Regierungsbl... für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sch... (Germany)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

№ 1—25.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. Bärensprung.

Digitized by Google

~~LOAN STACK~~

Digitized by Google

J365
A16
1877
DOCUMENTS
DEPT.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1877

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
9. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe. (Vergl. 1. Juni.)	2.	7 (Beilage.)
11. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Dampfkessel-Explosionen.	1.	1
11. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Kucksdorf.	2.	6
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der Martinilisten und die bleibende Verpflichtung der Geistlichen, Verzeichnisse der confirmirten Gemeindeglieder auf Erfordern des Kirchen-Patronats aufzustellen und demselben zu übermitteln.	2.	5
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Didier Otto-Stiftung in Schwerin.	2.	6
17. Januar.	Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.	3.	9
22. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Jurisdiction auf dem incamerirten Gute Kassow.	3.	11
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die nach § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 24. März 1875 zum Impfgesetze von den Standesämtern an die Orts-	3.	11

1 *

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
24. Januar.	behörden des Standesamtsbezirks abzuliefernden Geburtslisten.	3.	11
24. Januar.	Publicandum, betreffend die Abänderung der Grundsätze über die Fixation der Brausteuer (vergl. unter dem 27. Junius).	4.	13
1. Februar.	Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Erhaltung des Landarbeitshauses in Güstrow.	6.	24
6. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Ermittelungen über die Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung und über die Leistungsfähigkeit derselben rücksichtlich des bei größeren Truppen-Zusammenziehungen zu gewährenden Vorspanns.	4.	14
7. Februar.	Verordnung, betreffend die Allodification der Lehngüter.	4.	13
10. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Zusatzes zum § 11, sub 4, der Neuen Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft.	5.	18
12. Februar.	Verordnung, betreffend die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln.	6.	21
13. Februar.	Verordnung zur Ergänzung des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut.	5.	17
14. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Revisionen der Rindviehbestände zwecks Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.	5.	19
15. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines gleichmäßigen Papierformats bei sämmtlichen Behörden des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten sowie zu Vorträgen und Eingaben an dieselben.	6.	25
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Fresendorf.	7.	28

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regl.-Bl.	Seite.
1877.			
24. Februar.	Bekanntmachung wegen Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen.	7.	28 (Anlage.)
27. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Todtenlade für Plate.	7.	29
27. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Kaarz.	8.	33
27. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Kölpin.	8.	34
27. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Weitendorf, R.-A. Sternberg.	8.	34
3. März.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Papierformats für die Großherzoglichen Behörden (vergl. unter dem 15. Februar).	7.	27
10. März.	Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer neuen Beritt- und Patrouillen-Bezirks-Eintheilung der Gendarmerie-Stationen.	8.	32 (Beilage)
	Berichtigung dazu.	9.	40
14. März.	Bekanntmachung, betreffend die Mittheilungen der Gerichts- und Polizei-Behörden an die Standesämter bei Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat.	8.	31
16. März.	Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18⁷⁷/₇₈.	9.	35
17. März.	Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung von Kassow mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Rostock, von Woserin c. p. Hohenfelde, Schlowe, Hohen-Pritz, Kukuk, Dinnies und Kl.-Pritz mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim.	8.	32

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
20. März.	Bekanntmachung, betreffend die Zugehörigkeit des Damerower Werders zum Standesamtsbezirke Jabel, Klosteramts Malchow.	8.	33
21. März.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks für die bisher zum Bezirke Ruchow gehörige Gemeinde Witzin.	9.	37
23. März.	Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domänen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist.	9.	38
24. März.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der in den Aemtern Güstrow, Dargun und Goldberg belegenen Domainen des Großherzoglichen Haushalts von der Rostocker zur Schweriner Districtsbehörde.	9.	39
3. April.	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Mecklenburgischen Hagel- und Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.	10.	43
3. April.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der umgerechneten Taxations-Tabellen des ritterschaftlichen Creditvereins.	11.	48 (Beil.)
	Berichtigung dazu vom 1. Mai.	12.	66
4. April.	Verordnung, betreffend den außerordentlichen Dienst der Gendarmen in Untersuchungssachen.	10.	41
12. April.	Bekanntmachung, betreffend die Zugehörigkeit der vier Remliner Erbpachtstellen zum Standesamtsbezirke Boddin, R. A. Gnoien.	10.	44
13. April.	Bekanntmachung, betreffend die topographische Vermessung des Großherzogthums.	10.	42
19. April.	Contributions-Edict für das Jahr von Johannis 1877/78.	11.	45

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
19. April.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Amtsfreiheit zu Neubuckow ꝛc. in das Neubuckower Stadtgebiet zu Stadtrecht.	11.	47
20. April.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.	11.	48
23. April.	Verordnung, betreffend Sterbeurkunden über das Ableben der in Mecklenburg-Schwerin verstorbenen Ausländer.	12.	57
24. April.	Verordnung, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger.	12.	59 (Anl.)
25. April.	Verordnung, betreffend die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken innezuhaltende Entfernung von öffentlichen Wegen und benachbarten fremden Grundstücken.	12.	65
28. April.	Bekanntmachung, betreffend den Anschluß an den für das Königreich Sachsen gebildeten künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Verein in Dresden.	12.	66
2. Mai.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 27. Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken.	13.	67
3. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Kosten für Auslieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden.	13.	71
15. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen.	14.	73
24. Mai.	Verordnung, betreffend Zusätze zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.	15.	79
29. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Gutes Lübchin mit dem Namen Behren-Lübchin.	15.	94

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
1. Junius.	Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen in der Arzneitaxe (vergl. 9. Januar).	15.	95
2. Junius.	Verordnung zur Publication des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civilverwaltung. (Berichtigungen Amtl. Beil. No. 20. S. 121. und No. 28. S. 159.)	15.	81
7. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das „von Maltzan'sche naturhistorische Museum".	16.	99
12. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse 2c. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.	16.	98
27. Junius.	Publicandum, betreffend die Abänderung der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer (vergl. unter dem 24. Januar).	16.	97
28. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Rehnaer Amtsfreiheit 2c. in das Stadtgebiet der Stadt Rehna und deren Uebergang zu Stadtrecht.	17.	119
3. Julius.	Verordnung zur Berichtigung der Verordnung vom 10. Julius 1876, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren, nebst Anlage.	17.	116
3. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des lehnbaren Antheils des Gutes Wendorf, R. A. Neustadt.	17.	120
5. Julius.	Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel. (Berichtigung dazu Amtl. Beil. No. 23. S. 136.)	17.	101
9. Julius.	Verordnung, betreffend den Schutz der Vermessungszeichen für die topographische Aufnahme des Landes.	17.	115

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
17. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend abgekürzte Maß- und Gewichts-Bezeichnungen.	24.	149
20. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehnguts Deven.	24.	151
11. Decbr.	Bekanntmachung zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871.	25.	154
12. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Seeamtes in Rostock.	25.	153

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
28. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Collmann'sche Schulstiftung in Ribnitz.	20.	130
2. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehnguts Stieten c. p. Buerbeck.	20.	130
3. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte von juristischen Personen an die Friedrich Stein'schen Schulstiftungen in Waren.	20.	130
9. August.	Publicandum wegen Vornahme von Ernte-Arbeiten an zwei Sonntagen.	18.	121
16. August.	Bekanntmachung, betreffend den Verzicht der Rostocker Bank auf die Ausgabe von Banknoten.	19.	124
17. August.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung des Erbmühlengehöftes rc. zu Neukalen in das Neukalener Stadtgebiet zu Stadtrecht.	19.	124
17. August.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des revidirten Statutes der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin.	19.	125
22. August.	Publicandum wegen Vornahme von Ernte-Arbeiten an noch zwei Sonntagen.	19.	123
27. August.	Bekanntmachung, betreffend den zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Unterstützung und Heimschaffung von Hülfsbedürftigen.	20.	127
3. Septbr.	Publicandum, betreffend die Mittheilung von gerichtlichen Urtheilen an das Kaiserliche Patent-Amt zu Berlin.	21.	135
4. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872 und der Verordnung vom 24. Januar 1876,	21	131

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1877.			
	betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872.		
22. Septbr.	Verordnung, betreffend Zusätze zu der Verordnung vom 19. December 1873 wegen Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.	22.	137
29. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend das Feuerungsdeputat der Industrie-Lehrerinnen an Domanial-Landschulen.	22.	139
3. October.	Verordnung, betreffend die Stolgebühren für Haustaufen in der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes.	22.	139
3. October.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Nebengüter Peetscherhof — jetzt Dreetz — und Peetsch zu Hauptgütern.	22.	140
10. October.	Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Realschule II. O. in Bützow als einer Realschule I. O., der Realschule II. O. in Rostock als einer den Realschulen I. O. in den entsprechenden Classen gleichstehenden höheren Bürgerschule, sowie der höheren Schulen in Malchin und in Ribnitz als höherer Bürgerschulen.	22.	140
12. October.	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen für die nach Spanien gehenden deutschen Waaren.	23.	147
20. October.	Verordnung, betreffend die Constituirung des mecklenburgischen Antheils des Gutes Wolde zu einem allodialen ritterschaftlichen Gute.	23.	141
5. Novbr.	Zusatz-Verordnung zu der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zu der revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, vom 29. Junius 1869.	23.	142
12. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Consulargebühren für nach Spanien gehende deutsche Waaren.	24.	151

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 15. Januar 1877.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Dampfkessel-Explosionen.

II. Abtheilung.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths ist vom 1sten Januar 1877 ab über jede Dampfkessel-Explosion, sofern sie nicht Dampfkessel, welche sich in der Benutzung der Militair-Verwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, oder Locomotiven betrifft, durch einen von der Landesbehörde beauftragten Revisor spätestens vier Wochen nach erfolgter Explosion ein Fragebogen nach dem hieneben abgedruckten Formular aufzustellen und an die von der Landesregierung bestimmte Behörde einzusenden.

In Ausführung dieses Beschlusses ist für das hiesige Großherzogthum die technische Commission hieselbst als diejenige Behörde bestimmt worden, welche die Revisoren zu beauftragen hat, und an welche die von denselben aufgestellten Fragebogen einzusenden sind. Dabei ist die technische Commission angewiesen worden, die von ihr nach §. 6, Absatz 4 unter 2 der Verordnung vom 18ten April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, den Obrigkeiten ein für alle Mal für das laufende Kalenderjahr bezeichneten Kunstverständigen für den Bereich dieser Obrigkeiten auch als Revisoren für den Fall von Dampfkessel-Explosionen zu beauftragen.

Die Obrigkeiten des Landes werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, von vorkommenden Dampfkessel-Explosionen allemal ungesäumt die technische Commission oder, wenn für ihr Gebiet bereits ein Revisor beauftragt ist, den Revisor zu benachrichtigen, und eine Anordnung wegen Zulassung von Veränderungen im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen nach Maßgabe des §. 25 der genannten Verordnung nicht früher zu treffen, resp. durch die von ihnen etwa committirten Kunstverständigen nicht früher treffen zu lassen, als bis die Besichtigung des Kessels und seiner Umgebungen durch den beauftragten Revisor stattgefunden hat.

Auch haben die Obrigkeiten den Revisoren bei Erfüllung ihres Auftrages den nöthigen Schutz und Beistand zu leisten und ihnen die Benutzung des auf die Dampfkesselanlage bezüglichen Actenmaterials nebst Zeichnungen zu gestatten.

Die Bestimmungen des §. 25 und des §. 26, No. 4 unter c. der Verordnung vom 18ten April 1873 werden im Uebrigen hiedurch nicht berührt.

Schwerin, am 11ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Fragebogen für Dampfkessel-Explosionen.

Staat, Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort:
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer des Dampfkessels:

1) Gewerbebetrieb oder Anlage?
2) Besitzer oder Unternehmer?
3) Dampfverwendung zur Krafterzeugung?
   zu anderen Zwecken? und welchen?
4) Alter des Kessels — wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt? wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5) Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?

6) Bauart des Kessels:
Feststehend? Beweglich?
a. Einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
b. Walzenkessel mit Sieberöhren? liegend? stehend?
c. Engröhriger Siederohrkessel mit Sieberöhren bis zu 10 Centimetern, liegend? stehend?
mit Sieberöhren über 10 bis 15 Centimeter, liegend? stehend?
d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr? 2 Flammröhren? liegend? stehend?
e. Flammrohrkessel mit Quersiedern, liegend? stehend?
f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbuchse, liegend? stehend?
g. Feuerbuchsenkessel mit Heizröhren:
mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
h. Feuerbuchsenkessel mit Sieberöhren? liegend? stehend?

7) Hauptmaße des Kessels (in Form einer kleinen Handskizze einzutragen).
8) Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
9) Gesammtinhalt des Kessels in Kubikmetern?
10) Material des Kessels — Art und Qualität?
11) Angabe der Blechstärken:
12) Beschreibung der Art und Ausführung der Verbindung (Vernietung — Verschraubung) und Verankerung der einzelnen Theile des Kesselkörpers:
13) Speisung des Kessels: Speisevorrichtung? Beschaffenheit des Speisewassers (Niederschläge: Schlamm, Kesselstein)?
14) Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? Gemischte Feuerung?
15) Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Coaks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
16) Rostfläche in Quadratmetern?
17) Benetzte Heizfläche in Quadratmetern?
18) Annähernde durchschnittliche Betriebszeit: Arbeitstage im Jahre und Arbeitsstunden im Tage?
19) Amtliche Revision: wann letzte äußere?
wann letzte innere?

NB. Abschrift der Revisionsbefunde ist beizulegen.

20) Wurde etwaigen Revisionsbemerkungen Folge gegeben?
21) Wie oft wurde der Kessel durchschnittlich gereinigt? wann und wie wurde die letzte Reinigung ausgeführt?

22) Seit wann war der Kesselwärter angestellt? hatte er Nebenbeschäftigungen und welche?
23) Hat der Kessel Ausbesserungen erfahren, wann und welche?
24) Beschreibung des Kesselbetriebes unmittelbar vor der Explosion?
25) Zeit der Explosion: Tag und Stunde?
Zeit des ersten Eintreffens des Revisors auf der Explosionsstätte?
26) Wirkungen der Explosion:
a. Zahl der Verunglückten: sofort oder binnen 48 Stunden gestorben? schwer verwundet? leicht verwundet?
b. Welche Theile des Kesselkörpers sind zerstört?
c. Ist der Kessel oder sind einzelne Theile fortgeschleudert: welche und wie weit?
d. Welche Zerstörung erfolgte an den Ausrüstungsgegenständen?
e. " " " an dem Kesselmauerwerke?
f. " " " am Kesselhause?
g. " " " an benachbarten Gebäuden und Gegenständen?
27) Beschreibung der zerrissenen Theile des Kesselkörpers und ihrer Bruchstellen:
28) Befund der Untersuchung der Ausrüstungsgegenstände:
29) Muthmaßliche Ursache der Explosion:

. . . . . . den ten . . . . . . 187 .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung:
Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Anmerkung 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centimeter nicht übersteigt.

Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.

Anmerkung 2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

Anmerkung 3. Zu Ziffer 24: Bemerkungen über die Beschickung mit Wasser und Feuerung, Behandlung des Sicherheitsventils und Manometers, Räumung des Feuerraumes u. s. w. in den letzten Stunden vor der Explosion.

Mit dieser No. 1 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Januar 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der Martinilisten und die bleibende Verpflichtung der Geistlichen, Verzeichnisse der confirmirten Gemeindeglieder auf Erfordern des Kirchen-Patronats aufzustellen und demselben zu übermitteln. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Kucksdorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Didier Otto-Stiftung in Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe.

II. Abtheilung.

(1) Da die Aufstellung der durch die Verordnungen vom 10ten April 1799 und 17ten November 1837 vorgeschriebenen Verzeichnisse der ländlichen Eingepfarrten in den Kirchspielen — der sogenannten Martinilisten — für staatliche Zwecke nicht weiter erforderlich ist, so soll die Aufstellung und Einsendung dieser Verzeichnisse von den Predigern fortan nicht mehr verlangt werden.

Die Geistlichen sollen jedoch verpflichtet bleiben und sein, auf Erfordern des Kirchen-Patronats, beziehungsweise der dasselbe vertretenden Behörde, die zur Repartition der Beiträge der Eingepfarrten zu den kirchlichen und geistlichen Bauten erforderlichen Ermittelungen der confirmirten Gemeindeglieder vorzunehmen und die danach aufzunehmenden Zusammenstellungen dem Patronat, resp. der Patronat-Behörde zu übermitteln.

Schwerin am 12ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Wetzell. Buchka.

---

(2) Das im Amte Gnoien belegene Lehngut Kucksdorf ist unterm heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dasselbe sind nach der in dem Allodialbriefe ergangenen landesherrlichen Bestimmung fortan eben dieselben Vorschriften maßgebend, welche bei der Allodificirung des Gutes Amalienhof für dieses Gut erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 11ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Der Didier Otto-Stiftung hieselbst sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 12ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(4) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hieneben abgedruckte Arznei-Taxe fortan in Geltung tritt.

Schwerin am 9ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

(Die Arznei-Taxe befindet sich in der Beilage.)

Digitized by Google

(Beilage zu No. 2 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1877.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum fusum** nicht mit 36 Pfennigen, sondern nur mit 27 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 2 Pfennige Reichsmünze. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennige berechnet.

3) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark Reichsmünze nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, fallen die Abrundungs-Pfennige weg, so dass z. B. 104 Pfennige Reichsmünze auf 100 Pfennige (1 Mark) und 109 Pfennige auf 105 Pfennige zu reduciren sind.

4) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

5) Der in der Taxe für **Aqua communis filtrata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn Aqua communis oder Aqua communis filtrata zur Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-Emulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für Aqua communis filtrata ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

6) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

7) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preis-Courantes von Droguerіewaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommenen Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

8) Ermässigungen der Taxe durch freie Vereinbarungen sind nach §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Junius 1869 zulässig; Ueberschreitungen derselben werden nach §. 148, No. 8 der Gewerbe-Ordnung und nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 12ten Junius 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen derselben, vorkommenden Falles mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M.	Pf.
A.			
Acetonum	10 Gramm	—	25
Acetum	100 —	—	10
	200 —	—	15
aromaticum	100 —	—	50
	200 —	—	75
Colchici	10 —	—	10
Digitalis	10 —	—	10
purum	100 —	—	15
pyro-liguosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
rectificatum	100 —	—	25
	200 —	—	35
Sabadillae	10 —	—	10
Scillae	10 —	—	10
Acidum aceticum	10 —	—	15
aromat.	1 —	—	10
	10 —	—	60
dilutum	10 —	—	5
arsenicosum	10 —	—	5
benzoicum	1 —	—	10
boricum	10 —	—	10
carbolicum crudum	100 —	—	45
crystallisatum	10 —	—	15
chromicum	1 —	—	5
citricum	10 —	—	25
pulv.	10 —	—	30
hydrochloricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	20
dilutum	10 —	—	5
hydrocyanic.	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	10
nitricum	10 —	—	5

A.	Gewicht.	M.	Pf.
Acidum nitricum crudum	100 Gramm	—	30
	200 —	—	45
dilutum	10 —	—	5
fumans	10 —	—	15
phosphoricum	10 —	—	5
pyrogallicum	1 —	—	15
salicylicum	10 —	—	60
succinicum	1 —	—	5
sulfuricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum	10 —	—	5
fumans	100 —	—	30
tannicum	10 —	—	20
tartaricum	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	20
valerianicum	1 —	—	15
Aconitinum	1 Centigr.	—	5
Adeps suillus	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
Aerugo gr. m. pulv.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	15
Aether	10 —	—	10
aceticus	10 —	—	15
Petrolei	10 —	—	5
	100 —	—	45
Aethylenum chloratum	1 —	—	10
Aloë	100 —	—	35
gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	10
Alumen	100 —	—	15
pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
ustum pulv.	10 —	—	10

A.	Gewicht.	M.	Pf.
Alumina hydrata	1 Gramm	—	5
sulfurica	10 —	—	20
Ambra grisea	1 Decigrm.	—	65
Ammoniacum depuratum	10 —	—	25
Ammonium bromatum	1 —	—	5
carbonicum	10 —	—	15
carb. pyro-oleosum	10 —	—	20
chloratum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. mod. pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
subt. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
ferratum	10 —	—	15
iodatum	1 —	—	15
nitricum	10 —	—	15
phosphoricum	10 —	—	20
sulfuricum	10 —	—	10
uricum	1 —	—	15
Amygdalae amarae	10 —	—	10
excorticat.	10 —	—	10
dulces	10 —	—	10
excorticat.	10 —	—	10
Amygdalinum	1 —	—	30
Amylum Marantae	10 —	—	10
Tritici	100 —	—	35
Amylum nitrosum	10 —	—	55
Apomorphinum chloratum			
amorphum	1 Decigrm.	—	25
crystallisatum	1 —	—	70
Aqua Amygdalarum amararum	10 Gramm	—	15
diluta	100 —	—	15
aromatica	10 —	—	5
	100 —	—	35
Calcariae	100 —	—	5
Castorei Rademacheri	10 —	—	30
Chamomillae	100 —	—	15
chlorata	100 —	—	35
	200 —	—	50
Cinnamomi	100 —	—	15
spirituosa	100 —	—	30

A.	Gewicht.	M.	Pf.
Aqua communis filtrata	200 Gramm	—	5
destillata	100 —	—	5
fervida	100 —	—	5
Florum Aurantii	100 —	—	35
Foeniculi	100 —	—	10
foetida antihysterica	10 —	—	10
	100 —	—	90
Kreosoti	100 —	—	15
Lauro-Cerasi	10 —	—	15
Matico	100 —	—	25
Melissae	100 —	—	15
Menthae crispae	100 —	—	15
piperitae	100 —	—	15
spirituosa	100 —	—	25
Opii	10 —	—	60
Petroselini	100 —	—	10
Picis	100 —	—	10
Plumbi	100 —	—	10
	200 —	—	15
Goulardi	100 —	—	5
Rosae	100 —	—	15
Rubi Idaei	100 —	—	20
Salviae	100 —	—	15
Sambuci	100 —	—	15
Tiliae	100 —	—	15
Valerianae	100 —	—	15
vulneraria spirituosa	100 —	—	35
Aquae medicamentosae Rademacheri	10 —	—	5
	100 —	—	40
Argentum chloratum Rademacheri	1 —	—	35
nitricum crystallisatum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	25
nitricum fusum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	25
cum Kali nitrico	1 —	—	15
Argilla gr. modo pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
praeparata	100 —	—	20

A. B. C.	Gewicht.	M.	Pf.
Asa foetida depurata	10 Gramm	—	20
Atropinum	1 Centigrm.	—	5
	1 Decigrm.	—	45
sulfuricum	1 Centigrm.	—	10
	1 Decigrm.	—	60
valerianicum	1 Centigrm.	—	5
Auro-Natrium chloratum	1 —	—	5
	1 Decigrm.	—	25
B.			
Balsamum Canadense	10 Gramm	—	25
Copaivae	10 —	—	20
	100 —	1	70
Peruvianum	1 —	—	5
	10 —	—	35
Tolutanum	10 —	—	45
Baryum chloratum	10 —	—	5
Benzinum	100 —	—	35
Benzoë	10 —	—	25
subt. pulverat.	1 —	—	5
Bismuthum subnitricum	1 —	—	5
valerianicum	1 —	—	15
Borax	10 —	—	5
pulverat.	10 —	—	10
Bromum	1 —	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Butyl-chloralum hydratum	1 —	—	25
Butyrum insulsum	10 —	—	15
C.			
Cadmium sulfuricum	1 Gramm	—	10
Calabarinum (Eserinum)	1 Centigrm.	—	35
Calcaria carbonica praecipitata	10 Gramm	—	5
chlorata	100 —	—	20
	200 —	—	35

C.	Gewicht.	M.	Pf.
Calcaria hypophosphorosa	10 Centigr.	—	40
phosphorica	10 Gramm	—	20
sulfurica usta pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	20
usta pulv.	100 —	—	20
Camphora monobromata	1 —	—	15
trita	10 —	—	15
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	35
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	40
Capsulae amylaceae 2 Hälften c. dispens.		—	10
gelat. Bals. Cop. replet.	10 Stück	—	35
Capsulae gelat. Bals. Cop. et Ferro repl.	10 —	—	60
Bals. Cop. Ferro et Myrrh. r.	10 —	—	50
gelat. Extract. Cinae replet.	10 —	1	20
Extract. Cubeb. repl.	10 —	—	85
Extract. Cubeb. et Balsam. Cop. repl.	10 —	—	50
gelat. Extract. Filic. repl.	10 —	1	20
Oleo Jecor. Aselli repl.	10 —	—	30
Ricini repl.	10 —	—	30
Terebinth. repl.	10 —	—	30
operculatae	1 —	—	10
vacuae	1 —	—	5
Carbo animalis subt. pulv.	1 Gramm	—	5
pulveratus	10 —	—	5
Spongiae subt. pulv.	10 —	—	15
Carboneum sulfuratum	10 —	—	5
Cardolum	1 —	—	15
Caricae	100 —	—	40
Carrageen conc.	100 —	—	55
Caryophylli	10 —	—	15

C.	Gewicht.	M.	Pf.
Caryophylli	100 Gramm	1	20
subt. pulv. . . .	10 —	—	25
Castoreum Canadense subt. pulv.	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	25
Sibiricum subt. pulv.	1 Centigrm.	—	10
	1 Decigrm.	—	65
Catechu	10 Gramm	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Cera alba	10 —	—	15
	100 —	1	30
flava	10 —	—	15
	100 —	1	15
Ceratum Aeruginis	10 —	—	15
Cetacei	10 —	—	20
rubrum . .	10 —	—	25
Myristicae . . .	10 —	—	45
Resinae Pini . .	10 —	—	15
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa	10 —	—	5
Cetaceum	10 —	—	15
saccharatum . . .	10 —	—	15
Charta cerata	400 □Centimeter	—	5
nitrata	400 □Centimeter	—	5
resinosa	100 □Centimeter	—	5
sinapisata	1 Stück	—	10
Chininum	1 Decigrm.	—	10
bisulfuricum	1 —	—	10
bromatum . . .	1 —	—	10
ferro-citricum . .	1 Gramm	—	15
hydrochloricum .	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	95
salicylicum . . .	1 Decigrm.	—	15
sulfuricum . . .	1 —	—	10
	1 Gramm	—	75
tannicum	1 —	—	20
valerianicum . .	1 Decigrm.	—	15

C	Gewicht.	M.	Pf.
Chinoidinum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	25
Chloralum hydratum crystallisatum	1 —	—	5
	10 —	—	25
Chloroformium	10 —	—	20
	100 —	1	40
Cinchoninum	1 —	—	15
sulfuricum . . .	1 —	—	15
Coccionella pulv.	10 —	—	30
Codeïnum	1 Decigrm.	—	20
chloratum . . .	1 —	—	15
Coffeïnum	1 —	—	5
Colchicinum	1 Centigrm.	—	5
Colla piscium conc. . . .	1 Gramm	—	15
Collodium	10 —	—	15
	100 —	1	—
cantharidatum . .	1 —	—	5
	10 —	—	45
elasticum	10 —	—	15
	100 —	1	35
Colophonium	100 —	—	20
pulv.	10 —	—	5
Conchae praeparatae . . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Coniinum	1 Tropfen	—	5
	1 Decigrm.	—	10
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
Cascarillae subt. pulv.	10 —	—	15
Chinae Calisayae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	35
Chinae Calisayae subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	40
fuscus cont. et gr. m. pulv.	10 —	—	25
fuscus subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
ruber cont. . .	10 —	—	50

C.	Gewicht.	M.	Pf.
Cortex Chinae ruber subt. pulv.	1 Gramm	—	10
Cinnamomi Cassiae cont.	10 —	—	10
Cassiae subt. pulv.	10 —	—	15
Zeylanici cont.	10 —	—	25
Zeylanici subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Condurango concis.	10 —	—	20
Frangulae conc. . .	100 —	—	35
subt. pulv.	10 —	—	10
Fruct. Aurantii expulp. conc.	10 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	30
Citri conc. . .	10 —	—	10
Juglandis cont.	100 —	—	35
Mezerei	100 —	—	50
conc. . . .	10 —	—	10
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
Radicis Granati conc.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Creta alba praeparata . .	100 —	—	10
Crocus	1 —	—	20
conc.	1 —	—	25
subt. pulv.	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
Cubebae	10 —	—	5
gr. modo pulv. . .	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Cuprum aceticum	10 —	—	15
aluminatum . . .	10 —	—	15
pulv. .	10 —	—	20
bichloratum . . .	10 —	—	20
hydrico-carbonicum	10 —	—	20
oxydatum	1 —	—	5
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5

C. D. E.	Gewicht.	M.	Pf.
Cuprum sulfuricum ammoniatum	1 Gramm	—	5
crudum gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
purum .	10 —	—	10
gr. modo pulv.	10 —	—	15
	100 —	—	75
Curare	1 Centigrm.	—	5
Curarin	1 —	—	10
D.			
Decoctum Sarsaparillae comp. fortius	1 Pfund	1	45
	16 —	13	70
comp. mitius	1 —	—	85
	16 —	8	45
concentratum	10 Gramm	—	40
Zittmanni fortius .	1 Pfund	1	50
	16 —	14	20
mitius .	1 —	—	85
	16 —	8	45
Dextrinum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	25
Digitalinum	1 Decigrm.	—	20
E.			
Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	85
Theriaca . . .	10 —	—	20
Elemi	10 —	—	10
Elixir amarum	10 —	—	20
Aurantii compositum .	10 —	—	40
	100 —	3	—

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Elixir Proprietatis Paracelsi	10 Gramm	—	25
	100 —	2	10
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	10
Emplastrum ad Fonticulos .	10 —	—	15
adhaesivum . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Anglicum	10 □Centimeter	—	5
Edinburg.	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
extensum	100 □Centimeter	—	10
	1000 □Centimeter	—	80
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25
aromaticum . .	10 —	—	30
Belladonnae .	10 —	—	20
Cantharidum ordinarium	10 —	—	25
	100 —	1	95
perpetuum	10 —	—	20
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
extensum	100 □Centimeter	—	15
	1000 □Centimeter	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
ammoniacatum	10 —	—	30
consolidans . .	10 —	—	20
foetidum . . .	10 —	—	20
fuscum . . .	10 —	—	15
camphorat.	10 —	—	15
Galbani crocatum	10 —	—	30
Hydrargyri . .	10 —	—	25
	100 —	1	80
Hyoscyami . .	10 —	—	20
Lithargyri compositum	10 —	—	20

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Emplastrum Lithargyri compositum	100 Gramm	1	60
Lithargyri molle	10 —	—	15
simplex	10 —	—	10
	100 —	—	80
Meliloti . . .	10 —	—	20
Mezerei cantharidatum	10 □Centimeter	—	5
Minii rubrum .	10 Gramm	—	15
miraculosum Rademacheri	10 —	—	15
opiatum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
oxycroceum . .	10 —	—	40
Picis irritans .	10 —	—	15
saponatum . .	10 —	—	15
	100 —	1	15
extensum	100 □Centimeter	—	15
	1000 □Centimeter	1	20
Euphorbium gr. modo pulv.	10 Gramm	—	10
subt. pulv. . .	10 —	—	15
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	25
	10 —	2	5
Aconiti	1 —	—	15
siccum . .	1 —	—	10
Aloës	1 —	—	5
acido-sulfuric. correct.	1 —	—	10
Aurantii Corticis	1 —	—	20
Belladonnae . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami	1 —	—	20
Cannabis Indicae	1 —	—	65
Cardui benedicti	1 —	—	5
Carnis Liebig .	1 —	—	5
	10 —	—	45
Cascarillae . .	1 —	—	10
	10 —	—	90
Centaurii . . .	1 —	—	10
Chamomillae . .	1 —	—	30

E.	Gewicht.	M.	Pf.
Extractum Chelidonii	1 Gramm	—	20
Chinae Calisayae	1 —	—	55
frigid. par.	1 —	—	45
fuscae	1 —	—	40
frigide paratum	1 —	—	25
Cinae	1 —	—	40
Colocynthidis	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
compositum	1 —	—	25
Colombo	1 —	—	45
Conii	1 —	—	15
Conii siccum	1 —	—	10
Cort. Radicis Granati	1 —	—	35
Cubebarum	1 —	—	30
Digitalis	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Dulcamarae	1 —	—	5
	10 —	—	45
Fabae Calabaricae	1 Decigrm.	—	10
Ferri pomatum	1 Gramm	—	10
	10 —	—	95
Filicis	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	60
Foliorum Juglandis	1 —	—	20
Frangulae	1 —	—	5
Gentianae	1 —	—	5
	10 —	—	35
Graminis	10 —	—	50
Gratiolae	1 —	—	20
Helenii	1 —	—	15
Hellebori nigri	1 —	—	20
Hyoscyami	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Ipecacuanhae	1 Decigrm.	—	15
Lactucae virosae	1 Gramm	—	15
siccum	1 —	—	10
Ligni Campechiani	1 —	—	10
Ligni Guajaci	1 —	—	20

E. F.	Gewicht.	M.	Pf.
Extractum Liquiritiae Radicis	1 Gramm	—	5
Malti	10 —	—	10
	100 —	—	70
ferratum	10 —	—	15
	100 —	—	95
Mezerei	1 —	—	25
Millefolii	1 —	—	30
Myrrhae	1 —	—	10
Nicotianae Rademacheri	1 —	—	10
Opii	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	60
Pimpinellae	1 —	—	25
Pulsatillae	1 —	—	15
Quassiae	1 —	—	20
Ratanhae	1 —	—	15
	10 —	1	30
Rhei	1 —	—	20
compositum	1 —	—	30
Sabinae	1 —	—	25
Scillae	1 —	—	10
Secalis cornuti	1 —	—	60
Seminis Colchici acidum	1 —	—	15
Senegae	1 —	—	20
Stramonii	1 —	—	15
Strychni aquosum	1 —	—	5
spirituosum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
Taraxaci	1 —	—	5
	10 —	—	45
Tormentillae	1 —	—	5
Trifolii fibrini	1 —	—	5
	10 —	—	40
Valerianae	1 —	—	30
F.			
Faba Calabarica	10 Gramm	—	15
Farina Hordei praeparata	100 —	—	30
	200 —	—	50

Digitized by Google

E.	Gewicht.	M	Pf.
Elixir Proprietatis Paracelsi	10 Gramm	—	25
	100 —	2	10
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	10
Emplastrum ad Fonticulos .	10 —	—	15
adhaesivum . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Anglicum	10 □Centimeter	—	5
Edinburg.	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
extensum	100 □Centimeter	—	10
	1000 □Centimeter	—	80
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25
aromaticum . .	10 —	—	30
Belladonnae .	10 —	—	20
Cantharidum ordinarium	10 —	—	25
	100 —	1	95
perpetuum	10 —	—	20
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
extensum	100 □Centimeter	—	15
	1000 □Centimeter	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
ammoniacatum	10 —	—	30
consolidans . .	10 —	—	20
foetidum . . .	10 —	—	20
fuscum . . .	10 —	—	15
camphorat.	10 —	—	15
Galbani crocatum	10 —	—	30
Hydrargyri . .	10 —	—	25
	100 —	1	80
Hyoscyami . .	10 —	—	20
Lithargyri compositum	10 —	—	20

E.	Gewicht.	M	Pf.
Emplastrum Lithargyri compositum	100 Gramm	1	60
Lithargyri molle	10 —	—	15
simplex	10 —	—	10
	100 —	—	80
Meliloti . . .	10 —	—	20
Mezerei cantharidatum	10 □Centimeter	—	5
Minii rubrum .	10 Gramm	—	15
miraculosum Rademacheri	10 —	—	15
opiatum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
oxycroceum . .	10 —	—	40
Picis irritans .	10 —	—	15
saponatum . .	10 —	—	15
	100 —	1	15
extensum	100 □Centimeter	—	15
	1000 □Centimeter	1	20
Euphorbium gr. modo pulv.	10 Gramm	–	10
subt. pulv. . .	10 —	—	15
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	25
	10 —	2	5
Aconiti	1 —	—	15
siccum . .	1 —	—	10
Aloës	1 —	—	5
acido-sulfuric. correct.	1 —	—	10
Aurantii Corticis	1 —	—	20
Belladonnae . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami	1 —	—	20
Cannabis Indicae	1 —	—	65
Cardui benedicti	1 —	—	5
Carnis Liebig .	1 —	—	5
	10 —	—	45
Cascarillae . .	1 —	—	10
	10 —	—	90
Centaurii . . .	1 —	—	10
Chamomillae . .	1 —	—	30

E.	Gewicht.	M.	Pf.
Extractum Chelidonii	1 Gramm	—	20
Chinae Calisayae	1 —	—	55
frigid. par.	1 —	—	45
fuscae	1 —	—	40
frigide paratum	1 —	—	25
Cinae	1 —	—	40
Colocynthidis	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
compositum	1 —	—	25
Colombo	1 —	—	45
Conii	1 —	—	15
Conii siccum	1 —	—	10
Cort. Radicis Granati	1 —	—	35
Cubebarum	1 —	—	30
Digitalis	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Dulcamarae	1 —	—	5
	10 —	—	45
Fabae Calabaricae	1 Decigrm.	—	10
Ferri pomatum	1 Gramm	—	10
	10 —	—	95
Filicis	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	60
Foliorum Juglandis	1 —	—	20
Frangulae	1 —	—	5
Gentianae	1 —	—	5
	10 —	—	35
Graminis	10 —	—	50
Gratiolae	1 —	—	20
Helenii	1 —	—	15
Hellebori nigri	1 —	—	20
Hyoscyami	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Ipecacuanhae	1 Decigrm.	—	15
Lactucae virosae	1 Gramm	—	15
siccum	1 —	—	10
Ligni Campechiani	1 —	—	10
Ligni Guajaci	1 —	—	20

E. F.	Gewicht.	M.	Pf.
Extractum Liquiritiae Radicis	1 Gramm	—	5
Malti	10 —	—	10
	100 —	—	70
ferratum	10 —	—	15
	100 —	—	95
Mezerei	1 —	—	25
Millefolii	1 —	—	30
Myrrhae	1 —	—	10
Nicotianae Rademacheri	1 —	—	10
Opii	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	60
Pimpinellae	1 —	—	25
Pulsatillae	1 —	—	15
Quassiae	1 —	—	20
Ratanhae	1 —	—	15
	10 —	1	30
Rhei	1 —	—	20
compositum	1 —	—	30
Sabinae	1 —	—	25
Scillae	1 —	—	10
Secalis cornuti	1 —	—	60
Seminis Colchici acidum	1 —	—	15
Senegae	1 —	—	20
Stramonii	1 —	—	15
Strychni aquosum	1 —	—	5
spirituosum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
Taraxaci	1 —	—	5
	10 —	—	45
Tormentillae	1 —	—	5
Trifolii fibrini	1 —	—	5
	10 —	—	40
Valerianae	1 —	—	30
F.			
Faba Calabarica	10 Gramm	—	15
Farina Hordei praeparata	100 —	—	30
	200 —	—	50

Digitized by Google

F.	Gewicht.		M.	Pf.
Fel Tauri depuratum siccum	1	Gramm	—	20
inspissatum	1	—	—	5
recens	10	—	—	10
Ferrum aceticum siccum	1	—	—	5
bromatum	1	—	—	5
carbonicum saccharatum	10	—	—	10
chloratum	10	—	—	10
citricum oxydatum	1	—	—	5
ammoniatum	1	—	—	5
cyanatum	10	—	—	25
iodatum saccharatum	1	—	—	5
lacticum	10	—	—	20
oxydatum fuscum	10	—	—	15
saccharat. solubile	10	—	—	15
phosphoricum	10	—	—	20
pyrophosphoricum	10	—	—	25
pulveratum	10	—	—	10
pyrophosphoricum c. Ammon. citrico	1	—	—	5
reductum	10	—	—	25
sesquichloratum	10	—	—	10
sulfuricum crudum	100	—	—	10
	200	—	—	15
gr. m. pulv.	100	—	—	20
	200	—	—	30
oxydato ammoniat.	10	—	—	20
purum	10	—	—	5
siccum	10	—	—	10
tannicum	10	—	—	30
Flores Arnicae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	75
Aurantii conc.	10	—	—	20
Chamomillae Romanae conc.	10	—	—	15
	100	—	1	35
vulgaris	100	—	—	75

F.	Gewicht.		M.	Pf.
Flores Chamomillae vulgaris	200	Gramm	1	15
conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	95
subt. pulv.	10	—	—	15
Cinae	100	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	10
Kosso conc.	10	—	—	15
subt. pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	20
Lavandulae conc.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Malvae arbor. conc.	10	—	—	10
vulgar. conc.	10	—	—	20
Millefolii conc.	100	—	—	35
Primulae conc.	10	—	—	15
Rhoeados conc.	10	—	—	20
Rosae conc.	10	—	—	15
Sambuci	100	—	—	45
	200	—	—	70
conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	60
Stoechados conc.	10	—	—	5
Tiliae conc.	10	—	—	10
Verbasci conc.	10	—	—	20
Folia Althaeae conc.	10	—	—	5
Aurantii conc.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Belladonnae conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Bucco conc.	10	—	—	10
Coca conc.	1	—	—	5
Digitalis conc.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Farfarae conc.	10	—	—	5
	100	—	—	30
Hyoscyami conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	10

F.	Gewicht.		M.	Pf.
Folia Hyoscyami conc. et gr. modo pulv.	100	Gramm	—	90
subt. pulv.	10	—	—	15
Juglandis conc. . . .	10	—	—	5
Malvae conc.	10	—	—	5
Matico conc.	10	—	—	15
Melissae conc. . . .	10	—	—	10
Menthae crispae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	70
piperitae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	80
Nicotianae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	15
Rosmarini conc. . . .	10	—	—	5
Rutae conc.	10	—	—	10
Salviae conc.	10	—	—	10
	100	—	—	65
subt. pulv. . .	10	—	—	15
Sennae conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	20
subt. pulv. . .	10	—	—	25
Spir. extracta conc.	10	—	—	55
subt. pulv.	1	—	—	10
	10	—	—	65
Stramonii conc. . . .	10	—	—	5
subt pulv. .	10	—	—	10
Toxicodendri conc. . .	10	—	—	15
subt. pulv.	10	—	—	20
Trifolii fibrini conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	40
Uvae ursi conc. . . .	10	—	—	5
	100	—	—	35
Fructus Anisi stellati . . .	10	—	—	15
subt. pulv.	10	—	—	20
vulgaris . . .	10	—	—	5
gr. modo pulv.	100	—	—	55

F.	Gewicht.		M.	Pf.
Fructus Anisi vulgaris gr. modo pulv.	200	Gramm	—	85
subt. pulv. .	10	—	—	10
Aurantii immaturi conc.	10	—	—	5
subt. pulv. .	10	—	—	10
Avenae excorticatus	100	—	—	20
Cannabis	100	—	—	20
Capsici subt. pulv.	10	—	—	20
Cardamomi minores	10	—	—	30
subt. pulv.	1	—	—	5
Cardui Mariae . .	10	—	—	5
Carvi	100	—	—	35
gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Ceratoniae conc. .	10	—	—	5
Colocynthidis conc. (sine semin.)	1	—	—	5
	10	—	—	40
praeparati .	1	—	—	10
Coriandri	100	—	—	30
subt. pulv.	10	—	—	10
Foeniculi	10	—	—	5
	100	—	—	35
gr. modo pulv.	100	—	—	50
subt. pulv. .	10	—	—	10
Hordei excorticatus	100	—	—	20
Juniperi	100	—	—	15
	200	—	—	20
gr. modo pulv.	100	—	—	25
	200	—	—	40
subt. pulv. .	10	—	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	65
subt. pulv. .	10	—	—	10
Myrtilli	10	—	—	5
Papaveris conc. . .	10	—	—	5
Petroselini . . .	10	—	—	5
Phellandrii . . .	10	—	—	5
gr. modo pulv.	100	—	—	50

F. G. H.	Gewicht.	M.	Pf.
Fructus Phellandrii subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Sabadillae gr. modo pulv.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Vanillae conc.	1 —	—	55
Fungus igniarius praeparat.	10 —	—	15
Laricis conc.	10 —	—	25
	100 —	1	90
subt. pulv.	10 —	—	30
Furfur Tritici	100 —	—	10
G.			
Galbanum depurat.	10 Gramm	—	25
Gallae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Gelatina	10 —	—	15
Lichenis Islandici saccharata sicca	10 —	—	40
Glandulae Lupuli	10 —	—	20
Glycerinum	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	—	95
Gummi Arabicum subt. pulv.	10 —	—	20
Gutta Percha depurata	1 —	—	15
Gutti subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	35
H.			
Herba Absinthii conc. et gr. m. pulv.	100 Gramm	—	65
	200 —	1	—
subt. pulv.	10 —	—	10
Cannabis Indicae conc.	10 —	—	10
Cardui benedicti conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10 —		10

H.	Gewicht.	M.	Pf.
Herba Chenopodii ambrosioidis conc.	10 Gramm	—	10
Conii conc.	10 —	—	5
gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
subt. pulv.	10 —	—	15
Galeopsidis conc.	10 —	—	10
Gratiolae conc.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Linariae conc.	10 —	—	5
Lobeliae conc.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Lycopodii conc.	10 —	—	5
Majoranae conc.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Mari veri conc.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Meliloti conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Millefolii conc.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Polygalae conc.	10 —	—	10
Serpylli conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
Spilanthis conc.	10 —	—	20
Thymi conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
Violae tricoloris conc.	10 —	—	5
	100 —	—	40
subt. pulv.	10 —	—	10
Hirudines	1 Stück	—	20
Hydrargyrum	10 Gramm	—	20
aceticum oxydulatum	1 —	—	10
bichloratum corrosivum	10 —	—	20
biiodatum rubrum	1 —	—	10
chloratum mite	1 —	—	5
	10 —	—	30
vapore parat.	1 —	—	5
	10 —	—	30

Digitized by Google

H. I. K.	Gewicht.	M.	Pf.
Hydrargyrum cyanatum	1 Gramm	—	10
depuratum	10 —	—	25
	100 —	1	90
iodatum flavum	1 —	—	10
nitricum oxydulatum	1 —	—	5
oxydatum rubrum	1 —	—	5
	10 —	—	30
via humida parat.	1 —	—	5
oxydulatum nigrum	1 —	—	5
praecipitat. album	1 —	—	5
	10 —	—	25
sulfuratum nigrum	10 —	—	25
rubrum	10 —	—	20
sulfuricum balsicum	10 —	—	35
I.			
Indicum subtilissime pulveratum	1 Gramm	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	10
Iodoformium	1 —	—	20
Iodum	1 —	—	10
K.			
Kali aceticum	10 Gramm	—	15
bicarbonicum	10 —	—	10
carbonicum crudum	100 —	—	35
	200 —	—	55
depuratum	100 —	—	40
	200 —	—	60
purum	10 —	—	20
causticum fusum	10 —	—	15
siccum	10 —	—	15
chloricum	10 —	—	15
pulveratum	10 —	—	25
hypermanganicum crystallisatum	10 —	—	20

K. L.	Gewicht.	M.	Pf.
Kali nitricum	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
subt. pulv.	10 —	—	5
sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	45
subt. pulv.	10 —	—	5
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Kalium bromatum	10 —	—	20
pulv.	10 —	—	30
chloratum	10 —	—	5
cyanatum	10 —	—	15
ferrocyanatum	10 —	—	15
iodatum	1 —	—	5
	10 —	—	45
sulfuratum	10 —	—	20
ad balneum	100 —	—	40
	200 —	—	60
Kamala	1 —	—	5
Kino subt. pulv.	10 —	—	20
Kreosotum	1 —	—	5
	10 —	—	35
L.			
Lactucarium	1 Gramm	—	10
Laminaria	1 Centimeter	—	5
Lapis Pumicis praeparatus	10 Gramm	—	5
Lichen Islandicus conc.	100 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	5
ab amarit. liberat. conc.	10 —	—	15
Lignum Campechianum conc.	100 —	—	15
Guajaci raspat. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
subt. pulv.	10 —	—	5
Quassiae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5

L.	Gewicht.	M.	Pf.
Lignum Quassiae subt. pulv.	10 Gramm	—	10
Sassafras conc.	10 —	—	5
	100 —	—	45
Linimentum ammoniatum	10 —	—	10
	100 —	—	90
ammoniato-camphorat.	10 —	—	15
	100 —	1	10
saponato-ammoniatum	100 —	—	30
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
liquid.	10 —	—	10
	100 —	—	70
Liquor Aluminis acetici (1,040)	10 —	—	10
Ammonii acetici	10 —	—	5
	100 —	—	35
anisatus	10 —	—	10
carbonici	100 —	—	30
pyro-oleosi	100 —	—	45
caustici	10 —	—	5
	100 —	—	30
caust. spirituos.	10 —	—	10
	100 —	—	85
succinici	10 —	—	15
Ferri acetici	10 —	—	15
chlorati	10 —	—	10
	100 —	—	60
sesquichlorati	10 —	—	10
	100 —	—	65
sulfurici oxydati	10 —	—	10
Kali acetici	10 —	—	10
arsenicosi	10 —	—	15
carbonici	10 —	—	10
caustici	100 —	—	60
	200 —	—	90
Natri caustici	100 —	—	45
	200 —	—	70
chlorati	100 —	—	25
	200 —	—	40

L. M.	Gewicht.	M.	Pf.
Liquor Plumbi subacetici	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
seriparus	10 —	—	15
	100 —	1	10
Stibii chlorati	10 —	—	10
Lithargyrum	100 —	—	30
Lithium carbonicum	1 —	—	10
Lycopodium	10 —	—	15
M.			
Macis	10 Gramm	—	20
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Magnesia carbonica pulv.	10 —	—	10
citrica	1 —	—	5
effervescens	10 —	—	25
lactica	1 —	—	10
sulfurica	100 —	—	15
	200 —	—	20
sicca	10 —	—	5
tartarica Rademacheri	1 —	—	5
usta	10 —	—	15
Magnesium chloratum siccum	10 —	—	5
Manganum hyperoxydatum pulv.	100 —	—	30
Manna communis	10 —	—	10
	100 —	—	85
purissima	10 —	—	20
Mastix	10 —	—	40
subt. pulv.	1 —	—	10
Medulla Bovis	10 —	—	10
Mel	100 —	—	50
	200 —	—	80
depuratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
rosatum	10 —	—	10
	100 —	—	85
Mica panis subt. pulv.	10 —	—	10

M. N.	Gewicht.	ℳ	₰
Minium subt. pulv.	10 Gramm	—	5
Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
sulfurica acida . .	10 —	—	5
vulneraria acida . .	100 —	—	35
Morphinum	1 Decigrm.	—	15
aceticum	1 —	—	10
hydrochloricum .	1 —	—	10
sulfuricum . . .	1 —	—	10
Moschus	1 Centigrm.	—	10
	1 Decigrm.	—	80
Mucilago Gummi Arabici . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	70
Myrrha	10 —	—	20
gr. modo pulv. . . .	10 —	—	25
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
N.			
Naphtalinum	10 Gramm	—	10
Narceïnum	1 Centigrm.	—	5
Natrium bromatum	10 Gramm	—	25
chloratum crudum .	100 —	—	5
purum subt. pulv.	10 —	—	5
iodatum	1 —	—	10
Natrum aceticum	10 —	—	5
siccum . .	10 —	—	15
bicarbonicum pulv. .	10 —	—	5
carbonicum crudum	100 —	—	10
purum .	10 —	—	5
siccum	10 —	—	15
chloricum	10 —	—	35
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	10
phosphoricum . . .	10 —	—	10
pyrophosphoricum .	10 —	—	15
ferratum .	10 —	—	35
salicylicum	1 —	—	10

N. O.	Gewicht.	ℳ	₰
Natrum santonicum	1 Gramm	—	20
subsulfurosum . . .	10 —	—	5
sulfuricum	100 —	—	15
	200 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	35
siccum	10 —	—	5
tartaricum	10 —	—	15
pulveratum . .	10 —	—	25
O.			
Oleum Amygdalarum . . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	90
aethereum	1 —	—	15
animale aethereum .	1 —	—	5
Anisi	1 —	—	10
Aurantii Corticis . .	1 —	—	15
Florum . .	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	75
Bergamottae	1 —	—	10
Cacao	10 —	—	15
Cajeputi	10 —	—	20
rectificatum .	1 —	—	5
	10 —	—	25
Calami	1 —	—	10
camphoratum . . .	10 —	—	15
cantharidatum . . .	10 —	—	40
Carvi	1 —	—	5
Caryophyllorum . . .	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigrm.	—	20
	1 Gramm	1	60
citratum .	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	60
infusum .	10 —	—	15
Cinnamomi Cassiae .	1 —	—	5
Zeylanici	1 —	—	70
Citri	1 —	—	10
	10 —	—	60
Cocois	10 —	—	5

O.	Gewicht.	M.	Pf.
Oleum Crotonis	1 Gramm	—	5
Foeniculi	1 —	—	5
Hyoscyami infusum	10 —	—	15
	100 —	1	20
Jecoris Aselli	100 —	—	35
	200 —	—	55
Juniperi	1 —	—	5
empyreumaticum	10 —	—	10
Lauri	10 —	—	15
Lavandulae	1 —	—	5
	10 —	—	45
Lini	100 —	—	40
	200 —	—	60
sulfuratum	10 —	—	10
Macidis	1 —	—	10
Majoranae	1 —	—	25
Menthae crispae	1 —	—	15
piperitae	1 —	—	20
Myristicae	10 —	—	45
Olivarum commune s. viride	10 —	—	5
opt. s. Provinciale	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
Papaveris	10 —	—	10
pedum Tauri	10 —	—	15
Petrae Italicum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Pini	100 —	—	25
sylvestris	10 —	—	25
Rapae	10 —	—	5
	100 —	—	40
Ricini	10 —	—	10
	100 —	—	65
Rosae	1 Decigrm.	—	25
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Rusci	10 —	—	5
Sabinae	1 —	—	5
Sinapis	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	25
Succini rectificatum	10 —	—	15

O. P.	Gewicht.	M.	Pf.
Oleum Terebinthinae	100 Gramm	—	40
	200 —	—	60
rectificatum	10 —	—	10
	100 —	—	60
sulfuratum	10 —	—	5
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	25
Olibanum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Opium subt. pulv.	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
Ossa Sepiae subt. pulv.	10 —	—	10
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Colchici	10 Gramm	—	20
Scillae	10 —	—	15
	100 —	1	20
simplex	10 —	—	10
	100 —	—	75

P.

Pasta Guarana	1 Gramm	—	10
gummosa	10 —	—	15
Liquiritiae	10 —	—	15
Pepsinum	1 —	—	20
Phosphorus	10 —	—	25
Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	30
Ferri carbonici	25 —	—	55
Jalapae	25 —	—	35
odontalgicae	25 —	—	25
Pix liquida	100 Gramm	—	20
navalis	100 —	—	20
Placenta Seminis Lini gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	35
Plumbum aceticum	10 —	—	10
iodatum	1 —	—	10
tannicum siccum	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	15
Propylaminum	1 —	—	25

P. R.	Gewicht.	M.	Pf.
Pulpa Tamarindorum cruda	100 Gramm	—	30
depurata	10 —	—	10
	100 —	—	65
Pulvis aërophorus	10 —	—	10
Anglicus cum capsulis	1 Dosis	—	15
laxans cum capsulis	1 —	—	30
aromaticus	10 Gramm	—	40
arsenicalis Cosmi . .	10 —	—	30
gummosus	10 —	—	25
Ipecacuanhae opiatus .	1 —	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	15
	100 —	1	10
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
temperans	10 —	—	15

R.

Radix Alkannae	10 Gramm	—	5
Althaeae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
subt. pulv. .	10 —	—	15
Angelicae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Arnicae conc. . . .	10 —	—	10
Artemisiae conc. . .	10 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Asari conc.	10 —	—	5
subt pulv. .	10 —	—	10
Bardanae conc. . . .	10 —	—	5
Belladonnae conc. . .	10 —	—	10
subt. pulv. .	10 —	—	15
Carlinae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	35
	200 —	—	55
Colombo conc. . . .	10 —	—	10
subt. pulv. . .	10 —	—	15

R.	Gewicht.	M.	Pf.
Radix Gentianae conc. et gr. modo pulv.	100 Gramm	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv. .	10 —	—	5
Helenii conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
subt. pulv. .	10 —	—	10
Hellebori virid. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	20
subt. pulv. .	10 —	—	25
Ipecacuanhae conc. .	1 —	—	5
subt. pulv. . .	1 —	—	10
Levistici conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Liquiritiae glabrae conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	40
mundata conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	55
subt. pulv.	10 —	—	10
Onohidis conc. . . .	100 —	—	35
subt. pulv. . .	10 —	—	5
Pimpinellae conc. . .	10 —	—	10
subt. pulv. . .	10 —	—	15
Pyrethri	10 —	—	15
conc.	10 —	—	20
subt. pulv. . .	10 —	—	25
Ratanhae conc. . . .	10 —	—	20
subt. pulv. . .	10 —	—	25
Rhei	10 —	—	50
conc.	1 —	—	10
	10 —	—	55
subt. pulv. . .	1 —	—	10
	10 —	—	70
Saponariae conc. . .	10 —	—	10
Sarsaparillae conc. .	10 —	—	25
	100 —	1	85

R.	Gewicht.		M.	Pf.
Radix Sarsaparillae conc.	200	Gramm	2	80
subt. pulv.	10	—	—	30
Scammoniae conc.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Senegae conc.	10	—	—	30
subt. pulv.	10	—	—	40
Serpentariae conc.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Taraxaci conc.	100	—	—	35
Valerianae conc et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	15
Resina Draconis subt. pulv.	10	—	—	25
Guajaci	10	—	—	15
subt. pulv.	10	—	—	25
Jalapae	1	—	—	10
Pini	100	—	—	20
Scammoniae	1	—	—	10
Rhizoma Calami conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	35
	200	—	—	50
subt. pulv.	10	—	—	5
Caricis conc.	100	—	—	30
Chinae conc.	10	—	—	5
Curcumae pulv.	10	—	—	5
Filicis subt. pulv.	10	—	—	15
Galangae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Graminis conc.	100	—	—	20
Imperatoriae conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	65
Iridis conc.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	40
subt. pulv.	10	—	—	5
Veratri gr. modo pulv.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10

R. S.	Gewicht.		M.	Pf.
Rhizoma Zedoariae conc.	10	Gramm	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Zingiberis conc.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Rotulae Menthae piperitae	10	—	—	10
S.				
Saccharum subt. pulv.	10	Gramm	—	10
	100	—	—	65
Lactis subt. pulv.	10	—	—	20
Sal marinum	100	—	—	5
thermarum Carolinense	10	—	—	30
factitium	10	—	—	5
Sandaraca subt. pulv.	10	—	—	15
Santoninum	1	Decigrm.	—	5
	1	Gramm	—	25
Sapo domesticus rasus	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
jalapinus	1	—	—	10
medicatus	10	—	—	15
oleaceus rasus	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
terebinthinatus	10	—	—	10
viridis	100	—	—	20
	200	—	—	35
Sebum tabulatum	10	—	—	10
Secale cornutum cont.	10	—	—	30
subt. pulv.	10	—	—	35
Semen Colchici	10	—	—	10
Cydoniae	10	—	—	15
Foeni Graeci gr. modo pulv.	100	—	—	25
	200	—	—	35
Hyoscyami	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Lini	100	—	—	20
gr. modo pulv.	100	—	—	35
	200	—	—	50
Myristicae	10	—	—	20

S.	Gewicht.	M.	Pf.
Semen Myristicae subt. pulv.	10 Gramm	—	30
Papaveris	100 —	—	30
Phaseoli pulveratum .	10 —	—	5
Quercus tostum pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
Sinapis	100 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Stramonii	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Strychni gr. modo pulv.	10 —	—	5
subt. pulv. . .	10 —	—	10
Serum Lactis	1 Pfund	—	50
acidum	1 —	—	70
aluminatum . .	1 —	—	70
tamarindinatum	1 —	—	85
Species aromaticae	100 Gramm	—	80
	200 —	1	20
ad Decoctum Lignorum	100 —	—	45
	200 —	—	70
emollientes	100 —	—	70
ad Gargarisma	100 —	—	80
laxantes St. Germain .	10 —	—	40
	100 —	2	95
pectorales	100 —	—	90
	200 —	1	30
cum Fructibus	100 —	—	80
Spiritus	100 —	—	35
	200 —	—	55
aethereus	10 —	—	5
Aetheris chlorati . .	10 —	—	20
nitrosi . . .	10 —	—	25
Angelicae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	75
caeruleus	10 —	—	10
camphoratus	100 —	—	50
	200 —	—	75
camphorato - crocatus	10 —	—	10
Cochleariae	10 —	—	10
	100 —	—	85

S.	Gewicht.	M.	Pf.
Spiritus dilutus	100 Gramm	—	30
	200 —	—	45
Formicarum	10 —	—	10
	100 —	—	70
Juniperi	10 —	—	5
Lavandulae	10 —	—	5
Mastichis compositus	10 —	—	15
Melissae compositus .	10 —	—	10
Menthae crisp. Anglicus	10 —	—	25
piperit. Anglicus	10 —	—	30
Rosmarini	10 —	—	5
saponatus	100 —	—	50
	200 —	—	75
Serpylli	10 —	—	5
Sinapis	10 —	—	15
	100 —	1	—
Vini Gallici	10 —	—	20
Spongiae ceratae	1 —	—	10
	10 —	—	75
compressae	1 —	—	15
Stibium sulfuratum aurantiacum	10 —	—	15
crud. gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	80
laevigatum	10 —	—	10
rubeum	1 —	—	5
Stipites Dulcamarae conc. .	100 —	—	25
subt. pulv. . .	10 —	—	5
Strychninum	1 Decigrm.	—	10
nitricum . . .	1 —	—	10
Styrax liquidus	10 Gramm	—	10
Succinum contusum	10 —	—	10
subt. pulv. . .	10 —	—	15
Succus Juniperi inspissatus .	10 —	—	15
Liquiritiae crudus . .	100 —	—	80
depuratus .	1 —	—	5
	10 —	—	25
in bacillis	10 —	—	15
pulv. . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
Sambuci inspissatus .	10 —	—	20

S.	Gewicht.		M.	Pf.
Succus Sambuci inspissatus .	100	Gramm	1	55
Sulfur depuratum	10	—	—	5
	100	—	—	45
iodatum	1	—	—	10
praecipitatum . . .	10	—	—	10
sublimatum	100	—	—	20
	200	—	—	30
Summitates Sabinae conc. .	10	—	—	5
	100	—	—	35
gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Syrupus Althaeae	10	—	—	5
	100	—	—	40
Amygdalarum . . .	10	—	—	15
Aurantii Corticis . .	10	—	—	15
Florum . .	10	—	—	10
Balsami Peruviani .	10	—		10
Cerasi	10	—	—	10
	100	—	—	70
Chamomillae . . .	10	—	—	10
Chinae	10	—	—	20
Cinnamomi	10	—	—	10
Croci	10	—	—	20
Ferri iodati	10	—	—	20
oxydati solubilis	10	—	—	10
Foeniculi	10		—	10
gummosus	10	—	—	10
Ipecacuanhae . . .	10	-	—	10
Liquiritiae	10	—	..	10
Mannae	10	—	—	10
Menthae crispae . .	10	—	—	10
piperitae .	10	—	—	10
Mori	10	—	—	10
opiatus	10	—	—	10
Papaveris	10	—	—	10
Rhamni cartharticae	10	—		10
Rhei	10	—	—	10
Rhoeados	10	—	—	10
Ribii	10		—	10
Rubi Idaei	10	—	—	10

S. T.	Gewicht.		M.	Pf.
Syrupus Rubi Idaei . . .	100	Gramm	—	60
Sarsaparillae comp.	100	—	1	10
	200	—	1	65
Senegae	10	—	—	10
Sennae cum Manna	10	—	—	10
simplex	10	—	—	5
	100	—	—	40
Succi Citri	10	—	—	25
Violae	10	—	—	15
Zingiberis	10	—	—	10
T.				
Tartarus boraxatus	10	Gramm	—	20
depuratus subt. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	15
ferratus	100	—	—	80
	200	—	1	20
natronatus	10	—	—	10
pulv. . .	10	—	—	15
stibiatus	10	—	—	20
Terebinthina	10	—	—	5
	100	—	—	35
cocta	10	—	—	5
laricina	10	—	—	10
Thymolum	1	—	—	20
Tinctura Absinthii	10	—	—	15
Aconiti	10	—	—	15
Aloës	10	—	—	15
	100	—	1	10
composita . .	10	—	—	15
amara	10	—	—	15
	100	—	1	30
Ambrae	1	—	—	15
cum Moscho	1	—	—	25
Arnicae	10	—	—	15
	100	—	1	10
aromatica	10	—	—	20
acida . .	10	—	—	20
amara . .	10	—	—	15

Digitized by Google

T.	Gewicht.		ℳ	₰
Tinctura Asae foetidae	10	Gramm	—	15
	100	—	1	35
Aurantii Corticis	10	—	—	25
Belladonnae	10	—	—	20
Benzoës	10	—	—	20
Bursae Pastoris Rademacheri	10	—	—	20
Caladii Seguini	10	—	—	25
Calami	10	—	—	15
composita	10	—	—	15
Cannabis Indicae	1	—	—	5
Cantharidum	10	—	—	20
	100	—	1	45
Capsici	10	—	—	15
Cardui Mariae Rademacheri	10	—	—	15
carminativa	10	—	—	20
Caryophylli	10	—	—	20
Cascarillae	10	—	—	15
Castorei Canadensis	1	—	—	5
	10	—	—	40
aetherea	1	—	—	5
	10	—	—	40
Sibirici	1	—	—	70
aetherea	1	—	—	80
Catechu	10	—	—	15
Chelidonii Rademacheri	10	—		20
Chinae	10	—	—	20
composita	10	—	—	20
Chinoidini	10	—	—	15
Cinnamomi	10	—	—	20
Coccionellae Rademacheri	10	—	—	20
Colchici	10	—	—	15
Colocynthidis	10	—	—	20
Croci	1	—	—	5
Cupri acetici Ramacheri	10	—	—	10
Schacht	100	—	—	25
Digitalis	10	—	—	20

T.	Gewicht.		ℳ	₰
Tinctura Digitalis aetherea	10	Gramm	—	15
Eucalypti globuli	10	—	—	20
Euphorbii	10	—	—	15
	100	—	1	10
Ferri acetici aetherea	10	—	—	15
Rademacheri	10	—	—	10
Schacht	10	—	—	5
chlorati	10	—	—	5
aetherea	10	—	—	15
iodati	10	—	—	15
pomata	10	—	—	15
	100	—	1	30
Formicarum	10	—	—	15
	100	—	1	45
Fructus Aurantii	10	—	—	15
Gallarum	10	—	—	15
Gelsemii sempervirent.	10	—	—	30
Gentianae	10	—	—	15
Guajaci	10	—	—	15
ammoniata	10	—	—	20
Hellebori viridis	10	—	—	15
Iodi	10	—	—	15
decolorata	10	—	—	15
Ipecacuanhae	10	—	—	20
Kino	10	—	—	15
Ligni Guajaci	10	—	—	15
Lobeliae	10	—	—	15
Macidis	10	—	—	20
Menthae crispae	10	—	—	20
piperitae	10	—	—	20
Moschi	1	—	—	25
Myrrhae	10	—	—	20
	100	—	1	40
Nicotianae Rademacheri	10	—	—	20
Opii benzoica	10	—	—	20
crocata	1	—	—	10
	10	—	—	80
simplex	1	—	—	5
Pimpinellae	10	—	—	20

T.	Gewicht.		M.	Pf.
Tinctura Pini composita . .	10	Gramm	—	15
Piperis albi . . .	10	—	—	20
Pyrethri	10	—	—	20
Ratanhae	10	—	—	20
saccharata	10	—	—	20
Resinae Jalapae .	1	—	—	5
Rhei aquosa . .	10	—	—	10
vinosa . . .	1	—	—	5
	10	—	—	25
Scillae	10	—	—	15
kalina . . .	10	—	—	15
Secalis cornuti . .	10	—	—	15
Spilanthis composita	10	—	—	35
Stramonii	10	—	—	15
Strychni	10	—	—	15
aetherea .	10	—	—	15
Thujae	10	—	—	20
Toxicodendri . .	10	—	—	20
Valerianae . . .	10	—	—	15
aetherea	10	—	—	20
ammoniata	10	—	—	20
Vanillae	1	—	—	25
	10	—	1	80
Veratri albi . . .	10	—	—	20
Zingiberis	10	—	—	15
Tragacantha subt. pulv. . .	1	—	—	5
Trochisci Ipecacuanhae . .	5	Stück	—	10
Magnesiae ustae .	5	—	—	15
Morphini acetici .	5	—	—	20
Natri bicarbonici .	5	—	—	10
Santonini à 0,025 .	5	—	—	20
à 0,050 .	5	—	—	20
Tubera aconiti conc. . . .	10	Gramm	—	5
subt. pulv. .	10	—	—	10
Jalapae gr. modo pulv.	10	—	—	15
subt. pulv. . .	10	—	—	20
Salep subt. pulv. . .	10	—	—	30
Turiones Pini conc. . . .	10	—	—	5

U.	Gewicht.		M.	Pf.
U.				
Unguentum acre	10	Gramm	—	20
	100	—	1	55
basilicum . . .	10	—	—	10
	100	—	—	85
Cantharidum .	10	—	—	30
cereum . . .	10	—	—	20
	100	—	1	40
Cerussae . . .	10	—	—	10
	100	—	—	85
camphorat.	10	—	—	15
Elemi	10	—	—	15
flavum	10	—	—	15
Glycerini . . .	10	—	—	10
	100	—	—	75
Hydrargyri cinereum	10	—	—	25
	100	—	1	80
Kalii iodati . .	10	—	—	15
leniens	10	—	—	15
Linariae . . .	10	—	—	15
Majoranae . .	10	—	—	20
narcotico-balsam. Hellmundi	10	—	—	50
ophthalmicum .	10	—	—	30
compositum	10	—	—	20
oxygenatum . .	10	—	—	25
Plumbi . . .	10	—	—	15
	100	—	1	20
tannici .	10	—	—	55
Populi	10	—	—	15
rosatum . . .	10	—	—	15
	100	—	1	5
Rosmarini compositum	10	—	—	25
sulfuratum compositum	10	—	—	10
Terebinthinae .	10	—	—	15
compositum	10	—	—	15
Zinci	10	—	—	15

V.	Gewicht.	M.	Pf.
V.			
Vanilla saccharata	1 Gramm	—	10
Veratrinum	1 Decigrm.	—	5
Vinum aromaticum	10 Gramm	—	20
camphoratum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
Chinae	10 —	—	20
	100 —	1	55
Colchici.	10 —	—	20
generosum album . .	100 —	—	65
	200 —	1	—
rubrum .	100 —	—	80
	200 —	1	25
Hungaricum Tokayense	10 —	—	15
	100 —	1	10
Ipecacuanhae . . .	10 —	—	25
Pepsini	10 —	—	20
	100 —	1	40

V. Z.	Gewicht.	M.	Pf.
Vinum stibiatum	10 Gramm	—	10
Xerense	100 —	—	80
	200 —	1	25
Z.			
Zincum aceticum	10 Gramm	—	15
chloratum	10 —	—	15
ferrocyanatum . .	1 —	—	5
hypermanganicum .	1 —	—	20
lacticum	1 —	—	5
oxydatum purum .	10 —	—	20
venale .	10 —	—	5
	100 —	—	45
salicylicum	1 —	—	10
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
sulfuricum	10 —	—	5
valerianicum . . .	1 —	—	10

Taxe

der

Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfenden 100 Gramm	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, so wie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl. . . .	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeiten nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit	—	15
Anmerkung 1. Neben diesem Betrage darf für Filtration ein besonderer Preis-Ansatz nur dann gemacht werden, wenn letztere vom Arzte besonders vorgeschrieben oder wenn sie unabweisbar nothwendig ist.		
Anmerkung 2. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 4. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Rechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Contundiren.		
Für das Contundiren **einer** Substanz:		
bis incl. 20 Gramm	—	5
„ „ 50 „	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	20
„ „ 1 Pfund	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung der Colatur	—	25

I. Taxe der Arbeiten.

	M.	Pf.

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

Digestionen.

	M.	Pf.
Wässrige und geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . berechnet.	—	25

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:

	M.	Pf.
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	—	7
„ „ „ „ „ 200 „	—	10
bei grösseren Mengen	—	14

Für die Dispensation eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:

	M.	Pf.
bis incl. 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20

	M.	Pf.
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet	—	10

Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.

I. Taxe der Arbeiten.

Emulsionen.

	M.	Pf.
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion inclusive der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25

Filtration.

	M.	Pf.
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm	—	5
„ „ 1 Pfund	—	10
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2

Anmerkung. Vergleiche jedoch Anmerkung 1 zu der Position: „Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze.“

Gelatinen.

	M.	Pf.
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen	—	50

Latwergen.

	M.	Pf.
Für Bereitung einer Latwerge inclusive des Mengens der Pulver . .	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge inclusive des Mengens der Pulver bis inclusive 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3

Macerationen.

Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden der für diese Operation ausgeworfene Arbeitspreis um die Hälfte erhöht.

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
für grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis incl. 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens . .	—	13
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei weissem Leder oder Leinwand für je 100 Quadrat-Centimeter	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „ „	—	13
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm incl.	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc.-Masse ist	—	10
besonders in Anrechnung zu bringen.		

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und für Ueberziehen derselben mit Gelatina	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältniss, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, ... zu formiren kosten.	—	20
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde, pro Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, inclusive des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen,		
bis incl. 100 Gramm	—	10
für grössere Mengen.	—	15
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur, ein jedes zu . . . . . berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den		

	ℳ	₰
fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
für grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	8
bei grösseren Mengen	—	10
berechnet.		

Reiben.

	ℳ	₰
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w., pro Stunde	1	—

Salben.

	ℳ	₰
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
für grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis incl. 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
für grössere Mengen	—	80

I. Taxe der Arbeiten.

	ℳ	Pf.
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der event. angewandten Substanzen	—	20
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium	—	10
Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit . berechnet.	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen wird mit . . . . berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

II. Taxe der Gefässe.	M	Pf
Convolut-Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . .	—	13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver incl.	—	20
über 16 Pulver	—	25
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	20
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	25
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	30
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	38
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	45
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	53

II. Taxe der Gefässe.

	M.	Pf.
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glass-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	25
„ „ 1 Pfund	—	40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	—	13
„ „ 200 „ „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25

Kautschuk-Stöpsel

kosten pro Stück zu Gläsern

	M.	Pf.
bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ 200 „ „	—	20
„ 300 „ „	—	25
„ 1 Pfund „	—	35

Papp-Schachteln ohne Falz

kosten mit Signatur das Stück

	M.	Pf.
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	10
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl. .	—	15
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ .	—	25
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ .	—	30
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „ .	—	40

II. Taxe der Gefässe.

	M.	Pf.

Papp-Schachteln mit Falz

kosten mit Signatur das Stück

	M.	Pf.
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	13
von 30 " " excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
" 100 " " " " 200 " "	—	30
" 200 " " " " 300 " "	—	40
" 300 " " " " 1 Pfund "	—	53

Kruken, graue oder gelbe.

	M.	Pf.
Graue oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	—	13
" 100 " " " " 200 " " "	—	18
" 200 " " " " 400 " " "	—	25
" 400 " " " " 1 Pfund " "	—	30
Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	13

Kruken, weisse.

	M.	Pf.
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl.	—	23
" 50 " " " " 100 " " "	—	30
" 100 " " " " 200 " " "	—	45
" 200 " " " " 300 " " "	—	60
" 300 " " " " 400 " " "	—	73
" 400 " " " " 1 Pfund " "	—	85

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reïteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

II. Taxe der Gefässe.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maasstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser oder Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte bemerkt.

Anhang.

Arzneimittel,

welche in die Arzneitaxe neu aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Sabadillae.

Paretur e **Fructibus Sabadillae** uti **Acetum Digitalis.** Ph. G.

Aqua Matico.

Paretur e **Foliis Matico** uti **Aqua Chamomillae.** Ph. G.

Conserva Rosae.

℞. Florum Rosae recentium partem unam, ... **1.**
Sacchari albissimi pulverati **partes duas,** . . . . **2.**

Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Decoctum Sarsaparillae concentratum.

℞. Radicis **Sarsaparillae** concisae **partes viginti,** . . . . **20.**
Aquae communis partes octoginta, ... **80.**
Aquae communis partes sexaginta, ... **60.**
Spiritus diluti partem unam. . . . . **I.**

Radici Sarsaparillae primam aquae copiam infunde, quacum per horas sex in balneo vaporis seponas, tum defunde; residuum cum altera aquae copia eodem modo tractatum fortiter exprime. Liquores commixti subsidant et antea filtrati in balneo vaporis ad partes novem evaporent. Refrigeratis spiritum adde.

Sit coloris e fusco nigri et paullum turbidum.

Emplastrum consolidans.

℞. **Emplastri Cerussae,** . . . . **24.**
„ **Plumbi simplicis,** singulorum **partes viginti quatuor.** . . . **24.**
Lapidis Calaminaris praeparati, ... **1.**
Olibani pulverati, ... **1.**
Mastiches pulveratae, singulorum **partem unam.** . . . . **1.**

Emplastris leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos.

Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Emplastrum miraculosum Rademacheri.

℞. **Minii** subtilissime pulverati **partes sexaginta quatuor,** . . . . **64.**
Olei Olivarum communis partes centum cum viginti octo, ... **128.**
Succini pulverati partes tres, ... **3.**
Camphorae tritae partes duas, ... **2.**
Aluminis usti pulverati **partem unam.** . . . . **1.**

Minium et oleum Olivarum coquantur ad emplastrum fuscum. Semirefrigerato admisce pulveres supra dictos.

Sit e nigro fuscum, camphoram redolens.

Extractum Chinae Calisayae.

Paretur e **Cortice Chinae Calisayae** uti Extractum **Chinae fuscae.** Ph. G.

Extractum Chinae Calisayae frigide paratum.

Paretur e **Cortice Chinae Calisayae** uti **Extract. Chinae fuscae frigide paratum.** Ph. G.

Extractum Corticis Radicis Granati.

Paretur e **Cortice Radicis Granati** uti **Extractum Aconiti.** Ph. G.

Extractum Foliorum Juglandis.

Paretur e **Foliis Juglandis** uti **Extractum Aurantii Corticis.** Ph. G.

Extractum Frangulae.

Paretur e **Cortice Frangulae** uti **Extractum Cardui benedicti.** Ph. G.

Extractum Hellebori nigri.

Paretur e **Radice Hellebori nigri** uti **Extractum Aurantii Corticis.** Ph. G.

Extractum Ipecacuanhae.

℞. **Radicis Ipecacuanhae** grosso modo pulveratae **partem unam** . . . . . **1.**
Spiritus partes tres . . . . **3.**
Spiritus partes duas . . . . **2.**
Aquae destillatae partes quatuor . . . . **4.**

Radici Ipecacuanhae grosso modo pulveratae infunde spiritus copiam priorem, macera per aliquot dies, tum residuum exprime. Cui affunde spiritus copiam alteram et fac ut antea. Liquores commixti ad densitatem extracti spissioris evaporent, ex quo in aqua destillata soluto, tum filtrato extractum siccum paretur. Sit pulvis luteus, in aqua limpide solvatur.

Extractum Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Extractum Cardui benedicti.** Ph. G.

Extractum Nicotianae Rademacheri.

R. Foliorum Nicotianae rusticae aut **Nicotianae Tabaci recentium** quantum placet.

Concisa in mortario lapideo contundantur, adspergendo quantitatem sufficientem aquae communis, et ope preli fortiter exprimantur. E succo colato extractum spissum paretur. Sit coloris e subviridi fusci et in aqua turbide solvatur.

Extractum Pimpinellae.

Paretur e **Radice Pimpinellae** uti **Extractum Aconiti.** Ph. G.

Extractum Seminis Colchici acidum.

R. Seminis Colchici grosso modo pulverati **partem unam,** . . . . 1.
Aceti partes duodecim . . . . 12.

Semina Colchici macerentur, saepe agitando, per tres dies cum partibus octo aceti, tum cola et exprime. Residuo affunde aceti partes quatuor et fac ut antea. E liquoribus obtentis et filtratis in vase porcellanico extractum spissum paretur.

Sit colore fusco, in aqua limpide solubile.

Extractum Tormentillae.

Paretur e **Rhizomate Tormentillae** uti **Extractum Cardui benedicti.** Ph. G.

Oleum Cantharidum.

R. Cantharidum contusarum partem unam, ... 1.
Olei Olivarum Provincialis partes quatuor . . . . 4.

Cantharides cum oleo Olivarum in balneo vaporis per horas duodecim digere, post refrigerationem exprime et oleum filtra.

Sit coloris e fusco subviridis.

Spiritus caeruleus.

R. Liquoris Ammonii caustici partes quadraginta octo, ... 48.
Spiritus Lavandulae, ... 72.
,, **Rosmarini** singulorum **partes septuaginta duas,** . . . . 72.
Aeruginis pulveratae **partem unam.** . . . . 1.

Stent in vase clauso, saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.

Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-crocatus.

R. Spiritus camphorati partes duodecim, ... 12.
Tincturae Croci partem unam . . . . 1.

Misce.

Spiritus Masticlies compositus.

R. **Mastiches** contusae, ... 1.
Myrrhae contusae, ... 1.
Olibani contusi singulorum **partem unam**, ... 1.
Spiritus partes octodecim, ... 18.
Aquae communis partes sex, ... 6.
Post macerationem per nychthemerum destillent **partes octodecim** . . . 18.

Sit limpidus, coloris expers.

Syrupus Chinae.

R. **Corticis Chinae fusci** contusi **partes quatuor**, ... 4.
„ **Cinnamomi Cassiae** contusi **partem unam**, ... 1.
Vini Gallici rubri partes viginti quatuor, ... 24.
Sacchari albissimi partes triginta duas. . . . . 32.

Macera cortices cum vino per octo dies, interdum agitando in vase clauso. E liquoris expressi et filtrati partibus octodecim et saccharo syrupus paretur.

Sit e rubro fuscus.

Syrupus Mori.

Paretur e **Fructibus Mori rubris maturis** uti **Syrupus Cerasi**. Ph. G.

Syrupus Ribii.

Paretur e **Fructibus Ribii rubris maturis** uti **Syrupus Cerasi**. Ph. G.

Syrupus Violae.

Paretur e **Floribus Violae recentibus** uti **Syrapus Chamomillae**. Ph. G., nisi quod **partes quatuor** loco **partium trium** adhibeantur.

Syrupus Zingiberis.

Paretur e **Rhizomate Zingiberis** conciso uti **Syrupus Chamomillae**. Ph. G.

Tinctura Ambrae.

R. **Ambrae griseae** tritae **partem unam**, ... 1
Spiritus aetherei partes quinquaginta . . . . 50.

Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

R. **Ambrae griseae** tritae partes tres, ... 3.
Moschi partem unam, ... 1.

Spiritus aetherei partes centum et quinquaginta . . . . 150.
Fiat tinctura coloris e subfusco flavi.

Tinctura aromatico-amara.

℞. Tincturae aromaticae partem unam, ... 1.
„ **amarae partes tres.** . . . . 3.
Misce.

Tinctura Bursae pastoris Rademacheri.

Paretur ex **Herba Bursae pastoris recente et florente** uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Caladii seguini.

Paretur ex **Herba Caladii seguini recente** uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Calami composita.

℞. Rhizomatis Calami concisi partes tres, ... 3.
„ **Zedoariae,** . . . . 1.
„ **Zingiberis,** singulorum concisorum **partem unam,** . . . . 1.
Fructuum Aurantii immaturorum contusorum **partes duas,** . . . . . 2.
Spiritus diluti partes triginta sex. . . . . 36.
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

℞. Fructuum Cardui Mariae non contusorum,
Spiritus,
Aquae destillatae, singulorum **partes aequales.**
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura carminativa.

℞. Rhizomatis Zedoariae concisi **partes sedecim,** . . . . 16.
„ **Calami,** . . . . 8.
„ **Galangae.** singulorum concisorum **partes octo.** . . . . 8.
Florum Chamomillae Romanae concis. **partes quatuor** . . . . 4.
Fructuum Anisi vulgaris, ... 4.
„ **Carvi,** singulorum contusorum **partes quatuor,** . . . . 4.
Caryophyllorum, ... 3.
Fructuum Lauri, singulorum contusorum **partes tres,** . . . . 3.
Macidis contusae **partes duas,** . . . . 2.
Corticis Fructus Aurantii expulpati et concisi **partem unam,** . . . . 1.
Spiritus, ... 96.
Aquae Menthae piperitae, singulorum **partes nonaginta sex** . . . . . 96.
Fiat tinctura.
In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam.
Sit coloris fusci.

Tinctura Caryophyllorum.

Paretur e **Caryophyllis** grosso modo pulveratis uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Castorei Canadensis aetherea.

Paretur e **Castoreo Canadensi** grosso modo pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea.** Ph. G.

Tinctura Castorei Sibirici aetherea.

Paretur e **Castoreo Sibirico** grosso modo pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea.** Ph. G.

Tinctura Chelidonii Rademacheri.

Paretur ex **Herba Chelidonii recente et florente** uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Coccionellae Rademacheri.

Paretur e **Coccionella** pulverata uti **Tinctura Aconiti.** Ph. G.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

℞. **Cupri sulfurici crystallisati partes viginti quatuor,** . . . . 24.
Plumbi acetici crystallisati partes triginta, ... 30.
Ad pulverem contritis affunde
Aquae destillatae partes centum et triginta sex. . . . . 136.
Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce
Spiritus partes centum et quatuor . . . . 104.
Mixturam macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus e subcaeruleo viridis.

Tinctura Cupri acetici Schacht.

℞. **Cupri acetici,** . . . . 1.
Acidi acetici diluti, singulorum **partem unam,** . . . . 1.
Aquae destillatae partes quinquaginta quinque, ... 55.
Spiritus partes viginti tres. . . . . 23.
Solve cuprum aceticum et filtra.
Sit limpida, coloris diluti caerulei. Partes centum continent partem dimidiam cupri oxydati.

Tinctura Eucalypti globuli.

Paretur e **Foliis Eucalypti globuli** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

℞. **Ferri sulfurici crystallisati partes viginti tres,** . . . . 23.
Plumbi acetici crystallisati partes viginti quatuor . . . . 24.
Conterendo mixtis affunde
Aquae destillatae partes quadraginta octo, ... 48.

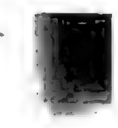

Aceti partes nonaginta sex, ... **96.**

Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde

Spiritus partes octoginta . . . . **80.**

et mixturam macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus, odoris et coloris vini Malacensis.

Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ferri acetici Schacht.

℞. **Liquoris Ferri acetici partes quatuor,** . . . . **4.**
Aquae destillatae partes viginti, ... **20.**
Spiritus partes decem . . . . **10.**

Liquor Ferri acetici evaporetur in vase porcellanico plano, calore 25° C. non superante, ad siccum, idque ita, ut pars una remaneat. Quae restant, misce cum aquae destillatae quantitate supra dicta et macera, donec liquor perfecte limpidus factus sit. Tum adde spiritum et sepone mixta per duas hebdomades. Denique filtra cum ea praecautione ut primum liquorem limpidum in filtrum immittas et tum sedimentum. Quod in filtro remansit, elue sufficiente quantitate mixturae e spiritu et aqua destillata ratione supra indicata paratae, ut pondus totius tincturae filtratae sit **partium triginta.** . . . . **30.**

Sit limpida, coloris fusci.

Partes centum continent **tres quadrantes partis unius Ferri oxydati.**

Tinctura Ferri iodati.

℞. **Ferri pulverati gramma unum,**
Aquae destillatae grammata octo,
Jodi grammata tria,
Acidi hydrochlorici guttam unam,
Spiritus quantum sufficit.

Ferrum immitte in vitrum grammatum triginta capax et aquam continens. Tum sensim adde iodum et repone, interdum agitando ac, si necesse est, calefaciendo, donec liquoris color rubicundus in subviridem mutatus sit. Liquorem adhuc calidum filtra, ferrum in filtro remanens spiritu affuso ablue et liquori obtento statim adde acidum hydrochloricum et tantum spiritus, ut pondus totius tincturae sit grammatum triginta duorum. Paretur ad dispensationem.

Sit coloris subviridis, demum e subfusco flavi.

Tinctura Fructus Aurantii.

Paretur e **Fructibus immaturis Aurantii** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Menthae crispae.

Paretur e **Foliis Menthae crispae** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Menthae piperitae.

Paretur e **Foliis Menthae piperitae** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Paretur e **Foliis recentibus Nicotianae rusticae** uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Piperis albi.

Paretur e **Seminibus Piperis** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Pyrethri.

Paretur e **Radice Pyrethri** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Ratanhae saccharata.

℞.	**Radicis Ratanhae** grosso modo pulveratae **partes duas,**	**2.**
	Sacchari tosti partem unam, ...	**1.**
	Aquae destillatae partes quatuor, ...	**4.**
	Spiritus partes sex	**6.**

Fiat tinctura coloris intense rubri.

Tinctura Valerianae ammoniata.

Paretur e **Radice Valerianae** uti Tinctura **Guajaci ammoniata.**

Tinctura Veratri albi.

Paretur e **Rhizomate Veratri albi** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Januar 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (№ 1.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die nach §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 24sten März 1875 zum Impfgesetze von den Standesämtern an die Ortsbehörden des Standesamtsbezirks abzuliefernden Geburtslisten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Jurisdiction auf dem incamerirten Gute Kassow.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Die bei Handhabung Unserer Verordnung vom 3ten Januar v. J., betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, gemachten Erfahrungen haben einzelne Aenderungen derselben als zweckmäßig erscheinen lassen, und verordnen Wir demnach, was folgt:

1) Zum §. 10 Absatz 2 der genannten Verordnung:

Es soll an Stelle der Frontispice und Windfänge die Anbringung ausreichend hoher und langer eiserner Gitter zum Schutze der Haupt-Eingänge zu den mit Stroh oder Rohr gedeckten Wohn- und Langshäusern gestattet sein.

Die Schutzgitter und ebenso auch die Frontispice müssen die Eingangsöffnung auf beiden Seiten um 0,50 Meter überragen, und muß die Abschrägung mindestens 1/4 der Länge zur Höhe haben.

2) Zum §. 11 Nr. 2 Absatz 1:

Von der Vorschrift, daß neu zu errichtende Gebäude, welche feuersichere Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hofstellen mindestens 3 Meter fern zu halten sind, kann abgesehen werden, wenn die den Gebäuden der benachbarten Hofstelle zugekehrte Wand des neuen Gebäudes massiv, und zwar zum Wenigsten in der Stärke von einer Mauersteinlänge, hergestellt wird.

3) Zum §. 18:

Anstatt der im §. 18 vorgeschriebenen Umwandung der steigbaren Schornsteine soll eine Umkleidung derselben mittelst eines durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlages zulässig sein, welcher allseitig mindestens 30 Centimeter vom Schornsteine entfernt ist, und dessen einzelne Latten rc. nicht weiter als 5 Centimeter von einander abstehen.

4) Zum §. 24:

Es kann an Stelle des im §. 24 Absatz 3 erwähnten Metallblechs zur Bekleidung der inneren Wände rc. der Rauchböden Dach- oder Steinpappe oder sonstiges feuersicheres Material verwendet werden.

5) Zum §. 28:

Hinsichtlich der Streuelsmiethen sollen für den Zeitraum vom 1sten October bis 1sten Mai die im §. 28 bestimmten Entfernungen von Gebäuden auf resp. 2,5 und 10 Meter herabgesetzt sein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Januar 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Zur Fernhaltung von Zweifeln und von Weiterungen werden die Großherzoglichen Aemter, die sämmtlichen Ortsbehörden und die Standesämter hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Standesämter nach §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 24sten März 1875 zum Impfgesetze über die im Kalenderjahre 1876 geborenen Kinder Geburtslisten an die Ortsbehörden der Ortschaften des Standesamtsbezirks bis zum 1sten Februar d. J. abzuliefern, die dazu benöthigten Formulare aber von den Großherzoglichen Aemtern nach Maßgabe der Bekanntmachung des mitunterzeichneten Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, vom 1sten April 1875 (Amtliche Beilage zum Regierungs-Blatt von 1875, No. 13) unentgeltlich zu empfangen haben.

Zugleich werden die Standesämter hierdurch angewiesen, ihre bezüglichen Anträge an die Großherzoglichen Aemter, resp. ihre Mittheilungen von Geburtslisten an die Ortsbehörden unter dem Siegel oder Stempel des Standesamts mit der Bezeichnung:

„Portopflichtige Dienstsache"

zu expediren.

Schwerin am 24sten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Wetzell. Buchka.

---

(2) Nachdem das Lehngut Kassow, Amts Güstrow, von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium angekauft und der Administration der Großherzoglichen Cammer überwiesen ist, ist die Civil- und Criminal-Jurisdiction auf diesem Gute dem Amtsgerichte zu Schwaan übertragen, und dasselbe dem Jurisdictionsbezirke der Justiz-Canzlei zu Rostock beigelegt worden.

Schwerin am 22sten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 3 wird ausgegeben: No. 2 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. Februar 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung, betreffend die Allodification der Lehngüter.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ermittelungen über die Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung und über die Leistungsfähigkeit derselben rücksichtlich des bei größeren Truppen-Zusammenziehungen zu gewährenden Vorspanns. (2) Publicandum, betreffend die Abänderung der Grundsätze über die Fixation der Brausteuer.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Descendenten von Agnaten mit Einschluß successionsberechtigter Schildvettern sind ebenso schlechthin und ohne alle Rücksicht auf sonstige Beerbung durch

die Zustimmung ihrer Ascendenten zu der von einem Vasallen erwirkten Allodification eines Lehngutes gebunden, wie die Descendenten eines Vasallen durch die von diesem erwirkte Allodification eines Lehngutes gebunden werden.

§. 2.

Zur Rechtsgültigkeit der von dem ersten Erwerber erwirkten Allodification eines neuen Lehns bedarf es der Zustimmung der mitbelehnten Agnaten nicht.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 3. Abs. 2 der Verordnung vom 13ten Julius 1870 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes sollen die dort erwähnten Nachweisungen über die Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung einer jährlichen Revision auf Grund der darüber in Veränderungsfällen von den Ortsbehörden zu gebenden Mittheilungen u. s. w. unterzogen werden.

Auf Grund dieser Vorschrift werden die Ortsbehörden hierdurch aufgefordert, die früher ihrerseits gesammelten Materialien einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und, wenn die festgestellte Belegungsfähigkeit wegen inzwischen vorgekommener Veränderungen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr zutreffend erscheint, hiervon den zuständigen Bezirks-Commissarien unter Beifügung der entsprechenden Nachweise, und zwar bis zum 15ten März d. J., Mittheilung zu machen.

Da es beabsichtigt wird, mit der Revision der Register über die Belegungsfähigkeit zugleich eine nähere Ermittelung über die Leistungsfähigkeit aller Ortschaften des Landes rücksichtlich des den Truppen während des Friedens, insbesondere bei größeren Truppen-Zusammenziehungen, zu gewährenden Vorspanns zu verbinden, so ergeht zugleich an sämmtliche Ortsbehörden die Aufforderung, innerhalb ihrer Bezirke eine Aufzeichnung der dort vorhandenen Anspannung an Pferden vorzunehmen und diese Aufzeichnung gleichfalls innerhalb der angegebenen Frist an die gedachten

Bezirks-Commissarien einzusenden. Die letzteren sind angewiesen, hierüber Verzeichnisse anzulegen, welche für eintretende Fälle als Grundlage der Vertheilung der Vorspannfuhren dienen werden, rücksichtlich derjenigen Ortschaften aber, welche diese Aufforderung unbeachtet lassen sollten, in Gemeinschaft mit den außerordentlichen Civilmitgliedern der Ersatz-Commissionen auf Grund der ihnen sonst zu Gebote stehenden Materialien oder nach eigener Kenntniß der Verhältnisse die Verzeichnisse durch Schätzung zu ergänzen.

Schwerin am 6ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23sten November v. J. die nachstehenden Abänderungen der im Regierungs-Blatt von 1872, No. 66 abgedruckten Grundsätze für die Fixation der Brausteuer beschlossen:

1) Die Bestimmungen unter I. 3., II. 2. und 4. erhalten folgende Fassung:

I. 3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

II. 2. Die Fixation kann sich auf je fünf Jahre erstrecken.

II. 4. zweites Alinea. Die Anträge sind regelmäßig spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, anzubringen.

2) In I. 4. wird in der zweiten Zeile hinter „17" eingeschaltet „18, Abs. 2" — und in der sechsten Zeile nach „§. 18" hinzugefügt „Abs. 1".

Schwerin am 24sten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 3 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. Februar 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 3.) Verordnung zur Ergänzung des Statuts vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Zusatzes zum §. 11, sub 4 der neuen Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft. (2) Bekanntmachung, betreffend Revisionen der Rindviehbestände zwecks Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir verordnen, unter Wiederaufhebung des §. 2 der Verordnung zur Ergänzung und Erläuterung des Statuts vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut vom 2ten Februar 1869 (Regierungs-Blatt 1869, No. 10), das Nachstehende:

§. 1.

Wittwen-Instituts-Genossen, welche nach ihrer Reception zum Wittwen-Institute als unmittelbare Reichsbeamte innerhalb Unserer Lande in der Post- oder Telegraphenverwaltung Anstellung erhalten haben, sind berechtigt, so lange sie in Unseren Landen dienen, ihr Verhältniß zu dem Wittwen-Institute zu den vollen aus dem Statut vom 17ten März 1863 hervorgehenden Rechten zu conserviren.

§. 2.

Werden die im §. 1 bezeichneten, im Wittwen-Institut verbliebenen Reichsbeamten aus ihrem Dienste in der Post- oder Telegraphenverwaltung innerhalb Unserer Lande in einen Dienst bei einem dieser Verwaltungszweige außerhalb Unserer Lande versetzt, oder gehen diese Beamte in den allgemeinen Civildienst des Reichs über, so finden auf sie die §§. 4 und 5 der Verordnung zur Ergänzung und Erläuterung des Statuts vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut vom 2ten Februar 1869 (Regierungs-Blatt 1869, No. 10) Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten Februar 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der nachstehende, Seitens des General-Directoriums der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft zum §. 11 sub 4 der Neuen Gesetze beschlossene Zusatz:

„Scheunen, welche in zusammenhängender Reihe von länger als 70 Meter belegen sind, oder in solchen Scheunenreihen, welche von anderen nicht einen

Zwischenraum von mindestens 17 Meter haben, dürfen zur Versicherung nicht aufgenommen werden"
unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden ist.

Schwerin, am 10ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) In jüngster Zeit sind in verschiedenen, räumlich weit von einander entfernten Gegenden Nord- und Mitteldeutschlands Fälle von Rinderpest vorgekommen, und haben die bisherigen Ermittelungen über die Art und Weise der Einschleppung und Verbreitung, soweit sie ein positives Ergebniß gehabt, durchweg auf eine und dieselbe Ursprungsquelle hingeführt. Es hat sich hierbei gezeigt, daß die Ausbreitung der Seuche mehrfach durch Verspätung der Anzeigen über verdächtige Krankheitserscheinungen unter dem Rindvieh befördert worden ist. Die Königlich Preußische Staatsregierung hat hieraus Veranlassung genommen, eine allgemeine Ueberwachung der Rindviehbestände in den sämmtlichen Provinzen des preußischen Staates anzuordnen.

Da bei den bestehenden Eisenbahnverbindungen und dem nicht unbedeutenden Viehhandel des Landes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in das hiesige Großherzogthum nahe liegt, und es im Interesse der Viehbesitzer des Landes nothwendig ist, daß im Falle eines Ausbruchs der Rinderpest die erforderlichen Maßregeln sofort ergriffen werden, so hält das unterzeichnete Ministerium es für geboten, im wesentlichen Anschluß an die im Königreich Preußen getroffenen Maßregeln hiermittelst Nachstehendes anzuordnen:

1) In jeder Ortschaft des Landes ist bis auf Weiteres wöchentlich mindestens einmal eine Revision der Rindviehbestände vorzunehmen, die Großherzoglichen Domanialbeamten, die Besitzer ritterschaftlicher Güter, die Klostervorsteher, die städtischen Magistrate ꝛc. haben zu solchem Zwecke, falls sie diese Revision nicht persönlich übernehmen wollen oder können, geeignete Personen zu Revisoren zu bestellen.

Die größeren Städte werden zweckmäßig in mehrere Revisionsbezirke einzutheilen sein, auf dem platten Lande wird es sich empfehlen, thunlichst für jede Ortschaft einen Vieh-Revisor zu bestellen und hierzu den Schulzen, Ortsvorsteher ꝛc. zu wählen.

2) Die Revisoren haben sich von jeder Veränderung in dem Rindviehbestande ihres Bezirkes in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, jeden Abgang und Zugang zu

vermerken und über den Herkunftsort der neu eingeführten, sowie über den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke genaue Erkundigung einzuziehen.

3) Ferner haben dieselben bei ihren Revisionen ein sorgfältiges Augenmerk auf den Gesundheitszustand der Viehbestände ihres Bezirkes zu richten, sofort bei dem ersten Auftreten einer verdächtigen Krankheitserscheinung das betreffende Gehöft vorläufig abzusperren, einen approbirten Thierarzt zuzuziehen und der vorgesetzten Obrigkeit Meldung zu machen. Wird der Verdacht der Rinderpest durch den zugezogenen Thierarzt bestätigt, so hat die Ortsobrigkeit unter gleichzeitiger Ergreifung der Maßregeln, welche in der revidirten Instruction vom 7ten Junius 1873 zum Gesetz vom 7ten April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vorgeschrieben sind, hierüber unverweilt an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

4) Die Ortsobrigkeiten haben sich durch Nachrevisionen oder in sonst geeigneter Weise darüber zu vergewissern, daß die Revisoren die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen, und dieselben durch entsprechende Belehrung auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Maßregeln hinzuführen.

Schwerin am 14ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. Februar 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 4.) Verordnung, betreffend die Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und die in Fällen ungenügender Erhaltung zu ergreifenden Maßregeln.
(№ 5.) Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Erhaltung des Landarbeitshauses in Güstrow.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines gleichmäßigen Papierformats bei sämmtlichen Behörden des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten sowie zu Vorträgen und Eingaben an dieselben.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten Chausseen und der in Fällen ungenügender, den Bedürfnissen des Chausseeverkehrs nicht entsprechender Erhaltung derselben zu ergreifenden Maßregeln, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

Alle Chausseen, welche von Actien-Gesellschaften oder andern Privatunternehmern mit Beihülfen aus allgemeinen Landesmitteln erbauet sind, müssen als öffentliche Verkehrsstraßen zu allen Zeiten von den Innehabern, so lange sie sich in dem Besitze und der Nutzung derselben befinden, in einem guten, den technischen Grundsätzen für die Erhaltung chaussirter Landstraßen entsprechenden und den Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Zustande erhalten werden.

Solche Erhaltung ist als Voraussetzung und Bedingung der Concessionirung des Unternehmens und des Fortbestandes der Rechte der Unternehmer anzusehen.

§. 2.

Für Sicherung dieser Obliegenheit sind die Innehaber solcher Chausseen verpflichtet, alle Aufkünfte aus denselben, soweit sie zur Erhaltung derselben erforderlich sind — nach Abzug jedoch der nothwendigen Verwaltungskosten —, nur für diesen Zweck zu verwenden.

In Betreff der Verpflichtung zur Bildung eines Reservefonds wird an den für die einzelnen Chausseen bestehenden Rechtsverhältnissen nichts geändert.

§. 3.

Zur Gewährung von Zuschüssen für die Zwecke der Erhaltung der Chausseen über die Einnahme der Chaussee-Verwaltung hinaus können die Innehaber nur in dem Falle angehalten werden, daß sie die Erhaltungspflicht dem Lande gegenüber oder nach einem von Uns bestätigten Statute ihrer Vereinigung allgemein oder unter bestimmten Modificationen übernommen haben.

§. 4.

Werden Chausseen bei einer von Unserem Ministerium des Innern nach dessen Ermessen anzuordnenden Untersuchung durch einen geeigneten Techniker in einem so mangelhaften Erhaltungsstande befunden, daß dadurch der Verkehr auf denselben wesentliche Störungen erleidet, oder solche nach technischer Beurtheilung als nahe bevorstehend mit Sicherheit zu erwarten sind, so hat dasselbe sofort die zur Wiederherstellung derselben nach technischen Grundsätzen des Chausseebaues erforderlichen Arbeiten feststellen und veranschlagen zu lassen, und unter Mittheilung solchen Anschlages die betreffende Verwaltung zur ungesäumten Ausführung der darnach erforderlichen Arbeiten und deren Vollendung binnen einer dafür zu gewährenden ausreichenden Frist aufzufordern.

Gegen den Inhalt der mitgetheilten technischen Erachten und Anschläge steht den betheiligten Chaussee-Verwaltungen, falls sie sich dadurch beschwert erachten, frei,

binnen vier Wochen nach erfolgter Mittheilung specielle Erinnerungen vorzutragen, über welche sodann nach darüber erfordertem Erachten eines zweiten Technikers die definitive Entscheidung in der Sache sowohl, als auch über die Kosten des Recursverfahrens erfolgen wird.

Wird dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet, so ist Unser Ministerium des Innern berechtigt,

entweder

die Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten anzuordnen und die verwendeten Kosten executivisch wieder beizutreiben,

oder

nach zuvoriger ständischer, in dringenden Fällen durch den Engeren Ausschuß zu ertheilender ständischer Zustimmung die säumigen Interessenten aller Anrechte auf die Chaussee und deren Nutzungen verlustig und die Chaussee für derelinquirt zu erklären, auch deren Uebernahme und künftige Erhaltung aus Landesmitteln anzuordnen.

§. 5.

In allen Fällen der Anwendung des im §. 4 bestimmten zuletzt erwähnten Präjudizes sind die bisherigen Innehaber verpflichtet, die Chaussee selbst mit allem Zubehör, namentlich auch den vorhandenen Materialienvorräthen und Utensilien, und allen die Verhältnisse derselben betreffenden Acten, Plänen und Anschlägen an den für die Uebernahme von Unserem Ministerium des Innern bestellten Commissarius abzuliefern, dürfen auch von dem Zeitpunkte der Insinuation der an sie gerichteten Aufforderung zur Herstellung der Chaussee an über die vorbezeichneten Gegenstände nur zur Verwaltung und Erhaltung der Chaussee disponiren und dieselben zu anderen Zwecken, wodurch dieselben oder deren Werth der neuen Verwaltung oder deren Zwecken entzogen werden, bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und der Verpflichtung zum Ersatze nicht verwenden oder entfernen.

§. 6.

Die Ueberwachung und Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht Unserem Ministerium des Innern im administrativen Wege zu.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Februar 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

(№ 5.) **Wir Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach zuvoriger Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem letzten Landtage zu Malchin von Unseren getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Erhaltung des Landarbeitshauses von Johannis 1877 bis dahin 1878 nach dem Maßstabe von

vierzehn Mark 54 Pfennige pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß jämmtliche gemäß dem landesherrlichen Edicte vom Jahre 1819 und der Bestimmung im Art. V. der Vereinbarung vom 29/30sten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution zur Tragung der Erhaltungskosten des Landarbeitshauses Verpflichtete für das Etatjahr Johannis 18⁷⁷/₇₈ den Beitrag nach dem Maßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1877 . . . 7 Mark 27 Pfennige,
2) zu Antoni 1878 . . . . 7 Mark 27 Pfennige

von der Hufe — von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener jedoch beide Male nur die Hälfte —

eingezahlt werden, und erwarten Wir, daß jede betheiligte Behörde die von ihr zu leistenden Beiträge sich hiernach berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem durch Uebereinstimmung sämmtlicher Bundesregierungen für den Gebrauch der Deutschen Reichs- und Staatsbehörden ein gleichmäßiges Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwanigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, vereinbart ist, so haben sämmtliche Großherzogliche Behörden, nach Verbrauch des Papier-Vorraths von kleinerem Format, sich hiernach zu richten, und ist auch für alle Vorträge und Eingaben an Großherzogliche Behörden mindestens ein größeres Papierformat nicht zu verwenden.

Schwerin am 15ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. März 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Weitere Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Papierformats für die Großherzoglichen Behörden. (2) Bekanntmachung, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen wegen Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Fresendorf. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Todtenlade für Plate.

II. Abtheilung.

(1) Zur Declaration des Publicandums vom 15ten Februar d. J. wegen Einführung eines gleichmäßigen Papierformats bei sämmtlichen Behörden des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten — No. 6 des Regierungs-Blatts d. J. — wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Großherzoglichen Behörden neben dem Verbrauch der bereits angeschafften Papier-Vorräthe gestattet sein soll, von den bisherigen Lieferanten, zur Verwerthung der Vorräthe derselben an Papier von dem

sogenannten Stempel-Format, solches Papier bis zum 1sten October d. J. zu beziehen und demnächst zu verwenden.

Schwerin am 3ten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Um den Ortsobrigkeiten die Ausübung der Aufsicht auf die zum Verkehre dienenden Maaße, Gewichte und Waagen zu erleichtern, sind die wesentlichsten dabei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen in der hieneben abgedruckten

Anleitung zur Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen

zusammengestellt worden.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, bei Vornahme von polizeilichen Revisionen der Maaße rc. diese Anleitung als Anhalt zu benutzen.

Schwerin am 24sten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

(Die „Anleitung" folgt in der Anlage.)

---

(3) Das im Amte Güstrow belegene Lehngut Fresendorf ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dasselbe sind nach der im Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften

maßgebend, welche bei der Allodificirung des Gutes Amalienhof für dieses Gut erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 21sten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(4) Der Todtenlade für Plate sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 27sten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Mit dieser No. 7 werden ausgegeben: No. 10 und 11 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

(Beilage zu No. 7 des Regierungs-Blatts für
das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
von 1877.)

Anleitung
zur Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen.

Die Prüfung der zum öffentlichen und gewerblichen Verkehr dienenden Maaße, Gewichte und Waagen kann zum Zweck haben:

1) festzustellen, ob die Maaße, Gewichte und Waagen gehörig gestempelt sind;
2) zu untersuchen, ob die Maaße, Gewichte 2c., auch wenn sie gehörig gestempelt befunden werden, noch richtig genug sind, um ferner im öffentlichen Verkehr zu verbleiben;
3) nachzusehen, ob die gestempelten Maaße, Gewichte 2c. in allen Stücken den über ihre Form, Beschaffenheit, Bezeichnung 2c. gegebenen Vorschriften entsprechen.

Die letzte Art der Untersuchung ist, sofern es sich nicht um ganz bestimmte, genau bezeichnete Fälle handelt, die schwierigste, weil sie eine umfassende Kenntniß der Eichungsvorschriften voraussetzt. Im Allgemeinen ist daher in der nachfolgenden Anleitung, die nur einen Auszug aus den Eichungsvorschriften enthält, hiervon nicht die Rede.

Zu den unter 2) bezeichneten Untersuchungen sind besondere Einrichtungen und Normal-Maaße 2c., wie sie sich vollständig nur bei den Eichungs-Aemtern finden, erforderlich; auch wird dabei die Kenntniß der Benutzung dieser Gegenstände vorausgesetzt. Für manche Fälle genügen indeß wenige, einfache Hülfsmittel, und läßt sich mit denselben eine Prüfung der Gegenstände leicht ausführen. Für Untersuchungen dieser Art sowie für die in 1) bezeichneten Revisionen sind im Nachfolgenden die wesentlichsten Bestimmungen der Eichungsvorschriften zusammengestellt. Es wird hierbei noch besonders bemerkt, daß eine Prüfung der Gegenstände in

Bezug auf ihre Richtigkeit nur mit solchen Maaßen, Gewichten &c. vorgenommen werden kann, welche dieselbe Genauigkeit besitzen, als die von den Eichungs-Aemtern beim Eichen der Gegenstände zu benutzenden sogenannten Gebrauchs-Normale. Wo in dieser Anleitung von Normalen die Rede ist, sind allemal solche Gebrauchs-Normale verstanden. Die nöthige Geschicklichkeit zu dem weiter unten für die verschiedenen Fälle angegebenen Verfahren wird bei gehöriger Aufmerksamkeit durch Uebung leicht erlernt. Förderlich ist eine kurze Unterweisung etwa durch ein Eichungs-Amt.

Für alle Fragen, über welche diese Anleitung keine Auskunft giebt, muß auf die bezüglichen Gesetze &c. zurückgegangen werden, sofern es nicht vorgezogen wird, ein Eichungs-Amt um die Entscheidung anzugehen. Eine Zusammenstellung der von 1868 bis 1872 erlassenen Eichungsvorschriften findet sich in der

„Sammlung von Gesetzen und Erlassen, betreffend das Maaß- und Gewichtswesen des vormaligen Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. Berlin 1873. Verlag von W. Moeser".

Zur Erleichterung des Nachschlagens in vorkommenden Fällen ist im Nachfolgenden auf die bezüglichen Gesetze &c. hingewiesen, und ist dabei namentlich auch die vorbezeichnete Sammlung von Gesetzen in Bezug genommen.[1])

Erster Abschnitt.

Von den Stempeln.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, und gelten die Stempel einer Eichungsstelle des Bundesgebiets für den ganzen Umfang desselben.[2])

Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf das jetzige Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit der Beschränkung, daß die Stempel der Eichungs-Aemter des Königreichs Bayern für die übrigen Theile des Deutschen Reiches nicht gelten.[3])

---

[1]) Bei diesen Hinweisungen sind folgende Abkürzungen gebraucht:
S. v. Ges. = Sammlung von Gesetzen.
M. u. Gew.O. = Maaß- und Gewichts-Ordnung.
E.O. = Eichordnung.
Bek. d. B.K. = Bekanntmachung des Bundes-Kanzlers.
Bek. d. R.K. = Bekanntmachung des Reichs-Kanzlers.
Nachtr. zur E.O. = Nachtrag zur Eichordnung.
Alle diese Gesetze &c. finden sich in dem Bundes- resp. Reichs-Gesetzblatt.

[2]) M. u. Gew.O. vom 17ten Aug. 1868, Art. 10 u. 20.
S. v. Ges. pag. 3 u. 5.

[3]) Gesetz vom 26sten Novbr. 1871.
S. v. Ges. pag. 7.

Die hiernach gültigen Stempelzeichen der Eichungs-Aemter (mit Ausschluß der Bayerischen) bestehen aus einem gewundenen Bande, welches die Buchstaben

N. D. B.
oder D. R.
oder G. H.
oder G. H. B.

enthält und oberhalb und unterhalb mit einer Zahl versehen ist.[1])

Befindet sich unter dem Bande statt der Zahl ein sechsstrahliger Stern, so wird dadurch angezeigt, daß die Stempelung von einer Aufsichtsbehörde ausgeführt ist. Stempel mit je einem Stern über und unter dem Bande rühren von der Bundes- jetzt Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission her.

Bei den Gewichten und Waagen gelten auch noch die früheren Stempel der Mecklenburgischen Eichungs-Aemter[2]), worüber das Nähere im Abschnitt III. bei den betreffenden Gegenständen angegeben ist.

An welcher Stelle sich die Eichungsstempel bei den verschiedenen Gegenständen vorfinden müssen, ist im Abschnitt III. angegeben. Die Stempel kommen in verschiedener Größe zur Anwendung; die kleinsten sind häufig nur mit Hülfe einer Loupe deutlich zu erkennen.[3]) Die Stempel müssen im Wesentlichen unverletzt sein und sind dafür anzusehen, wenn sie sich noch deutlich als Stempel einer deutschen Eichungsstelle erkennen lassen. Finden solche Verletzungen sich an den Stempeln, die vermuthen lassen, daß die Gegenstände dadurch unrichtig geworden sind, so sind dieselben darauf hin näher zu untersuchen.

Zweiter Abschnitt.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Gegenstände.

Durch den gewöhnlichen Gebrauch erleiden die Maaße, Gewichte und Waagen mancherlei Veränderungen, die, wenn sie in gewissen Grenzen bleiben, die Gegenstände von dem weiteren Gebrauch im öffentlichen Verkehr noch nicht ausschließen. Ob die Veränderungen dieser Art oder ob sie unstatthaft sind, muß meistentheils durch eine Vergleichung mit den betreffenden Normalen näher untersucht werden,

---

1) M. u. Gew.O. vom 17ten Aug. 1868, Art. 19.
S. v. Ges. pag. 5. — E.O. vom 16ten Julius 1869.
§. 72—77 und Nachtr. zur E.O. vom 6ten Mai 1871;
S. v. Ges. pag. 72—74.

2) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 89 ff.
S. v. Ges. pag. 82 ff.

3) Musterzeichnungen der verschiedenen Stempelformen können bei den Eichungs-Aemtern eingesehen und auch durch Vermittlung der Eichungs-Inspection zu Schwerin bezogen werden.

worüber das Nähere in dem dritten Abschnitt enthalten ist. Das äußere Ansehen läßt aber schon häufig Fehler erkennen, die nicht statthaft sind, oder es läßt solche Fehler vermuthen und eine nähere Prüfung nothwendig erscheinen. Dazu gehören z. B. folgende:

bei Längenmaaßen, wenn der Metallbeschlag an den Enden ganz fehlt oder wesentlich verletzt ist, oder wenn das Maaß eine starke Verkrümmung erlitten hat;

bei Flüssigkeitsmaaßen, wenn der Boden oder die Seitenwände Beulen oder Durchbiegungen haben, oder wenn der obere Rand, bis wohin die Füllung geschehen soll, so beschädigt ist, daß das Gefäß nicht ganz gefüllt werden kann;

bei Hohlmaaßen für trockene Körper, wenn der obere Rand wesentlich beschädigt oder der Steg eingedrückt ist, oder wenn der Boden und die Seitenwände Einbiegungen erlitten haben;

bei Waagen, wenn der Balken oder die Zunge verbogen ist; wenn die Schaale oder Schnüre dazu mit Draht, Blei oder sonstigen Stücken beschwert sind, die offenbar nicht dazu gehören; wenn eine Schneide sich gelöſ't hat ꝛc. Wenn gleicharmige Balkenwaagen sowie auch Tafelwaagen im unbelasteten Zustande nicht richtig einspielen, so liegt die Vermuthung einer Fehlerhaftigkeit vor, und ist die nähere Untersuchung derselben erforderlich.

Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß der Verdacht einer Fehlerhaftigkeit im Allgemeinen nur dann als ausgeschlossen zu betrachten ist, wenn sich die Gegenstände wesentlich in unversehrtem Zustande befinden. Andernfalls ist es rathsam oder erforderlich, eine nähere Prüfung oder Vergleichung mit den Normalen eintreten zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände insbesondere.

1) Längenmaaße.

Zulässig sind Maaße von

20 Meter,
10 Meter oder 1 Decameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Länge muß durch eine der vorstehenden Bezeichnungen mit dem vollen Namen der Einheit auf dem Maaße angegeben sein. Das Ende des Maaßes kann durch einen Strich (Strichmaaße), oder durch eine, beziehungsweise beide

Endflächen des Stabes selbst (Endflächenmaaße) begrenzt sein. Bei Endflächenmaaßen aus Holz muß das Ende mit Metall beschlagen sein.[1])

Am meisten gebräuchlich sind die Werkmaaße aus Holz und die hölzernen Maaße für Langwaaren, anstatt der früheren Elle, von 1 und namentlich ½ Meter. Letztere haben in der Regel an dem einen Ende einen Griff.

Bei vorschriftsmäßig gestempelten Maaßen sind die Stempel dicht am Ende der Maaße angebracht. Bei zusammenlegbaren Maaßen ist jedes Glied noch am Ende für sich gestempelt. Stählerne Bandmaaße sind auf eingelegten Messingplättchen gestempelt.[2])

Die Werkmaaße aus Holz und die Maaßstäbe für Langwaaren werden für den Verkehr unzulässig, wenn sie um mehr als folgende Größen länger oder kürzer sind, als das Normalmaaß:[3])

a. **Werkmaaße:**

bei einer Länge von 5 Meter um 8 Millimeter,
" " " " 2 " " 3 "
" " " " 1 " " 1,5 "

b. **Maaßstäbe für Langwaaren:**

bei einer Länge von 1 Meter um 2 Millimeter,
" " " " ½ " " 1,5 "

Bei der Vergleichung von Maaßstäben müssen die beiden Maaße auf einer ebenen Fläche genau neben einander gelegt werden, und zwar so, daß das eine Ende des zu prüfenden Maaßes mit dem Ende des Normalmaaßes zusammentrifft, worauf der Unterschied in der Länge an dem anderen Ende untersucht wird.

2) Flüssigkeitsmaaße.

Zulässig sind Maaße von

20 Liter,
10 "
5 "
2 "
1 "
½ "
¼ "

---

1) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 1 u. 2.
S. v. Ges. pag. 13—15.

2) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 4.
S. v. Ges. pag. 17.

3) Bek. d. B.K. vom 6ten December 1869.
S. v. Ges. pag. 89.

1/8 Liter,
1/16 „
1/32 „
und auch von 0,2 „
0,1 „
0,05 „
0,02 „
0,01 „

Die Größe des Maaßes muß darauf angegeben sein, wobei anstatt des Wortes Liter auch ein bloßes L genügt. Die Maaße können aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt sein und sollen in den beiden letzteren Fällen innen verzinnt sein.[1])

Die gebräuchlichsten Maaße sind die von 2 Liter bis 1/32 Liter. Ihre vorschriftsmäßige Form ist cylinderisch. Die bisher mit einem Bundes- oder Reichsstempel versehenen Maaße von 0,2 bis 0,02 L. sind oben enger als unten, während die neueren Maaße von 0,2 bis 0,01 L. cylinderisch sind. Die Maaße von 5,10 und 20 L. sind cylinder- oder tonnenförmig und müssen mit einem engeren Halse versehen sein. Die Grenze für den angegebenen Inhalt kann mit dem oberen Rande abschneiden oder durch seitlich angebrachte Ausflußöffnungen oder auch durch innen angebrachte Stifte bezeichnet sein.[2])

Die Stempel sind so angebracht, daß der auf dem Maaße angegebene Inhalt beglaubigt ist; sie befinden sich also auf oder dicht unter dem oberen Rande oder dicht unter jeder seitlichen Ausflußöffnung, oder endlich an der Stelle, wo der obere Stift angebracht ist. Wenn das Maaß aus einzelnen zusammengelötheten Theilen besteht, so sind die Löthfugen außerdem noch gestempelt.[3])

Ob der Inhalt der Maaße noch so weit richtig ist, daß dieselben ferner im Verkehr zuläßig sind, wird am leichtesten mit Hülfe der sogenannten Eichkolben untersucht. Es sind dies gläserne Flaschen, welche an einer senkrechten, an dem Halse herablaufenden Linie mehrere horizontale Striche eingeschliffen tragen. Der oberste und der unterste dieser Striche zeigen an, wie groß oder wie klein der Inhalt eines Maaßes noch sein kann, ohne daß dasselbe für den Verkehr unzuläßig wird. Wenn daher das zu prüfende Maaß mit Wasser gefüllt, der Inhalt in den

---

[1]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 5—7.
S. v. Ges. pag. 18—20.
Nachtr. z. E.O. vom 28sten September 1875.

[2]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 8—10.
S. v. Ges. pag. 20—23.
Nachtr. zur E.O. vom 28sten September 1875.

[3]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 13.
S. v. Ges. pag. 24.

Eichkolben hineingefüllt wird und der Flüssigkeitsspiegel zwischen den vorbezeichneten Grenzen liegt, so ist das Maaß noch zulässig. Steht der Flüssigkeitsspiegel aber unter dem tiefsten Strich oder über dem höchsten Strich, so ist es unzulässig.

Bei der Vornahme solcher Prüfungen ist Folgendes zu beachten:

1) Dasjenige Gefäß, in welches der Inhalt eines anderen Gefäßes übergefüllt werden soll, muß vorher genäßt sein, d. h. es ist mit Wasser zu füllen, darauf zu entleeren oder gehörig austropfen zu lassen. Wird ein Trichter mitbenutzt, so muß auch dieser vorher genäßt sein.

2) Das zu prüfende Maaß muß bei der Füllung auf einer ebenen horizontalen Platte stehen.

3) Wird das zu prüfende Maaß bis zu dem obersten Rande gefüllt, so muß eine Glasplatte darauf gelegt werden, damit die Füllung richtig wird. Das etwa zu viel darin enthaltene Wasser wird nämlich durch die Glasplatte weggedrückt, und ist zu wenig darin, so zeigt sich solches durch Luftblasen unter der Platte, welche durch Nachfüllen entfernt werden müssen.

4) Ist das zu prüfende Maaß außen naß geworden, so vernothwendigt es sich, dasselbe mit einem weichen Tuche wieder abzutrocknen, bevor es in den Eichkolben entleert wird.

5) Bei dem Uebergießen in den Eichkolben darf kein Wasser vorbeigeschüttet werden, auch nicht tropfenweise.

Ueber sonstige Flüssigkeitsmaaße siehe unten Nr. 9.

3) Fässer.

Geeichte Fässer sind nur für den Verkauf von Wein vorgeschrieben.[1])

Eine bestimmte Größe für die Fässer ist nicht festgesetzt. Es wird vielmehr der Inhalt in Liter eichamtlich ermittelt, und dieser sowie die Jahreszahl der Eichung und der Eichungsamts-Stempel darauf eingebrannt. Bei Fässern aus Metall (die indeß selten vorkommen) erfolgt die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls gestempelt ist.[2])

Die Untersuchung, ob der Inhalt der Fässer noch als richtig anzusehen ist, erfordert besondere Einrichtung und kann daher im Allgemeinen nur bei einem dafür competenten Eichungs-Amte geschehen.[3])

---

[1]) M. u. Gew.O. vom 17ten August 1868, Art. 12.
S. v. Ges. pag. 3.

[2]) E.-O. vom 16ten Julius 1869, §. 12 u. 13.
Nachtr. zur E.O. vom 30sten Junius 1870 und desgleichen vom 31sten Januar 1872.
S. v. Ges. pag. 24 u. 25.

[3]) Siehe übrigens Bek. des B.K. vom 6ten December 1869 unter B.
S. v. Ges. pag. 90.

4) Hohlmaaße für trockene Körper.

Zulässig sind Maaße von

		1 Hectoliter,	
		1/2 „	
		1/4 „	
20 Liter	1/4 Liter,		
10 „	1/8 „		
5 „	1/16 „	und von	
2 „	0,2 „		
1 „	0,1 „		
1/2 „	0,05 „		

Die Größe muß darauf angegeben sein, wobei indeß der Buchstabe H oder L statt des vollen Namens genügt. Die Maaße können aus Metall oder aus Holz hergestellt sein. Die bisher mit einem Bundes- oder Reichsstempel versehenen Maaße von 0,2 L. bis 0,05 L. sind oben enger als unten, während die neueren Maaße dieser Größe wie alle übrigen cylinderisch sind.[1])

Die gebräuchlichsten Maaße sind die sogenannten Spanmaaße (deren Wandung aus einem einzelnen Span hergestellt ist). Diese müssen bei 1 H. und 1/2 H. mit einem Stege versehen und mit Bandeisen beschlagen sein; bei 1/4 H., 20 L. und 10 L. ist nur ein Bandeisenbeschlag erforderlich. Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylinderischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.[2])

Die hölzernen Maaße erhalten auf dem oberen Rande drei Stempel, ferner einen oder mehrere Stempel auf der inneren Bodenfläche und auf der äußeren Wandfläche, sowie an der Verbindung zwischen dem Boden und der Wandfläche. Die metallenen Maaße sind so gestempelt, wie oben unter Nr. 2 für die Flüssigkeitsmaaße angegeben ist, wobei zu bemerken ist, daß die Stempel auch auf dem Kopf eines Kupfer- oder Messingnietes oder auf einer eingelegten Kupferplatte sich befinden können.[3])

Die Untersuchung, ob der Inhalt der Hohlmaaße noch so weit richtig ist, daß sie für den Verkehr zulässig bleiben, erfordert besondere Einrichtungen und ist daher am zweckmäßigsten durch ein Eichungs-Amt auszuführen.[4])

Ueber sonstige Hohlmaaße zu trockenen Körpern siehe unter Nr. 10.

---

1) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 14—17.
S. v. Ges. pag. 26—28.
Nachtr. zur E.O. vom 28sten September 1875.

2) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§ 18, 19.
S. v. Ges. pag. 28—30.
Nachtr. zur E.O. vom 28sten September 1875.

3) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 21.
S. v. Ges. pag. 31.

4) Siehe übrigens Bek. d. R.K. vom 11ten Julius 1875.

5) Gewichte.

Zuläſſig der Schwere und Bezeichnung nach ſind folgende Gewichte:

Schwere des Gewichtsſtücks.	Hauptbezeichnungen, von denen eine auf dem betreffenden Gewichtsſtücke nothwendig und hinreichend iſt.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden ſein kann.
50 Kilogramm	50 K.	—	100 ℔ od. Pf.	1 Ctr.
50 Pfund	—	—	50 ℔ " "	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.	—	40 ℔ " "	
10 "	10 K.	—	20 ℔ " "	0,2 Ctr.
5 "	5 K.	—	10 ℔ " "	0,1 Ctr.
2 "	2 K.	—	4 ℔ " "	
1 "	1 K.	—	2 ℔ " "	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℔ " "	
½ Pfund	—	—	½ ℔ " "	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.	—	20 N. L.
100 "	0,1 K.	100 G.	—	10 N. L.
50 "	0,05 K.	50 G.	—	5 N. L.
20 "	0,02 K.	20 G.	—	2 N. L.
10 "	0,01 K.	10 G.	—	1 N. L.
5 "	0,005 K.	5 G.	—	0,5 N. L.
2 "	0,002 K.	2 G.	—	
1 "	0,001 K.	1 G.	—	
5 Decigramm	—	0,5 G.	5 D.	
2 "	—	0,2 G.	2 D.	
1 "	—	0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm	—	0,05 G.	5 C.	
2 "	—	0,02 G.	2 C.	
1 "	—	0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm	—	—	5 M.	
2 "	—	—	2 M.	
1 "	—	—	1 M.	

Die vollſtändige Angabe der verſchiedenen Einheitsnamen iſt nicht ausgeſchloſſen.

Am gebräuchlichſten ſind die Gewichte aus Gußeiſen und aus Meſſing. Das Gußeiſen iſt zuläſſig für die Gewichte bis zu 50 Gramm einſchließlich herab; Meſſing iſt für alle Gewichte zuläſſig.

Die Form der Gewichte ist folgende:

a. bei Gußeisen:

50 K. Cylinder- oder Bombenform | mit angegossenem Knopf oder mit Handhabe,
50 Pfd. nur Bombenform
20 K. nur Cylinderform

10 K. bis ½ Pfd. Cylinderform mit Knopf,
200 G. bis 50 G. Scheibenform ohne Knopf;

b. bei Messing:

200 G. bis 1 G. Scheibenform mit Knopf,
die größeren Cylinderform mit Knopf oder Handhabe.

Gewichte unter 1 G. bestehen aus Blechplättchen. Unzulässig sind Gewichte von Blei, Zinn, Zink und anderen weichen unedlen Metallen.

Einsatzgewichte aus Messing kommen vor in der Schwere von 1 K. aus 12 Stücken, von 1 Pfd. aus 11 Stücken und von 200 G. aus 9 Stücken bestehend.[1])

Die Stempel befinden sich bei den gußeisernen Gewichten auf dem aus einem weicheren Metall hergestellten Justirpfropfen, bei den Messinggewichten auf der oberen Fläche und auf der unteren Bodenfläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte sind auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.[2])

Wie bereits oben im ersten Abschnitte, Absatz 3, bemerkt worden, gelten bei den Gewichten auch noch die früheren Stempel der Mecklenburgischen Eichungs-Aemter. Es sind ferner viele ältere Gewichte auf Grund der Uebergangsbestimmungen mit dem Bundesstempel versehen. Alle diese Gewichte sind, sofern sie nicht sonst unrichtig geworden sind, im Verkehr zulässig, wenngleich sie in Form, Bezeichnung ꝛc. den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen. Unzulässig sind aber — mit Ausnahme der älteren 5 Pfd.-Stücke, welche auch ferner geduldet sind — alle Gewichte, deren Schwere in der obigen Tabelle nicht vorkommt, auch wenn sie mit dem früheren Stempel eines Mecklenburgischen Eichungs-Amtes versehen sind. Hierzu gehören von den alten Gewichten namentlich die 25 und 3 Pfd.-Stücke, die nach der Lotheintheilung zusammengesetzten Einsatzgewichte, die ¼ und ⅛ Pfd.-Stücke, die Lothstücke ꝛc.[3])

Zu der Untersuchung, ob die Gewichte in Bezug auf ihre Schwere noch richtig genug sind, sind die entsprechenden Normalgewichte, gute Waagen (die gewöhnlichen

---

[1]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 22—27.
S. v. Ges. pag. 32—39.

[2]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 29.
S. v. Ges. pag. 41.

[3]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 89 und 90.
Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23sten Februar 1870.
S. v. Ges. pag. 82, 83 und pag. 259 ff.

Handelswaagen sind selten dazu geeignet) und die kleinen Zulagegewichte, welche angeben, um wie viel ein Gewicht von der richtigen Schwere abweichen darf, erforderlich. Die Untersuchung wird in folgender Weise vorgenommen. Das betreffende Normalgewicht wird auf die eine Schale der Waage gesetzt, während auf die andere Schale so viel an sonstigen Gewichten (Tara), auch Bleischrot ꝛc. gelegt wird, daß die Waage richtig einspielt. Alsdann wird das Normalgewicht weggenommen, und das zu prüfende Gewicht an seine Stelle gesetzt. Spielt die Waage dann wieder richtig ein, so ist das prüfende Gewicht ohne Weiteres gut. Neigt sich die Waage aber nach einer Seite, so muß die Untersuchung fortgesetzt werden, indem zunächst auf die leichtere Seite das Zulagegewicht, welches bei dem zu prüfenden Gewichte gestattet ist (siehe unten), hinzugelegt wird. Alsdann sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. die Waage schlägt nach derjenigen Seite, wo das Zulagegewicht liegt, aus. In diesem Falle ist das Gewicht noch gut;
b. die Waage spielt wieder richtig ein (d. h. sie schwingt nach beiden Seiten gleich). Alsdann ist das Gewicht zwar noch nicht entschieden unrichtig, es steht aber auf der Grenze der erlaubten Abweichung, und empfiehlt sich vor weiterem Gebrauch desselben eine eichamtliche Berichtigung;
c. die Waage schlägt nach der anderen Seite, wo das Zulagegewicht nicht liegt, aus. Dann ist das Gewicht unrichtig und kann nicht ferner im Verkehr belassen werden.

Das Zulagegewicht, welches anzeigt, um wie viel ein im Verkehr befindliches Gewicht leichter oder schwerer sein darf, als das entsprechende Normalgewicht, bevor es für unzulässig zu erklären ist, beträgt[1])

bei	50	K.	—	10	Gramm,
=	50	Pfd.	—	8	=
=	20	K.	—	8	=
=	10	K.	—	5	=
=	5	K.	—	25	Decigramm,
=	2	K.	—	12	=
=	1	K.	—	8	=
=	1	Pfd.	—	5	=
=	1/2	=	—	25	Centigramm.

Zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen sollen sogenannte Präcisionsgewichte, die eine größere Genauigkeit als die gewöhnlichen Handelsgewichte besitzen, dienen. Dieselben sind durch einen neben oder in dem Eichungs-

---

[1]) Bek. d. B.K. vom 6ten December 1869 unter C. 1. S. v. Ges. pag. 91

stempel stehenden sechsstrahligen Stern gekennzeichnet.[1]) Die Prüfung dieser Gewichte erfordert eine feinere Untersuchung und ist bei gegebener Veranlassung durch das Eichungs-Amt zu Schwerin oder Neustrelitz ausführen zu lassen.

Es sind ferner Goldmünzgewichte, welche dem Gewichte eines 5, 10 oder 20 Markstückes entsprechen, im Verkehr zugelassen. Sie führen die Bezeichnung N. 5 Mk., N. 10 Mk., N. 20 Mk., oder P. 5 Mk., P. 10 Mk., P. 20 Mk., je nachdem sie das Normalgewicht (N) oder das Passivgewicht (P) der Goldmünzen darstellen, und sind mit zwei sechsstrahligen Sternen neben oder in dem Eichungsstempel gekennzeichnet. Hierzu gehören endlich auch die Goldmünzgewichte für 50, 100, 200, 500, 1000 und 2000 Mark, welche das Normalgewicht der entsprechenden Vielfachen der Goldmünzen darstellen und welche mit einem N und einem sechsstrahligen Stern gekennzeichnet sind.[2]) Rücksichtlich der etwaigen Prüfung dieser Gewichte gilt das oben für die Präcisionsgewichte Gesagte.

6) Waagen.

Allgemein zulässig sind folgende Arten von Waagen:

1) gleicharmige Balkenwaagen (die gebräuchlichsten in den Kaufmannsläden);
2) Balkenwaagen mit ungleich langen Armen, deren Verhältniß zu einander 1:10 oder 1:100 beträgt (kommen wenig vor);
3) Schnellwaagen oder römische Waagen, auch Ilenzel genannt, bei denen ein sog. Laufgewicht auf dem langen Hebelarm hin und her geschoben werden kann (bei den Aufkäufern vielfach in Anwendung);
4) Decimal-Brückenwaagen, bei denen das Gewicht auf der Schale zu der Last auf der Brücke sich wie 1:10 verhält (sehr gebräuchlich), und Centesimal-Brückenwaagen, bei denen das Gewicht zur Last sich wie 1:100 verhält (für größere Lasten gebräuchlich, auf den Eisenbahnen ꝛc.);
5) oberschalige oder Tafelwaagen, bei denen die Schalen über dem Hebelsystem liegen (in Kaufmannsläden hier und da gebräuchlich.[3])

---

[1]) Bek. d. B.K. vom 6ten December 1869 unter C. 2.
S. v. Ges. pag. 91.

[2]) Erlaß der Normal-Eichungs-Commission vom 31sten Januar 1872 und Bek. d. R.K. vom 14ten December 1872.
S. v. Ges. pag. 277 ff. resp. pag. 95.
Bekanntm. der Kaiserl. Normal-Eich.-Commission vom 27sten Januar 1877.

[3]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 31—36.
Nachtr. z. E.O. vom 6ten Mai 1871.
Desgl. vom 25sten Junius 1872.
S. v. Ges. pag. 42—48.

Dagegen nur zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§ 66 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund) sind zulässig:

6) Hökerwaagen, gleicharmige Balkenwaagen für eine Tragfähigkeit von nur 2 K., welche mit der Bezeichnung H. W. versehen sein müssen, und für welche eine geringere Genauigkeit, als für die oben unter 1) bezeichneten Waagen, gefordert wird.[1]) Bisher scheinen diese Waagen in Mecklenburg noch keinen Eingang gefunden zu haben.

Unzulässige Waagen sind:

a. alle Waagen mit hölzernen Waagebalken; hierzu gehören namentlich die früher sehr gebräuchlichen Desemer;

b. Schnellwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht. Die früher hier gebräuchlichen Uenzel waren meistentheils so eingerichtet.[2])

An jeder Waage, und zwar auch bei den mit einem früheren Stempel eines Mecklenburgischen Eichungs-Amtes versehenen Waagen, muß die größte Tragfähigkeit bezeichnet sein, und bei den mit den neueren Bundes- oder Reichsstempeln versehenen Waagen von über 50 K. einseitiger Tragfähigkeit muß auch die geringste zulässige Belastung angegeben sein.[3]) Brückenwaagen sollen einen Pendelzeiger, an dem sich erkennen läßt, ob die Waage horizontal aufgestellt ist, oder eine sonst dazu geeignete Vorrichtung enthalten.[4])

Die Stempel sind allemal auf dem Balken der Waage, entweder unmittelbar darauf oder auf einem Niet von weicherem Metall, angebracht. Bei den Schnellwaagen sind außerdem die verschiebbare Hülse neben der Marke, welche zum Ablesen des Gewichtes dient, und die Gehänge gestempelt. Bei Brückenwaagen, welche mit einem Bundes- oder Reichsstempel versehen sind, muß auch die Brücke gestempelt sein. Hökerwaagen sind so gestempelt, daß die Bezeichnung H. W. nicht ohne Verletzung des Stempels entfernt werden kann.[5])

---

[1]) Nachtr. z. E.O. vom 6ten Mai 1871.
S. v. Ges. pag. 50, 51.

[2]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 37.
S. v. Ges. pag. 48, 49.

[3]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 31, am Schluß, und Nachtr. zur E.O. vom 6ten Mai 1871.
S. v. Ges. pag. 43.

[4]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 35.
S. v. Ges. pag. 47.

[5]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 39 und Nachtr. zur E.O. vom 30sten Junius 1870, desgl. vom 6ten Mai 1871.
S. v. Ges. pag. 53, 54.

Bei den Waagen gelten auch die früheren Stempel eines Mecklenburgischen Eichungs-Amtes. Derartige gestempelte Waagen sind daher, sofern sich im Uebrigen nichts an ihnen auszusetzen findet, für den Verkehr zulässig.[1])

Die Untersuchung, ob eine Waage für den Verkehr noch richtig genug ist, kann nur mit den entsprechenden Normalgewichten vorgenommen werden. Am einfachsten ist diese Untersuchung bei den gleicharmigen Balkenwaagen, sowie auch bei den Tafelwaagen. Jede Schale einer solchen Waage wird mit gleich viel Normalgewichten bis zu der Grenze der angegebenen Tragfähigkeit oder bis nahe zu derselben belastet. Wenn dann

a. die Waage richtig einspielt, so muß sie einen merklichen Ausschlag geben, wenn auf eine beliebige Seite das weiter unten angegebene Zulagegewicht hinzugelegt wird. Wenn sie dagegegen

b. nicht richtig einspielt, so muß sie, nachdem das Zulagegewicht auf die leichtere Seite hinzugelegt worden, nur nach dieser Seite hinüberschlagen.

Tritt das in den vorstehenden Fällen Angegebene nicht ein, so ist die Waage unzulässig. Das Zulagegewicht, welches anzeigt, um wie viel die Waage von ihrer Richtigkeit abweichen kann, bevor sie unzulässig wird, beträgt bei diesen Waagen und zwar bei einer größten einseitigen Belastung

von	1 Pfd.	—	1	Gramm,
=	1 K.	—	2	=
=	2 K.	—	4	=
=	3 K.	—	6	=
=	4 K.	—	8	=
=	5 K.	—	10	=

dagegen für größere Waagen

von	6 K.	—	6	Gramm,
=	8 K.	—	8	=
=	10 K.	—	10	=

und sofort für jedes Kilogramm der Last 1 Gramm.[2])

Bei Hökerwaagon kann das Zulagegewicht das Vierfache der entsprechenden obigen Ansätze betragen.[3])

Zur Prüfung der Decimal-Brückenwaagen genügt in vielen Fällen folgende Untersuchung. Wenn auf die Schale gewöhnliche gestempelte Gewichte, deren Ge-

---

[1]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §. 91.
S. v. Ges. pag. 86.

[2]) Bek. d. B.K. vom 6ten December unter F, 1.
S. v. Ges. pag. 92.

[3]) Bek. d. R.K. vom 16ten August 1871.
S. v. Ges. pag. 94.

sammtbetrag ungefähr der halben oder der ganzen Tragfähigkeit der Waage entspricht, aufgesetzt werden und die Brücke mit ganz beliebigen Gegenständen so weit belastet wird, daß die Waage richtig einspielt, so muß sie einen merklichen Ausschlag geben, wenn auf die Schale noch folgende Zulagegewichte hinzugethan werden:

bei	5 K.	—	6	Gramm,
"	10 "	—	12	"
"	15 "	—	18	"
"	20 "	—	24	"

und so fort für jedes Kilogramm auf der Schaale 1, 2 Gramm.[1])

Zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen sollen Präcisionswaagen, die eine größere Genauigkeit als die gewöhnlichen Handelswaagen haben müssen, dienen. Dieselben sind durch einen neben oder in dem Eichungsstempel stehenden sechsstrahligen Stern gekennzeichnet.[2])

Die Prüfung dieser Waagen erfordert eine feinere Untersuchung und ist diese gegebenen Falles durch das Eichungs-Amt Schwerin oder Neustrelitz vornehmen zu lassen.

Federwaagen, bei denen eine Feder statt der Gewichte zum Abwägen anderer Gegenstände dient, ebenso Neigungswaagen, bei denen die Neigung eines an dem einen Ende beschwerten Hebels zur Ermittelung der Schwere eines Gegenstandes dient, gehören im Allgemeinen zu den unzulässigen Waagen. Nur zum Abwägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck sind solche Waagen gestattet. Dieselben müssen die deutliche Bezeichnung: „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck" resp. „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck" tragen; gestempelt sind sie an solcher Stelle, an welcher die Befestigung des Schildes mit der vorstehenden Bezeichnung der Waage stattfindet. Außerdem enthalten sie die Jahreszahl der Stempelung. Bei den Federwaagen bleibt der Stempel nur für das Kalenderjahr gültig, mit welchem die Waage bezeichnet ist; bei den Neigungswaagen gilt der Stempel auch noch für das nächstfolgende Jahr.[3])

---

[1]) Bek. d. B.K. vom 6ten December 1869 unter F. 1.
S. v. Ges. pag. 92.

[2]) Bek. d. B.K. vom 6ten December 1869 unter F. 2.
S. v. Ges. pag. 92.

[3]) Erlaß der Kaiserl. Normal-Eichungs-Comission vom 25sten Junius 1872 und
Bek. des R.K. vom 14ten December 1872 unter Nr. 3.
S. v. Ges. pag. 289 ff. und pag. 96.
Erlaß der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission vom 19ten August 1876.

7) Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

Nach Artikel 11 der Maaß- und Gewichtsordnung sollen bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer verwendet werden. Der Stempel findet sich bei diesen Apparaten auf der in einer Glasröhre eingeschlossenen Scala, und zwar auf der Scala selbst, wenn diese von Papier ist, sonst auf einem auf der Scala aufgeklebten Stück Papier.[1])

Die Prüfung der Alkoholometer und Thermometer in Bezug auf ihre Richtigkeit geschieht nur bei den Eichungs-Aemtern zu Schwerin und Neustrelitz.

8) Gasmesser.

Gasmesser, auch Gasuhren genannt, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.[2])

Die Stempelung erfolgt so, daß das Gehäuse, welches das Zählwerk umschließt, nicht ohne Verletzung des Stempels geöffnet oder abgenommen werden kann.[3])

Die Prüfung der Gasmesser geschieht nur bei den Eichungs-Aemtern zu Schwerin, Wismar und Neustrelitz.

9) Meßapparate für Flüssigkeiten, als Petroleum ꝛc.

Außer den im dritten Abschnitt unter Nr. 2 bezeichneten Flüssigkeitsmaaßen von bestimmtem Inhalt sind auch noch andere Meßapparate, für die eine bestimmte Größe nicht vorgeschrieben ist, für den Verkehr zugelassen, nämlich:

a. Maaßgefäße, welche eine Scala entweder auf der gläsernen Wandung des Gefäßes selbst haben, oder an welchen eine mit dem Gefäße in Verbindung stehende Glasröhre mit einer Scala angebracht ist, so daß auf der Scala der abzulassende Inhalt abgelesen werden kann;

---

[1]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 40—42 und
Bek. des B.K. vom 6ten December 1869 unter E.
S. v. Ges. pag. 54, 55 und 92.

[2]) M. u. G.O. vom 17ten August 1868, Art. 13.
S. v. Ges. pag. 3.

[3]) E.O. vom 16ten Julius 1869, §§. 43—48.
Bek. d. B.K. vom 6ten December 1869 unter D.
S. v. Ges. pag. 56 ff. und pag. 92.

b. Maaßgefäße, welche eine Anzahl von Hähnen über einander enthalten, mittelst deren ein bestimmter Inhalt in das Gefäß hineingelassen oder aus demselben abgelassen werden kann.[1])

Gestempelt müssen diese Apparate auf allen Löth- oder Kittfugen sein, und wenn eine metallene Scala vorhanden ist, muß jeder darauf befindliche Theilstrich mit dem Eichungsstempel versehen sein. Bei den unter b. bezeichneten Maaßen muß jede Ausflußöffnung mit einem Stempel versehen sein.

10) Maaße für Kohlen, Cokes, Torf, Kalk und andere Mineralien.

Außer den im dritten Abschnitt unter Nr. 4 bezeichneten Hohlmaaßen sind noch folgende Maaße für den Verkehr zulässig:

a. Maaße in Kastenform von ½ H., 1 H., 2 H. und größerem Inhalt in ganzen Hectolitern;
b. Rahmen- oder Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 H. und größerem Inhalt in ganzen Hectolitern;
c. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße für den Schiffsverkehr, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel dienen;
d. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende, oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von 2 Kubikmeter Inhalt oder größer in ganzen Kubikmetern;
e. Meßrahmen für Brennholz, mit festen Wänden oder aus beweglichen Stäben, mittelst welcher Flächen von ¼, ½, 1, 2 ꝛc. Quadratmeter abgemessen werden.

Gestempelt werden die unter a—c. genannten Maaße im Allgemeinen wie die im dritten Abschnitt unter Nr. 4 bezeichneten Hohlmaaße; die Kummtmaaße werden an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter, wenn solche vorhanden sind, gestempelt; die Meßrahmen an jedem End- und Theilpunkte der beweglichen Stücke, oder an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke bei feststehenden Meßrahmen.[2])

[1]) Erlaß der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission vom 19ten März 1872.
Bek. d. R.K. vom 14ten December 1872 unter Nr. 2.
S. v. Ges. pag. 283 ff. und pag. 96.

[2]) Erlaß der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission vom 15ten Februar 1871 und
Bek. d. R.K. vom 16ten August 1871.
S. v. Ges. pag. 263 ff. und pag. 90.
Nachtr. zu dem vorbezeichneten Erlaß der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission vom 28sten September 1875.

№ 8. 31

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. März 1877.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Mittheilungen der Gerichts- und Polizei-Behörden an die Standesämter bei Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer neuen Beritt- und Patrouillen-Bezirks-Eintheilung der Gendarmerie-Stationen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung von Kassow, D. A. Schwaan, mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Rostock, von Woserin c. p. Hohenfelde, Schlowe, Hohen-Pritz und Kukuk, D. A. Goldberg, von Dinnies, R. A. Sternberg, und Kl.-Pritz, R. A. Crivitz, mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zugehörigkeit des Damerower Werders zum Standesamtsbezirk Jabel, Klosteramts Malchow. (5) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Kaarz. (6) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Kölpin. (7) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Weitendorf, R. A. Sternberg.

II. Abtheilung.

(1) Die unterzeichneten Ministerien finden sich veranlaßt, die Gerichts- und Polizeibehörden hierdurch darauf hinzuweisen, daß, wenn eine amtliche Ermittelung

über einen Todesfall stattfindet, die von der zuständigen Behörde nach §. 58 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, dem Standesamte behufs der Eintragung des Sterbefalles zu machende Mittheilung sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken hat, welche bei Eintragung des Sterbefalles nach §. 59 des Gesetzes berücksichtigt werden sollen, und daß, wenn einzelne dieser Verhältnisse nicht zu ermitteln gewesen sind, dies in der schriftlichen Mittheilung der Behörde zu vermerken ist, damit auf Grund solcher Mittheilung die Eintragung dem Gesetze gemäß erfolgen kann.

Schwerin am 14ten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Justiz.
Wetzell.	Buchka.

---

(2) Es ist eine veränderte Beritt- und Patrouillen-Bezirkseintheilung der Gendarmerie-Stationen angeordnet worden, welche mit dem 1sten April d. J. in Kraft tritt und in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 10ten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a. das Lehngut Kassow, R. A. Güstrow, nachdem dasselbe incamerirt und unter die Verwaltung des Domanial-Amtes Schwaan gestellt ist,

mit dem Landwehr-Compagnie-(Aushebungs-)Bezirke Rostock,

b. die zum Domanial-Amte Goldberg übergegangenen Ortschaften Woserin c. p. Hohenfelde und Schlowe, bisher zum Domanial-Amte Sternberg gehörig, und Hohen-Pritz und Kukuk, bisher zum Domanial-Amte Crivitz gehörig, sowie ferner die Güter Dinnies, R. A. Sternberg, und Kl.-Pritz, R. A. Crivitz,

mit dem Landwehr-Compognie-(Aushebungs-)Bezirke Parchim vereinigt worden sind.

Wegen der in Folge dieser Verlegungen in Erwägung kommenden Abänderung der Wahlkreise für die Wahlen zum Deutschen Reichstage bleibt das Weitere einstweilen vorbehalten.

Schwerin am 17ten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Jabel, Kloster-Amts Malchow, eingepfarrte, zum Gute Göhren gehörende Damerower Werder ein Bestandtheil des in Uebereinstimmung mit der Parochie Jabel gebildeten Standesamtsbezirks Jabel ist.

Schwerin am 20sten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(5) Das im Amte Sternberg belegene Lehngut Kaarz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dasselbe sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei dessen Allodificirung erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27sten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(6) Das im Amte Crivitz belegene Lehngut Kölpin ist untet dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dasselbe sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche bei der Allodificirung des Gutes Amalienhof für dieses Gut erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27sten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(7) Das im Amte Sternberg belegene Lehngut Weitendorf ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dasselbe sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei dessen Allodificirung erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 27sten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

(Beilage zu No. 8 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1877.)

Beritt- und Patrouillen-Bezirkseintheilung
der
Gendarmerie-Stationen.

I. Hauptstandorts-Beritt Schwerin.

Schwerin, Ahrensbök, Barner-Stück, Banzkow, Boldela, Boeken, Brahlstorf, Brahlstorfer Hütte, Gr.-Brütz, Langen-Brütz, Brüsewitz, Buchholz, Cambs, Carlshöhe, Charlottenthal, Consrade, Cramon, Cramonshagen, Dalberg, Dalliendorf, Hof und Dorf Dambeck, Dambeck Mühle, Hof und Dorf Drieberg, Driespeth, Gr.-Eixen, Eulenkrug, Fasanerie, Faul-Mühle, Fähre, Flessenow, Friedrichsthal, Gallentin, Gneven, Godern, Neu-Godern, Godern-Mühle, Görries, Görslow, Göhren, Gottesgabe, Gottmannsförde, Grambow, Grevenhagen, Haselholz, Holthusen, Holzwärterhaus (bei Raben-Steinfeld), Hasenhäge, Hundorf, Alt- und Neu-Jamel, Kalkwerder, Kaninchenwerder, Karnin, Kirchstück, Kleefeld, Kleinen, Krebsförden, Lankow, Leezen, Lehmkuhlen, Liessow, Lieps, Lübesse, Lübstorf, Neu-Lübstorf, Gr.-Medewege, Kl.-Medewege, Alt-Meteln, Neu-Meteln, Hof-Meteln, Mirow, Moltenow, Moorbrink, Mueß, Neuhof, Neu-Mühl, Nienmark, Ortkrug, Ostorf, Hof Ostorf, Ostorfer Hals, Hof und Dorf Pampow, Panstorf, Paulsdamm, Peccatel, Pingelshagen, Plate, Püsserkrug, Rampe, Retgendorf, Richenberger-Mühle, Gr.- und Kl.-Rogahn, Rosenberg, Rosenhagen, Rugensee, Sachsenberg, Seehof, Schelfwerder, Neu-Schlagsdorf, Schönfeld, Schönhof, Seefeld, Seefeld-Forsthof, Herren-Steinfeld, Raben-Steinfeld, Stralendorf, Hof Stralendorf, Sülstorf, Neu-Sülstorf, Sülte, Tannenhof, Tannenkrug, Gr.-Trebbow, Kl.-Trebbow, Wahrholz, Walsmühlen, Wandrum, Neu-Wandrum, Warnitz, Wendelstorf, Wendischhof, Wendorf, Wickendorf, Wittenförden, Wüstenmark, Ziegelei (Gosewinkel), Ziegelwerder, Zickhusen, Zippendorf, Zittow, Neu-Zittow, Zittower Pfarre, Zülow.

II. I. District.

A. I. Beritt.

1) Standort Hagenow.

1 Oberwachtmeister. 1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Hagenow, Achterfeld, Bakendorf, Bandenitz, Bellevue (Guts Scharbow), Besendorf, Eickhof, Gammelin, Hof und Dorf Gramnitz, Granzin, Grünhof, Hagenower Bahnhof, Hagenower Heide, Hoort, Hülseburg, Jasnitz, Kirch-Jesar, Klüsser Krug, Klüsser Mühle, Kraack, Kraacker Mühle (Neumühle), Kuhstorf, Moraas, Mühlenbeck, Pätow, Pätow-Steegen, Preseck, Pulverhof, Radelübbe, Radelübbe Forsthof, Rastow, Rothe Krug, Rothe Mühle, Ruhethal, Sandkrug, Scharbow, Schwaberow, Setzin, Strohkirchen, Sudenhof, Sudenmühle, Toddin, Uelitz, Viez, Vortsahl, Warsow, Alt- und Neu-Zachun, Zapel.

2) Stationsort Wittenburg.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Wittenburg, Albertinenhof, Bobzin, Boddin und Meierei, Camin, Dodow, Döbbersen, Dreilützow, Dümmer, Dümmerhütte, Hof und Dorf Dümmerstück, Düsterbeck, Friedrichshof, Hof Garlitz, Goldenbow, Harst, Helm, Karst, Kothendorf, Kowahl, Körchow, Krumbeck, Kützin, Lehsen, Luckwitz, Neu-Luckwitz, Marsow, Parum, Perdöhl, Perlin, Pogreß, Püttelkow, Raguth, Rodenwalde, Schossin, Söhring, Waschow, Kl.-Wolde, Woldmühle, Gr.-Woldhof, Wölzow, Woez, Wulfskuhl, Ziggelmark, Zühr.

3) Stationsort Gadebusch.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Gadebusch, Bauhof, Badow, Bendhof, Bergfeld, Bleese, Breesen, Buchholz, Dorotheenhof, Dutzow, Dragun, Neu-Dragun, Frauenmark, Neu-Frauenmark, Friedrichshagen, Hof und Dorf Ganzow, Güstow, Hof und Dorf Holldorf, Holldorf-Mühle, Kl.-Hundorf, Jarmstorf, Käselow, Hof und Dorf Kneese, Krembs, Lützow, Landmühle, Marienthal, Meetzen, Möllin, Neuendorf, Passow, Passow-Antheil, Pätrow, Pätrow-Antheil, Alt-Pokrent, Pokrent, Radegast, Gr.- und Kl.-Renzow, Roggendorf, Rosenow, Gr.- und Kl.-Salitz, Sandfeld, Schlagfort, Schönwolde, Alt- und Neu-Steinbeck, Steinmannshagen, Stöllnitz, Stresdorf, Kl.-Thurow, Vietlübbe, Vietlübbe Meierei, Wakenstädt, Gr.-Welzin, Woitendorf, Woldhof.

4) Stationsort Zarrentin.

2 Fuß-Gendarmen.

Zarrentin, Bantin, Bentin, Boissow, Boize, Drönnewitz, Fegetasch, Gallin, Neu-Gallin, Holzkrug, Kogel, Kölzin, Krohnshof, Lüttow, Neuhof, Neuenkirchen, Nieklitz, Pamprin, Rögnitz, Schaalmühle, Schaalhof, Schadeland, Schaliß, Sorgenfrei, Tessin, Testorf, Valluhn, Vietow, Zarrentiner Bauhof.

5) Stationsort Boizenburg.

Boizenburg, Alteneichen, Altendorf, Amholz, Bahnhof-Boizenburg, Bahlen, Bahlendorf, Badekow, Bandekow, Gr.- und Kl.-Bengerstorf, Beckendorf, Bennin, Besitz, Bickhusen, Blücher, Bretzin, Butenhagen, Bürgerhof, Dersenow, Franzhagen, Friedrichsmühlen, Die Gamm, Gehrum, Grabenau, Gothmann, Granzin, Gresse, Greven, Gudow-Antheil, Gülze, Neu-Gülze, Hatzberg, Heide, Heidkrug, Hinterhagen, Horst, Hühnerbusch, Hühnerbusch Forsthof, Karrentin, Kuhlenfeld, Langfeld, Leisterförde, Wendisch-Lieps, Lüttenmark, Mahnkenwerder, Melitzhof, Nostorf, Neuendamm, Niendorf, Paulshagen, Pieperkaten, Rensdorf, Rothehaus, Schwartow, Schleusenow, Schwanheide, Schildfeld, Schildfeld-Antheil, Schildmühle, Soltow, Sonnenberg (Guts Dersenow), Sprengelshof, Sternsruhe, Tessin, Teschenbrügge, Gr.-Timkenberg, Tüschow, Vier, Vierdorf, Vierhof, Vorderhagen, Weitenfeld, Wiebendorf, Zahrensdorf, Zweedorf, Neu-Zweedorf.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

6) Stationsort Lübtheen.

Lübtheen, Bandekow, Banzin, Benz, Brahlstorf, Brahlstorf Bahnhof, Brömsenberg, Briest, Bruchmühle, Clausenheim, Dammereez, Düssin, Dorf Garlitz, Gudow, Jesow, Probst-Jesar, Jessenitz, Kloddram, Auf der Lank, Langenheide, Lübbendorf, Melkhof, Pritzier Bahnhof, Quassel, Quassel-Antheil, Ramm, Stoltenau, Trebs, Vellahn, Volsrade, Quast.

1 reitender Gendarm.

7) Stationsort Redefin.

Redefin, Belsch, Hof und Dorf Bresegard, Goldenitz, Gößlow, Gr.-Krams, Kl.-Krams (ohne die Colonie), Alt-Krenzlin, Neu-Krenzlin, Krenzliner Hütte, Loosen, Neuenrode, Picher, Pritzier, Schwechow, Warlitz.

1 Fuß-Gendarm.

B. II. Beritt.

1) Standort Wismar.

Amtsbauhof (Poel), Barnekow, Beckerwitz, Beidendorf, Benz, Blumenhof, Brandenhusen, Brusenbeck, Eggerstorf, Einhusen, Farpen, Neu-Farpen, Fährdorf, Fichtenhusen, Fischkaten, Fliemstorf, Friedrichshof, Gägelow, Gagezow, Gamehl, Neu-Glashagen, Goldebee, Golwitz, Gramkow, Greese, Hädchenshof, Hohenkirchen, Hoben, Hoppenrade, Hornstorf, Jassewitz, Neu-Jassewitz, Kahlenberg, Kalsow, Karow, Kartlow, Kirchdorf, Kletzin, Klüssendorf, Köchelstorf, Köchelstorfer Mühle, Krassow, Kritzow, Krönkenhagen, Krusenhagen, Landstorf, Levetzow, Loosten, Lübow, Lutterstorf, Malchow, Manderow, Martensdorf, Martensdorf Hof, Maßlow, Hof und Dorf Mecklenburg,

1 Oberwachtmeister.
2 reitende Gendarmen.
1 Fuß-Gendarm.

Metelsdorf, Moidentin, Moltow, Naudin, Neuburg, Neuendorf, Neuhof, Niendorf (auf Poel), Niendorf (R. A. Grevesmühlen), Oertzenhof, Papiermühle, Petersdorf, Poelitz, Preensberg, Projeken, Rambow, Wendisch-Rambow, Rastorf, Hof und Dorf Redentin, Redentin-Mühle, Rohlstorf, Rosenthal, Rüggow, Saunstorf, Neu-Saunstorf, Scharfstorf, Schmakentin, Schulenbrook, Seedorf, Steffin, Steinhausen, Grapen-Stieten, Gr.-Stieten, Neu-Stieten, Stoffersdorf, Gr.-Strömkendorf, Tannenkaten, Tatow, Timmendorf, Tollow, Hof und Dorf Triewalk, Hohen-Viecheln, Neu-Viecheln, Vorwangern, Vorwerk, Wangern, Warkstorf, Weitendorf (auf Poel), Weitendorf (R. A. Grevesmühlen), Vorder-, Mittel- und Hinter-Wendorf, Hohen-Wieschendorf, Wietow, Wisch, Wolde, Gr.-Woltersdorf, Kl.-Woltersdorf, Zierow, Zippfeld, Zipphusen, Züsow, Forsthof Züsow, Züsower Ziegelei.

2) Stationsort Grevesmühlen.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

Grevesmühlen, Bahlen, Barendorf, Bobitz, Boltenhagen, Bothmer, Boienhagen, Börzow, Bössow, Bonnhagen, Büttlingen, Christinenfeld, Damshagen, Degetow, Everstorf Hof, Everstorf, Friedrichshagen, Gantenbeck, Gressow, Gooftorf, Grenzhausen, Großenhof, Hof und Dorf Gutow, Hamberge, Harmshagen, Hofzumfelde, Hoikendorf, Hoofe, Hungerstorf, Hilgendorf, Jameln, Kastahn, Käselow, Klütz, Ober-Klütz, Nieder-Klütz, Gr.- und Kl.-Krankow, Küssow, Meierstorf, Naschendorf, Nedderhagen, Neuhof, Niendorf, Oberhof, Bössow Osthof, Overhagen, Parin, Petersdorf, Plüschow, Plüschower Mühle, Poischower Mühle, Gr.-Pravtshagen, Quaal, Questin, Rethwisch, Reppenhagen, Reppenhagen Antheil, Roloffshagen, Santow, Schmachthagen, Stellshagen, Sternkrug, Tarnewitz, Tarnewitzerhagen, Teschow, Testorf, Thorstorf, Thorstorfer Mühle, Tressow, Upahl, Wahrstorf, Gr.- und Kl.-Walmstorf, Warnow, Bössow Westhof, Wohlenberg, Wohlenhagen, Wotenitz Hof und Dorf, Wichmannsdorf.

3) Stationsort Dassow.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

Dassow, Arpshagen, Barendorf, Benedictenwerk, Benekendorf, Borkenhagen, Hof und Dorf Brook, Dönkendorf, Hof und Dorf Elmenhorst, Feldhusen, Flechtkrug, Greschendorf, Neu-Greschendorf, Hof Grevenstein, Grevenstein-Mühle, Goldbeck, Grundshagen, Hafthagen, Harkensee, Holm, Jägerhof, Johannstorf, Kalkhorst, Kaltenhof, Krummbrook, Kühlenstein, Lütgenhof, Mallentin, Moor, Hof Mummendorf, Kirch-Mummendorf, Hof und Dorf Neuenhagen, Pohnstorf, Pötenitz, Kl.-Pravtshagen, Prieschendorf, Rankendorf, Dorf Reppenhagen, Roggenstorf, Rosenhagen, Roxin, Hohen-Schönberg, Gr.- und Kl.-Schwansee, Steinbeck, Tankenhagen, Tramm, Gr.- und Kl.-Vogtshagen, Volkstorf, Vorwerk, Neu-Vorwerk, Warnkenhagen, Welzin, Wieschendorf, Wilmstorf, Ziegelkrug (Guts Pötenitz).

4) Stationsort Rehna.

Rehna, Benzin, Bernstorf, Blieschendorf, Botelsdorf Brützkow, Hof und Dorf Bülow, Cordshagen, Diedrichshagen, Gletzow, Goddin, Grambow, Hanshagen, Hindenberg, Gr.-Hundorf, Jeese, Kaltberg, Kasendorf, Köchelstorf, Löwitz, Lübsee, Mühlen-Eixen, Hof und Dorf Nesow, Othenstorf, Parber, Pieverstorf, Rambeel, Roduchelstorf, Hof und Dorf Rüting, Schildberg, Fräulein-Steinfort, Rüting-Steinfort, Testorf-Steinfort, Strohkirchen, Sievershagen, Törber, Törber-Hals, Veelböken, Vitense, Volkenshagen, Warnekow, Wedendorf, Wölschendorf, Webelsfelde, Wilkenhagen, Wüstmark, Zehmen.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

5) Stationsort Neubuckow.

Neubuckow, Bantow, Bäbelin, Blowatz, Boiensdorf, Bolland, Altbuckow, Buschmühlen, Caminshof, Clausdorf, Damekow, Danneborth, Drewskirchen, Drüschow, Eichholz, Friedrichsdorf, Garvensdorf, Goldberg, Güstow, Alt- und Neu-Hageböck, Heidekaten, Höltingsdorf, Ilow, Hof und Dorf Jörnsdorf, Kamin, Neu-Karin, Krempin, Langenstück, Lehnenhof, Lischow, Madsow, Malpendorf, Moitin, Kirch-Mulsow, Hof Mulsow, Wendisch-Mulsow, Alt- und Neu-Nantrow, Niendorf, Gr.-Nienhagen, Panzow, Passee, Pepelow, Poischendorf, Alt- und Neu-Poorstorf, Pustohl, Questin, Rackow, Ravensberg, Robertsdorf, Roggow, Russow Vorwerk, Sophienholz, Steinhagen (R. A. Buckow), Stove, Spriehusen, Kl.-Strömkendorf, Teplitz, Teschow, Neu-Teschow, Teßmannsdorf, Tützen, Uhlenbrook, Vogelsang, Wakendorf, Wakendorfer Ziegelei, Wodorf, Wustrow, Kl.-Wustrow, Zarfzow, Zarnekow.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

6) Stationsort Warin.

Warin, Babst, Amts-Bauhof, Bischofshagen, Büschow, Fahren, Glambeck, Glasin, Göllin, Neu-Göllin, Hasenwinkel, Hermannshagen, Jabelitz, Jesendorf, Käterhagen, Neu-Käterhagen, Kleekamp, Gr.- und Kl.-Labenz, Laase, Lübberstorf, Lüderstorf, Mankmoos, Neumühle, Nakenstorf, Hof und Dorf Neukloster, Neuhof, Nevern, Neperstorf, Nisbill, Pennewitt, Perniek, Pinnowhof, Qualitz, Ravensruh, Reinstorf, Rothenmoor, Rügkamp, Sellin, Schimm, Strameuß, Tarzow, Gr.-Tessin, Trams, Ventschow, Kl.-Warin, Wilhelmshof, Zurow.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

7) Stationsort Brüel.

Brüel, Biebow, Blankenberg, Blankenberg-Bahnhof, Buchholz, Dämelow, Friedrichswalde, Golchen, Gustävel, Häven, Holdorf, Holzendorf, Hütthof, Langen-Jarchow, Kl.-Jarchow, Kaarz, Keez, Klappenkrug, Kuhlen, Müsselmow, Necheln,

2 Fuß-Gendarmen.

Neuhof, Nutteln, Penzin, Rubow, Alt-Schlagstorf, Schönlage, Sülten, Tessin, Tempzin, Tempziner Ziegelei, Thurow, Weißenkrug, Weitendorf, Weitendorfer Zoll, Wieperstorf, Zahrensdorf, Zaschendorf.

8) Stationsort Sternberg.

2 Fuß-Gendarmen. Sternberg, Bolz, Boitin, Borckow, Buerbeck, Sternberger Burg, Buschenhof, Dabel, Dannhusen, Dessin, Diedrichshof, Eickhof, Eickelberg, Zülower-Gägelow, Gägelow, Gr.- und Kl.-Görnow, Grünenhagen, Hohenfelde, Holzendorf, Hof und Dorf Jülchendorf, Kobrow, Kukuk, Lenzen, Loitz, Lübzin, Mustin, Neukrug, Pastin, Hohen-Pritz, Kl.-Pritz, Gr.- und Kl.-Raden, Rothen, Rothenmühl, Rosenow, Ruchow, Sagstorf, Schönfeld, Hof Schlockow, Schlowe, Stieten, Tieplitz, Turloff, Venzkow, Wamckow, Hof und Dorf Witzin, Woserin, Dabel-Woland, Zülow.

C. III. Beritt.

1) Standort Rostock.

1 Oberwachtmeister. 1 reitender Gendarm. 2 Fuß-Gendarmen. Albertstorf, Bandelstorf, Barnstorf, Alt- und Neu-Bartelstorf, Kl.-Bartelstorf, Bentwisch, Kl.-Bentwisch, Beselin, Biestow, Bramow, Broderstorf, Neu-Broderstorf, Bussewitz, Cheelsdorf, Cheelstorfer-Fähre, Dalwitzenhof, Dischley, Dierkow, Dummerstorfer-Krug, Evershagen, Fienstorf, Fienstorfer-Mühle, Gr.-Freienholz, Fresendorf, Friedrichshöhe, Godow, Goorstorf, Gragetopshof, Harnstorf, Häschendorf, Hedwigshof, Heidekrug, Hinrichsdorf, Hinrichshagen, Hohenfelde, Ikendorf, Jürgenshof, Kayenmühle, Kassebohm, Kessin, Gr.-Klein, Lütten-Klein, Kösterbeck, Kritzemow, Krummendorf, Gr.- und Kl.-Kussewitz, Lüsewitzer-Krug, Marienehe, Markgrafenheide, Mönchhagen, Mönkweden, Neuendorf (R. A. Ribnitz), Niendorf (Stadt Rostock), Nienhagen, Ostenhäven, Oldendorf, Papendorf, Pastow, Pankelow, Peetz, Petersdorf, Petschow, Poppendorf, Purkshof, Rickdahl, Roggentin, Rothbeck, Ober-Rövershagen, Nieder-Rövershagen, Mittel-Rövershagen, Sandkrug, Sievershagen, Schlage, Schmarl, Schnatermann, Schutow, Kl.-Schwaß, Gr.-Schwaß, Hohen-Schwarfs, Kl.-Schwarfs, Staebelow, Steinfeld, Gr.-Stove, Kl.-Stove, Stuthof, Sildemow, Teschendorf, Toitenwinkel, Thulendorf, Volkenshagen, Vorweden, Waldeck, Warnemünde, Warnorande, Wilsen, Wolfsberg.

2) Stationsort Doberan.

1 reitender Gendarm. 2 Fuß-Gendarmen. Doberan, Allershagen, Altenhof und Mühle, Admannshagen, Badenmühle, Bargeshagen, Bartenshagen, Backhaus-Mühle, Vorder- und Hinter-Bollhagen, Boll-

brücke, Kl.=Bölckow, Börgerende, Bliesekow, Hof und Dorf Brodhagen, Clausdorf, Diedrichshagen, Elmenhorst, Elmenhorst Antheil, Fulgenkoppel, Hof und Dorf Glashagen, Gorow, Hastorf, Hanstorf, Heiligen Damm, Heiligenhagen, Hohenfelde, Neu=Hohenfelde, Hütten, Jvendorf, Jvendorf Forsthof, Jvendorf Antheil, Kammerhof, Konow, Lambrechtshagen Hof und Dorf, Landkrug, Lichtenhagen, Kl.=Lichtenhagen, Lüningshagen, Neumühl, Neuhof, Hof und Dorf Nienhagen, Parkentin, Püschow, Rabenhorst, Reddelich, Rederank, Retschow, Rethwisch, Neu=Rethwisch, Reinshagen, Hof und Dorf Satow, Ober=Steffenshagen, Nieder=Steffenshagen, Hof Steffenshagen, Hof und Dorf Steinbeck, Stülow.

3) Stationsort Kröpelin.

Kröpelin, Altenhagen, Arendsee, Bastorf, Biendorf, Blengow, Boldenshagen, Kl.=Bollhagen, Brunshaupten, Brusow, Büttelkow, Detershagen, Diedrichshagen, Duggenkoppel, Einhusen, Fulgen, Alt=Gaarz, Neu=Gaarz, Gaarzerhof, Garvsmühlen, Gerdshagen, Gersdorf, Hanshagen, Harmshagen, Horst (R. A. Buckow), Horst (Guts Gersdorf), Hundehagen, Jennewitz, Alt=Karin, Kägsdorf, Körchow, Mechelstorf, Meschendorf, Miekenhagen, Hohen=Niendorf, Kl.=Nienhagen, Parchow, Radegast, Rosenhagen, Sandhagen, Schmaddebeck, Gr.= und Kl.=Siemen, Steinhagen (Guts Radegast), Wendelstorf, Westhof, Westenbrügge, Wichmannsdorf, Wischuer, Wittenbeck, Hof und Dorf Zweedorf. 2 Fuß-Gendarmen.

4) Stationsort Schwaan.

Schwaan, Benitz, Bandow, Gr.=Bölckow, Bröbberow, Brockhusen, Buchholz, Damm, Dummerstorf, Kl.=Dummerstorf, Fahrenholz, Friedrichshof, Göldenitz, Gr.= und Kl.=Grenz, Griebnitz, Huckstorf, Kambs, Kl.=Kambs, Kavelstorf, Klingendorf, Letschow, Matersen, Mistorf, Niendorf, Nienhusen, Niex, Pölchow, Prisannewitz, Reetz, Rukieten, Neu=Rukieten, Hohen=Sprenz, Kl.=Sprenz, Hof und Dorf Tatschow, Gr.= und Kl.=Viegeln, Vorbeck, Wahrstorf, Wieck, Wiendorf, Zeetz, Ziesendorf. 1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

5) Stationsort Ribnitz.

Ribnitz, Althagen, Bartelshagen, Barnstorf, Benekenhagen, Billenhagen, Bollhagen, Bockhorst, Borg, Blankenhagen, Carlewitz, Cordshagen, Dänendorf, Dierhagen, Einhusen, Emekenhagen, Finkenberg, Freudenberg mit Ziegelei, Fulge, Gelbensande, Graal, Gresenhorst, Alte Heide, Neue Heide, Hinrichsdorf, Hirschburg, Klockenhagen, Hof und Dorf Körkwitz, Kuhlrade, Landkrug (Benekenhagen), Landkrug (Vogtshagen), Mandelshagen, Müritz, Kl.=Müritz, Neuhaus, Neuhof (bei Petersberg), 1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Niehagen, Paß, Petersdorf, Rookhorst, Rostocker Heide, Tressentin, Vogtshagen, Volkshagen, Neu-Volkshagen, Willershagen, Wilmshagen, Rostocker Wulfshagen, Wustrow.

6) Stationsort Marlow.

1 Fuß-Gendarm. Marlow, Allerstorf, Bohmshof, Brünkendorf, Brunstorf, Brunstorf Antheil, Carlsruhe, Dammerstorf und Wüsthof, Neu-Dammerstorf, Dänschenburg, Fahrenhaupt, Alt- und Neu-Guthendorf, Jahnkendorf, Kanneberg, Poppendorf, Schulenberg, Alt- und Neu-Steinhorst, Wendorf, Neu-Wendorf, Wöpkendorf, Kloster-Wulfshagen.

7) Stationsort Sülze.

1 Fuß-Gendarm. Sülze, Böhlendorf, Breesen, Carlsthal, Dettmannsdorf, Dudendorf, Eichenthal, Emekendorf, Grammow, Grünheide, Klappe, Kneese, Kölzow, Kucksdorf, Langsdorf, Liepen, Lübchin, Neuhof (R. A. Ribnitz), Nütschow, Redderstorf, Schabow, Alt- und Neu-Stassow, Stubbendorf, Tangrim, Wüsthof.

8) Stationsort Tessin.

2 Fuß-Gendarmen. Tessin, Barkvieren, Basse, Christianenhof, Deperstorf, Depzower Damm, Depzower Mühle, Duckwitz, Drüsewitz mit Ziegelei, Eickhof, Gnewitz, Goritz, Klein-Freienholz, Friedrichshof, Hohen-Gubkow, Helmstorf, Horst (Guts Wohrenstorf), Kleinhof, Kowalz, Neu-Kokendorf, Lieblingshof, Gr.- und Kl.-Lüsewitz, Neu-Mühle, Niekrenz, Nustrow, Oberhof, Oberhof Meierei, Prangendorf, Reddershof, Repnitz, Reppelin, Sagerheide, Sanitz, Neu-Sanitz, Selpin, Sophienhof, Starkow, Stormstorf, Kl.-Tessin, Teutendorf, Thelkow, Trotzenburg, Vieren, Vietow, Vilz, Vogelsang, Wehnendorf, Kl.-Wehnendorf, Weitendorf, Wendfeld, Wesselstorf, Wilhelminenhof, Wilhelmshof, Wohrenstorf, Wolfsberger Mühle, Woltow, Zarnewanz.

III. II. District.

A. IV. Beritt.

1 Oberwachtmeister.

1) Standort Güstrow.

2 reitende Gendarmen.
1 Fuß-Gendarm.

Güstrow, Ahrensberg, Augustenruh, Badendiek, Bölckow, Braunsberg, Bredentin, Brunnen, Bülow, Bülower Burg, Glasewitzer Burg, Gleviner Burg, Priemer Burg, Boldebuck, Kluess, Dehmen, Devwinkel, Friedrichshagen, Ganzkow, Hof und Dorf

Gerdshagen, Goldewin, Neu=Goldewin, Gutow, Gülzow, Güstrower Amtsbauhof, Grenzburg, Gremmelin, Glasewitz, Hägerfelde, Hohenfelde, Hütte (Guts Nienhagen), Schön=Insel, Karow, Karcheez, Kussow, Käselow, Krassow, Kritzkow, Knegendorf, Kuhs, Lalendorf, Langensee, Lüningsdorf, Lüssow, Magdalenenlust, Mierendorf, Neu=Mistorf, Neu=Mühle, Mühlengeez, Neuhof, Niegleve, Nienhagen, Oevelgünne, Parum, Plaatz, Poelitz, Prützen, Raden, Reinshagen, Recknitz, Roggow, Rossewitz, Kirch=Rosin, Mühl=Rosin, Sarmstorf, Schwiggerow, Schwiesow Meierei, Schönwolde, Siemitz, Schlieffenberg, Strenz, Neu=Strenz, Spoitendorf, Suckow, Tolzin, Gr.=Upahl, Kl.=Upahl, Vietgest, Vogelsang, Wattmannshagen, Weinberg, Wendorf (Guts Neuhof), Wendorf, Wilhelminenhof, Zapkendorf, Zehlendorf, Zehna, Neu=Zierhagen.

2) Stationsort Laage.

Laage, Belitz, Breesen, Gr.= und Kl.=Bützin, Cammin, Corleput, Dalwitz, Gr.=Dalwitz, Dieckhof, Dolgen, Drölitz, Dudingshausen, Friedrichshof, Göldenitz, Gottin, Grieve, Polchower Heide, Neu=Heinde, Jahmen, Kankel, Alt= und Neu=Kätwin, Kobrow, Kossow, Kronskamp, Gr.= und Kl.=Lantow, Levekendorf, Lissow (D.=A. Rossewitz), Lissow (R. A. Güstrow), Matgendorf und Halsberg, Neukrug, Papiermühle (bei Laage), Alt= und Neu=Polchow, Gr.= und Kl.=Potrems, Prebberede, Rabenhorst, Rensow, Gr.= und Kl.=Ridsenow, Sabel, Scharstorf, Schweez, Schwiessel, Spotendorf, Stechow, Stierow, Striesdorf, Striesenow, Subsin, Teschow, Vietschow, Vipernitz, Wardow, Kl.=Wardow, Warnkenhagen, Weitendorf, Wendorf, Levekendorfer Woland, Weitendorfer Woland, Wozeten, Gr.=Wüstenfelde.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

3) Stationsort Gnoien.

Gnoien, Bäbelitz, Bobbin, Boddin, Neu=Boddin, Dorotheenwald, Dölitz, Friedrichshof, Gottesgabe, Granzow, Kranichshof, Holz=Lübchin, Gr.= und Kl.=Lunow, Lüchow, Lühburg, Granzow=Neuhof, Gr.= und Kl.=Nieköhr, Neu=Nieköhr, Alt= und Neu=Pannekow, Poggelow, Quitzenow, Neuen=Quitzenow, Remlin, Samow, Schlakendorf, Schlutow, Schwaßdorf, Schrödershof, Strietfeld, Viecheln, Alt= und Neu=Vorwerk, Walkendorf, Warbelow, Wasdow, Kl.=Wüstenfelde.

2 Fuß-Gendarmen.

4) Stationsort Dargun.

Dargun, Aalbude, Altkalen, Alt= und Neu=Bauhof, Barlin, Brudersdorf, Darbein, Damm, Deven Antheil, Dörgelin, Finkenthal, Fürstenhof, Glasow, Kleverhof, Kützerhof, Lehnenhof, Levin, Leviner Werder, Gr.= und Kl.=Methling, Rey, Stubbendorf, Upost, Wagun, Warrenzin, Wolkow, Zarnekow.

2 Fuß-Gendarmen.

5) Stationsort Neukalen.

1 Fuß-Gendarm.

Neukalen, Franzensberg, Hagensruhm, Karnitz, Hof und Dorf Küsserow, Kämmerich, Lelkendorf, Ludwigsdorf, Gr.- und Kl.-Markow, Pohnstorf, Salem, Sarmstorf, Schorrentin, Schönkamp, Hof und Dorf Schwarzenhof, Warsow, Schlakendorf.

6) Stationsort Teterow.

2 Fuß-Gendarmen.

Teterow, Amalienhof, Appelhagen, Baarz, Bartelshagen, Bergfeld, Bristow, Bornmühle, Buckow, Bülow, Carlsdorf, Carlshof, Dalkendorf, Hohen-Demzin, Glasow, Glashütte (Guts Alt-Panstorf), Gehmkendorf, Grambzow, Kirch-Grubenhagen, Schloß-Grubenhagen, Grube, Görzhausen, Hallalit, Heide, Hessenstein, Jördensdorf, Karstorf, Klaber, Kl.- und Gr.-Köthel, Krevtsee, Klenz, Levitzow, Gr.- und Kl.-Luckow, Hof und Dorf Mamerow, Marienhof, Miekow, Mühlenhof, Hohen-Mistorf, Miendorf, Nienhagen, Pampow, Peenhäuser, Perow, Pohnstorf, Alt- und Neu-Rachow, Gr.- und Kl.-Rehberg, Gr.- und Kl.-Roge, Neu- und Alt-Sührkow, Suckow, Schwetzin, Steinhagen, Schorssow, Burg-Schlitz, Hohen-Schlitz, Hof und Dorf Tellow, Tense, Tessenow, Teschow, Todendorf, Thürkow, Vollrathsruhe, Gr.- und Kl.-Wockern, Neu-Wockern, Wotrum, Zierstorf, Zidderf.

7) Stationsort Krackow.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

Krackow, Ahrenshagen, Augustenberg, Bansow, Gr.- und Kl.-Bäbelin, Bellin, Blechern-Krug, Born-Krug, Bossow, Kl.- und Gr.-Breesen, Charlottenthal, Dersentin, Dobbin, Glave, Gr.- und Kl.-Grabow, Grünenhof, Hinrichshof, Hinzenhagen, Hoppenrade, Hütten, Kieth, Koppelow, Kölln, Kirch-Kogel, Kuchelmiß, Langhagen, Liepen, Linstow, Louisenhof, Lübsee, Lüdershagen, Marienhof, Mölln, Reimershagen, Rosenthal, Rothspalk, Rumkogel, Alt- und Neu-Sammit, Seegrube, Serrahn, Steinbeck, Striggow, Suckwitz, Gr.- und Kl.-Tessin, Wangelin mit Theerofen, Wilsen, Wilser Hütte, Windfang, Zietlitz.

8) Stationsort Bützow.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

Bützow, Amtsbauhof bei Bützow, Baumgarten, Gr.- und Kl.-Belitz, Berenshagen, Bernitt, Neu-Bernitt, Boldenstorf, Dolglas, Dreibergen, Gr.- und Kl.-Gischow, Gnemern, Kl.-Gnemern, Gralow, Horst, Jürgenshagen, Kassow, Katelbogen, Hohen-Luckow, Moisall, Moorhagen, Hof und Dorf Moltenow, Neuendorf, Neuenkirchen, Oettelin, Passin, Parkow, Peetsch, Peetscherhof, Penzin, Pustohl, Reinstorf, Rühn, Hof Rühn, Schependorf, Selow, Schlemmin, Neu-Schlemmin, Schwiesow,

Kl.=Sien, Steinhagen (R. A. Mecklenburg), Tarnow, Langen= und Kurzen=Tredchow, Ulrikenhof, Vierburg, Vietzen, Wendorf, Warnow, Warnkenhagen, Wokrent, Wolken, Zernin, Zepelin, Zibühl.

B. V. Beritt.

1) Standort Waren.

Waren, Baumgarten, Blücherhof, Carlsruhe, Charlottenhof, Damerow, Deven, Gr.= und Kl.=Dratow, Eldenburg, Alt=Falkenhagen, Falkenhagen, Federow, Alt= und Neu=Gaarz, Gaarzer Krug, Gr.= und Kl.=Gievitz, Glashütte (Guts Speck), Kl.=Grabow, Grabowhöfe, Godow, Hagenow, Hungerstorf, Jabel, Jägerhof, Johanneshof, Kargow, Klink, Loppin, Lütgendorf, Marxhagen, Minenhof, Müritzhof, Panschenhagen, Gr.= und Kl.=Plasten, Rehhof, Rockow, Rügeband, Sandkrug, Sembzin, Schwaßdorf, Schmachthagen, Schwenzin, Alt= und Neu=Schloen, Alt= und Neu=Schönau, Sommerstorf=Louisenhof, Sapshagen, Schwarzenhof, Sophienhof, Sorgenlos, Speck und Röbelscher Wold, Theerofen (Stadt Waren), Torgelow, Ueberende, Gr.= und Kl.=Vielist, Warenshof, Warenscher Wold.

1 Oberwachtmeister.
1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

2) Stationsort Penzlin.

Penzlin, Adamsdorf, Ave, Ankershagen, Bocksee, Breesen, Bornhof, Buchholz, Brustorf, Carlstein, Chemnitz, Dambeck, Freidorf, Friedrichsfelde, Friederikenshof, Gr.= und Kl.=Flotow, Hartwigshof, Gr.= und Kl.=Helle, Jennyhof, Kalübbe, Klockow, Kruckow, Lapitz, Langhagen, Liepen, Gr.= und Kl.=Luckow, Lübckow, Lüdershof, Marin, Marienhof, Mallin, Mollenstorf, Möllenhagen, Mölln, Neuhof (Penzlin), Neuhof (Guts Kalübbe), Passentin, Peckatel, Peutsch, Penzliner Bauhof, Pieverstorf, Puchow, Pinnow, Rahnenfelde, Alt=Rehse, Rethwisch, Rumshagen, Siehdichum, Schwandt, Ulrichshof, Gr.= und Kl.=Vielen, Voßfeld, Werder, Wendorf, Woggersin, Wrodow, Wustrow, Zahren.

2 reitende Gendarmen.

3) Stationsort Stavenhagen.

Stavenhagen, Adamshof, Neu=Bauhof, Basepohl, Beckenkrug, Borgfeld, Bredenfelde, Neu=Bredenfelde, Briggow, Carlshof, Carolinenhof, Carolinenhof=Meierei, Clausdorf, Fahrenholz, Fasanerie (bei Ivenack), Friedrichshof, Friedrichsruh, Galenbeck, Gädebehn, Goddin, Gülzow, Gützkow, Grischow, Hüttenhof, Jürgenstorf, Neu=Jürgenstorf, Ivenack, Kastorf, Hof Kittendorf, Kittendorfer Bauern, Kleeth, Neu=Kleeth, Kraase, Klockow,

2 reitende Gendarmen.

Knorrendorf, Krummensee, Kriesow, Kölpin, Hof und Dorf Lehsten, Neu-Lehsten, Luplow, Markow, Mittelhof, Oevelgünde, Pribbenow, Ritzerow, Rosenow, Röckwitz, Scharpzow, Forsthof Scharpzow, Stavenhof, Hof und Dorf Sülten, Tarnow, Tützen, Vardchentin, Gr.- und Kl.-Varchow, Voßhagen, Voßhütte, Wackerow, Weitendorf, Zolkendorf, Zwiedorf.

4) Stationsort Malchin.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Malchin, Basedow mit Theerofen, Neu-Basedow, Christinenhof, Dahmen, Demzin, Faulenrost, Fischerhütte, Gessin, Gielow, Gielower Mühle, Gorschendorf, Gülitz, Hellermühle, Hinrichshagen, Hinrichsfeld, Levenstorfer Hütte, Jägerhof, Ilkensee, Jettchenshof, Klockfin, Neu-Klockfin, Krebsmühle, Langwitz, Lansen, Levenstorf, Liepen mit Theerofen, Lupendorf, Molzow, Neuhäuser, Neuhof, Alt- und Neu-Panstorf, Pisede, Rambow, Retzow, Remplin, Rittermannshagen, Rothenmoor, Sagel, Seedorf, Schwarzenhof, Schwinkendorf, Stäckersoll, Tressow, Ulrichshusen, Viezenhof, Walkmühle, Wendischhagen.

5) Stationsort Malchow.

2 Fuß-Gendarmen.

Malchow, Adamshoffnung, Amts-Bauhof (Kloster Malchow), Biestorf, Blücher, Bruchmühle, Cramon, Drewitz, Grabenitz, Göhren, Grüssow, Hinrichsberg, Jürgenshof, Kisserow, Kraaz, Kogel, Laschendorf, Lenz, Hof und Dorf Lexow, Mönchbusch, Malkwitz, Nossentin, Nossentiner Hütte mit Theerofen, Hof und Dorf Poppentin, Penkow, Petersdorf, Roez, Rogeez, Rothehaus, Sanz, Satow mit Theerofen, Satow-Hütte, Sietow, Forsthof Sietow, Silz, Alt-Schwerin, Sparow, Suckow, Strietfeld, Wendhof, Walow, Wendorf, Werder, Woldzegarten, Zierzow, Zislow.

6) Stationsort Plau.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Plau, Altenhof, Appelburg, Barkow-Brücke, Darze, Daschow, Dresenower Mühle, Gaarz, Gallin, Hof und Dorf Ganzlin, Glashütte, Gnevstorf, Hahnenhorst, Karow, Karower Hütte, Klebe, Kuppentin, Kuppentin-Schleuse, Lalchow, Leisten, Malchow Hof, Ortkrug, Penzlin, Plauerhagen, Wendisch-Priborn, Quetzin, Reppentin, Hof und Dorf Retzow, Silbermühle (Stadt Plau), Stuer, Neu-Stuer, Stuer-Vorwerk, Stuer-Vordermühle, Stuer-Hintermühle, Bad Stuer, Theerofen (Guts Karow), Tönchow, Twietfort, Wangelin, Kl.-Wangelin, Wunderfeld, Zarchlin, Ziegelei (Stadt Plau).

7) Stationsort Röbel.

Röbel, Ahrensberg (Enclave), Dovensee desgl., Dovensee-Antheil desgl., Doß-Krug desgl., Drusedow desgl., Grünberg desgl., Hartenland desgl., Netzeband desgl., Hof Rossow desgl., Dorf Rossow desgl., Schönberg desgl., Amalienhof, Augustenhof, Bauhof (Wredenhagen), Below, Bollewick, Bolter-Mühle, Bock, Boeker Mühle, Buchholz, Bütow, Cambs, Dambeck, Dammwolde, Neu-Dammwolde, Diemitz, Ellerholz (Netzow), Erlenkamp, Evchensruh, Fauleort, Finken, Friedrichshof, Glashütte (Bock), Grabow, Gneve, Gotthun, Hinrichshof, Ichlim, Jaëbitz, Karbow, Karlshof, Karchow, Karchow-Mühle, Käselin, Gr.-Kelle, Kieve, Krümmel, Knüppeldamm, Klopzow, Kornhorst, Ludorf, Laerz, Leizen, Alt- und Neu-Leppin, Ludwigshof, Massow, Marienfelde, Melz, Melzer Mühle, Minzow, Mönchhof, Nätebow, Neukrug, Neuhof, Priborn, Priesterbeck, Rechlin, Retzow, Roggentin, Schampermühle, Schwarz, Schwarz-Forsthof, Solzow, Spitzkuhn, Troja, Vipperow, Wildkuhl, Wackstow, Wredenhagen, Zepkow, Zielow. 2 reitende Gendarmen.

C. VI. Beritt.

1) Standort Parchim.

Parchim, Barkow, Brunnen, Hof und Dorf Bergrade, Damm, Damerow, Dargelütz, Darze, Domsühl, Garwitz, Gr.- und Kl.-Godems, Grebbin, Herzfeld, Neu-Herzfeld, Karrenzin, Kieckindemark, Kosbade, Lanken, Malchow, Matzlow, Markow-Mühle, Möderitz, Mühlenberg, Neuburg, Neuhof, Paarsch, Poitendorf, Rom, Schalentin, Severin, Siggelkow, Slate, Sophienhof, Stralendorf, Tessenow, Vogelsang, Voigtsdorfer (Mützer) Mühle, Hof und Dorf Wozinkel, Woeten, Zachow, Ziegelei (Stadt Parchim), Hof und Dorf Zieslübbe. 1 Oberwachtmeister. 1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

2) Stationsort Lübz.

Lübz, Hof und Dorf Barkow, Bauhof (Lübz), Beckendorf, Benthen, Benzin, Bobzin, Alt-Bobzin, Bobzin-Schleuse, Brook, Burow, Charlottenhof, Dammerow, Darz, Gischow, Granzin, Greven, Herzberg, Hof und Dorf Karbow, Hof und Dorf Kreien, Kritzow, Lenschow, Lindenbeck, Lutheran, Muschwitz, Kl.-Niendorf, Passow, Kl.-Pankow-Mühle, Quaslin, Quaslin-Mühle, Ruthen, Sandkrug, Schlemmin, Tannenhof, Vietlübbe, Wahlstorf, Weisin, Werder, Welzin, Wessentin, Wilsen. 1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

3) Stationsort Goldberg.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm

Goldberg, Altenhagen, Augzin, Below, Alt-Brüz, Brüz, Damerow, Diestelow, Dinnies, Dobbin, Dobbertin, Finkenwerder, Garden, Gardener Mühle, Goldberger Ziegelei, Grambow, Grünjäger, Hagen, Jellen, Kadow, Kläden, Kleisten, Kressin, Langenhagen, Lähnwitz, Lohmen, Lohmener Ziegelei, Medow, Medower Ziegelei, Mestlin, Mühlenhof, Neuhof (Klosteramts Dobbertin), Neuhof (Guts Diestelow), Nienhagen, Oldenstorf, Neu-Poserin, Gr.- und Kl.-Poserin, Redewisch, Rothbeck, Ruest, Ruest Antheil, Sandhof, Schwinz, Sehlstorf, Spendin, Steinbeck, Techentin, Vimfow, Wendisch-Waren, Woosten, Wooster Theerofen, Zahren, Zidderich.

4) Stationsort Crivitz.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Crivitz, Augustenhof, Badegow, Bahlenhüschen, Hof und Dorf Barnin, Basthorst, Bülow, Demen, Frauenmark, Friedrichsruhe, Friedrichsruhe Forsthof, Gädebehn, Gädebehn Forsthof, Goldenbow, Göthen, Göhren, Hof Grabow, Neu-Grabow, Kladow, Kladrum, Klinken, Klinken-Mühle, Kobande, Kölpin, Kritzow, Krudopp, Moorgarten, Müggenburg, Hof und Dorf Gr.-Niendorf, Pinnow, Hof und Dorf Petersberg, Prestin, Radepohl, Raduhn, Rönkendorf, Rönkenhof, Runow, Rusch, Hof und Dorf Ruthenbeck, Samelow, Schlieven, Schönberg, Settin, Sparow, Sparow-Mühle, Sukow, Tramm, Vorbeck, Weberin, Wendorf, Wessin, Wilhelmshof, Hof und Dorf Zapel, Zietlitz, Zölkow.

5) Stationsort Neustadt.

1 Fuß-Gendarm.

Neustadt, Blievensdorf, Brenz, Neu-Brenz, Hof und Dorf Dütschow, Elde-Schleuse, Friedrichsmoor, Friedrich-Franz-Canal-Schleuse Nr. 1, Friedrich-Franz-Canal-Schleuse Nr. 2, Granzin, Hohewisch, Kietz, Kronskamp, Kl.-Laasch, Lewitz-Stör-Canal-Schleuse, Neuhof, Spornitz, Steinbeck, Stolpe, Tuckhude, Wabel.

6) Stationsort Ludwigslust.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Ludwigslust, Bresegard, Colonie Bresegard, Dreenkrögen, Fahrbinde; Glaisin, Goldenstädt, Göhlen, Hornkaten, Kl.-Krams Colonie, Alt- und Neu-Karstädt, Kummer, Gr.-Laasch, Lauk-Mühle, Leussow, Lüblow, Neu-Lüblow, Menkendorf, Niendorf, Techentin, Warlow, Weselsdorf, Wöbbelin.

7) Stationsort Dömitz.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm.

Dömitz, Bockup, Broda, Fähre, Findenwirunshier, Göhren, Neu-Göhren, Grebs, Grittel, Heiddorf, Neu-Heiddorf, Heidhof, Hohenwoos, Hohenwoos-Ziegelei, Jabel, Neu-Jabel, Hof und Dorf Karenz, Kalitz, Neu-Kalitz, Kaltenhof, Konow, Konow-

Sülte, Laupin, Liepe, Hof und Dorf Malk, Malliß, Mallißer Fabrik, Niedorf, Polz, Probstwoos, Raddenfort, Schlesin, Schlonsberge, Gr.- und Kl.-Schmölen, Steuermannskaten, Tewswoos, Verklas, Vielank, Wendisch-Wehningen, Woosmer, Woosmer Hof, Woosmer Mühle.

8) Stationsort Grabow.

Grabow, Altona, Balow, Beckentin, Bellevue, Boek, Buchhorst, Dadow, Eldena, Eulenkrug, Fresenbrügge, Neu-Fresenbrügge, Gorlosen, Güritz, Horst, Hühnerland, Kaltenhof, Kastorf, Kolbow, Kremmin, Krohn, Marienhof, Menzendorf, Möllenbeck, Muchow, Neese, Neuhof (D. A. Grabow), Neuhof (Guts Möllenbeck), Prislich, Repzin, Semmerin, Straſſen, Stuck, Wanzlitz, Werle, Hof und Dorf Zierzow, Ziegelhof (Stadt Grabow).

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

9) Stationsort Marnitz.

Marnitz, Bauerkuhl, Brunow, Hof und Dorf Dambeck, Drefahl, Neu-Drefahl, Drehnkow, Griebow, Jarchow, Klüß, Kummin, Leppin, Löcknitz, Malow, Malow-Mühle, Malow-Antheil, Marnitz-Bauhof, Mentin, Meierstorf, Neumühle, Pampin, Gr.-Pankow, Platschow, Porepp, Hof und Dorf Poltnitz, Ruhn, Suckow, Stresendorf, Wulfſahl, Ziegendorf.

1 reitender Gendarm.
1 Fuß-Gendarm.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. April 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 6. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1877/78.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks für die bisher zum Bezirke Ruchow gehörige Gemeinde Witzin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der in den Aemtern Güstrow, Dargun und Goldberg belegenen Domainen des Großherzoglichen Haushalts von der Rostocker zur Schweriner Districtsbehörde.

I. Abtheilung.

(№ 6.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem letzten Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unter-

haltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1877 bis dahin 1878, nämlich von

Zwölf Mark 25 Pfennigen für die Hufe,

kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem akademischen Gerichte zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenem Maßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oekonomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, ingleichen von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1877 für jede Hufe . . 6 Mark 12½ Pfg.,
b. zum Antonii-Termine 1878 . . . . . . 6 = 12½ =

Summa pro Hufe . . 12 Mark 25 Pfg.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . 588 Mark;
nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu 4/6 aus Unserer Renterei und zu 2/6 aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;

2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften von jeder . . . . . . 294 Mark;

3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jeder . . . . 122 Mark 50 Pfg.;

4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 122 Mark 50 Pfg.;

5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 5880 Mark;

6) aus dem Universitäts-Fiskus für die akademische Jurisdiction zu Rostock 245 Mark;

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 3675 Mark;

welche Beiträge zur einen Hälfte zum 1sten Julius 1877 und zur anderen Hälfte zum Antonii-Termine 1878 zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unseren Domainen unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, im Uebrigen aber in Gemäßheit der Bestimmung im Art. V. der Vereinbarung vom 29/30sten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten März 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Mit dem 1sten Mai d. J. scheidet die Gemeinde Witzin aus dem Standesamtsbezirke Ruchow aus und soll von genanntem Zeitpunkte an einen besonderen Standesamtsbezirk Witzin bilden.

Schwerin am 21sten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Nach den der Kammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 (Regierungs-Blatt No. 4) dem bisherigen Landesscheffel gestrichenen Maßes gleichgesetzten Gewichtseinheiten, jedoch mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmaßes beim Hafer, welches auf den gestrichenen Scheffel 1/8 austrägt, für Waare mittlerer Güte betragen:

im Jahre Johannis 1876/77:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1877	5	ℳ	39,00	₰
2) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 14 Tage vor Antonii 1877 .	5	=	28,20	=
	desgleichen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1877	5	=	26,75	=
3) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 14 Tage vor Antonii 1877	5	=	11,47	=
	während der letzten 8 Tage vor Antonii 1877	5	=	10,80	=
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1877 .	6	=	04,75	=
	für 48 Pfd. Gerste, ebenso . . .	4	=	00,80	=
	für 39 3/8 Pfd. Hafer, ebenso . .	3	=	23,72	=
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1877	5	=	46,00	=
	während der 14 Tage vor bis 14 Tage nach Weihnachten 1876	5	=	49,50	=
	für 59 Pfd. Weizen während der letzteren Zeit	6	=	56,37	=
	für 48 Pfd. Gerste, ebenso . . .	3	=	96,00	=
	für 39 3/8 Pfd. Hafer, ebenso . .	3	=	29,77	=
5) in Grabow:	für 80 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower oder Berliner Scheffel) während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1877 . . .	7	=	58,00	=

In Beihalt dessen stellt sich für Roggen der Durchschnittspreis aus den letzten 20 Jahren von Johannis 1857/77:

I.

I. für den bisherigen Landesscheffel (56 Pfd.):

a. in Schwerin:

für die letzten 14 Tage vor Antonii	4 ℳ	23,25 ₰
= = = 8 = = = ...	4 =	20,90 =

b. in Wismar:

für die letzten 14 Tage vor Antonii	4 =	42,34 =
= = = 8 = = = ...	4 =	40,86 =

c. in Rostock:

für die letzten 14 Tage vor Antonii	4 =	12,93 =
= = = 8 = = = ...	4 =	12,84 =

d. in Boizenburg:

für die letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii . . .	4 =	38,54 =

II. für den bisherigen Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pfd.):

e. in Grabow:

für die letzten 14 Tage vor Antonii	6 ℳ	24,94 ₰
= = = 8 = = = ...	6 =	24,16 =

Darnach ist der nach Roggenpreisen bestimmte Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode von Johannis $18^{57}/_{77}$ und der beregten Antonii-Zeiten entscheidend ist, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 23sten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.

v. Nettelbladt.

---

(3) Mit dem 1sten April d. J. gehen die zur Großherzoglichen Haushalts-Verwaltung gehörenden Ortschaften aus den Domanial-Aemtern Güstrow-Rossewitz,

Dargun=Gnoien=Neukalen und Goldberg=Plau von der Rostocker Districtsbehörde zur Schweriner Districtsbehörde über.

Schwerin am 24sten März 1877.

Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.
D. H. v. Wickede.

Berichtigung.

In der Beilage zu No. 8 des Regierungs=Blattes d. J. fällt Seite 13, Zeile 2 von unten, die Ortschaft Quaslin=Mühle fort.

Mit dieser No. 9 des Regierungs=Blattes werden ausgegeben: No. 13 und 14 des Reichs=Gesetzblatts von 1877.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. April 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Verordnung, betreffend den außerordentlichen Dienst der Gendarmen in Untersuchungssachen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die topographische Vermessung des Großherzogthums. (2) Bekanntmachung, betreffend das Statut der Mecklenburgischen Hagel- und Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zugehörigkeit der vier Remliner Erbpachtstellen zum Standesamtsbezirke Boddin, R. A. Gnoien.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Abänderung der Bestimmung im §. 14 der Gendarmerie-Ordnung vom 29sten September 1853:

daß die Gendarmen in Zukunft verpflichtet sein sollen, in denjenigen Untersuchungen, deren Einleitung sie durch ihre Anzeige veranlaßt haben, den Ladungen der die Untersuchung führenden Obrigkeiten oder Gerichte Folge

zu leisten, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition durch die Special-Commissarien bedarf.

Den Gendarmen ist aber in solchen Fällen die Abwartung des Termins von der requirirenden Polizei-Obrigkeit oder dem Gerichte zu bescheinigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten April 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Die topographischen Arbeiten der im Zusammenhange mit dem Generalstabe der Armee organisirten Königlich Preußischen Landes-Aufnahme werden sich von jetzt an auch auf das hiesige Großherzogthum erstrecken und im Monat Mai d. J. in dem nördlichen Theile des Landes ihren Anfang nehmen.

Dieselben bezwecken die Herstellung und Veröffentlichung einer Karte im Maßstabe von 1 : 100000, werden aber mit einer solchen Genauigkeit in Ausführung gebracht, daß auch die Original-Aufnahmeblätter im Maßstabe von 1 : 25000 zur Herausgabe gelangen können. Es wird daher durch diese Arbeiten für das hiesige Großherzogthum die Erreichung auch der Zwecke gesichert, welche mit der nach der landesherrlichen Verordnung vom 27sten April 1863 begonnenen, aber wegen der eingetretenen Zeitereignisse unvollendet gebliebenen topographischen Landesvermessung verfolgt worden sind.

Die mit den topographischen Arbeiten beauftragten Personen — zur Zeit der mit der Leitung der topographischen Vermessung beauftragte Königlich Preußische Major Baumann und die ihm unterstellten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere, Topographen und Hülfs-Topographen — bedürfen zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens der entgegenkommenden Mitwirkung der Behörden und Obrigkeiten, sowie auch der Besitzer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken und überhaupt aller Landes-Einwohner, welche in der Lage sind, über die bei der topographischen Aufnahme zu berücksichtigenden Verhältnisse Auskunft zu ertheilen.

Insbesondere werden die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände das Unternehmen durch specielle Hülfsleistungen fördern können, indem sie

1) bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen ortsübliche Bezahlung stellen;
2) bei Quartierwechseln oder sonstigen durch die Ausführung der Arbeiten gegebenen Veranlassungen auf Verlangen für die Beschaffung von Miethsfuhrwerken gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, Sorge tragen;
3) die mit der Leitung und der Ausführung der Aufnahme beauftragten Chefs, Vermessungs-Dirigenten, Offiziere, Topographen und Hülfs-Topographen auf Verlangen für sich und ihre Diener resp. Burschen, die Dirigenten, welche Offiziere sind, auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung versehen, für welche Leistungen unmittelbar von den Betreffenden eine angemessene Bezahlung zu erfolgen hat.

Das unterzeichnete Ministerium vertraut, daß die Obrigkeiten und Gemeindevorstände, sowie alle Besitzer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken nebst anderen Landes-Einwohnern den Absichten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß das gemeinnützige Unternehmen in der bezeichneten Art bereitwilligst fördern werden, und weist zugleich alle landesherrlichen Behörden und Angestellten an, zu ihrem Theile bei allen ihnen gegebenen Veranlassungen eifrigst und kräftigst zur Förderung desselben mitzuwirken.

Wegen der in diesem Jahre stattfindenden topographischen Aufnahmen ist eine offene Ordre für den oben genannten Königlich Preußischen Major Baumann ausgefertigt worden.

Gleichzeitig ist wegen der auf einzelnen Punkten des Großherzogthums voraussichtlich erforderlich werdenden trigonometrischen Messungen eine offene Ordre für den mit der Führung der Geschäfte des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme beauftragten Königlich Preußischen Major Schreiber ausgestellt.

Schwerin am 13ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium

den von der Generalversammlung vom 2ten März d. J. zu §. 41 des Statuts gefaßten Beschluß:

„Der in der Plenarversammlung der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft am 3ten März 1876 gefaßte Beschluß, betreffend die Uebernahme von Versicherungen von Gebäuden auf solchen Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam, welche dem Königlich Preußischen Domainen-Fiscus oder einer Königlich Preußischen Rentenbank rentenpflichtig sind, wird hiermit auch auf die Uebernahme der Versicherung von Gebäuden auf solchen rentenpflichtigen Grundstücken ausgedehnt und für anwendlich erklärt, welche in den Regierungsbezirken Stralsund, Stettin, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg belegen sind, und unterwirft die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft sich auch den Bedingungen, welche ihr von diesen Regierungen zwecks Zulassung zu der Uebernahme von Versicherungen von Gebäuden auf derartigen rentenpflichtigen Grundstücken gestellt werden."

heute genehmigt.

Schwerin am 3ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Zur Beseitigung von Zweifeln wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der gewöhnlich Neu-Remlin genannte Theil des Gutes Remlin, welchen die vier Remliner Erbpächter inne haben, zu dem in Uebereinstimmung mit der Parochie Boddin gebildeten Standesamtsbezirke Boddin und nicht zum Standesamtsbezirke Jördenstorf gehört.

Schwerin am 12ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. April 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1877/78.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Amtsfreiheit zu Neubuckow ꝛc. in das Neubuckower Stadtgebiet zu Stadtrecht. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der umgerechneten Taxations-Tabellen des ritterschaftlichen Creditvereins. (3) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 18ten December 1874.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Malchin die landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanial- und ritterschaft-

liche Hufensteuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, sowie den nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29sten Julius 1870 Uns zustehenden Beitrag von 532921 Mark verkündiget, auch die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturcasse im Betrage von Vier Fünfteln der edictmäßigen Sätze vorgeschlagen, Unsere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und resp. dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 532921 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach Art. III. der Steuervereinbarung von 1870 und nach dem auch für das bevorstehende Etatjahr prolongirten, durch den Landtagsabschied d. d. Malchin am 16ten Januar 1873 genehmigten Abkommen, so verordnen Wir hiermit für das Etatjahr Johannis 1877/78:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,

b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf letztem Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 8 Mark 50 Pfennige, zusammen also 85 Mark 50 Pfennige pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauerhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizu tragen haben,

c. der erbvergleichmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Vier Fünfteln eines vollen Betrages der edictmäßigen Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu 1/4 zu Johannis 1877, zu 2/4 zu Weihnachten 1877 und zu 1/4 zu Ostern 1878 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II., bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edicts vom 18ten Junius 1874 zur einen Hälfte mit zwei Fünfteln im October 1877, zur anderen Hälfte mit zwei Fünfteln im April 1878. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum

von 532921 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung von $^4/_5$ Edict (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturcasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten April 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis $18^{77}/_{78}$.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sog. Amtsfreiheit zu Neubuckow, minder nicht die zu der Büdnerei Nr. IV. der Amtsfreiheit gehörige, auf der Feldmark Jörnstorf belegene Fläche, insbesondere also nachstehende Grundstücke:

1) der Amtshofplatz mit Gebäuden,
2) die Amtspförtnerei,
3) die Dienstländereien des ersten Beamten,
4) die Dienstländereien des Amtsgerichtsdieners,
5) der Garten an der Brücke über den Schulbach,
6) der Wallberg mit Lehmgrube,
7) die Mühle mit Ländereien,
8) die Büdnereien I., II., III., IV.,
9) Wege, Straßen, Bäche, Teiche rc., soweit sie nicht schon unter den zu 1—8 genannten Grundstücken gehören,

aus dem Domanial-Verbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Neubuckow zu Stadtrecht übergegangen sind, jedoch mit der Ausnahme, daß die gesammte Civil- und Criminal-Jurisdiction exclusive der

Curatel- und Nachlaßsachen, welche dem städtischen Waisengericht überwiesen sind, dem Großherzoglichen Amtsgerichte, und die Polizei über das Amtsgehöft und die Amtspförtnerei dem Großherzoglichen Amte verbleibt.

Schwerin am 19ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wetzell.	v. Bülow.	Buchka.

---

(2) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit AllerhöchstIhren getreuen Ständen den von der General-Versammlung des ritterschaftlichen Creditvereins am 9ten Februar 1875 und wiederholt am 15ten Februar 1876 gefaßten Beschluß:

die in der Anlage III. der Neuen Statuten vom 19ten December 1839 als Unteranlagen A. bis D. beigefügten Tabellen für die Taxberechnungen in den jetzigen Reichsmünzfuß unter Anwendung des Grundsatzes umzurechnen, daß bei den sich ergebenden Pfennigbrüchen die Hälfte und mehr für voll, der unter der Hälfte bleibende Werth aber nicht gerechnet wird, und die so umgerechneten Tabellen bei den künftigen Taxberechnungen grundleglich zu machen,

landesherrlich bestätigt haben, werden die an Stelle der Unteranlagen A. bis D. tretenden Tabellen in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichs-Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) werden die vom Reichskanzler unterm 13ten d. M. verordneten Abänderungen der zu jenem Gesetze erlassenen Postordnung vom 18ten December 1874 (No. 1 des Regierungs-Blatts von 1875) nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Berlin, den 13. April 1877.

Abänderungen
der
Postordnung vom 18ten December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird die Postordnung vom 18ten December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 6 „die Aufschrift der Packete" betreffend, erhält der Absatz I folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . ." unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird.

2) Im §. 13, „Postkarten" betreffend, erhalten die Absätze III, IV, V und VII folgende Fassung:

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pfg. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pfg. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pfg.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

3) Im §. 14, „Drucksachen" betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke — gleichviel ob dabei eine Schablone bezw. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4) In demselben Paragraph tritt im Absatz IV als zweiter Satz hinzu:

Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13, Abs. II).

5) In demselben Paragraph erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte bezw. unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Avise) u. s. w., welche Sendungen eintretenden Falls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6) Im §. 19, „Postvorschußsendungen" betreffend, erhält der Absatz III folgenden Zusatz:

Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7) In demselben Paragraph erhält der Absatz IX unter 1 a folgende Fassung:

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

a. für Vorschußbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten
auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pfg.,
auf alle weiteren Entfernungen . . . . 40 „
Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

8) Die Inhaltsangabe des §. 20 erhält folgende Fassung:

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

9) In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII, X, XIV und XV folgende Fassung:

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht

die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

10) Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20 a hinzu:

§. 20 a.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

II Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftragsformular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Belegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag nach ...... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn

ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bezw. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher rc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a.	dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pfg.
b.	der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 „
c.	dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 „
	zusammen . . .	70 Pfg.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

11) Im §. 32, die „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze V und VII folgende Fassung:

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a. für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pfg., über 3000 Mark: 20 Pfg.,

b. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Packete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark die Bestellgebühr auf 20 Pfg. festgesetzt werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bezw. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pfg. erhoben. Werden Packete von höherem Gewichte als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pfg. für das Stück.

12) Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß", betreffend, erhält der Absatz II folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13) In demselben Paragraph erhält der Absatz III folgende Fassung:

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bezw. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32, Abs. I) bezw. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bezw. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14) In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V folgende Fassung:

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) Einschreibsendungen (§. 16),
2) Postanweisungen (§. 17),
3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
4) Ablieferungsscheinen (§. 32, Abs. I),
5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32, Abs. I)

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15) In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten" in Wegfall.

16) Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk: „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bezw. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 20 und 20 a) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft oder, wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17) Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

§. 41 a.

Nachlieferung von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 Pfg. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pfg. zu erlegen.

18) Im §. 42, den „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

19) Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pfg. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pfg. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird die Gebühr nicht erhoben.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Stephan.

(Beilage zu No. 11 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1877.)

Anl. A.

Acker-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰			so tragen 100 □R. ein ℳ	₰			so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
1ste Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	75	7	58	**3te Classe.** Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	91	5	86	**4te Classe.** Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	111	4	19
					92	5	77		112	4	14
					93	5	69		113	4	10
					94	5	60		114	4	5
					95	5	52		115	4	—
					96	5	43		116	3	95
2te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	76	7	47		97	5	35		117	3	90
	77	7	36		98	5	26		118	3	85
	78	7	26		99	5	18		119	3	80
	79	7	15		100	5	9		120	3	76
	80	7	4		101	5	1		121	3	71
	81	6	93		102	4	92		122	3	66
	82	6	82		103	4	84		123	3	61
	83	6	71		104	4	75		124	3	56
	84	6	60		105	4	67		125	3	51
	85	6	49		106	4	58		126	3	46
	86	6	38		107	4	50		127	3	41
	87	6	27		108	4	41		128	3	37
	88	6	16		109	4	33		129	3	32
	89	6	5		110	4	24		130	3	27
	90	5	94						131	3	22

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
4te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	132	3	17
	133	3	12
	134	3	7
	135	3	3
	136	2	98
	137	2	93
	138	2	88
	139	2	83
	140	2	78
	141	2	73
	142	2	69
	143	2	64
	144	2	59
	145	2	55
	146	2	50
	147	2	46
	148	2	42
	149	2	38
	150	2	33
5te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	151	2	30
	152	2	27
	153	2	24
	154	2	21
	155	2	18
	156	2	15
	157	2	12
	158	2	9
	159	2	6
	160	2	3
	161	2	—
	162	1	97
	163	1	94
	164	1	91
	165	1	88

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
5te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	166	1	85
	167	1	82
	168	1	80
	169	1	77
	170	1	75
	171	1	73
	172	1	70
	173	1	68
	174	1	65
	175	1	63
	176	1	60
	177	1	58
	178	1	56
	179	1	53
	180	1	51
	181	1	48
	182	1	46
	183	1	43
	184	1	41
	185	1	39
	186	1	36
	187	1	34
	188	1	31
	189	1	29
	190	1	26
	191	1	24
	192	1	22
	193	1	19
	194	1	17
	195	1	14
	196	1	12
	197	1	9
	198	1	7
	199	1	5
	200	1	2

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
6te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt	201	1	1
	202	1	—
	203	—	98
	204	—	97
	205	—	96
	206	—	95
	207	—	94
	208	—	92
	209	—	91
	210	—	90
	211	—	89
	212	—	88
	213	—	86
	214	—	85
	215	—	84
	216	—	83
	217	—	81
	218	—	80
	219	—	79
	220	—	78
	221	—	77
	222	—	75
	223	—	74
	224	—	73
	225	—	72
	226	—	70
	227	—	69
	228	—	68
	229	—	67
	230	—	66
	231	—	64
	232 233	—	63
	234	—	62
	235 236	—	61
	237 238	—	60

Digitized by Google

6te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
	239	—	59
	240	—	58
	241		
	242	—	57
	243		
	244	—	56
	245	—	55
	246		
	247	—	54
	248	—	53
	249		
	250	—	52
	251		
	252	—	51
	253	—	50
	254		
	255	—	49
	256		
	257	—	48
	258	—	47
	259		

6te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
	260	—	46
	261		
	262	—	45
	263	—	44
	264		
	265	—	43
	266		
	267	—	42
	268	—	41
	269		
	270	—	40
	271	—	39
	272		
	273	—	38
	274		
	275	—	37
	276	—	36
	277		
	278	—	35
	279		
	280	—	34

6te Classe. Sind auf den catastrirten Scheffel bonitirt		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
	281	—	33
	282		
	283	—	32
	284		
	285	—	31
	286	—	30
	287		
	288	—	29
	289		
	290	—	28
	291	—	27
	292		
	293	—	26
	294		
	295	—	25
	296	—	24
	297		
	298	—	23
	299	—	22
	300		

Anl. B.

Wiesen-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.
Es werden zwei Scheffel Acker gegen ein Fuder gerechnet.

Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein	
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
100	11	38	125	8	64	150	6	85
101	11	25	126	8	55	151	6	79
102	11	13	127	8	46	152	6	73
103	11	2	128	8	37	153	6	67
104	10	90	129	8	28	154	6	61
105	10	79	130	8	18	155	6	56
106	10	67	131	8	11	156	6	50
107	10	55	132	8	4	157	6	45
108	10	44	133	7	97	158	6	39
109	10	32	134	7	90	159	6	34
110	10	21	135	7	83	160	6	28
111	10	10	136	7	77	161	6	23
112	9	99	137	7	70	162	6	18
113	9	88	138	7	63	163	6	13
114	9	77	139	7	57	164	6	8
115	9	66	140	7	50	165	6	3
116	9	55	141	7	43	166	5	99
117	9	44	142	7	36	167	5	94
118	9	33	143	7	30	168	5	89
119	9	22	144	7	23	169	5	84
120	9	11	145	7	16	170	5	79
121	9	2	146	7	10	171	5	74
122	8	92	147	7	4	172	5	69
123	8	82	148	6	98	173	5	64
124	8	73	149	6	91	174	5	60

Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100 □R. ein	
	M.	₰		M.	₰		M.	₰
175	5	56	217	4	5	259	3	4
176	5	52	218	4	2	260	3	2
177	5	47	219	3	99	261	3	—
178	5	43	220	3	96	262	2	98
179	5	39	221	3	93	263	2	97
180	5	35	222	3	90	264	2	95
181	5	30	223	3	88	265	2	93
182	5	26	224	3	85	266	2	91
183	5	22	225	3	83	267	2	89
184	5	18	226	3	80	268	2	87
185	5	14	227	3	78	269	2	86
186	5	10	228	3	76	270	2	84
187	5	7	229	3	73	271	2	82
188	5	3	230	3	71	272	2	80
189	4	99	231	3	68	273	2	78
190	4	96	232	3	66	274	2	76
191	4	92	233	3	63	275	2	75
192	4	89	234	3	61	276	2	73
193	4	85	235	3	59	277	2	71
194	4	81	236	3	56	278	2	69
195	4	78	237	3	54	279	2	67
196	4	74	238	3	51	280	2	66
197	4	70	239	3	49	281	2	64
198	4	67	240	3	46	282	2	62
199	4	63	241	3	44	283	2	60
200	4	59	242	3	41	284	2	58
201	4	56	243	3	39	285	2	56
202	4	52	244	3	37	286	2	55
203	4	48	245	3	34	287	2	53
204	4	45	246	3	32	288	2	52
205	4	42	247	3	29	289	2	50
206	4	39	248	3	27	290	2	49
207	4	36	249	3	24	291	2	47
208	4	33	250	3	22	292	2	45
209	4	30	251	3	20	293	2	44
210	4	27	252	3	17	294	2	42
211	4	24	253	3	15	295	2	40
212	4	20	254	3	13	296	2	38
213	4	17	255	3	11	297	2	37
214	4	14	256	3	9	298	2	36
215	4	11	257	3	7	299	2	35
216	4	8	258	3	6	300	2	33

Google

Weide-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch 1/2 oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

		100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰			100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰			100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100	5	69	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	124	4	18	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	148	3	17
	101	5	62		125	4	13		149	3	14
	102	5	55		126	4	9		150	3	11
	103	5	49		127	4	5		151	3	7
	104	5	42		128	4	—		152	3	4
	105	5	35		129	3	96		153	3	1
	106	5	29		130	3	92		154	2	98
	107	5	22		131	3	88		155	2	95
	108	5	15		132	3	83		156	2	92
	109	5	9		133	3	79		157	2	89
	110	5	2		134	3	75		158	2	86
	111	4	95		135	3	71		159	2	83
	112	4	89		136	3	66		160	2	80
	113	4	82		137	3	62		161	2	77
	114	4	75		138	3	58		162	2	74
	115	4	68		139	3	54		163	2	71
	116	4	62		140	3	49		164	2	68
	117	4	56		141	3	45		165	2	65
	118	4	50		142	3	41		166	2	62
	119	4	44		143	3	37		167	2	59
	120	4	38		144	3	32		168	2	56
	121	4	33		145	3	28		169	2	53
	122	4	28		146	3	24		170	2	50
	123	4	23		147	3	20		171	2	48

		100 □R. Weide geben Ertrag				100 □R. Weide geben Ertrag				100 □R. Weide geben Ertrag	
		ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰
wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	172	2	45	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	211	1	63	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	250	1	15
	173	2	43		212	1	62		251	1	14
	174	2	41		213	1	60		252	1	13
	175	2	38		214	1	59		253	1	12
	176	2	36		215	1	58		254	1	11
	177	2	33		216	1	57		255	1	9
	178	2	31		217	1	56		256	1	8
	179	2	28		218	1	54		257	1	7
	180	2	26		219	1	53		258	1	6
	181	2	24		220	1	52		259	1	5
	182	2	21		221	1	51		260	1	3
	183	2	19		222	1	49		261	1	2
	184	2	16		223	1	48		262	1	1
	185	2	14		224	1	47		263	1	—
	186	2	11		225	1	46		264	—	98
	187	2	9		226	1	45		265	—	97
	188	2	7		227	1	43		266	—	96
	189	2	4		228	1	42		267	—	95
	190	2	2		229	1	41		268	—	94
	191	1	99		230	1	40		269	—	92
	192	1	97		231	1	39		270		
	193	1	94		232	1	37		271	—	91
	194	1	92		233	1	36		272		
	195	1	90		234	1	35		273	—	90
	196	1	87		235	1	34		274	—	89
	197	1	85		236	1	32		275		
	198	1	82		237	1	31		276	—	88
	199	1	80		238	1	30		277		
	200	1	77		239	1	29		278	—	87
	201	1	75		240	1	28		279	—	86
	202	1	74		241	1	26		280		
	203	1	73		242	1	25		281	—	85
	204	1	71		243	1	24		282	—	84
	205	1	70		244	1	23		283		
	206	1	69		245	1	22		284	—	83
	207	1	68		246	1	20		285		
	208	1	66		247	1	19		286	—	82
	209	1	65		248	1	18		287	—	81
	210	1	64		249	1	17		288		

Google

		100 □R. Weide geben Ertrag M.	₰			100 □R. Weide geben Ertrag M.	₰			100 □R. Weide geben Ertrag M.	₰
wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	289	—	80	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	327	—	65	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	365		
	290				328				366	—	53
	291	—	79		329				367		
	292	—	78		330	—	64		368		
	293				331				369		
	294	—	77		332				370	—	52
	295				333				371		
	296	—	76		334	—	63		372		
	297	—	75		335				373	—	51
	298				336				374		
	299	—	74		337	—	62		375		
	300				338				376	—	50
	301	—	73		339				377		
	302				340	—	61		378		
	303				341				379		
	304	—	72		342				380	—	49
	305				343				381		
	306				344	—	60		382		
	307	—	71		345				383	—	48
	308				346				384		
	309				347	—	59		385		
	310	—	70		348				386	—	47
	311				349				387		
	312				350	—	58		388		
	313				351				389		
	314	—	69		352				390	—	46
	315				353				391		
	316				354	—	57		392		
	317	—	68		355				393	—	45
	318				356				394		
	319				357	—	56		395		
	320	—	67		358				396	—	44
	321				359				397		
	322				360	—	55		398		
	323				361				399		
	324	—	66		362				400	—	43
	325				363	—	54		401		
	326				364				402		

Digitized by Google

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
403–404	—	42	435–438	—	32	467–470	—	22
405–408	—	41	439–440	—	31	471–474	—	21
409–410	—	40	441–444	—	30	475–476	—	20
411–414	—	39	445–448	—	29	477–480	—	19
415–418	—	38	449–450	—	28	481–484	—	18
419–420	—	37	451–454	—	27	485–486	—	17
421–424	—	36	455–458	—	26	487–490	—	16
425–428	—	35	459–460	—	25	491–494	—	15
429–430	—	34	461–464	—	24	495–497	—	14
431–434	—	33	465–466	—	23	498–500	—	13

Anl. D.

Angenommene Preise für Naturalien und Dienste.

Der Scheffel Weizen Rostocker Maaße				3 ℳ	50 ₰
= = Roggen = =				2 =	33 =
= = Gerste = =				1 =	90 =
= = Hafer = =				1 =	31 =
= = Erbsen = =				2 =	33 =
= = Wicken = =				2 =	33 =
= = Buchweizen = =				1 =	75 =
= = Kaff = =				— =	15 =
Ein fettes Schwein				21 =	— =
= mageres =				10 =	50 =
= Hammel oder Schaf	3 ℳ	50 ₰	bis	7 =	— =
= Fohlen	14 =	— =	=	17 =	50 =
= abgesogenes Kalb	7 =	— =	=	10 =	50 =
= Lamm im Frühjahr	1 =	17 =	=	1 =	75 =
= Lamm im Herbste	1 =	75 =	=	2 =	33 =
= Spanferkel				1 =	17 =
Eine Gans				1 =	17 =
Ein Huhn				— =	29 =
Eine Mandel Eier				— =	29 =
= Elle Wurst				— =	44 =
= Mandel Kuhkäse				— =	88 =
Ein Schafkäse				2 =	19 =
Gehechelter Flachs das Pfund				— =	58 =
Ein Dienst von einem Knecht mit 2 Ochsen à Tag				1 =	17 =
= = = = = = 2 Pferden à Tag				1 =	75 =
= männlicher Handdienst à Tag				— =	58 =
= weiblicher = à =				— =	29 =

Stroh 1 Schock à Bund 20 Pfund	7 ℳ.	— ₰
Ein Bauerfuder Stroh ist zu 1 Schock, ein Hoffuder zu 2 Schock anzunehmen.		
Heu, der Centner à 110 Pfund	1 "	17 "
Ein Bauerfuder Heu ist zu 8 Centnern, ein Hoffuder zu 14 Centnern anzunehmen.		
Hütungs- oder Weidegerechtigkeit für 1 Haupt Rindvieh im Durchschnitt .	17 "	50 "
Für ein Pferd	26 "	25 "
" " Fohlen	17 "	50 "
Säugefohlen werden zur Mutter gerechnet.		
Für ein Schaf	1 "	75 "
Das gesammte kleine Vieh geht oben ein.		
Holzprästanda werden nach den Holzpreisen der Gegend berechnet.		

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Mai 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Verordnung, betreffend Sterbeurkunden über das Ableben der in Mecklenburg-Schwerin verstorbenen Ausländer. № 10. Verordnung, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger. № 11. Verordnung, betreffend die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken innezuhaltende Entfernung von öffentlichen Wegen und benachbarten fremden Grundstücken.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Anschluß an die für das Königreich Sachsen gebildeten künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine zu Dresden. (2) Berichtigung eines Versehens in Anlage D der Bekanntmachung vom 3ten v. M., betreffend die Bestätigung der umgerechneten Taxations-Tabellen des ritterschaftlichen Creditvereins.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen wegen Ausstellung, Beglaubigung und Einsendung von Sterbeurkunden über das Ableben der in Unseren Landen verstorbenen Ausländer das Nachstehende:

§. 1.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, wenn in ihrem Bezirke Ausländer gestorben sind, über den Todesfall eine Sterbeurkunde auszustellen und dieselbe an die Obrigkeit des Sterbeorts zu übersenden.

§. 2.

Die Obrigkeiten haben die ihnen in Gemäßheit des §. 1 übersandten Sterbeurkunden unter Beifügung einer mit dem Amtssiegel versehenen Beglaubigung Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung schleunigst einzureichen und in den Einreichungsbericht dasjenige aufzunehmen, was ihnen über die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse des Verstorbenen sowie über die muthmaßlichen Erben desselben bekannt geworden ist.

§. 3.

Soweit in Folge der Verträge des Norddeutschen Bundes mit Italien vom 21sten December 1868 Art. 11. 12. (Bundes-Gesetzblatt 1869, S. 113, auf das Reich übertragen durch Vertrag vom 7ten Februar 1872, Reichs-Gesetzblatt 1872, S. 134) und mit Spanien vom 22sten Februar 1870 Art. 11. 12. (Bundes-Gesetzblatt 1870, S. 99, auf das Reich übertragen durch Vertrag vom 12ten Januar 1872, Reichs-Gesetzblatt 1872 S. 211), sowie des Deutschen Reichs mit den Vereinigten Staaten Amerikas vom 11ten December 1871 Art. 10 (Reichs-Gesetzblatt 1872, S. 95) und mit Rußland vom $\frac{\text{12ten November}}{\text{31sten October}}$ 1874 Art. II. und XI. (Reichs-Gesetzblatt 1875, S. 136) zum Zweck der Sicherstellung des Nachlasses eines im Auslande Verstorbenen eine Mitwirkung des zuständigen ausländischen Consuls eintritt und ein solcher für das hiesige Land bestellt ist, wird durch die vorstehenden Paragraphen nicht ausgeschlossen, daß die Obrigkeiten mit dem zuständigen ausländischen Consul der leichteren Verständigung und Beschleunigung halber sich direct in Verbindung setzen.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 1 und 2 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn dem Deutschen Reiche angehörende Landesfremde, welche nicht einen inländischen Wohnsitz haben, im hiesigen Lande sterben.

§. 5.

Die Verordnung vom 12ten März 1858 (Regierungs-Blatt 1858, No. 9) sowie die in derselben erwähnten Verfügungen vom 18ten April 1836 (Offic. Wochbl. 1836 No. 19), vom 29sten Junius 1846 (Offic. Wochbl. 1846, No. 19, und vom 6ten October 1847 (Offic. Wochbl. 1847 No. 30) werden aufgehoben.

Die von Unserem Justiz-Ministerium unter dem 11ten Januar 1870 (Regierungs-Blatt 1870, No. 5) erlassene Bekanntmachung wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten April 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend Sterbeurkunden über das Ableben der in Mecklenburg-Schwerin verstorbenen Ausländer.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben Uns in Veranlassung des hervorgetretenen Bedürfnisses bewogen gefunden, die auf die Schornsteinfeger und deren Obliegenheiten und Taxen bezüglichen Vorschriften einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen nunmehr, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die in Unseren Landen bestellten Schornsteinfeger haben die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Geräthe in anerkannt brauchbarer Construction und untadelhafter Beschaffenheit zu halten, ihre Gesellen sorgfältig zu controliren, sich von der Tüchtigkeit der durch dieselben ausgeführten Arbeiten persönlich zu überzeugen und diejenigen Gesellen, welche ihre Geschäfte nachlässig und mangelhaft besorgen, unweigerlich zu entlassen, wenn die Obrigkeit ihres Wohnortes dies anordnen sollte, auch ihre Lehrlinge nur unter sachverständiger Aufsicht zu verwenden. Dieselben haben sich jedes Uebergriffs in das andern Schornsteinfegern ausschließlich zugewiesene Gewerbegebiet zu enthalten, sind unter diesem Vorbehalte aber verpflichtet, sowohl innerhalb als auch außerhalb des ihnen selbst ausschließlich zugewiesenen Kehrbezirks, namentlich auf den ritterschaftlichen Gütern und Dörfern, sofern diese nicht über 15 Kilometer von ihrem Wohnsitze entfernt sind, die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten zu übernehmen, und dieselben nicht nur ordnungsmäßig zur Ausführung zu bringen,

sondern auch, wenn ihnen dabei bauliche Mängel der Schornsteine und Feuerstätten oder feuergefährliche Anhäufungen brennbarer Stoffe in der Nähe von Schornsteinen oder Feuerstätten bemerklich werden, dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter sowie der Ortsobrigkeit alsbald direct davon Anzeige zu machen.

§. 2.

Innerhalb des ihnen ausschließlich zugewiesenen Kehrbezirks insbesondere liegt den Schornsteinfegern ob:

1) bei Feuersbrünsten, welche am Orte ihres Wohnsitzes entstehen, sich mit ihren Leuten ohne besondere Aufforderung schleunigst bei der Brandstelle einzufinden und dort die Weisungen des Dirigenten der Löschanstalten zu gewärtigen,
2) die Obrigkeiten des Bezirks auf deren Erfordern bei Besichtigungen und sonstigen Amtsgeschäften zu unterstützen,
3) nicht bloß die ihnen von Privatleuten aufgetragenen Arbeiten ihres Gewerbes zu übernehmen und ordnungsmäßig auszuführen, sondern auch unaufgefordert — und zwar beides unter Beachtung der im §. 1 Absatz 2 statuirten Anzeigepflicht —
   a. alle steigbaren Schornsteine und alle Schwibbögen, welche zur Ableitung des Rauches gewöhnlicher Feuerungen dienen, während ihres Gebrauches vierteljährlich, öfter als vierteljährlich aber diejenigen steigbaren Schornsteine zu fegen,
      welche größeren gewerblichen Anlagen, als Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien und dgl. dienen, oder in welche mehr als fünf Rauchröhren münden, oder
      deren Construction und Beschaffenheit eine besonders mangelhafte ist;
   b. die engen Schornsteine während ihres Gebrauches alle sechs Wochen zu reinigen;
   c. gleichzeitig mit den Schornsteinen auch die im Gebrauch gewesenen Koch-, Brat- und Backöfen mit ihren Ableitungsröhren, desgleichen die Rauchcanäle und sonstigen Rauchröhren zu säubern, insoweit solche von den Schornsteinfegern gereinigt werden können und nicht etwa ihrer Anlage wegen von anderen Handwerkern, insbesondere von Töpfern oder Maurern, gereinigt werden müssen.

Werden die Schornsteinfeger von den — in den Städten am Tage vorher zu benachrichtigenden — Inhabern der Gebäude an der Erfüllung dieser ihrer Pflicht gehindert, so sind sie bei eigner Verantwortlichkeit gehalten, davon der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche bei entstandener Differenz insbesondere auch darüber zu entscheiden hat, ob ein Schornstein in Gemäßheit der Bestimmungen unter 3 öfters als viermal im Jahre zu kehren ist.

§. 3.

Wird ein Schornsteinfeger außerhalb des ihm angewiesenen Kehrbezirks thätig, namentlich auf ritterschaftlichen Gütern und Dörfern, so findet der §. 2 nur dann auf ihn Anwendung, wenn er von der betreffenden Ortsobrigkeit für deren ganzes Gebiet oder einen Theil desselben dauernd — einerlei jedoch auf wie lange — als Schornsteinfeger angenommen und dabei ausdrücklich auf den §. 2 verpflichtet worden ist.

§. 4.

Schornsteinfeger, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten, sei es absichtlich, sei es fahrlässigerweise, nicht nachkommen, werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zuständig für die Untersuchung ist, wenn es sich um eine Verletzung der allgemeinen Obliegenheiteiten des §. 1 handelt, die Polizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Schornsteinfegers, wegen sonstiger Uebertretung dagegen, namentlich der auf den §. 2 beziehungsweise §. 3 bezüglichen, die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Uebertretung begangen worden ist, und nur aushülflich die Polizeibehörde des Wohnortes.

§. 5.

Für die von ihnen innerhalb oder außerhalb ihres Bezirks ausgeführten Arbeiten können die Schornsteinfeger Zahlung nach Maßgabe der in der

Anlage A.

aufgestellten Taxe beanspruchen.

Für die von den Magistraten der Städte Rostock, Wismar und Parchim angestellten Schornsteinfeger normiren jedoch innerhalb des ihnen ausschließlich zugewiesenen Kehrbezirks die bisherigen Taxen, so lange diese nicht nach Maßgabe des §. 77 der Gewerbe-Ordnung einer Aenderung unterzogen worden sind.

Stehen Leistungen zur Frage, welche in der Taxe nicht besonders genannt sind, so dient dieselbe als Anhalt.

Streitigkeiten über die Höhe des Lohnes entscheidet die Obrigkeit des Ortes, in welchem die betreffende Arbeit verrichtet worden ist. Dieselbe ist auch verpflichtet, rückständigen Kehrlohn auf Antrag des Schornsteinfegers executivisch beizutreiben, hat jedoch, wenn von dem Zahlungspflichtigen rechtliche Einreden vorgebracht werden, den Schornsteinfeger mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen.

Dieser allein steht dem Schornsteinfeger offen in denjenigen Fällen, in welchen die Obrigkeit selbst der Schuldner ist.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte an alle älteren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben; insbesondere

treten außer Anwendung die Verordnungen vom 28sten December 1832, betreffend die Zahl der Fegungen der Schornsteine in den Städten, vom 10ten April 1848, betreffend die Schornsteinfegertaxe für die Städte, vom 18ten December 1843, betreffend die Schornsteinfegertaxe für die Domainen, sowie die hierzu ergangenen Nachtrags-Verordnungen vom 10ten April 1848 und 22sten October 1858.

Die Bestimmung des §. 345 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, nach welcher den gemeinen Leuten unverwehrt ist, ihre eigenen Schornsteine selbst zu fegen, bleibt unter Beschränkung auf die Schwibbögen und mit der Maßgabe von Bestand, daß jene Leute vorher der zuständigen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen und sich den von dieser zu erwartenden polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten April 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger.

Anlage **A.**

Kehrlohn-Taxe.

	Mark	Pfg.
I. Auf dem platten Lande und in den Flecken:		
Für einmaliges Fegen		
1) eines steigbaren Schornsteines		
a. in einem einstöckigen Gebäude	—	35
b. in einem mehrstöckigen Gebäude außer dem Ansatze unter a. für das zweite und dritte Stockwerk u. s. w. je	—	15
2) eines engen Schornsteines		
a. in einem einstöckigen Gebäude	—	25
b. in einem mehrstöckigen Gebäude für jedes Stockwerk mehr	—	10
Bemerkungen ad 1 und 2:		
Die einstöckigen Wohnhäuser auf den Höfen (Pacht- und Erbpachthöfen), Prediger-, Küster-, Schul- und Forstgehöften, sowie die großen sog. Langshäuser der Erbpächter, Bauern und Büdner sind als zweistöckige anzusehen.		
Diejenigen engen Schornsteine, welche zur Abführung des Rauches der Küchenherde dienen, werden den steigbaren Schornsteinen gleich gerechnet.		
3) eines in den Schornstein mündenden Rauchcanals	—	20
4) eines Schwibbogens	—	20
5) eines Brennschornsteines in einem Brau- oder Brennerei-Gebäude	—	60
6) einer Darre excl. Schornstein	—	50
7) eines Sparherdes	—	25
8) einer Röhre, welche vom Schornsteine aus nicht ganz erreicht werden kann, oder welche herausgenommen, wiedereingesetzt und verschmiert werden muß	—	15
Bemerkung:		
Die Reinigung der vom Schornsteine aus zu erreichenden Röhre, sowie die Herausnahme des Russes aus den Reinigungsthüren muß unentgeltlich geschehen.		

	Mark	Pfg.
9) für das Ausbrennen eines Schornsteines		
von	2	—
bis	9	—
nach Maßgabe des Umfanges des Geschäftes.		
10) Wird dem Schornsteinfeger zu einer anderen, als der zur Reinigung der Schornsteine angesetzten Zeit ein außerhalb seines Wohnortes zu besorgendes Geschäft aufgetragen, so erhält er für den Weg à 1/4 Meile	—	30
jedoch niemals weniger als	—	60
und daneben die Taxe. Die angefangene Viertelmeile wird für voll, der Rückweg wird nicht gerechnet.		
11) Wird der Schornsteinfeger von den Polizeibehörden zu Besichtigungen und Visitationen zugezogen, so erhält er, falls es sich nicht um die Revision seiner eignen Geschäftsführung handelt, an Diäten bis zu	9	—
nach Maßgabe des Umfanges, der Schwierigkeit und der Zeitdauer des Geschäftes.		
II. In den Städten einschließlich der Amtsfreiheiten:		
Für einmaliges Fegen		
12) eines steigbaren Schornsteines		
a. in einem einstöckigen Gebäude	—	30
b. in einem mehrstöckigen Gebäude für jedes Stockwerk mehr	—	15
13) eines engen Schornsteines		
a. in einem einstöckigen Gebäude	—	20
b. in einem mehrstöckigen Gebäude für jedes Stockwerk mehr	—	10
Bemerkung:		
Die zur Ableitung des Rauches der Küchenherde dienenden engen Schornsteine werden auch hier gleich den steigbaren Schornsteinen gerechnet.		
14) eines in den Schornstein mündenden Rauchcanals . . .	—	15
15) Im Uebrigen normiren die Bestimmungen sub 5 — 11.		

(№ 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, behufs gleichmäßiger Ausführung des §. 28 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Junius 1869 in Unseren Landen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß die bei Errichtung von neuen Windmühlen und sonstigen durch Wind bewegten Triebwerken inne zu haltende Entfernung von Landstraßen und Communicationswegen, sowie von anderen Wegen, welche von jedermann zum Fahren oder Reiten benutzt werden dürfen,

mindestens 75 Meter,

die von benachbarten fremden Aeckern, welche mit Gespannen bewirthschaftet werden, inne zu haltende Entfernung aber

mindestens 25 Meter

betragen,

und

daß jede Contravention gegen diese Vorschriften mit dem Nachtheile des Wiederabbruchs der aufgeführten Werke bedroht sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten April 1877.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken inne zu haltende Entfernung von öffentlichen Wegen und benachbarten fremden Grundstücken.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf

§. 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9ten Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 4),

§. 9 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10ten Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 8),

§. 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11ten Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 11)

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die diesseitige Regierung den nach Maßgabe der gedachten Reichsgesetze für das Königreich Sachsen gebildeten künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereinen zu Dresden angeschlossen, und daß die Königlich Sächsische Regierung diese Vereine mit der Anweisung versehen hat, daß sie den von den diesseitigen Gerichten an sie gelangenden Anträgen auf Abgabe von Gutachten über technische Fragen der in den gedachten Reichsgesetzen erwähnten Art zu entsprechen haben.

Schwerin am 28sten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) In der Anlage D. zum Publicandum vom 3ten April d. J. (No. 11 des Regierungs-Blattes), betreffend die Bestätigung der umgerechneten Taxations-Tabellen des ritterschaftlichen Creditvereins, befindet sich Zeile 6 von unten ein Versehen, indem statt „Ein Schafkäse" zu lesen ist „Eine Mandel Schafkäse," was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 1ten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Mit dieser No. 12 wird ausgegeben: No. 19 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Mai 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 27. Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Kosten für Auslieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 27sten Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Vorsteher von Vereinen zu politischen Zwecken, welche nach §. 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31sten Mai 1869 einer Genehmigung nicht

bedürfen, oder welche nach erwirkter Genehmigung des Ministeriums des Innern auf Grund der Verordnung vom 27sten Januar 1851 gebildet worden sind, haben die Verpflichtung, Statuten des Vereins sowie das Namensverzeichniß der Mitglieder und seines Vorstandes binnen drei Tagen nach dessen Stiftung, bezw. nach erlangter Genehmigung, und jede Aenderung der Statuten oder des Vorstandes, nachdem sie eingetreten, bezw. nachdem die Aenderung der Statuten vom Ministerium des Innern genehmigt worden ist, der Ortspolizeibehörde einzureichen, derselben auch auf Erfordern jeder Zeit über die im Bestande der Mitglieder eingetretenen Aenderungen Auskunft zu ertheilen.

Für bereits bestehende Vereine beginnt diese Verpflichtung vier Wochen nach Publication dieser Verordnung.

§. 2.

Von allen gesetzlich oder durch das Ministerium des Innern gestatteten öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter spätestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes, bezw. unter Vorlegung der vom Ministerium des Innern ertheilten Erlaubniß, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt, oder wenn eine Versammlung an einem anderen als dem in der Anzeige angegebenen Orte abgehalten wird.

§. 3.

Oeffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken dürfen nicht unter freiem Himmel stattfinden.

In denselben darf Niemand bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten und Gendarmen. Eben so wenig darf weiblichen Personen, Schülern und Lehrlingen der Zutritt gestattet werden.

Von den öffentlichen Versammlungen der Wahlberechtigten nach §. 17 des Reichs-Wahlgesetzes sind diejenigen ausgeschlossen, welche an den Wahlen für den deutschen Reichstag Theil zu nehmen gesetzlich nicht berechtigt sind.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, der Versammlung durch Abgeordnete beizuwohnen.

Die Abgeordneten dürfen nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihres Auftragsverhältnisses erscheinen.

Die Ordner oder Leiter der Versammlung haben den Abgeordneten der Polizeibehörden einen von diesen Abgeordneten als angemessen bezeichneten Platz einzuräumen, auf Erfordern auch die Bescheinigung über die gemachte Anzeige — §. 2 — vorzuzeigen und Auskunft über die Person der Redner zu geben.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörden sind — vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens — befugt, die Versammlung aufzulösen,

1) wenn die Bescheinigung über die gemachte Anzeige — §. 2 — nicht vorgelegt werden kann;

2) wenn die Versammlung später als eine Stunde nach dem angezeigten Zeitpunkte begonnen, oder nach einer über eine Stunde dauernden Unterbrechung wieder aufgenommen, oder wenn dieselbe an einem andern als dem angezeigten Orte abgehalten wird;

3) wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gemacht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen oder eine Verletzung der Strafgesetze enthalten;

4) wenn die Versammlung eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt;

5) wenn in der Versammlung unberechtigte Personen — §. 3 — oder Bewaffnete erscheinen, welche ungeachtet der Aufforderung des Abgeordneten der Polizeibehörde nicht entfernt werden;

6) wenn den im §. 4 Absatz 3 gegebenen Vorschriften nicht entsprochen wird.

§. 6.

Sobald die Versammlung durch einen Abgeordneten der Polizeibehörde für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Die Entfernung der Zurückbleibenden kann, wenn nöthig, zwangsweise in Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Soweit nicht sonstige Strafbestimmungen in Anwendung kommen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft:

1) die Vorsteher von Vereinen zu politischen Zwecken, welche die Vorschriften im §. 1 nicht erfüllen;

2) die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken, welche die im §. 2 vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder den im §. 4 Absatz 3 bezeichneten Verpflichtungen nicht entsprechen;

3) wer einer öffentlichen Versammlung zu politischen Zwecken das Local eingeräumt hat, oder wer in einer solchen als Vorsteher, Ordner oder Leiter auftritt, ohne daß für dieselbe die im §. 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht worden ist, minder nicht, wer in einer solchen Versammlung als Redner auftritt, wissend, daß die Anzeige nicht geschehen ist;

4) wer sich aus einer Versammlung, die für aufgelöst erklärt worden ist — §§. 5 und 6 —, nicht sofort entfernt;

5) wer den Bestimmungen des §. 3 zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, sowie derjenige, welcher, nach §. 3 von der Theilnahme gesetzlich ausgeschlossen, auf Verlangen des Vorsitzenden sich nicht sofort entfernt;

6) wer dem §. 3 zuwider an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt oder zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Vorschriften der Verordnung vom 27sten Januar 1851 zuwider handelt.

§. 8.

Die Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung sowie auch der Verordnung vom 27sten Januar 1851 gebührt den Gerichten und geschieht im Wege des ordentlichen Strafverfahrens.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Mai 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,

zur Ergänzung der Verordnung vom 27sten Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken.

II. Abtheilung.

(1) Von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. ist unterm 2ten Julius 1863 beschlossen:

die Bundes-Cartel-Convention vom 10ten Februar 1831, namentlich den Artikel 8 derselben, dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sei.

Die Behörden des hiesigen Großherzogthums werden hierdurch aufgefordert, in Zukunft nach den Bestimmungen dieses, für sämmtliche Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes noch in Geltung befindlichen Beschlusses zu verfahren.

Schwerin am 3ten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Mai 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen.

II. Abtheilung.

(1) Von dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium in Berlin ist unter dem 6ten April d. J. in No. 9 des Armee-Verordnungs-Blattes eine Zusammenstellung der über Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen normirenden Bestimmungen veröffentlicht. Da diese Zusammenstellung auch für die im hiesigen Großherzogthume nach der Bekanntmachung vom 23sten October 1868 mit Auszahlung von Marschgebührnissen beauftragten Ortsbehörden interessirt, so wird dieselbe, unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 8ten März 1873 — Regierungs-Blatt No. 7 — und vom 27sten August 1875 — Amtliche Beilage zum Regierungs-Blatt No. 35 — nachstehend abgedruckt.

Schwerin am 15ten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Abfindung
der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen.

Berlin, den 6ten April 1877.

Ueber die Abfindung der zum activen Militairdienst einberufenen Rekruten sowie der zu Uebungs- und anderen Zwecken wiedereingezogenen Mannschaften der Reserve und Landwehr mit Marschgebührnissen sind in neuerer Zeit wiederholt Unsicherheiten hervorgetreten, zu deren Beseitigung in Nachstehendem auf die maßgebenden Bestimmungen verwiesen, zum Theil auch eine Modification derselben angeordnet wird.*)

I. Die Gestellung sowohl der Rekruten — incl. Nachersatz — als sämmtlicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Dispositionsurlauber, findet grundsätzlich zunächst in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone oder an den in den Einberufungs-Ordres 2c. besonders bezeichneten anderen Sammelorten statt. Sind einzelne Kategorien von Mannschaften der Reserve und Landwehr direct zu den Truppentheilen zu instradiren, so bestimmt dies das betreffende General-Commando. (Ersatz-Ordnung §. 80. 1. — Control-Ordnung §. 13. 8.)

Hieraus folgt, daß sich die Abfindung der Eingangs bezeichneten Mannschaften mit den bestimmungsmäßigen Marschgebührnissen durch die Ortsbehörden beziehungsweise Steuerempfänger im Allgemeinen auf die Entfernung von den Aufenthalts-**) bis zu den erwähnten ersten Sammelorten zu beschränken hat, wogegen für die weitere Abfindung beziehungsweise Verpflegung der Mannschaften auf dem Marsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier 2c. bis zum Eintreffen beziehungsweise bis zur Uebergabe im Garnison- oder Uebungsorte militairischerseits, und zwar entweder durch die Landwehr-Bezirks-Commandos oder durch Transportführer, Sorge zu tragen ist.

Eine Gewährung der bestimmungsmäßigen Marschgebührnisse für den ganzen Marsch vom Aufenthaltsort bis zum Garnison- oder Uebungsort durch die Ortsbehörden oder Steuerempfänger hat nur ausnahmsweise einzutreten.

---

*) Es liegt in der Absicht, nach Einführung eines neuen Eisenbahntarifs — über dessen Zustandekommen Verhandlungen schweben — die Bestimmungen über die Gewährung der Marschgebührnisse für Ersatz- und Reserve- 2c. Mannschaften einer durchgreifenden Aenderung zu unterziehen.

**) Als Aufenthaltsort ist im Sinne dieser Bestimmungen derjenige Ort anzusehen, in welchem der Betreffende in der Controle geführt wird (E.-O. §. 79. 2. und C.-O. §. 10. 4 und 5.); für die im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes gilt als Aufenthaltsort der für sie in der Richtung auf den Gestellungsort nächstgelegene inländische Grenzort.

II. Speciell sind abzufinden im Friedensverhältniß wie auch bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres:

A. **Durch die Ortsbehörden beziehungsweise Steuerempfänger:**

1) Rekruten, sowie drei- oder vierjährige Freiwillige, — E.-O. §. 83/86 — für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder zu einem anderen in der Gestellungs-Ordre 2c. als Sammelpunkt bezeichneten Orte

mit Meilengeld — 12½ Pfennige pro Meile — nach §. 17 a des Reglements über die Verpflegung der Rekruten 2c. vom 5ten October 1854.

2) Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie Dispositionsurlauber ohne Rücksicht auf den Zweck der Wiedereinberufung

a. für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons beziehungsweise zu einem anderen Sammelorte sowie

b. für den Marsch direct zum Linientruppentheil in dem zu I. beregten Ausnahmefalle

mit dem tarifmäßigen Marschgelde, wie dasselbe sich aus dem von dem Bundesrathe alljährlich festgesetzten Vergütungssatze für die volle Tageskost — 85 Pfennige pro 1877 — und dem für die einzelnen Chargen feststehenden Löhnungsreste — 12½ Pfennige für Gemeine 2c., 27½ Pfennige für Unteroffiziere 2c., 57½ Pfennige für Feldwebel 2c., — zusammenstellt.

Wegen des von den Uebungsmannschaften bei dem Truppentheil, zu dem sie einberufen sind, zu empfangenden Marschgeldes vergleiche die Bestimmung nachstehend unter D., und wegen des Vermerks auf der Einberufungs-Ordre über die an unbemittelte Uebungsmannschaften durch die Ortsbehörden oder Steuerempfänger erfolgte Marschgelderzahlung die Bestimmung im vorletzten Alinea des Absatzes III.

B. **Durch die Landwehr-Bezirks-Commandos.**

Die zu A. 1 und 2 a bezeichneten Mannschaften (also einschließlich der zunächst in das Stabsquartier beorderten Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes):

1) wenn sie einzeln weiter zu senden sind, für den Tag des Eintreffens beim Bezirks-Commando sowie für etwaige Liegetage

mit Marschgeld nach §. 23 des vorbezeichneten Reglements

und für den Weitermarsch

mit dem tarifmäßigen Marschgelde §. 35 l. c.; in beiden Fällen hinsichtlich der Höhe der Sätze nach der zu A 2 allegirten Festsetzung,

2) wenn sie in Transporten weitergehen, bis zur Uebernahme durch den Transportführer und für dessen Rechnung vorschußweise

mit der unter B. 1 für den Eintreffetag und für etwaige Liegetage bezeichneten Gebühr (§§. 23 und 24 l. c.).

Die Abfindung für Liegetage beziehungsweise die vorschußweise Verpflegung für Rechnung des Transportführers ist jedoch, wenn nicht besondere Umstände es erheischen, durch Einbeorderung der Mannschaften gerade zu dem Tage, an welchem sie den Weitermarsch zum Truppentheil anzutreten haben, beziehungsweise dem Transportführer zu überliefern sind, zu vermeiden. Vergl. Verfügung vom 15ten Februar 1870 (A.=V.=Bl. S. 25).

C. Durch Transportführer.

Sämmtliche auf Grund der Ueberlieferung in ihre Verpflegung getretenen Mannschaften

mit Marschverpflegungsgebührnissen auf die wirkliche Dauer der Anwesenheit beim Transport nach den §§. 24—33, 35 und 41 al. 1—3 und Anmerkung des mehrbezeichneten Reglements, und hinsichtlich der Höhe der Sätze nach der Festsetzung unter A. 2,

bei angeordneter Eisenbahn=Etappenverpflegung jedoch

nach der Verfügung vom 20sten Mai 1874 — Nr. 915. M. O. D. 2 und vom 20sten Januar 1876 (A.=V.=Bl. S. 27/28), Inhalts deren die verabreichte Verpflegung beziehungsweise das für die Eisenbahnfahrt aus Magazinen oder von Lieferungs=Unternehmern empfangene Brot durch den Transportführer aus den Gebührnissen der Mannschaften zur Stelle zu bezahlen ist.

Die Verfügung vom 7ten Julius 1874 — Nr. 727. 6 M. O. D. 3. —, nach welcher die zu den Uebungen einbeorderten Mannschaften auch unter militairischer Transportführung für den Marsch vom Stabsquartier des Landwehr=Bataillons zum Uebungsorte mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen waren, tritt hierdurch außer Kraft.

D. Durch den empfangenden Truppentheil.

Die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit dieselben nicht als unbemittelte ihre Marschgebührniß bereits bei den Ortsbehörden beziehungsweise Steuerempfängern erhoben haben,

mit dem tarifmäßigen Marschgelde, und zwar

a. auf die Entfernung vom Aufenthaltsorte bis zum Stabsquartier des Landwehr=Bataillons beziehungsweise — bei nicht stattfindender Berührung desselben —

bis

bis zum Sammelorte, sofern die Weiterinstradirung zum Truppentheil unter Transport-Commando oder — im ersteren Falle — einzeln durch das Landwehr-Bezirks-Commando erfolgt war,

b. auf die Entfernung vom Aufenthalts- bis zum Uebungsorte, wenn die directe Instradirung stattzufinden hatte. — Vergl. oben unter I. —

III. Seitens der Ortsbehörden beziehungsweise Steuerempfänger erfolgt die Zahlung

a. des Meilengeldes — II. A¹—, ohne daß es hierzu eines näheren Vermerks auf den Einberufungs-Ordres bedarf, lediglich auf Grund der Entfernungs-Tabellen; (die Rekruten sind über ihre diesfällige Gebührniß gleich nach ihrer Aushebung zu belehren. — E.-O. §. 79. 3 —).

b. des Marschgeldes — II. A² — mit dem von dem Landwehr-Bezirks-Commando auf den Einberufungs-Ordres beziehungsweise Gestellungslisten zu vermerkenden Betrage.

Bezüglich derjenigen Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einbeordert werden, ist nur der bis dahin event. gebührende Betrag anzugeben. — Vergl. Vorstehendes unter B.

Gleichartige Vermerke der Landwehr-Bezirks-Commandos bilden auch in dem unter D. beregten Falle die Grundlage für die Zahlung des event. zuständigen Marschgeldes an einberufene Uebungsmannschaften durch den empfangenden Truppentheil.

Wird das Marschgeld von unbemittelten, zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Grund des nach der Verfügung vom 7ten September 1876 (A.-V.-Bl. S. 186) angeordneten Vermerks bei den Ortsbehörden beziehungsweise Steuerempfängern erhoben, so ist von diesen Stellen zur Vorbeugung von Doppelzahlungen — vergl. oben unter D. — die erfolgte Zahlung auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers in Gemäßheit des durch das A.-V.-Bl. Nr. 17 pro 1869 publicirten gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 7ten October 1869 kurz zu vermerken.

Auf den Einberufungs-Ordres ꝛc. von Gestellungspflichtigen, soweit dieselben nicht Rekruten — II. A¹ — oder Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes sind, ist unter dem Vermerke über die Höhe der Marschcompetenz hinzuzufügen:

Wird der Empfang derselben bei der Ortsbehörde beziehungsweise dem Steuerempfänger unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

IV. Erfolgt die Einberufung unter außergewöhnlichen Verhältnissen nicht durch Einberufungs-Ordres oder Gestellungslisten, sondern durch öffentliche Aufforderung, so

haben die Ortsbehörden beziehungsweise Steuerempfänger die von ihnen eventuell zu zahlenden Gebührnisse vom Aufenthalts- bis zum Sammelorte, und in dem zu II. A 2b beregten Falle, bis zum Garnison- oder Formationsorte des Truppentheils der Einberufenen nach den Entfernungstabellen selbst zu ermitteln. Die genannten Stellen sind dann für die Richtigkeit der geleisteten Zahlungen ebenso, wie für die Richtigkeit der nach II. A 1 zahlbaren Meilengelder den Bestimmungen gemäß allein verantwortlich.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement
v. Hartrott. Dresow.

№ 15.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Junius 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 13. Verordnung, betreffend Zusätze zum revidirten Contributions=Edicte vom 18. Junius 1874. № 14. Verordnung zur Publication des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civilverwaltung.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Gutes Lübchin mit dem Namen Behren=Lübchin. (2) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Arzneitaxe vom 9ten Januar d. J.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zu dem revidirten Contributions=Edicte vom 18ten Junius 1874, wie folgt:

§. 1.

Zu §. 55 jenes Edictes tritt hinter Nr. IV. der nachstehende Zusatz hinzu:

V. Die gegenwärtigen Inhaber des Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Verdienst-Kreuzes, des Mecklenburg-Strelitzschen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege und des Eisernen Kreuzes, sowie diejenigen, welche in einem Mecklenburgischen Truppentheile an einem der Feldzüge von 1812 bis 1815 Theil genommen haben, sind von allen edictmäßigen Steuern befreit, wenn deren Gesammtbetrag die Summe von 6 Mark nicht übersteigt.

Danach lautet die Parenthese sub I. des §. 55 in Zukunft: (cfr. jedoch II., 6, IV. und V.).

§. 2.

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A. des Edictes, welche nach §. 55, II., 2. desselben von den edictmäßigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Steuer und der Gewerbesteuer, befreit sind, werden

das Senator Viereck'sche Vermächtniß und dessen Stiftung für die Armen-Freischule in Güstrow,

die Senator Viereck'sche Stiftung für bedürftige Wittwen in Güstrow,

und

das Senator Viereck'sche Vermächtniß zur Begründung einer Wittwen-Casse für die städtischen Unterofficianten der Stadt Güstrow

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Mai 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend Zusätze zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1877.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Die seit dem Erlaß des Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 29sten November 1859 eingeführten neuen Längenmaße und neue Münzwährung haben dazu aufgefordert, denselben die betreffenden Bestimmungen jenes Regulativs anzupassen, und hat die dem entsprechende Umarbeitung desselben zugleich die Gelegenheit geboten, die inzwischen eingetretene Preissteigerung der Lebensbedürfnisse durch eine angemessene Erhöhung der Diätensätze zu berücksichtigen.

Indem Wir das demgemäß revidirte Regulativ, welches mit dem 1sten Julius d. J. 1877 mit der Maßgabe in Kraft tritt, daß alle commissarischen Reisen, welche von diesem Tage an angetreten werden, nach den Bestimmungen desselben zu vergüten sind, nachstehend zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung publiciren, befehlen Wir allen Unseren Behörden, die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, namentlich bei der Revision der bei denselben zur Vorlage kommenden Commissionskosten-Rechnungen, genau zu überwachen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Junius 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung

zur Publication des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civilverwaltung.

Revidirtes Regulativ

über die aus den landesherrlichen Cassen zu gewährende Vergütung für Arbeit, Zehrung und Reisekosten bei commissarischen Ausrichtungen in allen Zweigen der Civilverwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Regulativs, soweit sie für in fester Besoldung stehende Großherzogliche Diener gegeben sind (§§. 12 bis 35), beziehen sich nur auf solche Geschäfte, die — gleichviel von welcher Stelle der Auftrag dazu ertheilt sein möge — nicht schon zu den bestallungsmäßigen Dienstobliegenheiten des Beauftragten gehören oder nicht in den dienstlichen Wirkungskreis derjenigen Behörde, zu welcher derselbe gehört, fallen. Rücksichtlich dieser letzteren normiren vielmehr die darüber, sei es in den Bestallungen oder in speciellen Reglements, ertheilten Vorschriften.

Dasselbe gilt von den einer Behörde ertheilten perpetuellen Commissorien, ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Behörde als solcher, oder auf besondere Anordnung von einzelnen Mitgliedern derselben besorgt werden. Auch auf die verschiedenen Prüfungs=Commissionen findet dieses Regulativ keine Anwendung, vielmehr bewendet es rücksichtlich dieser bis auf Weiteres bei den für sie normirenden Bestimmungen.

§. 2.

Ebenso behält es rücksichtlich der von den Justiz=Canzleien, dem Criminal=Collegium und anderen Justiz=Behörden an Advokaten, Kunstverständige, Taxatoren 2c. ertheilten Commissorien und der von Cammer=Procuratoren erforderten Rechtsgutachten bei den darüber erlassenen Gebühren=Taxen das Bewenden. Endlich

§. 3.

kommt dieses Normativ auch bei solchen im Staatsdienste oder in fester Besoldung stehenden Personen nicht zur Anwendung, welche, sei es wegen temporairer Anhäufung der Geschäfte an irgend einer Dienststelle oder als Stellvertreter, zur interimistischen Beschäftigung angewiesen werden. Es normirt in diesen Fällen lediglich die Be=

willigung, welche von den ressortirenden Behörden in Bezug auf Honorar, Sustentation und Dienstaufwand den so angestellten und beauftragten Personen gegenüber bei der Berufung allemal auszusprechen ist.

§. 4.

Rücksichtlich des Anspruchs auf Honorar- (Arbeits-) Diäten, Zehrungskosten und Fuhrkosten, da wo und soweit ein solcher durch das Regulativ zugestanden worden, soll es keinen Unterschied machen, ob der Geschäfts-Auftrag von einer dem Beauftragten vorgesetzten Dienst- oder einer anderen Staats-Behörde ertheilt worden ist.

§. 5.

Ablehnung eines nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilten Commissoriums ist nur dann zulässig, wenn auch die letztere aus Rücksicht für den ordentlichen Dienst des Committirten für Zurücknahme des Auftrages sich erklärt.

§. 6.

In Zweifelsfällen, ob ein ertheilter specieller Auftrag zu den dienstmäßigen Obliegenheiten des Beauftragten zu zählen oder nicht (§. 1), entscheidet darüber dasjenige Ministerium, unter welchem der Beamte seinem Dienste nach steht. Concurriren hierbei mehrere Ministerien, so entscheidet dasjenige, zu dessen Ressort der fragliche Auftrag seinem Gegenstande nach gehört, bei dessen Entscheidung es alsdann bewendet.

§. 7.

Ist ein Commissorium in Parteisachen (§. 8) ertheilt, so haftet die landesherrliche Casse rücksichtlich des dem Commissarius für Ausrichtung solches Auftrags nach den Bestimmungen dieses Regulativs zustehenden Honorars ꝛc. nur **in subsidium**, falls dasselbe der zahlungspflichtigen Partei nicht etwa aus Gnaden erlassen worden.

§. 8.

a. Unter Commissorien in Parteisachen sollen hier diejenigen verstanden sein, welche entweder auf Ansuchen einer oder mehrerer Privatpersonen oder Corporationen ertheilt werden, oder deren Kosten aus irgend einem Rechtsgrunde von einer Privatperson oder Corporation übertragen werden müssen, (z. B. Regulirung ritterschaftlicher Bauern, Grenzstreitigkeiten ꝛc.)

b. Commissorien in kirchlichen Angelegenheiten Großherzoglichen Patronats, in Sachen milder Stiftungen und in Armensachen dürfen nicht zu den Parteisachen gezählt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Der in einer Parteisache bestellte Commissarius bleibt für gewissenhafte und pünktliche Ausrichtung des ihm ertheilten Auftrages seinem Committenten verantwortlich und darf nur die auf jedes Mal einzureichende Liquidation nach Maßgabe dieses Regulativs zu bestimmenden Diäten rc. in Anspruch nehmen.

§. 10.

Die durch dieses Regulativ bestimmten Vergütungen für Arbeit, Zehrung und Fuhrkosten gelten sowohl für innerhalb Landes, als für wesentlich im Auslande auszurichtende Aufträge; bei letzteren ist jedoch nach Ermessen des für die betreffende Angelegenheit competenten Ministeriums eine Erhöhung der Zehrungs-Diäten zulässig, die — jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo die committirten Geschäfte mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind — 25 pCt. der normalmäßigen Defrayirungs-Diät nicht übersteigen darf.

§. 11.

Fungirt der bestellte Commissarius gleichzeitig in verschiedenen Beziehungen, so dürfen niemals die diesen verschiedenen Qualitäten entsprechenden Diäten einzeln in Anspruch genommen werden; es passiren dann immer nur die in concreto zulässigen und an einer Stelle zu liquidirenden Ansätze.

Specielle Bestimmungen.

I. Für Großherzogliche Diener, welche in fester Besoldung und Bestallung stehen.

1) Honorar- (Arbeits-) Diäten.

In Großherzoglichen (Staats-) Angelegenheiten.

§. 12.

In fester Besoldung stehende Staatsdiener erhalten für Ausrichtung der ihnen übertragenen, zu ihren ordentlichen Dienstobliegenheiten nicht gehörenden Geschäfte (§. 1) keine Honorar- (Arbeits-) Diäten, wenn das ihnen committirte Geschäft eine rein herrschaftliche Angelegenheit betrifft.

Ausnahmen hiervon gelten nur da, wo noch ein bestallungsmäßiges Recht auf solche Diäten bestehen sollte, in welchem Falle, wenn nicht etwas anderes speciell

festgesetzt ist, die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen 13 bis 17 zur Anwendung zu bringen sind.

In Fällen, wo das committirte Geschäft eine Privat-Angelegenheit betrifft, bei welcher das landesherrliche oder Staats-Interesse nur in Concurrenz tritt, soll die Bewilligung von Arbeits-Diäten zulässig sein. Entscheidung hierüber nach Maßgabe der betreffenden Umstände, wie über das Maß des zu bewilligenden Arbeits-Honorars steht jedoch lediglich zum Ermessen des ressortirenden Ministeriums.

In Parteisachen.

§. 13.

Ist das Commissorium in einer Parteisache ertheilt (§. 8), so stehen auch den auf feste Besoldung angestellten Staatsdienern Honorar-Diäten, und zwar in gleichem Betrage der ihnen nach der Anlage A. zukommenden Tagegelder für Zehrung, zu.

§. 14.

a. Es dürfen in der Regel nur einfache Diäten berechnet werden. Eine Bestimmung der Tages-Arbeit nach Stunden ist unzulässig; auch dürfen nur für die Tage, welche der Commissarius wirklich auf die Ausrichtung des fraglichen Geschäftes verwendet hat, Honorar-Diäten zum Ansatz gebracht werden.

b. Wenn die Thätigkeit des Commissarius nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, passiren nur zwei Drittel des Ansatzes.

c. Eine Erhöhung der Diäten, die jedoch nie das Doppelte derselben übersteigen darf, tritt nur bei nachgewiesener außerordentlicher Anstrengung und Schwierigkeit des Geschäftes, übrigens nach freiestem Ermessen der committirenden Behörde, ein.

§. 15.

a. Schriftliche Arbeiten, welche an den Tagen, für welche Arbeits-Diäten berechnet werden, angefertigt sind oder angefertigt werden mußten, werden nicht besonders honorirt.

b. Für andere, durch das wesentlich außerhalb Wohnorts abzumachende Commissorium veranlaßte, am Wohnorte des Commissarius verfaßte schriftliche Arbeiten und sonstige Bemühungen (z. B. Berichte, Erachten, Acten-Inspectionen ꝛc.) findet ebenfalls eine besondere Vergütung in der Regel nicht statt. In welchen Fällen aus Rücksicht auf die durch die Sache gebotene Umfänglichkeit solcher commissarischen Ausarbeitungen, schwierige und mühevolle Zusammenstellung derselben, eine Ausnahme hiervon zu machen, und in welchem Maße, bleibt der Bestimmung des Auftraggebers überlassen.

c. Besteht der Auftrag in lediglich oder doch hauptsächlich am Wohnorte des Commissarius abzufassenden schriftlichen Arbeiten, so sind letztere nach Maßgabe ihres Umfanges, ihrer Tüchtigkeit und der darauf zu verwenden gewesenen Zeit und Mühe, nach billigem Ermessen der committirenden Behörde besonders zu honoriren, wobei auf die entsprechenden Ansätze der für die Advokatur-Gebühren jetzt oder künftig geltenden Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, ohne daß die Behörde an dieselben strenge gebunden sein soll.

§. 16.

Erfordert die Ausrichtung des Auftrags, mit Ausschluß der Reisetage, einen Zeitaufwand von mehr als drei Tagen, so ist, falls nicht etwa schon aus dem dabei abgehaltenen Protokolle Gang und Umfang der täglichen Arbeiten ersichtlich, ein kurzes Diarium darüber zu führen und der Kosten-Liquidation anzuschließen. Letztere ist ohne Unterschied in allen Fällen der Behörde, welche das Commissorium ertheilte, zur Feststellung der Kosten vorzulegen. Der Betrag der Liquidation wird erst durch solche Bestimmung zahlfällig.

§. 17.

Wird die Bestellung eines Stellvertreters für die Dauer der Abwesenheit des Commissarius von seinem Wohnorte zur interimistischen Verwaltung seiner Dienstgeschäfte erforderlich, so muß der Commissarius nach Bedarf bis zur Hälfte des Betrages seiner Honorar-Diäten die Kosten der Stellvertretung von seinem fortlaufenden Dienstgehalte erstatten.

2) Defrayirungs- (Zehrungs-) Diäten.

In Großherzoglichen (Staats-) Angelegenheiten.

§. 18.

Großherzogliche Diener, denen außerhalb ihres Wohnortes oder, wenn sie ihre Dienstgeschäfte innerhalb eines bestimmten Amtsbezirkes ohne besondere Vergütung für Zehrungskosten zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks auszurichtende Commissorien ertheilt werden (die nicht in die Kategorie der im §. 1 gedachten generellen Commissorien fallen), erhalten für den Tag (24 Stunden) die in der Anlage A. für sie angesetzten Zehrungsgelder.

§. 19.

Die Zehrungsgelder derjenigen Commissarien, welche in der Anlage A. nicht namentlich bezeichnet worden, sind nach denjenigen Sätzen zu bestimmen, welche für

die

die der dienstlichen Stellung nach ihnen gleichstehende oder gleich zu achtende Personen normiren. Ueberhaupt soll in allen solchen Fällen nicht der persönliche Rang, sondern die Dienststelle entscheiden.

§. 20.

Geschieht die Ausrichtung des Commissoriums am Wohnorte des Commissarius, so fallen die Zehrungs-Diäten der Regel nach weg, auch werden sie dann nicht vergütet, wenn das Geschäft zwar außerhalb des Wohnortes, jedoch innerhalb des Dienstbezirkes des Committirten abzumachen ist; doch soll dem Commissarius gestattet sein, in solchen Fällen über die auf Zehrung wirklich verwendeten Kosten zu liquidiren, niemals aber über den Betrag der festen Diäten hinaus. Nur in so weit, als der Commissarius dabei zum Aufenthalte außerhalb Amtsbezirkes veranlaßt wird, darf er die regulativmäßigen Zehrungs-Diäten für die Dauer solchen Aufenthaltes in Anspruch nehmen.

§. 21.

Unter Dienst- (Amts-) Bezirke sollen hier alle diejenigen Oerter und Ortsgebiete verstanden werden, in welchen der Beauftragte bestallungs- oder instructionsmäßig seine ordentlichen Dienstgeschäfte zu verrichten hat, oder die derjenigen Behörde, welcher er angehört, für ihren Official-Betrieb zugewiesen worden.

In Zweifelsfällen normiren die Angaben im zweiten Theile des Staats-Kalenders.

§. 22.

Zu den Zehrungsgeldern der Commissarien werden alle Kosten des persönlichen Aufenthaltes derselben außerhalb ihres Wohnortes, beziehungsweise Amtsbezirkes (§. 20), gerechnet, mithin außer den Kosten der eigentlichen Beköstigung die Ausgaben für Wohnung, Licht, Heizung, Trinkgeld 2c.

§. 23.

Bei eintägigen Reisen sind für einen Tag ohne Uebernachtung außerhalb des Wohnortes, beziehungsweise Amtsbezirkes, nur zwei Drittheile der Zehrungsgelder zu berechnen; für einen halben Tag nur die Hälfte. — Bei mehrtägiger ununterbrochener Abwesenheit vom Wohnorte darf Commissarius für jeden Tag volle Zehrungsgelder in Ansatz bringen.

§. 24.

Werden dem Commissarius von der beauftragenden Behörde freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt, so passiren für die Dauer solcher Natural-Leistung nur zwei Drittheile des normirenden Ansatzes der Defrayirungs-Diäten.

§. 25.

Die unter II. der Anlage A. verzeichneten Beamten sind berechtigt, wenn sie einen Bedienten auf die Commissions-Reise mitgenommen haben, für denselben das auf der Anlage A. in fine angegebene Zehrungsgeld in Rechnung zu bringen, welches für die Dauer des Aufenthalts im Auslande eventualiter (§. 10) um 25 pCt. zu erhöhen ist.

In Parteisachen.

§. 26.

Den in Angelegenheiten einer Partei (§§. 7 und 8) bestellten Commissarien steht das Recht auf die in der Anlage A. verzeichneten Zehrungsgelder auch dann zu, sobald die Ausrichtung des Auftrages außerhalb Wohnortes, wenn auch innerhalb ihres Dienstbezirkes, geschieht. Es kommen dann im Uebrigen die Bestimmungen der voraufgehenden Paragraphen zur Anwendung.

§. 27.

Erhält der Commissarius von der betheiligten Partei freie Wohnung und völlig freie Beköstigung, so darf er nur Trinkgelder und andere durch seinen Aufenthalt bedingte Ausgaben in Rechnung stellen.

3) Fuhrkosten.

§. 28.

Die Vergütung der Fuhrkosten geschieht, soweit die Reise mit der Eisenbahn zurückgelegt wird, nach den auf der Anlage B. enthaltenen Sätzen. Bei Benutzung anderer Fuhrmittel ist über den Betrag der gehabten Fuhrkosten jedesmal zu liquidiren, und zwar unter Beobachtung der nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 29.

Wenn die Reise nach dem Bestimmungsorte ganz oder zum größeren Theile auf der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so hat der Commissarius sich dieser zu bedienen und darf für die auf der Eisenbahn zurückgelegte oder zurückzulegen gewesene Strecke nur die für Eisenbahn-Reisen bestimmten Fuhrgelder in Rechnung bringen.

§. 30.

a. Denjenigen Commissarien, welche eine der in der Anlage A. sub II. bis IV. incl. genannten Dienststellen bekleiden, ist es gestattet, für den nicht mit der Eisenbahn zurückzulegenden Reiseweg für sich (und zur Mitnahme des zum commissarischen Geschäfte adhibirten Protokollführers, Secretairs, Notars rc. §. 34) ein besonderes Fuhrwerk zu miethen, über dessen Kosten sie demnächst, thunlichst unter Anschluß von Quittungen, zu liquidiren haben. Hierbei sind die directen und kürzesten Wege vom Ausfahrtsort nach dem Reiseziel zu wählen, Umwege jedesmal zu motiviren.

Es bleibt ihnen indessen unbenommen, zur Vermeidung solcher speciellen Liquidation für das Fuhrwerk nebst Trinkgeld und sonstigen Nebenkosten, excl. des besonders zu erstattenden Chausseegeldes, für sich und den etwa adhibirten Protocollführer rc. zusammen für den Kilometer 60 Pfennige anzusetzen, mit der näheren Bestimmung, daß jeder angefangene Kilometer für einen vollen zu rechnen ist, und wenn die Hin- und Rückreise an einem und demselben Tage erfolgt, für letztere nur die Hälfte des Fuhrgeldes in Rechnung gestellt werden darf. Bei Rundreisen sind zwei Drittheile der ganzen zurückgelegten Wegstrecke in Ansatz zu bringen, falls sie mit demselben Fuhrwerke gemacht sind.

b. Zu Reisen mit Extrapost sind, mit Ausnahme der Fälle, wo schleunige Ausrichtung des erhaltenen Auftrages die Benutzung dieses Transportmittels erheischt, nur die in der Anlage A. sub I. und II. bezeichneten Beamten berechtigt. Der Postschein ist der bezüglichen Kosten-Liquidation anzuschließen.

c. Alle im Vorstehenden sub a. und b. nicht bezeichneten Personen haben sich bei ihren commissarischen Reisen, so oft und so weit die Umstände dies zulassen, der Schnell- und Fahrposten zu bedienen.

§. 31.

Wer mit eigenen Pferden und Wagen reiset, darf nach den Ansätzen des §. 30 liquidiren. Bei einem Reitpferde passiren hierbei pro Kilometer 45 Pfennige.

Bescheinigung bedarf es in diesen Fällen nicht weiter, es genügt die Versicherung, daß die Reise in der gedachten Weise zurückgelegt worden.

Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so darf für dieselbe nur die Hälfte des Fuhrgeldes berechnet werden; erfolgt aber die Rückreise später, so passiren die vollen Fuhrgelder der Herreise.

§. 32.

Geschieht die Reise mit eigenem Wagen ohne eigene Anspannung, so darf dafür ein Wagengeld von 14 Pfennigen für jeden zurückgelegten Kilometer angesetzt werden.

§. 33.

Wenn freies Fuhrwerk gestellt wird, können nur die Nebenkosten, Trinkgelder rc. liquidirt werden.

§. 34.

Concurriren mehrere Beamte bei einem und demselben commissarischen Geschäfte, so müssen sie, falls die Reise nicht mit der Eisenbahn oder Post zurückgelegt wird, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat in diesem Falle — wenn die Kosten nicht etwa nur zum Theil der Großherzoglichen Casse zur Last fallen, und deshalb eine Theilung derselben stattfinden muß — nur einer derselben darüber zu liquidiren.

Namentlich sind die von den Commissarien zugezogenen Notare, Protokollisten rc. unentgeltlich von ihnen mit zu befördern, welche Bestimmung auch für die mit eigener Anspannung reisenden Commissarien (§. 31) gilt.

4) Sonstige Auslagen.

§. 35.

Alle übrigen in den sub 1. 2. und 3. getroffenen Bestimmungen nicht schon berücksichtigten, bei Ausrichtung des commissarischen Geschäftes vorkommenden Unkosten, als namentlich Botenlohn, Postporto, Copialien, Stadtfuhrwerke und Droschken zu dienstlichen Zwecken rc., sind besonders zu liquidiren und, soweit es thunlich, mit Quittungen zu belegen.

II. Für nicht in fester Besoldung stehende Großherzogliche (Staats-) Diener.

§. 36.

Angestellte, die von irgend einer Großherzoglichen Behörde für bestimmte Geschäfte in Eid und Pflicht genommen, aber nicht in voller fester Besoldung stehen, nur für bestimmte Tagegelder rc. arbeiten, welche theils Vergütung für die gelieferte Arbeit, theils Ersatz für die dabei gehabten Auslagen umfassen (z. B. Kreisphysiker rc.), erhalten solche Tagegelder, Remunerationen und Reisekosten nach dem in darüber erlassenen oder künftig ertheilt werdenden speciellen Verordnungen, Regulativen oder Gebühren-Taxen bestimmten Maßstabe auch für Ausrichtung ihrer in Großherzoglichen Angelegenheiten ertheilten speciellen außerordentlichen Commissorien.

§. 37.

Alle sonstigen Auslagen werden, in so weit dem Angestellten zur Bestreitung einiger derselben nicht etwa ein fixes Aversionale gezahlt wird (wie z. B. den Kreisphysikern für Porto, Copialien ꝛc.), von ihnen liquidirt.

III. Für solche Personen, die weder fest besoldete Staatsdiener sind, noch zu den sub II. bezeichneten Angestellten gehören.

(Advokaten, Notarien, landwirthschaftliche Taxatoren ꝛc.)

§. 38.

Dieselben erhalten bei Ausführung eines Commissoriums in Angelegenheiten der Großherzoglichen Verwaltung, falls ihnen besondere Gebühren-Taxen verliehen sind, wie z. B. Advokaten, Notarien ꝛc., die darin für Arbeit, Zehrung und Fuhrkosten festgesetzten Vergütungen, sonst aber sind von den committirenden Behörden jedesmal gleich bei Ertheilung des Auftrages dafür aus den Anlagen A. und B. dieses Regulativs diejenigen Ansätze zu bestimmen, welche denselben nach Maßgabe ihres Standes, Berufes und des ihnen committirten Geschäftes zugesprochen werden können.

Schlußbestimmungen.

§. 39.

Sind in einzelnen Fällen Großherzogliche Diener zu solchen Ausrichtungen committirt, welche regelmäßig zu den Geschäften von Dienern einer höheren Classe gerechnet werden, so können dafür mit Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs auch die Vergütungen sowohl an Reise-, als an Zehrungskosten, welche für die höhere Classe bestimmt sind, liquidirt werden.

§. 40.

Alle über Ertheilung und Honorirung specieller Commissorien und Erstattung der dabei gehabten Auslagen früher erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnungen vom 16ten April 1813, 15ten September 1821, 12ten April 1822, 29sten November 1859 und übrige durch Circular-Verordnungen oder Rescripte erlassenen Bestimmungen werden durch dieses Regulativ aufgehoben.

Anlage A.

Classe I.

1) Die Staatsminister,
die Staatsräthe,
der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts liquidiren über ihre Auslagen bei Geschäftsreisen.

Classe II.

Zehrungsgelder täglich 16 Mark.

2) Die Ministerial-Directoren und Ministerialräthe,
3) der Cammer-Director und übrige Mitglieder des Cammer- und Forst-Collegiums,
4) der Oberkirchenraths-Director und die Oberkirchenräthe,
5) der Vice-Präsident und die Räthe des Ober-Appellations-Gerichts,
6) die Directoren, Vice-Directoren und Räthe der Justiz-Canzleien,
7) der Director und die Räthe des Criminal-Collegiums,
8) der Vice-Canzler der Universität,
9) der Director des Landgestüts,
10) der Landes-Steuer-Director,
11) der Ober-Zolldirector und übrige Mitglieder der Steuer- und Zolldirection,
12) der Intendant des Großherzoglichen Hoftheaters.

Classe III.

Zehrungsgelder täglich 13 Mark.

13) Die Ministerial-Assessoren, Referenten der Ministerien (Schulräthe, Bauräthe ꝛc.),
14) die Canzleiräthe und Assessoren der Justiz-Canzleien,
15) die wirklichen Domanial-Beamte und Amts-Mitarbeiter c. v.,
16) die inspicirenden Forstbeamte (Ober-Forstmeister, Forstmeister),
17) die Districts-Baumeister, Wege- und Wasser-Baumeister,
18) die Vorstände der Staats-Cassen (Landrentmeister und der Vorstand der Reluitions-Casse),
19) der Vorstand des Revisions-Departements,
20) der Regierungs- und Lehns-Fiscal, Criminal-Fiscal,
21) der Rector und die Professoren der Universität Rostock,
22) die Archivräthe,
23) die Großherzoglichen Stadtrichter,
24) der Director und die Mitglieder der Medicinal-Commission,

25) der dirigirende Arzt der Irren-Heilanstalt Sachsenberg,
26) der Ober-Inspector der Strafanstalt Dreibergen,
27) die Directoren der Gymnasien und Realschulen,
28) die wirklichen Mitglieder des Hypotheken-Departements,
29) die Superintendenten.

Classe IV.

Zehrungsgelder täglich 11 Mark 50 Pfennige.

30) Die wirklichen Mitglieder des Revisions-Departements (Revisoren), mit Ausnahme der Calculatoren,
31) die Secretaire und Registratoren bei den Ministerien und beim Cammer- und Forst-Collegium,
32) die Directoren des Seminars, des Taubstummen-Instituts zu Ludwigslust, der Navigationsschule zu Wustrow,
33) Baubeamte ohne District,
34) die Secretaire und Registratoren des Ober-Appellations-Gerichts, der Justiz-Canzleien, des Criminal-Collegiums, der Steuer- und Zoll-Direction, sowie der Cassier der letzteren.

Classe V.

Zehrungsgelder täglich 9 Mark 50 Pfennige.

35) Die Förster und Forstgeometer,
36) die Amts-Secretaire, Registratoren und Actuarien,
37) die Inspectoren bei der Strafanstalt,
38) die Lehrer der Gymnasien, der Realschulen, des Seminars, des Taubstummen-Instituts und der Navigations-Schulen,
39) der Roßarzt beim Landgestüt.

Classe VI.

Zehrungsgelder täglich 7 Mark.

40) Die Calculatoren,
41) die Protokollisten bei den Aemtern und Untergerichten.

Für einen von den unter Classe II. verzeichneten Staatsdienern auf die Reise mitgenommenen Diener dürfen 2 Mark 25 Pfennige Zehrungsgeld pro Tag (24 Stunden) angesetzt werden.

Anlage B.

Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden, sind einschließlich der Kosten des Gepäck-Transportes zu vergüten,

1) den unter Classe I. und II. der Anlage A. verzeichneten Staatsdienern auf den Kilometer . . . 14 Pfennige,
2) den in den Classen III., IV. und V. aufgeführten auf den Kilometer . . . . 11 Pfennige,
3) den unter Classe VI. genannten auf den Kilometer 9 Pfennige.
4) Auf Nebenkosten für Zu- und Abgang zur Eisenbahn zusammen dürfen von den zu den Classen I. bis V. incl. der Anlage A. genannten Staatsdienern in Rechnung gebracht wird:
   a. bei Reisen im Inlande . . . . 1 Mark 50 Pfennige.
   b. bei Reisen im Auslande . . . . 3 Mark.
5) Für einen von den Classen I. bis II. bezeichneten Staatsdienern auf die Reise mitgenommenen Diener dürfen pro Kilometer . . . . 7 Pfennige.
liquidirt werden.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Kammerherrn von Behr-Negendank auf Passow genehmigt und bestimmt, daß das einen Theil des von Behr'schen Fideicommisses bildende Gut Lübchin fortan mit dem Namen

Behren-Lübchin

bezeichnet werde.

Schwerin am 29sten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Vom 15ten d. Mts. an treten nachstehende Preisveränderungen der Arznei-Taxe ein:

Chininum		1	Decigr.	0,15	Mark.
-	bisulfuricum	1	Decigr.	0,15	-
-	bromatum	1	Decigr.	0,15	-
-	hydrochloricum	1	Decigr.	0,15	-
-	-	1	Gramm	1,30	-
-	sulfuricum	1	Decigr.	0,15	-
-	-	1	Gramm	1,15	-
Kalium iodatum		1	Gramm	0,10	-
-	-	10	Gramm	0,85	-
Unguentum Kalii iodati		10	Gramm	0,20	-

Schwerin am 1sten Junius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Amsberg.

Mit dieser No. 15 wird ausgegeben: No. 25 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. Julius 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Abänderung der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das „von Maltzan'sche naturhistorische Museum".

II. Abtheilung.

(1) In den Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer (Regierungs-Blatt 1872, No. 66, Anlage I, Seite 17) erhält zufolge Bundesraths-Beschlusses vom 29sten Mai d. J. der vierte Absatz der Nr. 10 statt des bisherigen Wortlauts:

„Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden."

die nachfolgende Fassung:

„Erfolgt die Auflösung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß neben der etwa sonst rückständigen Steuer auch

die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachgezahlt werden."

Schwerin am 27sten Junius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(2) **B**ei Veranlagung der Steuern nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 1877/78 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Erlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1877 laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen, Inhalts der Anlage A.

Anlage A.

Es kosten:

№		I. 100 Kilogramm.		II. 1 Rostocker Landes-Scheffel.		Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen: 1 Hektoliter.		½ Hektoliter.		⅕ Hektoliter.		1/10 Hektoliter.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	Weizen	20	40	6	2	15	62	7	81	3	12	1	56
2.	Roggen	18	10	5	7	13	15	6	58	2	63	1	31
3.	Gerste	16	50	3	96	10	28	5	14	2	6	1	3
4.	Hafer, kahles Maß, à Scheffel 35 Pfd.	16	—	2	80	7	27	3	63	1	45	—	73
5.	Erbsen	16	—	4	96	12	87	6	44	2	57	1	29
6.	Buchweizen	14	—	3	36	8	72	4	36	1	74	—	87

zu berechnen.

Rostock am 12ten Junius 1877.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.
Born.

---

(3) Der von dem Freiherrn Hermann von Maltzan unter dem Namen „von Maltzan'sches naturhistorisches Museum" begründeten Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 7ten Junius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Amsberg.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Julius 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (№ 15) Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel. (№ 16.) Verordnung, betreffend den Schutz der Vermessungszeichen für die topographische Aufnahme des Landes. (№ 17.) Verordnung zur Berichtigung der Verordnung vom 10. Julius 1876, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren, nebst Anlage.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Rehnaer Amtsfreiheit ꝛc. in das Stadtgebiet der Stadt Rehna und deren Uebergang zu Stadtrecht. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des lehnbaren Antheils des Gutes Wendorf (R. A. Neustadt.)

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um dem hervorgetretenen Bedürfnisse einer allgemeinen Feldpolizei-Ordnung Abhülfe zu gewähren, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Einleitende Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Feldpolizei-Ordnung finden — insoweit nicht im Folgenden den Thatbeständen unter II, 1. und 2. eine speciell bestimmte örtliche Beziehung gegeben ist — Anwendung auf solche Feldfrevel, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Gärten, Triften, Mooren, Wegen, Gewässern, Rohrplaggen und sonstigen Oertlichkeiten der Art begangen sind und nicht unter die Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, fallen.

II. Von der Bestrafung der Feldfrevel

und zwar:

1) der durch Entwendung, Beschädigung oder Uebertreten begangenen Feldfrevel.

§. 2.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark, aushülflich mit Haft bis zu drei Tagen, ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise

1) in Gärten, Obst-Anlagen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2) auf Wiesen, Brinken oder andern Grasflächen Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3) fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
4) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras, Kraut oder sonstige Viehfutter, Streumaterial u. s. w. abschneidet oder abrupft;
5) auf Feldern rc. Dünger aufsammelt, nach Knochen gräbt oder dieselben sammelt;
6) die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder verschließt;
7) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke, Privat- oder öffentliche Wege wirft;

8) durch oder über Gatter oder Befriedigungen in fremde Grundstücke kriecht oder steigt;

ferner wer

9) ortspolizeilichen Vorschriften zuwider über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt oder mit Ackergeräth zieht; insofern er hierzu nicht durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem betreffenden Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

Gleicher Bestrafung unterliegt, wer unbefugter Weise

10) nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

§. 3.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, aushülflich mit Haft bis zu vierzehn Tagen, wird bestraft, wer unbefugter Weise

1) an Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfählen, oder Brücken auf Privatwegen, Triften oder Steigen geringfügige Beschädigungen oder Zerstörungen vornimmt;
2) öffentliche oder Privatwege, Triften und Steige durchackert oder durchgräbt;
3) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Grenzraine oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, verrückt, vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht;
4) die im Freien befindlichen Vorrichtungen zum Wegfangen oder Verscheuchen schädlicher Thiere fortnimmt, beschädigt oder unbrauchbar macht;
5) die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet;
6) fremde oder gemeinschaftliche Gräben zuackert oder verschüttet;
7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
8) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Be- oder Entwässerung landwirthschaftlicher Grundstücke dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt,

9) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt;
10) wer den ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern oder sonstigen Interessenten gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt worden sind;

11) wer im Freien Gift legt;

12) wer unbefugter Weise fremde Gewässer, oder ortspolizeilicher Vorschrift zuwider Gewässer, welche ihren Abfluß nach fremden Grundstücken haben, zum Röthen von Flachs oder Hanf oder zum Aufweichen von Fellen benutzt oder in sonstiger Weise verunreinigt.

§. 4.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

1) wer aus Gärten, Obst-Anlagen oder Alleen, oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge entwendet;

2) wer an Bäumen, Gesträuchen oder nicht preisgegebenen Blumen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, solche Frevel von geringerer Bedeutung verübt, welche nicht unter den Begriff der Beschädigung oder Zerstörung der betreffenden Anlage fallen;

3) wer nicht zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienende Bäume, Gesträuche, Hecken und ähnliche Anpflanzungen, welche in Gärten, Obst-Anlagen, auf Aeckern, Wiesen ꝛc. stehen, unbefugt abhaut, abbricht, ausrodet oder beschädigt. Beläuft sich der angerichtete Schaden auf mehr als dreißig Mark, so tritt die Strafe der Sachbeschädigung ein.

§. 5.

Wer Feldtauben in der ortspolizeilich verbotenen Zeit ausfliegen läßt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Mark.

§. 6.

Gegenstände, welche zur Begehung eines der in den §§. 2 bis 4 mit Strafe bedrohten Entwendungs- oder Beschädigungsfrevel gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

2) Der Weidefrevel.

§. 7.

Wer Vieh anders als unter Aufsicht eines tauglichen Hirten zur Weide gehen oder außerhalb eingefriedigter Plätze ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln weiden läßt, wird mit Geld bis zu zehn Mark gestraft.

Ist in derartigen Fällen das Vieh auf fremde Grundstücke übergetreten, so kann auf Geldstrafe bis zu zwanzig Mark erkannt werden.

§. 8.

Gleiche Strafe (bis zu zehn Mark) trifft den zur Beaufsichtigung des Viehes bestellten Hirten oder Treiber, wenn er das Vieh unbeaufsichtigt gehen läßt oder die Aufsicht untauglichen Personen überträgt.

Auf Strafe bis zu zwanzig Mark ist zu erkennen, wenn in derartigen Fällen oder in Folge sonstiger Nachlässigkeit des Hirten oder Treibers das Vieh in den Bereich fremder Grundstücke übergetreten ist.

§. 9.

Wer vorsätzlich unbefugter Weise Vieh auf einem fremden Grundstücke weidet oder weiden läßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Strafe kann bis zu hundert und funfzig Mark oder sechs Wochen Haft erhöhet werden, wenn der Frevel an Sonn- oder Festtagen oder zur Nachtzeit, das heißt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder im Wiederholungsfalle verübt worden ist.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

wer unbefugter Weise Vieh auf der gemeinschaftlichen oder der Gemein-Weide allein hütet oder unbefugt fremdes Vieh auf dieselbe treibt.

3) Vom Feldschutz.

§. 11.

Das angestellte und beeidigte Feldschutzpersonal ist befugt, die auf der That betroffenen Frevler, welche unbekannt sind, oder in dem Polizeibezirke des begangenen Frevels ihren Wohnort nicht haben, oder demnächstige Ableugnung vermuthen lassen, oder deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist, auch an den nicht ohnehin schon nach §. 6 der Einziehung unterliegenden Sachen, Werkzeugen, Geräthen, sowie an den Fuhrwerken und selbst der Anspannung, welche sie mit sich führen, insoweit zu pfänden, als dies zum Beweise der stattgefundenen Betretung oder zur Sicherung des muthmaßlichen Betrages der durch den begangenen Frevel verwirkten Geldstrafe nach ungefährem Ermessen erforderlich ist.

Die Pfändung kann dadurch abgewandt werden, daß der Gepfändete dem pfändenden Feldhüter sofort einen entsprechenden Geldbetrag zahlt, welchen dieser ungesäumt an die Ortspolizeibehörde abzuliefern hat.

Ebenso muß der Feldhüter die gepfändeten Objecte selbst der Ortspolizeibehörde ohne Aufenthalt zur Verfügung stellen, außer wenn Thiere gepfändet worden sind, und an dem Orte der Pfändung sich keine Polizeibehörde befindet, in welchem Falle er die Thiere dem Ortsvorstande zu überliefern hat, der in gleicher Weise wie die Ortspolizeibehörde für deren Unterbringung zu sorgen verpflichtet ist.

Der Gepfändete kann die Pfänder gegen Niederlegung einer der wahrscheinlichen Strafe gleichkommenden Summe auslösen. Thut er dies nicht, so bleiben dieselben im Gewahrsam der Ortspolizeibehörde, bis über den Feldfrevel, welcher die Pfändung veranlaßt hat, erkannt worden ist. Nur mit gepfändeten Thieren verhält sich dies insofern anders, als die Ortspolizeibehörde den Gepfändeten zu deren Einlösung unter dem Nachtheile des Verkaufs auffordern, und, wenn die Einlösung innerhalb der deshalb gesetzten Frist nicht erfolgt, zum Verkaufe schreiten darf.

§. 12.

Rücksichtlich der Befugnisse des Feldschutzpersonals zur Verfolgung und Verhaftung der Frevler auf frischer That, zur Anwendung von Gewalt gegen Verdächtige, zum Betreten von Privatwohnungen und zu Haussuchungen finden die Vorschriften der §§. 25, 26, 28, 30, 31 des revidirten Forstfrevelgesetzes vom 22sten December 1870 analoge Anwendung.

§. 13.

Das in dem §. 11 dem Feldschutzpersonal eingeräumte Pfändungsrecht steht auch den Besitzern, Pächtern und Nutznießern eines Grundstückes unter den daselbst bestimmten näheren Voraussetzungen und Bedingungen den Frevlern gegenüber zu, welche von ihnen innerhalb des in ihrem Eigenthum oder in ihrer Nutzung stehenden Grundstückes betroffen werden.

Obrigkeitliche Personen haben innerhalb ihres Gebietes sämmtliche in den §§. 11 und 12 dem Feldschutzpersonal beigelegte Befugnisse.

4) Von dem Verfahren.

§. 14.

Für die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel ist, sofern es sich nicht um der Militairgerichtsbarkeit unterworfene Personen handelt, und mit Vorbehalt der im §. 7, Absatz 2 der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, getroffenen Bestimmung, die

Polizeibehörde des Orts des begangenen Frevels ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand zuständig. Die Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich auch auf die nach §. 361, sub 9 des Reichs-Strafgesetzbuches zu bestrafenden Personen, diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welchen der Frevler wegen jugendlichen Alters nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

In den Fällen §. 2, sub 1 bis 8, §. 3, sub 1, 5, 6, §. 4, sub 1, 3 ist das Strafverfahren einzustellen, wenn der Beschädigte, welcher nicht selbst die Anzeige gemacht hat, bis zum Ablauf der Zahlungsfrist, oder bei seiner ersten Vernehmung, falls terminliches Verfahren eingeleitet worden ist, hierauf anträgt.

Die eben bezeichneten Frevel sind nur auf Antrag zu verfolgen, wenn dieselben gegen verwandte oder verschwägerte Personen auf- und absteigender Linie, gegen Adoptiv- oder Pflegeeltern, gegen Adoptiv- oder Pflegekinder, gegen Ehegatten oder deren Geschwister, gegen Geschwister oder deren Ehegatten, gegen Verlobte, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Angeschuldigte sich befindet, verübt worden sind. Auf Entwendungsfrevel kommt außerdem der §. 370, Nr. 5, Absatz 2 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Das Verfahren ist das für Strafpolizeisachen übliche mit der Maßgabe, daß dasselbe thunlichst mittelst eines gebührenfreien Strafbefehls einzuleiten ist, durch welchen ohne voraufgegangene Verhandlung unter Bezugnahme auf die strafbare Handlung und die einschlagende Vorschrift dieser Verordnung die zutreffende Strafe wider den Angeschuldigten festgesetzt und demselben gleichzeitig eröffnet wird, daß ihm freistehe, binnen einer bestimmten Frist seine etwaigen Vertheidigungsgründe vorzutragen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Strafbefehl werde vollstreckt werden.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht binnen der darin gesetzten Frist Vertheidigungsgründe vorgebracht worden sind, ist rechtskräftig.

Der Recurs gegen die Entscheidungen der Ortspolizeibehörden in Feldfrevelsachen führt in letzter Instanz an das Ministerium des Innern.

III. Vom Pfandgeld.

§. 15.

Ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des Thatbestandes eines der in den §§. 2 bis 5 und 7 bis 10 aufgezählten Feldfrevel hat der Besitzer, beziehungsweise der Pächter oder Nutznießer eines Grundstücks, auf welchem übergetretenes Vieh betroffen worden ist, dessen Pfändung vorausgesetzt, einen Anspruch auf Pfandgeld, und als übergetretenes Vieh im Sinne dieses Paragraphen sind auch Reit- und Zugthiere, sowie sonstiges Vieh in den Fällen des §. 368, Nr. 9 des Strafgesetzbuches und des §. 2, Nr. 9 dieser Verordnung zu betrachten, wiewohl

mit der Maßgabe, daß die Pfändung unstatthaft, wenn dem Betroffenen der im §. 2, Nr. 9 erwähnte Entschuldigungsgrund zur Seite steht.

Ist die Pfändung geschehen wegen Beweidens, beziehungsweise Betretens öffentlicher Wege, Plätze, Dämme, Deiche oder öffentlicher Anlagen, so ist das Pfandgeld an die Gemeinde, beziehungsweise an die Obrigkeit oder Behörde zu zahlen, in deren Besitz, beziehungsweise Verwaltung der betreffende Ort sich befindet.

§. 16.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Baumschulen, Gärten, auf künstlich gebaueten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen oder ähnlichen Anlagen:
   a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh eine Mark fünfzig Pfennige;
   b. für eine Ziege oder ein Schwein eine Mark;
   c. für ein Schaf zwanzig Pfennige;
   d. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art zehn Pfennige;

   dabei sind jedoch die noch saugenden Thiere und das junge Federvieh, welches noch nicht über drei Wochen alt ist, nicht mit zu zählen;
2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen gehört, die Hälfte der respectiven Ansätze sub 1.

§. 17.

Wenn gleichzeitig eine Mehrzahl von Vieh übergetreten ist, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes

a. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe unter den Voraussetzungen des §. 16, Nr. 1 die Summe von sechszig Mark, unter denen des §. 16, Nr. 2 die Summe von dreißig Mark,
b. für Gänse oder Federvieh anderer Art die Summe von sechs Mark, beziehungsweise die Summe von drei Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 18.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadensersatzes. Erachtet jedoch der beschädigte Besitzer, Pächter oder Nutznießer das Pfandgeld nicht für ausreichend, so steht es ihm frei, Ersatz seines weiteren Schadens mittelst der dazu geeigneten Klage im Rechtswege zu verfolgen.

§. 19.

§. 19.

Das Pfandgeld kann nur auf dem Wege der Pfändung und an den gepfändeten Thieren geltend gemacht werden.

Sollten mehrere zu einer Heerde gehörige Thiere übergetreten, nach Maßgabe des §. 22 aber nicht alle gepfändet worden sein, so sind die gepfändeten Thiere auch für dasjenige Pfandgeld, welches für die übrigen mit der Pfändung verschonten Thiere zu zahlen ist, verhaftet. Die gepfändeten Thiere haften zugleich für die durch die Pfändung verursachten Kosten.

Von der Pfändung.

§. 20.

Zur Pfändung sind außer demjenigen, welcher den Anspruch auf das Pfandgeld hat, auch Namens desselben die mit der Aufsicht über das betreffende Grundstück beauftragten, sowie die zu dessen Familie oder Dienstleuten gehörigen Personen und nicht minder das angestellte und beeidigte Feldschutzpersonal befugt.

Für die Pfändungen der Feldschutzbeamten (Feldhüter, Pfänder) kann durch Ortsstatut eine Pfandgebühr festgestellt werden. Wo eine solche besteht, gehört sie zu den Kosten der Pfändung.

§. 21.

Die Pfändung darf nur auf frischer That und zwar von dem Feldhüter nur immer innerhalb der seiner Obhut überwiesenen Feldmark, von dem Beschädigten, beziehungsweise dessen nach §. 20 zugelassenen Vertretern nur innerhalb des in seinem Eigenthume oder Nutzung stehenden Grundstückes vorgenommen werden.

§. 22.

Die Pfändung ist mit möglichster Schonung des Viehes vorzunehmen.

Sind mehrere zu einer Heerde gehörige Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als der Zweck der Pfändung erfordert.

§. 23.

Das gepfändete Vieh hat der Beschädigte in seine Obhut und Pflege zu nehmen und so zu halten, wie wenn ihm ein Faustpfand daran bestellt wäre. Ist die Pfändung durch einen Feldhüter vorgenommen, so hat derselbe das gepfändete Vieh dem Beschädigten zuzuführen, der sich sofort über die Annahme desselben entscheiden muß. Im Falle der Annahme hat er dem Feldhüter die etwa statutarisch festgestellte Pfandgebühr (§. 20, Absatz 2) zu zahlen, und wird so angesehen, als

habe er die Pfändung selbst vorgenommen. Verweigert er dagegen die Annahme, und war die Pfändung nicht gleichzeitig wegen eines strafbaren Frevels gerechtfertigt — vergleiche §. 33 —, so wird vom Ortsvorstande, falls eine sofortige Rückgabe des Viehes an den Gepfändeten nicht thunlich sein sollte, für die einstweilige Unterbringung des Viehes Sorge getragen, und dem Gepfändeten dasselbe gegen Zahlung der erwachsenen Kosten, jedoch ohne Wahrnahme einer Pfandgebühr, ausgeantwortet.

Von der Pflicht zur Anzeige der Pfändung.

§. 24.

Wer eine Pfändung vorgenommen oder eine in seinem Interesse vom Feldhüter vorgenommene Pfändung durch Annahme des gepfändeten Viehes genehmigt hat, muß binnen drei Tagen (von der auf die Pfändung folgenden Mitternacht an gerechnet) der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, zu welchem der Ort der Pfändung gehört, von dem Orte, der Zeit, dem Gegenstande und dem Vollzieher der Pfändung Anzeige machen, widrigenfalls die Pfändung als unberechtigt angesehen wird.

Hat diejenige obrigkeitliche Person, an welche vorstehender Bestimmung gemäß die Anzeige gelangen würde, selbst die Pfändung vorgenommen oder vornehmen lassen oder durch Annahme des gepfändeten Viehes genehmigt, so bedarf es solcher Anzeige nicht.

Von den Rechten des Pfandbesitzers.

§. 25.

Hat der Pfandbesitzer den Vorschriften des §. 24 genügt, so ist er nach vierzehntägiger Fortsetzung des Pfandbesitzes (gleichfalls von der auf die Pfändung folgenden Mitternacht an gerechnet) berechtigt, den öffentlichen Verkauf der gepfändeten Thiere unter Liquidation von Pfandgeld und Kosten bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, beziehungsweise wenn er Inhaber der Ortsobrigkeit ist, solchen Verkauf von Obrigkeits wegen zu beschaffen.

Der bezügliche Antrag ist an das Patrimonialgericht oder den Justitiar zu richten, wenn das gepfändete Vieh einem Inhaber obrigkeitlicher Rechte in der Ritterschaft gehört und in dessen Gebiet gepfändet worden ist.

Der nach Vorabnahme des Pfandgeldes und der Kosten der Pfändung, einschließlich der des Verkaufs, sowie der etwa verwirkten Strafe verbleibende Rest des Erlöses ist von der den Verkauf vornehmenden Behörde an den Gepfändeten auszukehren, eventualiter zu deponiren.

So lange der Beschädigte sich aber im Besitze der gepfändeten Thiere befindet, kann er sich — ausgenommen im Falle des §. 33, Absatz 2 am Ende — der Rückerstattung derselben und ihrer etwaigen Accessionen nicht weigern, wenn der Gepfändete ihn seinerseits wegen des Pfandgeldes und der Kosten befriedigt.

Von dem Regreßrechte des Gepfändeten.

§. 26.

Wegen des für ihn aus der Pfändung erwachsenen Schadens darf der Gepfändete, falls der Uebertritt (vergl. §. 15) durch einen von ihm bestellten Führer, Hirten oder Treiber verursacht worden ist, gegen diesen im Rechtswege seinen Regreß nehmen.

§. 27.

Ebenso ist, wenn eine Mehrheit zusammengehöriger, aber im Eigenthum verschiedener Herren stehender Thiere (zum Beispiel eine gemeinschaftliche Heerde) übergetreten und gepfändet, oder wenn einzelne Stücke einer solchen Mehrheit, welche übergetreten ist, gepfändet, oder wenn nur einzelne Stücke übergetreten und gepfändet worden sind, derjenige, welcher zwecks Auslösung der gepfändeten Thiere das Pfandgeld und die Pfändungskosten ganz hat zahlen müssen, befugt, von den Eigenthümern der mitübergetretenen Thiere im Rechtswege Ersatz des gezahlten Betrages zu demjenigen Verhältnisse zu fordern, welches der Zahl und der Gattung der jedem Einzelnen gehörigen Stücke entspricht.

Von dem Rechte der Einsprache.

§. 28.

Statt zu zahlen oder es zum Verkaufe der Pfandobjecte kommen zu lassen, kann der Gepfändete unter Umständen bei der nach §. 25 zum Verkaufe der gepfändeten Thiere zuständigen Ortspolizeibehörde Einsprache erheben und die Rückerstattung des gepfändeten Viehes nebst etwaigem Zubehör fordern, indem er sich entweder

1) gegen die Pfändung als solche wendet und geltend macht, daß dieselbe in bestimmter Beziehung nicht ordnungsmäßig sei, zum Beispiel an nicht übergetretenem Vieh, nicht auf dem Grund und Boden des Pfandbesitzers, nicht von einer der nach §. 20 berechtigten Personen geschehen sei, beziehungsweise daß sie bei der Ortspolizeibehörde nicht rechtzeitig sei angezeigt worden, — oder

2) den Anspruch auf das Pfandgeld als nicht gerechtfertigt darzustellen sucht,

a. weil der Uebertritt des Viehes durch höhere Gewalt, oder unabwendbaren Zufall, oder des Pfandbesitzers eigenes Verschulden verursacht worden sei;

b. weil ihm, dem Gepfändeten, das Recht der Weide, beziehungsweise der Trift, des Reitens oder Fahrens auf dem betreffenden Grundstücke oder doch der Besitz eines solchen Rechtes zustehe.

Ist von einem Inhaber obrigkeitlicher Rechte in der Ritterschaft in seinem Gebiete eine Pfändung vorgenommen, beziehungsweise eine in seinem Gebiete vorgenommene Pfändung durch Annahme der gepfändeten Thiere genehmigt, oder Vieh einer solchen obrigkeitlichen Person in deren Gebiet gepfändet worden, so ist für die Entgegennahme der Einsprache und für das sich an die Einsprache anschließende Verfahren, sowie für das Verfahren des §. 32, das Patrimonialgericht, beziehungsweise der Justitiar zuständig.

§. 29.

Die Ortspolizeibehörde nimmt über die Einsprache — insofern dieselbe nicht schriftlich erfolgt ist — eine Registratur auf und beraumt einen nahen Termin an, zu welchem sie den Pfandbesitzer bei abschriftlicher Mittheilung der aufgenommenen Registratur unter dem Nachtheile des Eingeständnisses und der Ausschließung, den Gepfändeten aber unter dem Nachtheile der Abweisung der Einsprache ladet.

Das dem Pfandbesitzer nach vierzehntägiger Dauer des Pfandbesitzes zustehende Recht, den Verkauf zu beantragen (§. 25), wird durch die Einsprache und die ihr Folge gebende Einleitung eines Verfahrens nicht aufgehoben.

Wenn jedoch der Gepfändete in Verbindung mit der Einsprache oder im weiteren Laufe des Verfahrens, unter Aufrechthaltung der Einsprache, das Pfandgeld und die Kosten der Pfändung berichtigt, so wird dem Pfandbesitzer aufgegeben, die gepfändeten Thiere zu restituiren und eine Caution des Inhalts zu leisten, daß er im Falle seines Unterliegens den empfangenen Betrag an den Gepfändeten zurückgeben werde.

Zur Leistung einer solchen Caution ist der Pfandbesitzer auch dann verpflichtet, wenn der Gepfändete seine Einsprache auf die Weide-, Trift-, Reit- oder Fahrgerechtigkeit oder deren Besitz gegründet, und er, der Pfandbesitzer, die Einsprache bestritten hat. In diesem Falle erfolgt die Verurtheilung des Gepfändeten zur Zahlung des Pfandgeldes und der Kosten gegen Leistung einer Caution, durch welche die Wiedererstattung des den Gegenstand der Verurtheilung bildenden Betrags für den Fall sichergestellt wird, daß der Gepfändete binnen drei Monaten das behauptete Recht, beziehungsweise dessen Besitz gerichtlich geltend machen und demnächst ein obsiegliches Erkenntniß erzielen sollte.

Wird in der Entscheidung der Polizeibehörde die Einsprache nicht abgewiesen, vielmehr derselben stattgegeben, so wird dem Gepfändeten die Fortsetzung des Verfahrens zwecks Liquidation des ihm durch die Pfändung zugefügten Schadens vorbehalten.

§. 30.

Gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde (auch gegen diejenige, welche in dem etwa vorbehaltenen Liquidationsverfahren erfolgt) findet ein Recurs an das Ministerium des Innern statt, welcher bei Verlust dieses Rechtsmittels binnen acht Tagen, von der Publication der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde einzulegen und zu rechtfertigen ist.

§. 31.

Das Verfahren ist stempelfrei, und nicht bloß die Entscheidung der Ortspolizeibehörde, sondern ebenso die des Ministeriums des Innern erfolgt auch gebührenfrei.

Sind im Uebrigen Gebühren zu berechnen, so normirt die Vorschrift unter 4 der Verordnung zur Publication der Gebührentaxe für die Niedergerichte vom 15ten März 1858.

In allen Fällen, wo Inhaber obrigkeitlicher Rechte in der Ritterschaft die Verhandlungen selbst leiten, fallen die Sporteln ganz weg.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten des Verfahrens sind in erster und zweiter Instanz die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechtes analog anzuwenden, ohne daß jedoch die durch die Zuziehung eines Sachwalts dem obsiegenden Theile erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen sind.

Von dem Anspruche auf Rückgabe des gepfändeten Viehes wegen geleisteter oder angebotener Zahlung.

§. 32.

Die das Verfahren betreffenden Bestimmungen der §§. 29 bis 31 finden auch da Anwendung, wo der Gepfändete die Rückgabe des gepfändeten Viehes nebst etwaigem Zubehör fordert, nachdem er die volle Zahlung des Pfandgeldes und der Pfändungskosten geleistet oder vergeblich baar angeboten hat.

Dasselbe Verfahren findet in Betreff des Anspruchs des Gepfändeten auf Ersatz des ihm durch die Nachlässigkeit des Pfandbesitzers bei der Haltung des Pfandobjects verursachten Schadens statt.

IV. Von der Haftung gepfändeter Thiere für Pfandgeld und Strafe.

§. 33.

In Fällen, in welchen der Feldhüter an übergetretenen Thieren eine Pfändung vorgenommen hat, die sowohl wegen des Anspruchs auf Pfandgeld als wegen eines strafbaren Feldfrevels gerechtfertigt war, hat derselbe die gepfändeten Thiere zunächst demjenigen zuzuführen, welcher als Inhaber des betreffenden Grundstückes (Besitzer, Nutznießer oder Pächter) den Anspruch auf das Pfandgeld hat, und nur wenn dieser die Annahme verweigert, mit den Thieren so zu verfahren, wie der §. 11, Absatz 2 vorschreibt.

Jedoch auch im Falle der Annahme darf er nicht versäumen, wie von dem begangenen Frevel, so gleichzeitig von der vorgenommenen Pfändung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche befugt ist, die zur Sicherung der Polizeistrafe etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere den Pfandbesitzer zu verpflichten, nach erfolgter eigener Befriedigung die gepfändeten Thiere oder einzelne derselben ihrem Gewahrsam zu übergeben. Mit den ihr übergebenen Thieren verfährt die Polizeibehörde sodann in Gemäßheit der Vorschriften des §. 11.

V. Schlußbestimmungen.

§. 34.

1) Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmung enthält, können Local-Verordnungen erlassen werden.

2) Neben den besonderen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung enthält das Strafgesetzbuch das Erforderliche, insbesondere wegen des Zusammentreffens mehrerer noch nicht bestrafter Feldfrevel oder des Zusammentreffens von Feldfreveln mit anderen strafbaren Handlungen, §§. 73, 77 bis 79 des Strafgesetzbuches; wegen der Strafzumessung und wegen Verjährung §§. 51 bis 72 des Strafgesetzbuches; wegen Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlaß, §. 30 des Strafgesetzbuches; wegen der Theilnahme §§. 47, 48, 50 des Strafgesetzbuches; wegen Umwandlung der Geldstrafen in Haft §§. 28, 29, 78 des Strafgesetzbuches.

§. 35.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publication in Kraft.

Mit Ausnahme der für specielle Verhältnisse erlassenen Landes=Verordnungen verlieren von diesem Zeitpunkte ab alle bisherigen allgemeinen oder statutarischen Vorschriften und Observanzen ihre Wirksamkeit über Gegenstände, worüber diese Verordnung Bestimmungen enthält.

Gegeben durch Unser Staats=Ministerium, Schwerin am 5ten Julius 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung der Feldfrevel.

(№ 16.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Zum Schutze der Vermessungszeichen, welche für die Zwecke der in der Ausführung begriffenen topographischen Aufnahme Unseres Großherzogthums errichtet werden, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Strafbestimmungen der zur Ergänzung der Verordnung vom 27sten April 1863, betreffend die Ausführung der topographischen Landes=Vermessung, von Uns unter dem 12ten Julius 1875 erlassenen Verordnung finden auch Anwendung auf die vorsätzliche und rechtswidrige Verrückung

1) der von der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preußischen Landes=Aufnahme gesetzten Marksteine aus Granit, welche zur Feststellung trigonometrischer Punkte dienen, circa 3 Decimeter aus dem Boden hervorstehen und mit eingemeißeltem Kreuz versehen sind, sowie der unter ihnen versenkten Granitplatten,

2) der zur sichtbaren Bezeichnung der Dreieckspunkte, welche nur durch versenkte Marken nach §. 5, 3 und §. 6 der Verordnung vom 27sten April 1863 festgestellt sind, auf Veranstaltung Unseres Ministeriums

des Innern gesetzten Marksteine mit versenkten Granitplatten von der unter 1 beschriebenen Einrichtung,

3) der zu gleichem Zwecke an der Stelle der versenkten Marken eingesetzten Pfähle,

4) der hölzernen Vermessungszeichen, welche für die Zwecke der topographischen Aufnahme über den durch Unsere frühere Landes-Vermessungs-Commission bestimmten Fixpunkten und über den unter 1 bis 3 erwähnten Marksteinen und Pfählen errichtet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Julius 1877.

Friedrich Franz.

Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend den Schutz der Vermessungszeichen für die topographische Aufnahme des Landes.

(№ 17.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen hiermit, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Berichtigung der in Unserer Verordnung vom 10ten Julius v. J. (Regierungs-Blatt No. 20) und in deren Anlage getroffenen Bestimmungen, daß anstatt der in der letzteren unter II, 3 a. und 6 d., IV, 7 g., V, 2 h. und l., VI, 2 a., 3 h. und 6 g. und VII, e. f. aufgeführten Ansätze die in der Anlage der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Ansätze für den Umfang der Abfindungen maßgebend sein sollen, welche den evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten in den Parochieen Lübow, Schwaan, Waren, Grabow, Dömitz, Gadebusch, Mummendorf, Mecklenburg, Neukloster und Groß-Tessin nach dem §. 4

Unserer

Unserer Verordnung vom 13ten März v. J. (Regierungs-Blatt No. 7) zu gewähren sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Julius 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung

zur Berichtigung der Verordnung vom 10. Julius 1876, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren, nebst Anlage.

Abfindungen

der evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten für den Wegfall von Stolgebühren in den Parochieen Lübow, Schwaan, Waren, Grabow, Dömitz, Gadebusch, Mummendorf, Neukloster und Groß-Tessin.

	Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
	M	₰	M	₰
II. Superintendentur Doberan.				
3) Präpositur Lübow.				
a. Lübow.				
Pastor	116	25	103	—
Küster	26	50	12	25

	Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
	M	₰	M	₰
6) Präpositur Schwaan.				
d. Schwaan.				
Pastor	227	—	315	—
Küster	42	—	40	—
Organist	—	—	25	—
Rector	62	—	110	—
Bälgetreter	—	—	13	—

	Bei Taufen.		Bei Trauungen	
	M.	₰	M.	₰
IV. Superintendentur Malchin.				
7) Präpositur Waren.				
g. Waren.				
Pastoren	583	—	650	—
Küster	121	—	125	—
Organist	—	—	109	—
Cantor und Schule	—	—	181	50
Bälgetreter	—	—	18	50
V. Superintendentur Parchim.				
2) Präpositur Grabow.				
h. Grabow.				
Pastoren	460	—	683	—
Küster	75	—	56	—
Cantor	—	—	56	—
Kalkant	—	—	28	—
Rector und Conrector	—	—	112	—
l. Dömitz, Stadtkirche.				
Pastoren	375	—	797	—
Küster	38	—	58	—
Organist	—	—	53	—
Rector	—	—	64	—
Kirche	—	—	71	—
VI. Superintendentur Schwerin.				
2) Präpositur Gadebusch.				
a. Gadebusch.				
Pastoren	289	—	473	—
Küster	54	—	38	—
Organist	—	—	39	—
Cantor	—	—	39	—
Rector	—	—	39	—
Kirche	—	—	28	40
3) Präpositur Grevesmühlen.				
h. Mummendorf.				
Pastor	133	50	105	50
Küster	11	35	8	85
Kirche	3	90	—	—
6) Präpositur Mecklenburg.				
g. Mecklenburg.				
Pastor	140	75	126	—
Küster	17	50	11	75
VII. Superintendentur Wismar.				
Präpositur Wismar.				
c. Neukloster.				
Pastor	286	—	220	—
Küster	35	75	65	75
f. Groß-Tessin.				
Pastor	182	—	104	—
Küster	21	25	21	25

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sogenannte Amtsfreiheit zu Rehna nebst verschiedenen benachbarten, bisher zum Verwaltungsbezirke des Domanialamts Gadebusch-Rehna ressortirenden Flächen, insbesondere nachstehende Grundstücke und Flächen:

1) das Amtshaus nebst Zubehör und Kreuzgang, das Forstgehöft nebst Zubehör,
2) die Amtspförtnerei und der Amtsantheil an der Straße vor derselben,
3) das Reichspostgehöft mit Zubehör,
4) das Amtslandreitergehöft mit Zubehör,
5) der freie Platz mit Bauteich zwischen diesen sub 3, 4 bezeichneten Grundstücken und der Chaussee, ferner die Hofbrücke und der Alleefahrweg von dieser bis zur Chaussee und jenseits derselben bis zum Stadtgebiet,
6) der vormalige Nonnengarten,
7) das Mühlengehöft nebst Ländereien, Straßendamm, Brücken und Halteplatz,
8) die Dienstländereien des Forstinspectionsbeamten mit den aus der Uebercompetenz gebildeten Parcelen und einem Torfmoorreservat,
9) die Officiantengärten an der Chaussee mit den daraus verkauften Parcelen und dem Amtsspritzenhause,
10) die Prahmwiesenreservate,
11) die Erbpachtländereien der Stadt Rehna vom früheren Bauhof mit der sogenannten Krüdehorst, zwei Parcelen, den Scheunenplätzen und dem Amtsreservat auf dem sogenannten Kreuz, soweit nicht die Erbpachtländereien auf der Dorffeldmark Bülow liegen,
12) der christliche Begräbnißplatz und der Begräbnißplatz für die Juden,
13) die Erbpachtländereien beim schwarzen See,
14) die bisherigen Zeitpachtländereien der Stadt Rehna vom vormaligen Bauhof, Mühlenacker und Nesower Hoffeld,
15) die an Officianten früher verpachtet gewesenen zwei Amtsreservate vom Bauhof,
16) das von der Benziner Feldmark abgetrennte Amtsreservat von 3556 □R. nebst Grenze mit Köchelsdorf und halber alter Schweriner Landstraße,
17) der vormalige Amtsfischergarten, dem „weißen Roß" gegenüber,
18) die zur Bauhofsfeldmark bisher registrirt gewesenen öffentlichen Wege,
19) verschiedene Abschnitte von der früheren Gletzower resp. Vitenser Feldmark, namentlich Mühlenbruch, Hellwinkel u. s. w., welche schon längst im Besitze der Stadt oder ihrer Bürger, Kirche, Geistlichen waren,

20) das Forstreservat vom Bauhof an der Benziner Scheide,
21) die Gadebusch-Rehnaer Chaussee auf der Strecke von der Hoffeldmark Resow bis zur Stadt,
22) der Radegastfluß von den Resower Hofländereien an bis zur Gletzower Scheide incl. Mühlenteich und die am Mühlenteich anliegenden Plätze, Steige, Rohrplaggen

aus dem Domanialverbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Rehna zu Stadtrecht übergegangen sind, jedoch mit der Ausnahme, daß

a. die gesammte Civil- und Criminal-Jurisdiction, soweit solche nicht durch besondere Verträge, namentlich auf den im Nutzeigenthum stehenden oder zu Eigenthum abgetretenen Ländereien der Stadt Rehna, dieser überlassen ist, und
b. die Polizei über das Amts- und Forstgehöft nebst Plätzen und Wegen vor demselben bis zur Chaussee, Garten und Landbeschälerstall mit Zubehör — exclusive Bau-, Feuer-, Sanitätspolizei, Nachtwachen und Feuerlöschwesen, —

dem Großherzoglichen Amte verbleiben.

Schwerin am 28sten Junius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wetzell.	Im Auftrage: Sohm.	Buchka.

---

(2) Der lehnbare Antheil des im Amte Neustadt belegenen Gutes Wendorf c. p. Freidorf ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in das ganze Gut, also mit Einschluß des bisher schon allodialen Antheiles desselben, sind nach der im Allodialbrief enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche bei der Allodificirung des Gutes Amalienhof für dieses Gut erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 3ten Julius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. August 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (№ 18.) Publicandum wegen Vornahme der Ernte-Arbeiten an zwei Sonntagen.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Rücksicht auf die durch häufiges Regenwetter verzögerten Ernte-Arbeiten gestatten Wir hiermit, daß diese Arbeiten an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 12ten und 19ten d. M., nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 9ten August 1877.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Buchka.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. August 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 19.) Publicandum wegen Vornahme der Ernte-Arbeiten an noch zwei Sonntagen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung des Erbmühlengehöftes rc. zu Neukalen in das Neukalener Stadtgebiet zu Stadtrecht. (2) Bekanntmachung, betreffend den Verzicht der Rostocker Bank auf die Ausgabe von Banknoten. (3) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des revidirten Statuts der Mecklenburgischen Lebens- versicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir finden Uns durch die Fortdauer des den Ernte-Arbeiten ungünstigen Wetters veranlaßt, zu gestatten, daß noch an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 26sten d. M. und am 2ten September d. J., Ernte-Arbeiten verrichtet werden

mögen, jedoch so, daß damit nicht früher als eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 22sten August 1877.

Friedrich Franz.
Buchka.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sogenannte Amtsfreiheit zu Neukalen, nämlich das Erbmühlengehöft daselbst, bestehend aus dem in der Stadt belegenen Wohnhause c. p., der vor dem Malchinschen Thore belegenen Scheune, den beiden Windmühlen und den zubehörigen Erbpachtländereien an Garten, Acker und Wiese, aus dem Domanial-Verbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Neukalen zu Stadtrecht übergegangen ist.

Schwerin am 17ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Im Auftrage: Losehand.	v. Bülow.	Buchka.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von der Rostocker Bank in der General-Versammlung der Actionaire vom 11ten Julius d. J. beschlossene Verzicht auf das der Bank nach den Statuten vom 27sten Februar 1850 und dem Nachtrage zu denselben vom 11ten Januar 1860 zustehende Recht der Noten-Ausgabe von dem unterzeichneten Ministerium auf Antrag des Verwaltungsrathes heute genehmigt worden ist.

In Folge des genehmigten Verzichts kommen, bei bleibender statutenmäßiger und gesetzlicher Verpflichtung der Rostocker Bank zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Noten, die Bestimmungen der Statuten und des bezeichneten Nachtrags in Wegfall, welche sich auf die Noten-Emission beziehen, und darf die Rostocker

Bank nach §. 49, 2 des Bankgesetzes vom 14ten März 1875 fortan Noten nicht mehr ausgeben.

Schwerin am 16ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Losehand.

---

(3) Die nachstehenden, in der letzten ordentlichen Generalversammlung der Actionaire und Theilhaber der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank hieselbst am 16ten Junius d. J. beschlossenen Abänderungen des revidirten Statuts nebst Versicherungs-Bedingungen dieser Bank, wonach fortan lauten sollen

der §. 11 der Versicherungs-Bedingungen:

„Die Bankverwaltung ist berechtigt von dem Versicherungsnehmer für die mit der Annahme eines Versicherungsvertrages verbundenen Kosten eine einmalige Eintrittszahlung (Policengebühr) wahrzunehmen."

und der §. 86 des Statuts:

„Von dem reinen Gesammtüberschusse werden je nach dem Ergebnisse des Jahres angemessene Quoten zum Abtrag des Immobilien-Conto (Haus-Conto) und des Mobiliar-Conto von der Verwaltung bestimmt werden. Auch kann eine entsprechende Summe von der Verwaltung zu den Begründungskosten abgesetzt werden, jedoch mit derselben Beschränkung, welche nach §. 87 bei einer Erhöhung der dem Unternehmungsfonds zuzuweisenden Quote über ein Viertheil des Gesammtüberschusses der Bank gewährt werden muß."

werden, nachdem dieselben die landesherrliche Genehmigung gefunden haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Losehand.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. September 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Unterstützung und Heimschaffung von Hülfsbedürftigen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehnguts Stieten c. p. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Collmann'sche Schulstiftung in Ribnitz. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte von juristischen Personen an die Friedrich Stein'schen Schulstiftungen in Waren.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt in der

Anlage A.

den zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Staatsvertrag vom 7ten Julius d. J. in Betreff der Unterstützung und Heimschaffung von Hülfsbedürftigen zur Kenntnißnahme und Nachachtung der betheiligten Behörden.

Schwerin am 27sten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

Anlage A.

Declaration

zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hülfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen:

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hülfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu Theil wird.

Wird ein hülfsbedürftiger Angehöriger des einen Theiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathsland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel 2.

Die Heimschaffung eines Hülfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechzehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.

Hülfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel 4.

Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hülfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathslandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathslande verweigert werden.

Artikel 5.

Die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizei-Direction zu Aachen, die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Ober-Polizei-Commissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Artikel 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Theiles, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebensowenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7.

Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hülfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu Theil wird.

Artikel 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hülfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel 9.

Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung die gegenwärtige Declaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7ten Julius 1877.

(gez.) Graf von Brandenburg. (L. S.) (gez.) Cte. d'Asprémont Lynden. (L. S.)

---

(2) Das im Amte Sternberg belegene Lehngut Stieten c. p. Buerbeck ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dasselbe sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei dessen Allodificirung erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 2ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(3) Der von der verstorbenen Frau Agnes Collmann auf Freudenberg begründeten Stiftung sind unter dem Namen „Collmann'sche Schulstiftung in Ribnitz" die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 28sten Julius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(4) Den von dem Rentier Friedrich Stein zu Waren unter dem Namen „Friedrich Stein'sche Stiftung zur Unterstützung resp. Prämiirung von Schülern, welche das Gymnasium zu Waren besuchen", sowie „Friedrich Stein'sche Stiftung zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Schüler der ersten Bürgerknabenschule zu Waren" begründeten Stiftungen sind die Rechte von juristischen Personen landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 3ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. September 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872 und der Verordnung vom 24sten Januar 1876, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872. (2) Publicandum, betreffend die Mittheilung von gerichtlichen Urtheilen an das Kaiserliche Patent-Amt zu Berlin.

II. Abtheilung.

(1) Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 26sten v. M. erlassene Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872, und der Verordnung vom 24sten Januar 1876, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 4ten September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Sohm.

Verordnung,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872, und der Verordnung vom 24sten Januar 1876, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872.

1.

Aufgabe von Telegrammen.

Im Deutschen Reichs-Post- und Telegraphengebiet können Telegramme auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der Briefeinwürfe an den Postwagen, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden. Ferner können an größeren Verkehrsorten sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphen-Betriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt und kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennigen für jedes Telegramm zur Erhebung.

2.

Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post mittels eingeschriebenen oder gewöhnlichen Briefes, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Adresse anzugeben. Das Verlangen der Weiter-

beförderung mittels gewöhnlichen Briefes kann durch den als ein Taxwort geltenden Vermerk (P. U.) ausgedrückt werden.

Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten. Wenn die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus als uneingeschriebener Brief stattfindet, ist nur das Porto für einen gewöhnlichen Brief zu entrichten.

3.

Erstattung von Gebühren für Antworts-Telegramme.

Die Erstattung der nicht zur Verwendung gekommenen Gebühren, welche für vorausbezahlte Antworts-Telegramme hinterlegt waren, kann nur an den Aufgeber des Ursprungs-Telegramms und auf Verfügung des General-Telegraphenamts erfolgen.

4.

Telegramm-Bestellung.

Die Telegramme werden bei der Aufnahme beziehungsweise gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Anstalt adressirt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

Empfangsscheine werden nur ausgestellt für:

Staats-Telegramme,

dringende Telegramme,

Telegramme mit bezahlter Antwort,

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige

und

telegraphische Postanweisungen.

Das Nachtelegraphiren von Telegrammen findet, auch ohne daß es ausdrücklich verlangt worden, statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist und sich am neuen Adreßort eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet.

Endlich kann Jedermann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis (auch brieflich), verlangen, daß die bei einem Telegraphenamt ankommenden und in dessen Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt beziehungsweise weiterbefördert werden.

5.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Staats-, sowie Dienst- und dringende Privat-Telegramme, welche dem Boten als solche seitens des abfertigenden Beamten bezeichnet werden, sind mit Vorrang vor anderen Telegrammen zu bestellen. Sofern Privat-Briefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden.

Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig" tragen, sind stets an den Empfänger selbst zu bestellen.

Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofs-Vorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

Ist weder der Empfänger, noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privat-Briefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen, beziehungsweise an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zum Amt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

6.

Unbestellbare Telegramme.

Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird dem Aufgabeamte telegraphische Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennigen übermittelt.

7.

Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1sten September 1877 in Kraft. Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Würtemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

In

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 26sten August 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Stephan.

---

(2) In Veranlassung eines Ersuchens des Reichs-Justiz-Amts werden die Gerichte des Landes aufgefordert, alle von ihnen erlassenen auf die §§. 5. 34—40 des Patentgesetzes vom 25sten Mai d. J. (Reichs-Gesetzblatt 1877, S. 501) bezüglichen Urtheile dem Kaiserlichen Patent-Amte abschriftlich zugehen zu lassen.

Einer Mittheilung der in Folge eingelegter Rechtsmittel nicht rechtskräftig gewordenen Urtheile bedarf es in denjenigen Rechtssachen, welche an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangen, überhaupt nicht, in den übrigen Fällen aber nur dann, wenn das der Entscheidung letzter Instanz zu Grunde liegende Sachverhältniß aus denselben nicht oder nicht vollständig zu entnehmen ist.

Schwerin am 3ten September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 21 wird ausgegeben: No. 35 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

№ 22. 137

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. October 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (№ 20.) Verordnung, betreffend Zusätze zu der Verordnung vom 19. December 1873 wegen Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. (№ 21.) Verordnung, betreffend die Stolgebühren für Haustaufen in der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Feuerungsdeputat der Industrie-Lehrerinnen an Domanial-Landschulen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Realschule II. Ordnung in Bützow als einer Realschule I. Ordnung, der Realschule II. Ordnung in Rostock als einer den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Classen gleichstehenden höheren Bürgerschule, sowie der höheren Schulen in Malchin und in Ribnitz als höherer Bürgerschulen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Nebengüter Peetscherhof — jetzt Dreetz — und Peetsch zu Hauptgütern.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.**

Wir bestimmen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Die Verordnung vom 19ten December 1873, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, erhält die nachstehenden Zusätze:

Zu §. 1.

Der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins unterliegt in dem Falle **sub 1** auch derjenige, welcher diesen Gewerbebetrieb als eine gewerbliche Niederlassung anmeldet, für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb im Großherzogthume begonnen hat, und an Stelle der Verpflichtung zur Zahlung der edictmäßigen Gewerbesteuer.

Stellt sich bei der im folgenden Jahre stattfindenden nachträglichen Einschätzung zur edictmäßigen Gewerbesteuer heraus, daß ein hiernach zur Gewerbescheinsteuer herangezogener Gewerbebetrieb in der That eine gewerbliche Niederlassung ist, so wird auf desfallsigen bei der Obrigkeit anzubringenden Antrag die Herauszahlung der Differenz zwischen der gezahlten Gewerbescheinsteuer und der in demselben Kalenderjahre nach Maßgabe der späteren Einschätzung und des revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874 zu zahlen gewesenen Gewerbesteuer, sofern der Betrag der ersteren höher war, von Unserem Finanz-Ministerium verfügt.

Die Bestimmung in dem zweiten Absatze dieses §. 1 tritt demnach für den Fall **sub 1** desselben außer Anwendung.

Zu §. 3 hinter Nr. 4.

4. a. Für das Feilhalten eines Waarenlagers (sog. Wanderlagers) oder die Veranstaltung von Waarenversteigerungen beträgt die Steuer 100 bis 200 Mark.

und lautet demgemäß die Bestimmung in §. 6, Nr. 2, Abs. 2 derselben Verordnung in Zukunft:

Für Defraudationsfälle sind die in den Tarifsclassen §. 3, Nr. 2, 3 und 4. a. genannten Artikel und Betriebe stets zum Höchstbetrage von resp. 15, 25 und 200 Mark zu tarifiren, und bleibt die in §. 3, Nr. 5 und 6 festgesetzte Zulässigkeit von Steuerermäßigung außer Betracht.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten September 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend Zusätze zu der Verordnung vom 19. December 1873 wegen Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

(№ 21.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere Lande mit Ausnahme der Stadt Rostock:

daß für jede Haustaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes, mit Ausnahme der Nothtaufen, eine Gebühr von 2 Mark an den Pastor und eine Gebühr von 25 Pfg. an den Küster entrichtet werden, es aber daneben hinsichtlich der Haustaufen außerhalb des Kirchortes bei der Vorschrift im §. 1, Abs. 5 Unserer Verordnung vom 13ten März 1876, betreffend den Wegfall von Stolgebühren (Regierungs-Blatt No. 7), das Bewenden behalten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten October 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Stolgebühren für Haustaufen in der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes.

II. Abtheilung.

(1) Zur Beseitigung von Zweifeln wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß das Feuerungsdeputat, welches die Industrie-Lehrerinnen an Domanial-Landschulen nach §. 16, 1 des revidirten Regulativs für die Industrieschulen im Domanium vom 12ten August 1869 — Regierungs-Blatt für 1869, No. 70 — beziehen sollen, wesentlich zur Heizung des Unterrichtsraumes, also für den Winter, nicht aber für die vier Quartale des Jahres gleichmäßig, bestimmt, und darnach sowohl bei der

Verabreichung aus landesherrlicher Forst für neuerrichtete Industrieschulen, als auch bei der Auseinandersetzung zwischen abgehenden und antretenden Industrie-Lehrerinnen zu verfahren ist.

Schwerin am 29sten September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

der Finanzen. — **Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.**

Im Auftrage: — Buchka.

Sohm.

---

(2) Die bisherige Realschule II. Ordnung in Bützow ist als eine Realschule I. Ordnung, die bisherige Realschule II. Ordnung in Rostock als eine den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Classen gleichstehende höhere Bürgerschule, die höhere Schule in Malchin und die höhere Schule in Ribnitz als höhere Bürgerschulen anerkannt worden.

Schwerin am 10ten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) Die bisher zu dem Gute Zibühl, Amts Crivitz und Schwerin, gehörigen Nebengüter Peetscherhof und Peetsch sind, ersteres unter Beilegung des Namens „Dreetz", zu Hauptgütern erhoben worden.

Schwerin am 3ten October 1877.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. November 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 22.) Verordnung, betreffend die Constituirung des mecklenburgischen Antheils des Gutes Wolde zu einem allodialen ritterschaftlichen Gute. (№ 23.) Zusatz-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zur revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, vom 29. Junius 1869.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen für die nach Spanien gehenden deutschen Waaren.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Nachdem die mit der Krone Preußen bestandenen Differenzen wegen der Landeshoheit über das Gut Wolde in der Weise verglichen und beigelegt sind, daß dieses Gut durch genaue Feststellung der Hoheitsgrenze zwischen Unserem Großherzogthume und der Königlich Preußischen Provinz Pommern örtlich getheilt, und von den dadurch gebildeten zwei Hälften die eine als ausschließlich zu Unserem Großherzogthume, die andere als ausschließlich zu dem Königreiche Preußen gehörend anerkannt

worden ist: so constituiren Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiermit den jetzt mecklenburgischen Antheil des Gutes Wolde zu einem allodialen ritterschaftlichen Hauptgute mit allen einem solchen verfassungsmäßig zustehenden Rechten und Pflichten und verordnen, daß dieses — fortan den ritterschaftlichen Gütern im Amte Stavenhagen zuzuzählende — Gut, dessen steuerbarer Hufenstand nach den Grundsätzen des Landesvergleichs von 18ten April 1755 ermittelt und zu 1¼ Hufe 1⁵⁄₃₂ Scheffel katastrirt worden ist, den gesammten Vorschriften des Landesrechts über allodiale ritterschaftliche Güter unterstellt sein und demnach von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an insonderheit zu allen und jeden öffentlichen Abgaben mit Einschluß der ordentlichen Contributionen, Landes- und Amtsanlagen nach dem ausgemittelten Hufenstande herangezogen werden, die Gesetzgebung über das ritterschaftliche Hypothekenwesen aber für dieses Gut mit den näheren Bestimmungen Geltung haben soll, daß

1) von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an auf die Folien gehörige dingliche Rechte an dieses Gut nur durch Eintragung in ein niederzulegendes Hypothekenbuch existent werden können, und
2) die Eigenthümer dieses Gutes verpflichtet sind, die Niederlegung eines Hypothekenbuches für dasselbe nach Maßgabe der transitorischen Verordnung zur revidirten Hypothekenordnung vom 18ten October 1848 herbeizuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten October 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Constituirung des mecklenburgischen Antheils des Gutes Wolde zu einem allodialen ritterschaftlichen Gute.

(№ 23.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um den zu einem und demselben Domanial-Amte gehörenden Gemeinden eine Betheiligung an der Verwaltung ihnen gemeinsamer Angelegenheiten zu gewähren,

finden Wir Uns zunächst rücksichtlich der Angelegenheiten des Armenwesens nach Maßgabe des §. 1 unter 2 der revidirten Domanial-Armenordnung vom 29sten Junius 1869 bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

1) Ueberall da, wo es sich nach Maßgabe des §. 1 unter 2 der angezogenen Verordnung um den Ersatz von Kosten der Armenpflege an eine einzelne Gemeinde und um die Repartition derartiger Kosten auf die sämmtlichen Gemeinden des Amts sowie um die Wiedereinziehung gemachter Verwendungen handelt, sind die Verfügungen des Amts an die Zustimmung eines Amtsausschusses gebunden.

Insoweit das Amt bei der Aufnahme Hülfsbedürftiger in öffentliche Anstalten vermittelnd mitwirkt, hat dasselbe die Zustimmung des Amtsausschusses für den Ersatz der Kosten vorzubehalten.

2) Dem Amtsausschusse ist, so oft derselbe zusammentritt, die vom Amte über Einnahme und Ausgabe zu führende Berechnung vorzulegen.

3) Sollte sich im Umfange der nach dem Inhalte dieser Verordnung sich bestimmenden Zuständigkeit des Amtsausschusses das Bedürfniß statutarischer Normen herausstellen, so werden dieselben auf geeigneten, im Einverständnisse mit dem Amtsausschusse gestellten Antrag des Amts vom Ministerium des Innern erlassen.

§. 2.

1) Der Amtsausschuß besteht wenigstens aus drei Mitgliedern (Amtsbeisitzern); diese Zahl kann aber durch Amtsstatut erhöht werden.

2) Die Wahl der Amtsbeisitzer steht der Amtsversammlung (vgl. §. 5) zu, welche aus ihrer Mitte, wie die Amtsbeisitzer, so auch zugleich für jeden derselben auf den Fall der Behinderung einen Stellvertreter wählt.

3) Die als Amtsbeisitzer oder deren Stellvertreter in den Amtsausschuß Berufenen sind die auf sie gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet, wenn ihnen nicht vom Ministerium des Innern Dispensation ertheilt wird.

4) Das Amt der Amtsbeisitzer und deren Stellvertreter dauert 6 Jahre. Jedoch scheidet von den zum ersten Mal Berufenen die Hälfte, und bei ungerader Zahl die größere Hälfte schon nach drei Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt.

Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist gestattet.

§. 3.

Das Amt des Amtsbeisitzers ist ein Ehrenamt; nur werden als Entschädigung für Reisen sowie Zehrungskosten zusammen täglich 5 Mark vergütet.

Eine Erhöhung dieser Vergütung kann nur durch Amtsstatut festgesetzt werden.

Die den Amtsbeisitzern zu zahlende Vergütung ist nach dem im §. 1 unter 2 der Domanial-Armenordnung für die Repartition der Armenlasten bestimmten Steuerfuße aufzubringen.

§. 4.

1) Der Amtsausschuß tritt auf Ladung des Amts und unter dem Vorsitz eines Beamten zusammen, so oft es nach Lage der Geschäfte erforderlich ist. Gegen die ohne ausreichende Entschuldigung Ausbleibenden kann vom Amte eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

2) Zu einem Beschluß des Amtsausschusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt der — sonst nicht mitstimmende — Vorsitzende den Ausschlag.

3) Betrifft der Gegenstand der Verhandlung eine Gemeinde, deren Vorsteher Mitglied des Amtsausschusses ist, so darf dieses Mitglied an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen; in solchem Falle ist der Stellvertreter einzuberufen.

4) Glaubt das Amt einen Beschluß des Amtsausschusses beanstanden zu müssen, so hat es die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen, nachdem es zu diesem Zweck den Amtsausschuß veranlaßt hat, sich schriftlich oder zu Protokoll über die Gründe seines Beschlusses zu äußern.

§. 5.

Die Amtsversammlung wird aus den Vorsitzenden der Gemeindevorstände und den Vorstehern der Hofgemeinden gebildet. Wenn ein Gemeindevorstand aus mehreren Personen besteht, ist im Falle der Behinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter zur Vertretung der Gemeinde berechtigt, ohne übrigens wählbar in den Amtsausschuß zu sein. Auf diese Berechtigung ist in der Ladung jedes Mal hinzuweisen.

§. 6.

Die Wahl der Amtsbeisitzer und deren Stellvertreter hat in der Amtsversammlung in der Art zu geschehen, daß, wenn nicht durch freie Besprechung eine Verständigung erreicht wird, über jeden besonders durch Zettel abzustimmen ist, welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben zu werden brauchen und von dem Vorsitzenden eingesammelt werden. Stimmen, welche sich auf eine nicht wählbare Person richten, sind ungültig.

Wenn die Wahl eines Ausschußmitgliedes oder eines Stellvertreters vorzunehmen ist, so ist dies bei der Ladung zur Amtsversammlung jedes Mal anzugeben. Jedoch darf die Amtsversammlung, falls sie zum Amtsbeisitzer einen der Stellvertreter wählt, sofort zur Wahl eines neuen Stellvertreters schreiten.

Zu jeder Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist zwischen den in demselben mit den meisten Stimmen bedachten zwei Personen eine engere Wahl vorzunehmen, und wenn bei dieser beide eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten, die Entscheidung durch das Loos zu treffen.

§. 7.

Außerdem ist die Amtsversammlung an der Verwaltung der Armenpflege in der Art betheiligt,

1) daß ihr nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch einen der Beamten im Namen des Amtsausschusses von den die Gesammtheit der Amtsgemeinden interessirenden Angelegenheiten Mittheilung zu machen, und die abgeschlossene, von zwei Mitgliedern des Amtsausschusses geprüfte Rechnung dieses Jahres nebst den bei der Prüfung etwa aufgekommenen Bemerkungen vorzulegen ist,

2) daß ihre Zustimmung zu den zu erlassenden statutarischen Normen (vgl. §. 1 unter 3) erforderlich wird,

3) daß sie über Gegenstände der Amtsarmenpflege zu berathen und sich erachtlich zu äußern hat, über welche der Amtsausschuß sie zu hören wünscht, oder das Amt, beziehungsweise das Ministerium des Innern ihr Erachten erfordert,

4) daß sie über eben solche Angelegenheiten auf Anregung eines ihrer Mitglieder Anträge an das Amt zu stellen berechtigt ist.

§. 8.

1) Abgesehen von der ersten Bildung des Amtsausschusses tritt die Amtsversammlung, zu welcher auch die Mitglieder des Amtsausschusses als stimmberechtigte Mitglieder gehören, nur auf Beschluß desselben, und zwar regelmäßig ein Mal im Jahre, zusammen. Sie wird zu ihren Sitzungen vom Amte schriftlich oder durch den Amtsanzeiger eingeladen. Gegen die ohne ausreichende Entschuldigung Ausbleibenden kann vom Amte eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

2) In ihren Sitzungen hat ein Beamter den Vorsitz und die Leitung, mit dem Rechte der Eröffnung und des Schlusses sowie der Aufrechthaltung der Ordnung, jedoch ohne Stimmrecht, außer in Fällen der Stimmengleichheit, in welchen er den Ausschlag giebt.

3) Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, mit der unter 2 für den Fall der Stimmengleichheit getroffenen Modalität.

4) Das in der Amtsversammlung Verhandelte, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe der erschienenen Mitglieder und unter Beifügung einer Abschrift der ergangenen Ladung oder eines Exemplars des Amts-Anzeigers schriftlich aufzunehmen; sie werden von dem Vorsitzenden, sowie von den anwesenden Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei anderen Mitgliedern der Amtsversammlung unterzeichnet.

§. 9.

Beschwerden über den Amtsausschuß, sowie über die Amtsversammlung oder das Amt sind an das Ministerium des Innern zu richten und von demselben zu entscheiden.

§. 10.

Diese Verordnung tritt am 1sten Januar 1878 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Wahlen zum Amtsausschuß schon vorher vorgenommen werden können.

§. 11.

Es bleibt vorbehalten, den Amtsausschüssen, beziehungsweise den Amtsversammlungen, eine Mitwirkung auch bei anderen Angelegenheiten einzuräumen, an welchen die zu demselben Domanial-Amte gehörenden Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten November 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Zusatz-Verordnung

zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zur revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, vom 29sten Junius 1869.

II. Abtheilung.

(1) In Betreff der Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen für die nach Spanien gehenden deutschen Waaren wird hierdurch zur Kenntniß der Ortsobrigkeiten und des interessirenden Publicums gebracht, daß nach den jetzt in Spanien erlassenen Bestimmungen

1) das Ursprungs-Zeugniß, welches die Waaren der vertragsmäßigen Nationen zu begleiten hat, in einer Bescheinigung des Fabrikanten oder Weiterverkäufers der betreffenden Waaren bestehen soll, in welcher die Classe, das Abzeichen und der Ort der Production derselben aufgeführt sind,

und daß

2) diese Certificate von der Localbehörde des Wohnorts des Verkäufers oder Fabrikanten sowie von dem spanischen Consul daselbst, oder im Falle daß am Orte der Fabrikation oder des Kaufgeschäfts ein spanisches Consulat nicht existirt, von demjenigen am Orte der Exportation visirt werden sollen.

Schwerin am 12ten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Mit dieser No. 23 wird ausgegeben: No. 39 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

№ 24.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 26. November 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend abgekürzte Maß= und Gewichts=Bezeichnungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Consulargebühren für nach Spanien gehende deutsche Waaren. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehnguts Deven.

II. Abtheilung.

(1) In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths, betreffend abgekürzte Maß= und Gewichts=Bezeichnungen, werden die Obrigkeiten des hiesigen Großherzogthums und alle landesherrlichen Behörden hierdurch aufgefordert, im amtlichen Verkehre die hieneben zusammengestellten abgekürzten Maß= und Gewichts=Bezeichnungen für die daselbst benannten Maß= und Gewichtsgrößen unter Beobachtung der beigefügten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben Bezeichnungen bei dem Unterrichte in den ihnen unterstehenden öffentlichen Lehranstalten ausschließlich in Anwendung gebracht werden.

Schwerin am 17ten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats=Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichts-

zahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

---

(2) In Betreff des Verkehrs mit Spanien (vergleiche Bekanntmachung vom 12ten October d. J. im Regierungs=Blatt No. 23) wird hierdurch weiter zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht:

daß die spanischen Consuln auf Grund der eingezogenen Erkundigungen den Transit der Producte der vertragsmäßigen Nationen durch das Gebiet von nicht vertragsmäßigen bescheinigen, und daß, wenn ein Mal die Consulargebühren für die Ursprungs=Zeugnisse mit Bezug auf die Producte, welche von Ländern herrühren, mit denen ein Abkommen getroffen ist, entrichtet worden sind, keine neue Consulargebühr für Beglaubigungen oder Transit=Visas erhoben werden soll, wenn die Producte durch Länder passiren, die sich nicht im Genuß der Zollgebühren=Erleichterung befinden, und wo sie mit den erwähnten Documenten zu versehen sind.

Schwerin am 12ten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Das im Amte Stavenhagen belegene Lehngut Deven ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dasselbe sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei dessen Allodificirung erlassen und in No. 1 des Regierungs=Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 20sten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.
Im Auftrage:
v. Amsberg.

№ 25.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. December 1877.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Seeamtes in Rostock.
(2) Bekanntmachung zur Ausführung des zwischen dem deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs=Vertrages vom 31sten October 1871.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Untersuchung von See=Unfällen, vom 27sten Julius d. J., ist vom Reichskanzler die nachstehende

Bekanntmachung

erlassen worden:

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von See=Unfällen, vom 27sten Julius 1877 (Reichs=Gesetzblatt Seite 549), hat der Bundesrath die Bildung folgender Seeamts=Bezirke beschlossen:

1) Bezirk des Seeamts zu Königsberg — die ostpreußische Küste,
2) Bezirk des Seeamts zu Danzig — die westpreußische Küste,
3) Bezirk des Seeamts zu Stettin — die Küste der Regierungsbezirke Köslin und Stettin,

4) Bezirk des Seeamts zu Stralsund — die Küste des Regierungsbezirks Stralsund,
5) Bezirk des Seeamts zu Rostock — die mecklenburgische Küste von der pommerschen Grenze bis Klein-Klützerhövd,
6) Bezirk des Seeamts zu Lübeck — die Küste von Klein-Klützerhövd bis Damshöft,
7) Bezirk des Seeamts zu Flensburg — die schleswig-holsteinische Ostküste von Damshöft bis zur dänischen Grenze,
8) Bezirk des Seeamts zu Tönning — die schleswig-holsteinische Westküste von der dänischen Grenze bis zur Eidermündung mit Dove tief Faden,
9) Bezirk des Seeamts zu Hamburg — die Küste von Dove tief Faden bis zur Westgrenze des Amts Ritzebüttel und einer Linie von dort bis zur Wester Till Tonne,
10) Bezirk des Seeamts zu Bremerhaven — die Küste von der Westgrenze des Amts Ritzebüttel und der Wester Till Tonne bis zur Weser, einschließlich des westlichen Ufers derselben von Blexen abwärts,
11) Bezirk des Seeamts zu Brake — das westliche Ufer der Weser oberhalb Blexen und die Küste vom Westrande der Wesermündung bis zur ostfriesischen Grenze.
12) Bezirk des Seeamts zu Emden — die ostfriesische Küste.

Berlin, den 1sten December 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird zum 1sten Januar 1878 ein Seeamt in Rostock errichtet werden, und ist zum Vorsitzenden dieses Seeamts der Amtshauptmann Giffenig daselbst ernannt worden.

Schwerin am 12ten December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die Behörden des Landes werden hierdurch angewiesen, von jeder Verhaftung iner auf Grund des zwischen dem deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen

Auslieferungsvertrags vom 31sten October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt 1871 No. 446) an Italien auszuliefernden Person sofort auf telegraphischem Wege dem Auswärtigen Amte des deutschen Reichs zu Berlin Mittheilung zu machen.

Schwerin am 11ten December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Im Auftrage:

v. Amsberg.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1878 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1877.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Jahrgang 1877.

№ 1—37.

Schwerin.
Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. Bärensprung.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniß

zu der

Amtlichen Beilage

des

Regierungs=Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

Jahrgang 1877.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniß

zu der

Amtlichen Beilage

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1877.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte über Zettchenshof vom 1. April 1877 ab	5. Februar.	7	45
Bekanntmachung, betreffend den am 14. November 1877 in Sternberg zu eröffnenden Landtag	24. September.	29	161
Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum ritterschaftlichen Creditverein	22. December.	37	207
Beziehungen zum Deutschen Reiche.			
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstags nach Berlin zum 22. Februar 1877 . . .	14. Februar.	7	43
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Reichstags in Berlin	14. Februar.	7	44
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
Kirchensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. Februar 1877	25. Januar.	5	32

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Universitätssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1877	27. Februar.	9	58 (Beilage)
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1877/78	1. August.	23	134 (Beil.)
Nachtrag dazu	8. September.	28	155
Schulsachen.			
Bekanntmachung, betreffend eine mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch mecklenburgischer Kinder im Großherzogthume Hessen und der letzteren angehörenden Kinder in Mecklenburg-Schwerin	10. Februar.	8	52
Bekanntmachungen, betreffend die Reclamation der für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlichen Schullehrer	17. Mai. 17. October.	18 31	103 174
Bekanntmachung, betreffend eine mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch mecklenburgischer Kinder in Baden und badischer Kinder in Mecklenburg-Schwerin	2. August.	24	140
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend Berichterstattung über Verurtheilung von Luxemburgern wegen Verbrechen und Vergehen	24. April.	16	92

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock	30. April.	17	98
Anerinnerung an die Gerichte bezw. die Polizeibehörden wegen Benachrichtigung der Heimathsbehörden über vorgekommene Bestrafungen, so wie wegen der den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commissionen zu machenden Anzeigen über Untersuchungen gegen Militairpflichtige und Verurtheilungen derselben .	28. Mai.	19	107
Bekanntmachung, betreffend berichtliche Anzeige von Strafurtheilen gegen Luxemburger	11. Julius.	22	129
Criminalsachen.			
Erneuerte Anweisung an die Gerichte in Betreff der Einlieferung von Strafgefangenen in die für letztere bestimmten Gefängnisse	17. März.	12	69
Hypothekensachen.			
Bekanntmachung, betreffend Einzahlung der Kosten der Fideicommiß-Behörde	15. Mai.	18	104
Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Stieten .	13. October.	32	179
IV. Finanz-, Steuer- und Zollsachen.			
Publicandum, betreffend die Auslosung von Obligationen der Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahn-	4. Januar.	2	12

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	Der Amtlichen Beilage S.
schuld de 1870 und von Schuldverschreibungen der ehemaligen Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft	4. Januar.	2	12
Publicandum, betreffend die Ausloosung von Obligationen der Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahn-Anleihe de 1862	8. Januar.	2	15
Publicandum, betreffend die Ausloosung der in termino Johannis 1877 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden	16. Januar.	4	26
Publicandum, betreffend die Ausloosung von Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 .	16. Januar.	4	27
Publicandum, betreffend nicht präsentirte Zins-Coupons von Reluitions-Cassen-Obligationen	16. Januar.	5	33
Publicandum, betreffend nicht präsentirte Zins-Coupons von Obligationen der Sal. Heine'schen Anleihe de 1843	16. Januar.	5	35
Berichtigung dazu	7. Februar.	7	46
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der kupfernen Fünfpfennigstücke Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Gepräges	17. April.	15	86
Publicandum, betreffend die Ausloosung der Prioritäts-Obligationen der früheren Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft	21. Junius.	20	114
Publicandum, betreffend die Ausloosung der in termino Antonii 1878 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden	22. Junius.	20	115
Bekanntmachung, betreffend die Einbehaltung der bei den Großherzoglichen Cassen vorhandenen und eingehenden 1/6 Thalerstücke	22. October.	32	177

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der einzubehaltenden Kupfermünzen an die Postämter . .	3. November.	33	184
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Feldmesser in den Jahren 1877 und 1878	14. Februar.	8	51
Bekanntmachung, betreffend Vermessungen auf dem angrenzenden Lübecker Staatsgebiete	18. April.	15	85
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu einer von dem Albert-Vereine in Dresden zu veranstaltenden Waaren-Lotterie	20. April.	16	91
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Lotterie-Loosen für das germanische National-Museum zu Nürnberg	11. Mai.	18	101
Bekanntmachung, betreffend Maßnahmen zur Beseitigung der den Feldmarken von den Wanderheuschrecken drohenden Gefahr	17. Mai.	18	102
Bekanntmachung, betreffend die Seelenzahl der Gemeinden bezw. Wohnplätze nach der Zählung vom 1. December 1875	14. Junius.	20	114 (Anl.)
Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten zu der Erbauung einer Eisenbahn von Parchim über Neustadt nach Ludwigslust	3. August	24	137
Bekanntmachung, betreffend Vorkehrungen gegen die Verbreitung des Colorado-Käfers	3. August.	24	138

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Sedan-Feier	22. August.	25	143
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Beiträge zum Staatskalender	5. September.	27	153
Bekanntmachung, betreffend eine mit dem Titel „Wider die Reblaus" versehene Druckschrift	22. November.	34	191
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der mit dem Zuchtmarkte für edlere Pferde in Neubrandenburg verbundenen Lotterie	26. November.	35	197
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Korn-Deputate nach den Martinipreisen	24. November.	35	198
Feuerpolizeisachen.			
Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen in §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen	11. Januar.	4	25
Handelssachen.			
Bekanntmachung, betreffend den Wollmarkt in Güstrow	5. Februar.	7	46
Bekanntmachung, betreffend den Starken- und Füllenmarkt in Gnoien	3. Julius.	22	129
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln nach Frankreich	27. August.	26	147
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffelkraut aus Deutschland nach Großbritannien	5. September.	27	152

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Krammarktes zu Grevesmühlen	7. September.	27	152
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Fastnachtsmarktes in Wismar	11. October.	31	173
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Frühlings-Vieh- und Pferdemarktes in Rostock	30. October.	33	183
Medicinalsachen.			
Publicandum, betreffend die Bestellung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten von Boetticher in Altona zum Reichscommissarius für die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest	17. Januar.	3	21
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen 2c. aus dem Königreiche Großbritannien	8. Februar.	7	46
Bekanntmachung, betreffend die Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladeplätze auf den Bahnhöfen bei Viehbeförderungen, mit Rücksicht auf die Rinderpest	15. Februar.	8	53
Bekanntmachung, betreffend gesundheitsgefährliche Stoffe zu Ballkleidern	27. Februar.	10	61
Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen pro 1876	13. April.	14	80
Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus den russischen Ostseehäfen	17. April.	15	86
Bekanntmachung, betreffend Einstellung der im Februar d. J. angeordneten Rindvieh-Revisionen . . .	19. April.	16	92

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Warnung vor dem Gebrauche von Kinderwagen mit Verdeck von sog. amerikanischen Leder	15. August.	25	144
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen 2c. aus Großbritannien	29. August.	26	148
Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der medicinischen und der pharmaceutischen Prüfungs-Commission in Rostock	24. October.	32	178
Thierkrankheiten.			
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen von Thierkrankheiten . . . . 17. Januar, No. 4, S. 28; 27. Januar, No. 5, S. 37; 1. Februar, No. 6, S. 41; 13. Februar, No. 7, S. 47; 14. Februar, No. 8, S. 54; 21. Februar, No. 9, S. 58; 5. März, No. 11, S. 67; 24. März, No. 12, S. 72; 16. April, No. 15, S. 88; 27. April, No. 16, S. 94; 8. Mai, No. 18, S. 104; 28. Mai, No. 19, S. 109; 16. Junius, No. 20, S. 118; 9. Julius, No. 22, S. 131; 16. Julius, No. 23, S. 134; 9. August, No. 24, S. 141; 21. August, No. 25, S. 144; 29. August, No. 26, S. 150; 6. September, No. 27, S. 153; 19. September, No. 28, S. 158; 26. September, No. 29, S. 165; 3. October, No. 30, S. 169; 20. October, No. 31, S. 175; 26. October, No. 32, S. 180; 9. November, No. 33, S. 186; 15. November, No. 34, S. 193; 4. December, No. 35, S. 199; 15. December. No. 36, S. 204.	2. Januar.	1	8

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- oder Allodialgütern sind anerkannt:			
Carl Friedrich von Bülow für Wendorf c. p. Freidorf	22. Januar.	5	38
Gebrüder Hugo und Albert Greffrath wegen Alt-Gaarz	11. Junius.	20	119
Ferdinand Hagemeister wegen Neu-Stuer	1. December.	35	201
Lehneide haben abgeleistet:			
Die Gebrüder Grafen Wolfgang, Constantin und Georg von Blücher wegen Käselin, Darze und Gotthun	26. Januar.	6	42
die Vormundschaft des A. F. G. H. Bockhahn wegen Gr.-Nieköhr	2. März.	11	68
Pächter E. Glantz wegen Kl.-Niendorf	4. Mai.	17	100
Oberst W. Bronsart von Schellendorf wegen Gr.- und Kl.-Tessin	3. Mai.	18	106
Forstmeister H. von Hartwig wegen Daschow . .	1. Junius.	20	121
C. L. F. Schlettwein wegen Bandelstorf	1. Junius.	20	121
L. C. D. Müller wegen Tannenhof	6. Julius.	22	132
M. Müller wegen Bolz	27. Julius.	23	136
Oberstlieutenant a. D. H. von Tiele-Winckler auf Miechowitz wegen Rothenmoor, Kirch-Grubenhagen und Hallalit	18. Julius.	24	142
Dr. med. A. Schlettwein in Sternberg wegen Stieten c. p.	27. Julius.	26	150
J. C. Rübcke wegen Buschmühlen c. p.	24. August.	29	166
Graf H. A. J. H. E. A. W. C. von Bernstorff wegen Dreilützow c. p.	28. September.	30	171
T. von Levetzow wegen Koppelow	28. September.	30	171
W. C. A. A. von Treuenfels wegen Lenschow .	28. September.	30	172
Gehöftsbesitzer H. Martens wegen Wendisch-Priborn	20. October.	32	182

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Se. Durchl. Fürst Adolph Georg von Schaumburg-Lippe (durch einen Bevollmächtigten) wegen Ahrensberg c. p. Hartenland	2. November.	33	189
F. Glantz wegen Grabenitz	7. December.	36	206
Graf H. L. von Bassewitz wegen Gnewitz . . .			
M. J. W. Steen wegen Schönwolde			
Gutsbesitzer C. Krey auf Benthen wegen Kressin . .	21. December.	37	214
Homagialeide haben abgeleistet:			
Gutsbesitzer G. W. G. Bosselmann auf Gr.-Nienhagen wegen Braunsberg	5. Januar.	2	19
Gutsbesitzer H. C. D. Staudinger auf Lübsee wegen Steinbeck			
Graf W. F. F. L. von Blücher wegen Fincken c. p.	26. Januar.	6	42
Kaufmann E. Krause in Hamburg wegen Alt-Sammit	16. Februar.	9	59
Edgar Maue wegen Groß-Siemen	18. Mai.	19	112
Carl Grapengießer wegen Kucksdorf	25. Mai.		
Lieutenant E. von Pentz wegen Wotrum	27. Julius.	23	136
Oekonom H. H. G. Haffmann aus Lübeck wegen Alt-Poorstorf	27. Julius.	24	142
Graf H. A. J. H. E. A W. C. von Bernstorff wegen Harst	28. September.	30	171
Ida Blinck, geb. Jahn, wegen Stieten c. p. Buerbeck	28. September.	30	172
Graf H. F. von Bassewitz wegen Lühburg c. p. Basse	20. October.	32	182
Bankdirektor Voß wegen Kladow und Rönkenhof . .	16. November.	34	196
VII. Kammer-, Domanial-Amts- und Forstsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Zurückverlegung der Forstinspection Sternberg von Rosenow nach Sternberg	20. Julius.	23	133

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
VIII. Post- und Telegraphensachen.			
Postsachen.			
Bekanntmachung, betreffend den Packetverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz	23. Januar.	5	36
Bekanntmachung, betreffend den Postvorschuß- und den Postanweisungs-Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn	25. Januar.	5	37
Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungs-Verkehr zwischen Deutschland und Konstantinopel . . .	26. Januar.	5	37
Bekanntmachung, betreffend die Postpacketsendungen nach Dänemark	15. Februar.	8	54
Bekanntmachung, betreffend die Postanweisungen nach Großbritannien und Irland	23. Februar.	10	62
Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Briefe nach Rußland	3. März.	11	66
Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Rohrpost in Berlin für Briefe und Postkarten von außerhalb	7. März.	11	66
Bekanntmachung, betreffend Einführung eines einheitlichen Portotarifs für Packete im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark	23. März.	12	71
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt britischer Kolonieen zum allgemeinen Postverein und die Portosätze für Briefsendungen nach denselben sowie nach verschiedenen asiatischen Ländern und Plätzen . .	24. März.	12	70

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr zwischen Deutschland und Canada	26. März.	13	75
Bekanntmachung betreffend der Briefverkehr zwischen Deutschland und Tunis, Tripolis und St. Helena	29. März.	13	76
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Postkarten mit bezahlter Antwort durch die Berliner Rohrpost	13. April.	14	80
Erinnerung an verschiedene Vorschriften der Postordnung	18. April.	15	87
Bekanntmachung, betreffend die Zolldeclarationen bei Gold- und Silber-Sendungen nach Großbritannien und Irland	19. April.	15	88
Bekanntmachung, betreffend Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt	23. April.	16	93
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der niederländischen und der spanischen Colonieen zum Allg. Postverein	25. April.	16	93
Bekanntmachung, betreffend die nicht von der Post bezogenen Packet-Adressen	22. Mai.	19	108
Bekanntmachung, betreffend telegraphische Postanweisungen im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien	25. Mai.	19	108
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zum allgemeinen Postverein	28. Mai.	19	109
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Brasiliens und portugiesischer Colonieen zum allgemeinen Postverein	26. Junius.	21	123

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Gebühr für Postanweisungen von Deutschland nach den niederländischen Colonieen in Ostindien	27. Junius.	21	124
Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich	22. August.	26	148
Bekanntmachungen, betreffend die Erweiterung des allgemeinen Postvereins	23. August.	26	148
	25. August.	26	149
Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden . .	24. August.	26	149
Bekanntmachung, betreffend den Portotarif für die Haupthafenplätze China's	31. August.	28	156
Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Postpacket-Adressen zu Packet-Aufschriften	15. September.	28	158
Bekanntmachung, betreffend die Verpackung der mit der Post nach der Schweiz zu versendenden Trauben und anderer Früchte	22. September	29	163
Bekanntmachung, betreffend den bisher nicht erfolgten Beitritt der argentinischen Republik zum allgemeinen Postverein	24. September.	29	163
Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Trauben und anderen Früchten nach der Schweiz . . .	22. October	32	179
Bekanntmachung, betreffend die Briefsendungen nach China	8. November.	33	185
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Stoff- und Zeugmustern mit Drucksachen unter Kreuzband	17. November.	34	192
Bekanntmachung, betreffend die Weihnachts-Versendungen mit der Post	7. December	36	203

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	17. Januar.	4	28
Einrichtung neuer, Veränderung und Aufhebung bestehender Posten und Poststationen, Postverbindungen und Telegraphen-Aemter:			
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Demmin und Rostock	6. Januar.	2	16
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Laage und Rostock	6. Januar.	2	17
Bekanntmachung, betreffend die zweite Dargun-Malchiner Personenpost	6. Januar.	2	17
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Neu-Sanitz und Sülze	8. Januar.	2	18
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Doberan und Rostock	27. Januar.	6	40
Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Malchin und Rittermannshagen	29. Januar.	6	40
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Poststation zu Lübtheen	17. Februar.	9	57
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenpost zwischen Lübtheen und Neuhaus a./E. und den Postsendungsverkehr zwischen letzterem Orte und Brahlstorf	19. Februar.	9	58

Bezeichnung des Inhalts	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	Der Amtlichen Beilage S.
Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Malchin und Rittermannshagen	24. Februar.	10	62
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Laage und Teterow	24. Februar.	10	63
Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Stavenhagen und Borgfeld	7. März.	11	67
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Goldberg und Lübz	15. März.	12	71
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost statt der bisherigen Reitpost zwischen Ludwigslust und Parchim.	24. März.	12	71
Bekanntmachung, betreffend das Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Brahlstorf und Neuhaus	24. März.	12	72
Bekanntmachung, betreffend die zweite Botenpost zwischen Hagenow Bahnhof und Hagenow Stadt . . .	17. Mai.	18	104
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphenamtes in Klütz	6. Junius.	20	117
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der Badezeit . , ...	8. Junius.	20	117
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Post- und Telegraphen-Amts zu Heiligendamm . . .	8. Junius.	20	118
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Brahlstorf und Neuhaus a. d. E.	18. Junius.	20	118
Bekanntmachung, betreffend den Telegraphen- und Postverkehr mit Boltenhagen	25. Junius.	21	124

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Teterow und Wittstock	27. Junius.	22	130
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Telegraphen-Aemtern in Wustrow und in Zarrentin .	7. Julius.	22	130
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Telegraphenamtes zu Brahlstorf	23. Julius.	23	134
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und beziehungsweise Rostock und Heiligendamm	26. Julius.	23	134
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphenamtes zu Eldena	6. August.	24	140
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Kirchdorf und in Kleinen .	27. August.	26	150
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Rostock und Doberan und Heiligendamm	1. September.	27	153
Bekanntmachung, betreffend den veränderten Gang der Botenpost zwischen Ortkrug und Schwerin . .	5. September.	28	156
Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Postamtes zu Boltenhagen	12. September.	28	157
Bekanntmachung, betreffend den veränderten Gang der Personenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz .	12. September.	28	157
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphen-Amtes zu Neukloster	12. September.	28	157
Bekanntmachung, betreffend den veränderten Gang der I. Personenpost zwischen Rostock und Stralsund .	13. September.	28	157

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postagentur in Woosmer	2[illegible]. September.	29	163
Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Postamts zu Heiligendamm	24. September.	29	163
Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr zwischen Rostock und Warnemünde	25. September.	29	164
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust	26. September.	29	164
Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Dömitz und Woosmer	26. September.	29	164
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Teterow und Wittstock	28. September.	30	168
Bekanntmachung, betreffend die Postagentur in Dahmen	28. September.	30	169
Bekanntmachung, betreffend den Gang des Privat-Personenfuhrwerks zwischen Brahlstorf und Neuhaus	17. October.	31	174
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postagentur im Dorfe Mecklenburg	25. October.	32	179
Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg während des diesjährigen Landtages	29. October.	33	186
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphenamts zu Blankenberg	13. November.	34	193
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphenamts zu Lalendorf	27. November.	35	199

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenposten zwischen Demmin und Stavenhagen und die Einrichtung einer Botenpost zwischen Neu-Wolkwitz und Stavenhagen	1. December.	35	199
IX. Militairsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Anbringung der Gesuche um Entlassung bereits eingestellter Soldaten bei den Ortsbehörden	29. December. 1876.	1	2
Bekanntmachung, betreffend die Marschverpflegungs-Vergütung für 1877	23. Januar.	5	31
Bekanntmachung, betreffend die Führung und die rechtzeitige Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen	31. Januar.	6	39
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthume	11. Julius.	22	127
Bekanntmachung, betreffend die Vorspannleistungen für die Truppen bei den diesjährigen Uebungen . .	4. August.	24	138
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise pro Monat December 1876 . . . . pro Januar 1877: 3. Februar — No. 7, S. 45; pro Februar 1877: 5. März — No. 11, S. 65; pro März 1877: 4. April — No. 14, S. 79; pro April 1877: 4. Mai — No. 17, S. 97; pro Mai 1877: 5. Junius — No. 20, S. 113; pro Junius 1877: 4. Julius — No. 22, S. 129; pro Julius 1877: 4. August — No. 24, S. 139; pro August 1877: 4. September — No. 27, S. 151; pro September 1877: 4. October — No. 30, S. 167; pro October 1877: 5. November — No. 33, S. 184; pro November 1877: 4. December — No. 35, S. 198.	6. Januar.	2	11

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
X. Varia.			
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 1875/76	28. December. 1876.	1	2
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger rc. Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April 1875/76	28. December. 1876.	1	5
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 1876/77	19. December.	37	208
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger rc. Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April 1876/77	19. December.	37	211
XI. Personal-Veränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Approbations-Ertheilungen, Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat.			
Ernannt sind:			
Oberforstmeister Baron von Nettelbladt zu Jasnitz zum Oberjägermeister	28. Februar.	10	63

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Kammerherr von Hirschfeld zum Hausmarschall und Mitgliede des Hofmarschallamts	28. Februar.	10	63
Arianne Freiin von Maltzahn zur zweiten Hofdame bei Ihrer K. H. der Frau Großherzogin . . .	2. Januar.	1	9
Stallmeister Baron von Rodde zum Kammerherrn .	28. Februar.	10	63
Baron von Langen auf Klein-Belitz zum dienstthuenden Kammerherrn	28. Februar.	10	64
Der Candidat der Theologie Wilhelmi zum Instructor der jüngeren Prinzen des Großherzoglichen Hauses	15. Mai.	18	105
Der Obergehülfe Wöhler zum Hofgärtner	7. Februar.	7	48
Der Oberkoch Ahlgreen zum Hofküchenmeister . . . Die Mundköche Hammerl und Kolbow zu Oberköchen . . . . Die Hausköche Griecke und Goedel zu Mundköchen	7. Februar.	7	48
bei der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts:			
Amtsmitarbeiter Baumann in Doberan, unter Beförderung zum Amtsverwalter, zum Districts-Beamten bei der Großherzoglichen Haushalts-Verwaltung	28. December. 1876.	1	9
Derselbe von der Doberaner zur Schweriner Districtsbehörde versetzt	20. April.	15	90
beim Marstallamte:			
Der Copiist Ditz zum Registrator und Berechner der Marstallcasse	7. Julius.	23	135
beim Hoftheater:			
Der Schauspieler Sontag zum Ehrenmitgliede . .	6. December.	36	205

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Es ist verliehen der Charakter als			
Hof-Schlosser dem Schlossermeister H Mußfeldt in Schwerin	22. December. 1876.	1	8
Hof-Tischler dem Tischlermeister H. Wöhlert in Ludwigslust	2. Januar.	2	19
Hof-Schuhmacher dem Schuhmachermeister H. Hilbrecht in Wismar			
Hof-Musikus den Mitgliedern des Hoftheater-Orchesters M. Isaacson und T. Reichelt	28. Februar.	10	64
Hof-Lieferant dem Kaufmann M. Gimpel in Rostock	19. März.	13	76
Hof-Buchbinder dem Buchbinder F. Busack in Schwerin	26 März.	13	77
Hof-Lieferant dem Kaufmann E. Wilde in Schwerin	28. März.	14	81
Hof-Lieferant dem Kaufmann L. Lüdemann in Ludwigslust	20. April.	16	94
Hof-Lieferant dem Kaufmann C. J. H. Schohl in Rostock			
Hof-Tapezier dem Tapezier W. Schnoor in Ludwigslust			
Hof-Lieferant dem Pianoforte-Fabrikanten D. Börs in Hamburg	27. April.	17	99
Hof-Lieferant dem Kaufmann G. Willrath in Schwerin	7. Mai.	18	105
Hof-Decorationsmaler dem Malermeister A. Occolowitz daselbst			
Hof-Schlachter dem Schlachtermeister C. Schwartz in Rostock	29. Mai.	20	119
Hof-Sattler dem Sattlermeister C. Trost in Ludwigslust	8. Junius.	20	119
Hof-Töpfer dem Töpfermeister C. Bartels in Ludwigslust	15. Junius.	23	135
Hof-Lieferant dem Kunst- und Handelsgärtner J. Schwiedeps in Rostock	29. Julius.	25	144
Hof-Lieferant dem Pianofortefabrikanten F. Irmler in Leipzig	22. August.	27	153
Hof-Korbmacher dem Korbmacher W. Bartelmann in Rostock	22. August.	27	154
Hof-Schlosser dem Schlossermeister L. Prahl in Bützow	24. September.	30	169
Hof-Lackirer dem Lackirer R. Michelsen in Schwerin	9. October.	31	175
Hof-Weinhändler dem Weinhändler F. Ahrens in Rostock			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Hof-Schlosser dem Schlossermeister C. Jentz in Gadebusch; Hof-Lieferanten den Gebrüdern C. und J. Roussette, Inhabern der Pension Suisse in St. Moritz . .	9. October.	31	175
Hof-Barbier dem Barbier W. Engel in Ludwigslust	19. October.	32	180
Hof-Lieferant dem Kaufmann A. Rosenfeld in Karlsbad	19. November.	34	194
Hof-Lieferanten den Kaufleuten M. u. E. Epstein in Karlsbad	23. November.	35	200
Hof-Glaser dem Glaser M. Falckenhagen in Rostock	27. November.	35	201
Hof-Lieferant dem Kunst- und Handelsgärtner C. A. W. Lobedanz in Schwerin	14. December.	36	205
2. Beim Staats-Ministerium und im Bereiche der Administration desselben.			
Es ist gestattet:			
Dem Kammerherrn und Geheimen Legationsrathe A. F. von Schack auf Zülow die Annahme der von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige von Preußen demselben verliehenen Grafenwürde	28. December 1876.	1	1
3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Das Exequatur ist ertheilt:			
Dem Kais. Russ. Consul, Kammerjunker und Collegien-Assessor von Ogareff in Rostock	6. April.	14	82
Anerkannt ist:			
Kaufmann H. W. Podeus in Wismar als Königl. Großbrit. Consular-Agent	6. April.	14	82

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.			
Beigelegt ist:			
Dem Staatsrathe Dr. Wetzell das Prädikat „Excellenz"	24. Februar.	9	59
Ernannt sind:			
Amtsmitarbeiter Advokat W. Schmidt in Marlow zum Bürgermeister in Krakow	6. Januar.	2	19
Amtsdiätar A. Kaven in Neustadt zum Stadtsecretair in Laage	18. Januar.	5	38
Interimistisch beauftragt ist:			
Protokollist B. Kolz in Goldberg mit der Verwaltung der Geschäfte des dortigen Stadtsecretariats . .	16. Julius.	23	135
Verliehen ist:			
Dem Architekten H. Peters in Schwerin der Charakter als Bau-Inspector.	29. December 1876.	2	18
Dem Bürgermeister Meyer in Goldberg der Charakter als Hofrath	5. Februar.	7	47
Dem Fabrikanten Bernhard in Dargun der Charakter als Commissionsrath	5. Februar.	7	47
Dem Gastwirth Steinhagen in Boltenhagen der Charakter als Commissionsrath	15. Februar.	9	58
Dem Privatbaumeister Müller in Teterow der Charakter als Bau-Inspector	24. October.	33	187
Dem Domainenpächter Günther in Thorstorf der Charakter als Oekonomierath	19. November.	35	200
Bestellt ist:			
Oberst z. D. von Bülow zum Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission und zum Bezirks-Commissar des Aushebungsbezirks Doberan	6. December.	35	202

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Ernannt ist:			
Der Major a. D. von Schmidt, bisher interimistisch mit den Geschäften des Landarbeitshaus-Inspectors beauftragt, zum Inspector und Controleur am Landarbeitshause	3. November.	33	188
In das Directorium der Domanial-Arbeitshäuser ist berufen:			
Amtsverwalter von Ferber in Doberan als Mitglied	3. April.	13	78
Bestätigt ist:			
Bürgermeister Simonis in Lübz als landschaftlicher Deputirter in der Commission zur Entwässerung der Ländereien	12. April.	14	83
Versetzt ist:			
Baumeister von Leitner in Ludwigslust an die Chaussee-Inspection in Schwerin	11. December.	36	205
Beauftragt ist:			
Architekt Genzke mit der Verwaltung der Chaussee-Inspection in Ludwigslust	11. December.	36	205
Ernannt ist:			
Senator Langfeldt in Rostock zum Vorsitzenden und ersten Mitgliede der Commissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große und für kleine Fahrt in Rostock	20. September.	29	165
Bestellt ist:			
Oberlehrer Dr. Stähle in Schwerin zum außerordentlichen Mitgliede der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige	25. Januar.	6	41

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Als Feldmesser sind öffentlich bestellt:			
Feldmesser Pecht in Malchin	23. Januar.	5	38
„ Schmidt in Malchin	17. August.	25	145
„ Guthke in Hof Barnin	3. September.	27	154
„ Thode in Rostock	24. September.	29	166
„ Peltz in Schwerin	11. October.	31	176
Zu Standesbeamten sind bestellt:			
Bürgermeister Roever in Penzlin für den dortigen Standesamtsbezirk	28. December 1876.	1	9
Gutspächter Krüger in Gr.-Upahl für den dortigen Standesamtsbezirk	22. Januar.	5	38
Organist Revermann in Kladrum für den dortigen Standesamtsbezirk	29. Januar.	6	41
Oekonomierath Fleischmann in Gr.-Barchow für den dortigen Standesamtsbezirk	15. Februar.	8	55
Pensionair Glamann in Gr.-Gievitz für den dortigen Standesamtsbezirk	21. März.	12	73
Pächter Wüstney in Rosenow für den Standesamtsbezirk Gr.-Raden			
Pächter Fratzscher in Hof Witzin für den Standesamtsbezirk Witzin	26. März.	13	77
Administrator Kirchner in Federow für den dortigen Standesamtsbezirk	27. April.	16 17	95 100
Pächter Peters in Hof Zierzow für den Standesamtsbezirk Zierzow	21. Junius.	20	120
Bürgermeister Krüger in Schwaan für den dortigen Standesamtsbezirk	30. Julius.	23	136
Gutsbesitzer Rudloff auf Vogelsang für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen	8. August.	24	142
Gehöftsbesitzer Schliemann in Wendisch-Priborn für den dortigen Standesamtsbezirk	21. August.	25	145
Gutsbesitzer Lembcke auf Luttersdorf für den Standesamtsbezirk Beidendorf	3. September.	28	159
Gutsjäger Senske in Walkendorf für den dortigen Standesamtsbezirk	21. November.	34	195

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Amtsregistrator Gotsch in Schwerin für den dortigen Standesamtsbezirk (Landbezirk)	21. November.	34	195
Inspector Schröder in Kladow für den dortigen Standesamtsbezirk			
Zu Stellvertretern der Standesbeamten:			
Pensionair Meinshausen in Gr.-Rehberg für den Standesamtsbezirk Grubenhagen	17. Januar.	4	29
Stadtsecretair Kaven in Laage für den dortigen Standesamtsbezirk	22. Januar.	5	38
Lehrer Paepcke und Lehrer Weyhl in Börgerende für den Standesamtsbezirk Rethwisch	29. Januar.	6	41
Küster Möller in Gr.-Varchow für den dortigen Standesamtsbezirk	15. Februar.	8	55
Gutsinspector Schacht in Müsselmow für den Standesamtsbezirk Holzendorf			
Küster Meyer in Neukirchen (R. A. Wittenburg) für den dortigen Standesamtsbezirk	27. Februar.	10	63
Wirthschafter Dahlmann in Schildberg für den Standesamtsbezirk Diedrichshagen (A. Grev.)	7. März.	11	68
Küster Langguth in Moisall für den dortigen Standesamtsbezirk			
Lehrer Erdbeer in Knegendorf für den Standesamtsbezirk Recknitz			
Webermeister Meyer in Lohmen für den dortigen Standesamtsbezirk	21. März.	12	73
Büdner H. Völker, Schulze Erbp. Schmidt in Dorf Witzin für den Standesamtsbezirk Witzin	26. März.	13	77
Polizeischreiber Hackert in Güstrow für den dortigen Standesamtsbezirk			
Erbpächter Wittenburg in Grevenhagen für den Standesamtsbezirk Alt-Meteln			
Küster Buchholz in Zurow für den dortigen Standesamtsbezirk	6. April.	14	82
Küster Luckow in Hohenkirchen für den dortigen Standesamtsbezirk	19. April.	15	89

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Küster Hoberg in Gr.-Upahl für den dortigen Standesamtsbezirk	19. April.	15	89
Gutsinspector Polick in Kl.-Belitz für den Standesamtsbezirk Neukirchen (A. A. Buckow)	19. April.	15	90
Lehrer Böttcher in Gr.-Trebbow für den dortigen Standesamtsbezirk	27. April.	16	95
Erbmüller Mau in Wredenhagen für den Standesamtsbezirk Kiewe	2. Mai.	17	100
Küster Jarchow in Alt-Schwerin für den dortigen Standesamtsbezirk			
Pächter Hoffschläger in Steinbeck für den Standesamtsbezirk Bellin	14. Mai.	18	105
Küster und Schul-Assistent Roggelin in Volkenshagen bei Rövershagen für den dortigen Standesamtsbezirk			
Ober-Inspector Baumann in Melkhof für den dortigen Standesamtsbezirk	19. Mai.	19	110
Küster Schulz in Beidendorf für den dortigen Standesamtsbezirk	21. Junius.	20	120
Schulze Erbpächter Schröder in Nieder-Satow für den Standesamtsbezirk Satow (A. Doberan)	21. Junius.	20	120
Küster Beltz in Holzendorf für den dortigen Standesamtsbezirk	27. Junius.	21	126
Inspector Lüthcke in Bernstorf für den Standesamtsbezirk Börzow			
Jäger Lüthen in Friedrichsfelde für den Standesamtsbezirk Ankershagen			
Lehrer Töppel in Warnkenhagen für den Standesamtsbezirk Elmenhorst bei Klütz	11. Julius.	22	132
Rathsprotocollist Zürens in Grevesmühlen für den dortigen Standesamtsbezirk			
Secretair Geffers in Linstow für den Standesamtsbezirk Kieth			
Gemeinde-Actuar Heintz in Dargun für den dortigen Standesamtsbezirk	30. Julius.	23	136
Küster und Cantor Hall in Retschow für den dortigen Standesamtsbezirk			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Küster Lüth in Passee für den dortigen Standesamtsbezirk	30. Julius.	23	136
von Pentz auf Wotrum für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen	8. August.	24	142
Küster Götting in Kladow für den dortigen Standesamtsbezirk			
Gutspächter Krempien in Nieder-Rövershagen für den Standesamtsbezirk Rövershagen			
Schulze Fielmann in Besitz für den Standesamtsbezirk Blücher (bei Boizenburg)			
Gehöftsbesitzer P. Meyer in Wendisch-Priborn für den dortigen Standesamtsbezirk	21. August.	25	145
Gutsinspector Pagels / Lehrer Vogler } in Klaber für den dortigen Standesamtsbezirk			
Schöffe Büdner F. Fick in Brunow für den dortigen Standesamtsbezirk	2. October.	30	171
Inspector H. Evers in Eickelberg für den dortigen Standesamtsbezirk			
Gutspächter F. Willrath in Langen-Trechow für den Standesamtsbezirk Trechow			
Organist Hoth in Frauenmark für den dortigen Standesamtsbezirk	18. October.	31	176
Pächter Geertz in Hof Retzow für den Standesamtsbezirk Vietlübbe, A. Lübz			
Gehöftserbe W. Schumacher in Laerz / Halbbauer P. Görß in Laerz } für den dortigen Standesamtsbez.	25. October.	32	182
Lehrer Wigandt in Knegendorf für den Standesamtsbezirk Recknitz	2. November.	33	188
Hufenpächter Brumberg in Ruchow für den dortigen Standesamtsbezirk			
Organist Bützow in Walkendorf für den dortigen Standesamtsbezirk	21. November.	34	195
Kaufmann Raettig in Klinken für den dortigen Standesamtsbezirk			
Lehrer Bennöhr in Hohen-Viecheln für den dortigen Standesamtsbezirk	3. December.	35	202
Erbpachthofbesitzer Groth in Einhusen für den Standesamtsbezirk Retschow			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Inspector Gössel in Dargelütz für den Standesamtsbezirk Grebbin . . . . Lehrer Mey in Börgerende für den Standesamtsbezirk Rethwisch	3. December.	35	202
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Verliehen ist:			
Dem Ministerial-Secretair Kundt der Charakter als Hofrath	10. Februar.	7	48
Bestellt ist:			
Der Landrath Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde zum zweiten landräthlichen Commissarius bei der Reluitions- und Schuldentilgungs-Commission	25. Mai.	19	110
Ernannt sind:			
Der frühere Betriebs- und Cassen-Controleur Abesser zum Cassier bei der Militair-Casse	23. Junius.	21	125
Der Rentschreiber bei der Reluitions-Casse Telschow zum Cassier	1. Julius.	21	126
Der Bahnmeister J. F. F. Keding zum Hausmeister bei den Großherzogl. Staatsgebäuden in Schwerin	10. März.	12	72
in der Steuer- und Zollverwaltung:			
Steuer-Supernumerar Brauer zum Assistenten . . .	26. März.	13	77
" " Hagen " " . . .	23. April.	16	95
Hauptamts-Assistent W. Schmidt zum Ober-Grenz-Controleur	10. September.	29	165

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
In der Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Der Cammerrath von Witzendorff zum Geheimen Cammerrath	5. Februar.	7	47
Der Oberforstmeister Fahrenheim in Schildfeld zum Forstrath und wirklichen Mitgliede des Forst-Collegiums	7. Julius.	22	132
Der Forstrath Passow zum Oberforstrath	9. Julius.	22	132
Die erbetene Entlassung ist ertheilt:			
Dem Forstrath von Liebeherr unter Verleihung des Charakters als Oberforstrath	15. Junius.	20 22	120 131
Verliehen ist:			
Dem Baumeister Schlosser in Hagenow der Charakter als Landbaumeister . . . . Dem Baumeister Luckow in Rostock (beauftragt mit der Verwaltung des dortigen Staats-Baudistricts) der Charakter als Landbaumeister	13. Februar.	8	55
Ernannt resp. befördert sind:			
Der Amtsverwalter Susemihl in Goldberg zum zweiten Beamten mit dem Charakter als Amtmann	2. Januar.	2	18
zu dritten Beamten mit dem Charakter als Amtsverwalter:			
Amtsmitarbeiter von Ferber in Doberan . . . . . Amtsmitarbeiter Paepcke in Neubuckow	2. Januar.	2	18
Amtsmitarbeiter Dr. Philippi in Gadebusch . . . . Amtsmitarbeiter Lange in Lübtheen . . . . . . Amtsmitarbeiter Chrestin in Dargun	3. April.	14	81
Amtsmitarbeiter Schultetus in Ribnitz	25. October.	33	187

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen u. d. Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Amtsmitarbeiter Paschen (zur Zeit zur Hülfeleistung bei dem städtischen Obergerichte in Rostock committirt)	25. October.	33	187
Versetzt sind:			
Der Amtsmitarbeiter Ph. Floerke vom Amt Grabow an das Amt Neustadt	2. Januar.	2	18
Der Amtsmitarbeiter Schmidt vom Amt Bützow an das Amt Doberan.	12. Januar.	3	23
Der Amtsverwalter Ebeling vom Amt Lübtheen an das Amt Crivitz			
Der Amtsverwalter Freiherr von Ketelhodt vom Amt Schwerin an das Amt Gadebusch	3. April.	14	81
Der Amtsverwalter von Plato vom Amt Crivitz an das Amt Schwerin.			
Verliehen ist:			
Dem Amtshauptmann Pauly zu Stavenhagen der Charakter als Drost	13. Februar.	8	54
Das beamtliche Votum ist verliehen:			
Dem Amts-Auditor Weltzien in Schwerin	12. März.	12	73
Dem Amts-Auditor Hacker in Wittenburg . . .	5. April.	14	81
Dem Amts-Auditor Gaettens in Rostock . . .	14. April.	15	89
Als Auditoren sind angestellt:			
Advocat Krefft beim Amte Schwerin	2. Mai.	17	99
Advocat Giese beim Amte Toitenwinkel	2. Mai.	17	100
In den Ruhestand versetzt resp. entlassen sind:			
Amtsverwalter Andrae in Gadebusch	3. April.	13	78
Amtsverwalter von Bassewitz	20. Junius.	21	125
Amtsauditor Stampe in Goldberg	20. August.	25	145
Amtsverwalter Graf von Oeynhausen	1. October	30	170

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Ernannt sind:			
Amtsprotocollist Gotsch in Dömitz zum Registrator beim Amte Schwerin	1. October.	30	170
Amtsdiätar Weinstein zum Protocollisten beim Amte Toitenwinkel in Rostock	1. October.	30	170
Versetzt ist:			
Amtsprotocollist Ebert in Grabow an das Amt Dömitz	1. October.	30	170
Ernannt sind:			
Der Forstauditor Schmarsow in Rehna zum Forstmeister und Forstinspectionsbeamten daselbst . .	13. Februar.	8	54
Der Forstauditor Förster von Flotow zum Forstmeister und Forstinspectionsbeamten in Sternberg Der Forstauditor von der Lühe zum Forstmeister und Forstinspectionsbeamten in Schildfeld	18. October.	32	180
Commissarisch beauftragt ist:			
Der Forstauditor Paschen mit der Verwaltung der Forstinspection Calitz	18. October.	32	180
Ernannt sind:			
Der Forstgeometer Bölte in Schwerin zum Forsttaxator	10. September.	28	159
Der Hofjäger Senske zum Förster in Gelbensande .	7. April.	15	88
Der Forstauditor von Wickede zum Förster in Zapel Der Forstauditor Jagdjunker von Monroy zum Förster in Ludwigslust . . . . Der Forstauditor Jagdjunker von Blücher zum Förster in Greven . . . . Der Forstadministrator Zeeden zum Förster in Marnitz	18. October.	32	180
Versetzt sind:			
Der Forstmeister von Lübbe von Calitz nach Ludwigslust Der Forstmeister Kollmann von Sternberg nach Güstrow	18. October.	32	180

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Besetzt ist:			
Die bisherige Holzwärter-Stelle zu Satow mit dem Stationsjäger W. Ripcke in Gr.-Krams als Stationsjäger	10. April.	14	82
In den Ruhestand sind versetzt:			
Holzwärter Neckel in Satow mit Verleihung des Titels als Unterförster	29. März.	13	78
Oberforstmeister von Storch in Güstrow	18. October.	32	180
Verliehen ist:			
Dem Gutspächter Fleischmann in Gr.-Barchow der Charakter als Oekonomierath	9. Februar.	8	54
Dem Gutsbesitzer Kortüm auf Zehna der Charakter als Domainenrath	13. Februar.	8	55
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen			
Ernannt sind:			
Postinspector Reichardt in Frankfurt a. d. O. zum Postinspector bei der Ober-Post-Direction . . .	26. März.	13	77
Postsecretair Millies in Hamburg zum Postsecretair in Rostock	14. Julius.	24	141
Telegraphist Godow zum Bureau-Assistenten bei der Ober-Post-Direction	21. April.	16	94
Telegraphen-Secretair Eingrieber zum Ober-Post-directions-Secretair	15. October.	32	180
Ober-Telegraphist A. Schmidt in Ludwigslust Ober-Telegraphist B. Wendt in Rostock . . Ober-Telegraphist H. Michelsen in Schwerin Ober-Telegraphist B. Danckwarth in Schwerin Ober-Telegraphist F. Becker in Wismar . . Ober-Telegraphist W. Deeck in Plau . . . } zu Ober-Telegraphen-Assistenten	7. Mai.	18	104

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Telegraphen-Secretair Meyer in Rostock zum Ober-Telegraphen-Secretair	5. November	31	191
6. Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst, sowie im Bereiche der Administration derselben.			
Beigelegt ist:			
Dem Staatsrath Dr. Buchka das Prädikat „Excellenz"	24. Februar.	9	59
Ernannt sind:			
Der Director im Reichskanzler-Amt zu Berlin, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Amsberg zum Ministerial-Director im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen	15. Januar.	3	23
Der Justizrath Dr. Martini zum Ministerialrath .	4. October.	30	171
Entlassen ist (in Folge seiner Ernennung zum Reichsoberhandelsgerichtsrathe):			
Der Ministerialrath Maßmann	25. August.	26	150
Verliehen ist:			
Dem Ministerial-Secretair Dr. Wedemeier der Charakter als Hofrath . . . . Dem Ministerial-Secretair Dr. Piper der Charakter als Hofrath	10. Februar.	7	15
Ernannt sind:			
Der Canzlei-Hülfsarbeiter, Amtsmitarbeiter Dr. Gerhard Buchka in Schwerin zum Canzleirath mit ent-			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
scheidender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Rostock	13. Februar.	7	49
dann zum Justizrath bei derselben	9. October.	31	175
Der Bürgermeister und Stadtrichter Ahmsetter in Schwaan zum Canzleirath mit entscheidender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	24. April.	16	95
Verliehen ist:			
Dem Canzlei-Secretair Hofrath zur Nedden in Schwerin der Charakter als Geheimer Hofrath	7. November.	33	189
Ernannt sind:			
Amtsmitarbeiter Advokat W. Schmidt in Marlow zum Stadtrichter in Krakow	6. Januar.	2	19
Amtsmitarbeiter Advokat Krüger zum Stadtrichter in Schwaan	3. Julius.	22	131
Amtsdiätar Kaven in Neustadt zum Stadtgerichts-Actuar in Laage	18. Januar.	4	30
Interimistisch beauftragt ist:			
Protokollist B. Kolz in Goldberg mit der Verwaltung des Actuariats bei dem dortigen Stadtgerichte	16. Julius.	23	135
Verliehen ist:			
Dem Oberinspector der Landesstrafanstalt Dreibergen Witt der Charakter als Hofrath	10. Februar.	7	48
Ernannt ist:			
Der Strafanstalts-Inspector Bohlken in Oslebshausen zum zweiten Inspector an der Landesstrafanstalt Dreibergen	12. April.	14	83

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor Advokat A. Weltzien in Schwerin . .	6. Februar.	7	48
Amts-Auditor Advokat H. Hacker in Bützow . . .	6. März.	11	68
Amts-Auditor Advokat N. Gaettens in Rostock . .	27. März.	13	78
Advokat G. Walther in Wismar	8. Mai.	18	105
Advokat E. Dahlmann in Wismar	26. September.	29	166
Advokat Dr. H. Burmeister in Hagenow	18. December.	36	205
Unter die immatriculirten Advokaten und Notare sind aufgenommen:			
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Krefft	27. März.	13	78
Rechts-Candidat Abesser	11. April.	14	82
Rechts-Candidat Löwenthal	31. October.	33	188
Rechts-Candidat Krüger	7. November.	33	189
bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:			
Rechts-Candidat Kortüm aus Waren	15. Mai.	18	106
Rechts-Candidat Havemann aus Dargun	19. November.	31	194
Rechts-Candidat Lemcke aus Rechlin	21. November.	35	200
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Rechts-Candidat Giese . . . . }	13. April.	15	89
Rechts-Candidat Hoese . . . }	13. April.	15	89
Rechts-Candidat Meyer Cohn	26. October.	33	187
Rechts-Candidat Oldenburg	17. December.	36	205

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.			
Verliehen ist:			
Dem Referenten in der Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schulrath Lorenz, der Charakter als Oberschulrath	3. Februar.	7	47
Ernannt sind:			
Der außerordentliche Professor der Rechte Dr. Birkmeyer zum ordentlichen Professor der Rechte . .	22. November.	34	195
Der Privatdocent Dr. Bernhöft in Heidelberg zum ordentlichen Professor der Rechte			
Der Doctor der Philosophie Hermann Kretzschmar aus Leipzig zum akademischen Musiklehrer . . .	19. Mai.	18	106
Es ist verliehen:			
Dem Buchbindermeister L. A. Garbe in Rostock der Charakter als Universitäts-Buchbinder . . .	22. December 1876.	1	9
Ernannt sind:			
Candidat der Theologie Hunzinger zum Lehrer an der Realschule in Schwerin	14. April.	14	83
Oberlehrer Dr. Adam an der Realschule in Schwerin zum Director derselben	17. April.	15	89
Lehrer am Gymnasium in Waren Dr. Schlie zum Lehrer am Gymnasium in Schwerin	17. April.	15	89
Candidat der Theologie Rische zum Lehrer an der Realschule in Ludwigslust	11. Junius.	20	119
Dr. phil. Flander zum Lehrer an der Realschule in Ludwigslust	16. Julius.	23	135
Dr. phil. Foth zum Lehrer an der Realschule in Ludwigslust	7. December.	36	205

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Rector Lenthe in Friedland zum Rector in Neubuckow	8. März.	11	68
Candidat der Theologie Giertz zum Rector in Neukalen	26. Mai.	19	110
Candidat der Theologie Hering zum Rector in Marlow	30. August.	27	154
Rector Mau in Marlow zum Rector in Penzlin . . .	20. October.	31	176
Candidat der Theologie Oeding zum Rector in Tessin	24. October.	32	181
Rector Techel in Sternberg zum Rector und Hülfsprediger in Brüel	19. November.	34	194
Conrector Fichtner in Waren zum Rector in Krackow	19. November.	34	194
Candidat der Theologie Thiessing zum Rector in Plau	28. November.	35	201
Candidat der Theologie Brasch zum Rector in Sternberg	6. December.	35	202
Es ist verliehen:			
Dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Roeper in Güstrow der Charakter als Medicinalrath	10. Februar.	7	49
Dem Sanitätsrath Dr. Brückner in Schwerin der Charakter als Geheimer Sanitätsrath			
Dem Kreisphysikus Dr. Barck in Rehna der Charakter als Sanitätsrath			
Dem Dr. med. F. Piper in Schwerin der Charakter als Medicinalrath	14. Februar.	8	55
Dem Hofmedicus Dr. Schröder in Rostock der Charakter als Medicinalrath	25. Mai.	19	110
Dem Sanitätsrath Dr. Rüst in Grabow der Charakter als Medicinalrath	18. October.	31	176
Die Approbation als Arzt ist ertheilt:			
Dem Candidaten der Medicin Dannien in Rostock .	29. Januar.	6	41
Dem Candidaten der Medicin Parsenow aus Prerow	18. April.	15	89
Dem Candidaten der Medicin Schmidt aus Rostock	11. Mai.	18	105
Dem Candidaten der Medicin Kossel aus Rostock .	24. Julius.	23	136
Dem Candidaten der Medicin Mecke aus Vollbrezen			
Die Approbation als Zahnarzt ist ertheilt:			
Dem Wundarzte T. Suckstorff in Wismar . . .	28. November.	35	201

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Uebertragen ist:			
Das Curatorium der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt in Dömitz dem Ministerialrath Dr. Martini	4. October.	30	171
7. Im Militair=Etat.			
Ernannt ist:			
Sergeant Rodatz zum Copiisten beim Militair=Departement	24. September.	29	166
Personal=Veränderungen im Mecklenburgischen Contingent	16. Januar.	4	29
7. Februar 1877 No. 7, S. 48; 16. Februar No. 8, S. 55; 21. Februar No. 9, S. 59; 24. März No. 12, S. 73; 3. April No. 13, S. 78; 20. April No. 15, S. 90; 25. April No. 16, S. 95; 29. Mai No. 19, S. 110; 14. Junius No. 20, S. 119; 26. Junius No. 21, S. 126; 2. August No. 24, S. 141; 25. August, No. 27, S. 154; 29. September No. 30, S. 169; 29. September No. 30, S. 170; 15. October No. 31, S. 176; 25. October No. 32, S. 181; 29. October No. 33, S. 187; 22. November No. 34, S. 195; 19. December No. 36, S. 206.			
8. Beim Oberkirchenrathe und in der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Der Regierungsrath Schmidt aus Neustrelitz zum Oberkirchenrath	2. October.	30	170

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bestellt ist:			
Pastor Firnhaber in Malchin zum Präpositus des Malchiner Cirkels	15. Junius.	20	120
Erwählt resp. berufen sind:			
Rector C. A. Wolff in Neubuckow zum Prediger in Stralendorf	21. December 1876.	1	8
Pastor Hilbenz in Alt-Rehse zum Prediger in Klinken und Raduhn	12. Januar.	4	29
Pfarrvicar Lucius in Passee zum Prediger in Alt-Rehse	23. März.	13	76
Pfarrvicar für Gorschendorf, Gehülfsprediger Keil in Neukalen zum Prediger in Krakow	26. März.	13	77
Rector Ehlers in Neukalen zum Pfarrvicar für Gorschendorf	1. Mai.	17	99
Realschullehrer Heydenreich in Ludwigslust zum Prediger in Mecklenburg	2. Mai.	17	99
Rector Reitz in Parchim zum Prediger in Klütz . .	19. Junius.	20	120
Gehülfsprediger Schlichting in Lübz zum Prediger in Roggenstorf	26. Junius.	21	125
Rector Braun in Penzlin zum Diakonus an der St. Georgen-Kirche in Parchim	3. Julius.	22	131
Pastor Voß in Melz auch zum Prediger in Krümmel	13. Julius.	23	135
Pastor Kaysel in Reinshagen zum Prediger in Lüssow	17. Julius.	23	135
Gehülfsprediger und Rector Chrestin in Brüel zum Prediger in Zahrenstorf bei Boizenburg . . .	17. Julius.	23	136
Pastor Ueltzen aus Hehlen zum Prediger in Kambs bei Schwerin.	2. August.	24	141
Candidat Lehrer Algenstädt in Ribnitz zum Prediger in Reinshagen	4. December.	36	204
Ernannt ist:			
Pastor Müffelmann in Schwaan zum Kirchenrath .	3. November.	33	188

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Bestellt sind:			
Amtsregistrator Engelhardt in Grevesmühlen zum Kirchen-Oekonomus und zum Provisor beim St. Georg-Stifte daselbst	2. Mai.	17	99
Kaufmann Th. Reuter in Plau zum Oekonomus und Provisor bei der Kirche zu Plau	1. Junius.	20	119
Carl Kleemann in Schwerin zum beigeordneten Dom-Oekonomus und Kirchen-Provisor daselbst . . .	20. Junius.	20	120
9. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
Verliehen ist			
vom Hausorden der Wendischen Krone			
das Comthur-Kreuz:			
Dem Obersten und Regiments-Commandeur Bronsart von Schellendorff	28. Februar.	10	64
Dem Obersten und Regiments-Commandeur von Tietzen und Hennig	28. Februar.	10	64
Dem Geheim-Cabinetsrath Flügge	28. Februar.	10	64
Dem Erblandmarschall von Meding	30. Junius.	22	131
Dem Geheim-Archivrath Dr. Lisch	16. October.	31	176
Dem Obersten von Seydlitz	16. November.	34	194
Dem Ober-Forstmeister von Wickede	23. November.	35	200
das Ritterkreuz:			
Dem Ministerialrath Maßmann	23. August.	26	150
Dem Major Freiherrn von Maltzan	16. November.	34	194

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
das Verdienstkreuz in Gold:			
Dem Oberroßarzt Viereck	28. Februar.	10	64
Dem Hofschauspieler Schmale	9. April.	14	82
Dem Inspector Wächtler	30. Junius.	21	126
Dem Conrector Dr. Heussi	8. October.	31	175
Dem Oberstabsarzt Dr. Fanter	16. November.	34	194
das Verdienstkreuz in Silber:			
Dem Inspector an der Landes-Strafanstalt Kroner .	31. März.	14	81
Dem Zahlmeister Grambow	16. November.	34	194
Dem Kammerdiener Gagzow	1. December	35	201
Die Verdienst-Medaille Friedrich Franz I.			
den Künsten und Wissenschaften:			
in Silber mit dem Bande:			
Dem Bureau-Assistenten Bock in Hamburg	22. October.	33	187
dem redlichen Manne, dem guten Bürger:			
in Silber mit dem Bande:			
Dem Rathmann Thorbahn, Dem Stadtkassenberechner Dieberitz } in Wittenburg .	11. Februar.	7	49
Dem Canzlei-Pedellen Burmeister in Rostock . . .	1. Mai.	17	99
Dem Amtslandreiter Sahlmann in Stavenhagen .	20. Junius.	21	125
Dem pensionirten Oberaufseher Rieck	7. Julius.	24	141
Dem Monitor Krebs in Rostock	28. Julius.	24	141
Dem Raths- und Gerichtsdiener Köster in Bützow . .	2. October.	31	175
Dem Maurer-Aeltermann Haevernick in Tessin . .	24. December.	37	214
Die Verdienst-Medaille in Gold:			
Dem Schriftsteller Wachenhusen in Wiesbaden . .	28. Februar.	11	68

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. (Tag und Monat des Jahres 1877, wo nicht ein früheres Jahr angegeben.)	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
Die Verdienst-Medaille in Silber:			
Dem Bezirksfeldwebel Schröder . . . . Dem Fußgendarmen Kühl	28. Februar.	11	68
Dem Fußgendarmen Koch	28. Februar.	13	76
Dem Gärtner Baechle in Zierow	1. April.	14	81
Dem Schullehrer Krüger in Rosenow	27. August.	29	165
Die Verdienst-Medaille in Bronze:			
Dem Landbriefträger Hahn in Wismar	2. Januar.	3	22
Dem Mädchen Sophie Eichfeldt in Rostock . . .	9. März.	12	72
Dem Mädchen Lüth in Schwerin . . . . Dem Mädchen Ahrens in Rostock	10. April.	15	89
Dem Mädchen M. Schütt in Böhlendorf	19. October.	35	200
Der Castellanin Louise Schmidt in Görslow . . .	14. November.	36	204

Digitized by Google

Sachregister
zum
Regierungs-Blatte
vom Jahre 1877.

A.

Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebührnissen No. 14, S. 73.
Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren, berichtigende Bestimmungen zu der Verordnung vom 10. Juli 1876 No. 17, S. 116.
Abgekürzte Maß- und Gewichts-Bezeichnungen No. 24, S. 149.
Allodification der Lehngüter, Bestimmungen darüber No. 4, S. 13.
Allodification einzelner Lehngüter — Kucksdorf No. 2, S. 6 — Fresendorf No. 7, S. 28 — Kaarz, Kölpin und Weitendorf (R.-A. Sternberg) No. 8, S. 33—34 — lehnbarer Antheil von Wendorf (R.-A. Neustadt) No. 17, S. 120 — Stieten c. p. Buerbeck No. 20, S. 130 — Deven No. 24, S. 151.
Amtsausschüsse, deren Constituirung, Rechte und Pflichten No. 23, S. 143.
Amtsfreiheit zu Neubuckow rc., deren Einverleibung in das Stadtgebiet No. 11, S. 47.
Amtsversammlungen, deren Constituirung, Rechte und Pflichten No. 23, S. 144 - 145.
Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, Zusatz-Verordnung zu der revidirten Verordnung vom 29. Junius 1869 No. 23, S. 142.
Arznei-Taxe No. 2, S. 7 (Beilage.)
" " , Preisveränderungen in derselben No. 15, S. 95.
Auseinandersetzung zwischen abgehenden und antretenden Industrie-Lehrerinnen No. 22, S. 139.
Aushebungs-Bezirke — s. Landwehr-Compagnie-Bezirke.
Ausländer, Sterbeurkunden über Todesfälle No. 12, S. 57.
Auslieferungs-Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und Italien No. 25, S. 154.

B.

Banken — s. Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin und Rostocker Bank.
Baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 3. Januar 1876, No. 3, S. 9.
Behren-Lübchin soll fortan das Gut Lübchin genannt werden No. 15, S. 94.
Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung No. 4, S. 14.
Belgisch-deutscher Vertrag wegen Unterstützung und Heimschaffung von Hülfsbedürftigen No. 20, S. 127.
Beritt- und Patrouillen-Bezirks-Eintheilung für die Gendarmerie-Stationen No. 8, S. 32.
Brandversicherungs-Gesellschaft, städtische, Zusatz zum Statut derselben No. 5, S. 18.
Brandversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg, Aenderung des Statuts derselben in Bezug auf Gebäude-Versicherungen No. 10, S. 43.
Brausteuer, veränderte Bestimmungen über Fixation derselben No 4, S. 15.
Brausteuer, Abänderung der Grundsätze für die Fixation derselben No. 16, S. 97.
Bürgerschulen, höhere s. Höhere Bürgerschulen.

C.

Chausseen, Erhaltung der im Privatbesitze befindlichen, mit Beihülfen aus Landesmitteln erbaueten No 6, S. 21.
Civildiener-Wittwen-Institut — s. Wittwen-Institut.
Collmann'sche Schulstiftung in Ribnitz s. Juristische Person.
Commissorien, Regulativ über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung derselben No. 15, S. 81.
Confirmirten-Verzeichnisse zwecks Repartition der Beiträge zu kirchlichen und geistlichen Bauten No. 2, S. 5.
Consulargebühren für die nach Spanien gehenden deutschen Waaren No. 24, S. 151. (Vergl. No. 23, S. 147.)
Contributions-Edict, revidirtes, vom 18. Junius 1874, Zusätze zu demselben No. 15, S. 79.
Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1877/78 No. 11, S. 45.
Creditverein, ritterschaftlicher, Umrechnung der Taxations-Tabellen No. 11, S. 48 (Beil.)
Criminal-Collegium, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 9, S. 35.

D.

Damerower Werder gehört zum Standesamtsbezirke Jabel, Kl.-A. Malchow No. 8, S 33.
Dampfkessel-Explosionen, Statistik derselben No. 1, S. 1.
Deserteure, Auslieferung derselben und mitgenommener Pferde ohne Kostenvergütung No. 13, S. 71.

Deutsch-belgischer Vertrag wegen Unterstützung und Heimschaffung von Hülfsbedürftigen No. 20, S. 127.
Deven, Lehngut — s. Allodification.
Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien, Regulativ über Vergütung derselben No. 15, S. 81.
Dinnies mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim vereinigt No. 8, S. 32.
Domanium, Einverleibung von Grundstücken desselben in das Stadtgebiet von Neubuckow No. 11, S. 47 — in das Stadtgebiet von Rehna No 17, S. 119 — in das Stadtgebiet von Neukalen No. 19, S. 124.
Dreetz wird das zum Hauptgut erhobene bisherige Nebengut Peetscherhof genannt No. 22, S. 140.

E.

Edict zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Criminal-Collegiums No. 9, S. 35.
Edict für die Contribution Johannis 18⁷⁷/₇₈ No. 11, S. 45.
Ernte-Arbeiten, gestattet an zwei Sonntagen No. 18, S. 121 — an noch zwei Sonntagen No. 19, S. 123.
Explosionen der Dampfkessel No. 1, S. 1.

F.

Feldfrevel, Bestrafung derselben No. 17, S. 101. (Berichtigung dazu Amtl. Beil. No. 23, S. 136.)
Feldpolizei-Ordnung — s. Feldfrevel.
Feuerungsdeputat der Industrie-Lehrerinnen No. 22, S. 139.
Fixation der Brausteuer, Abänderung der Grundsätze darüber No. 4, S. 15.
Fresendorf, Lehngut — s. Allodification.

G.

Geburtslisten des Vorjahrs von den Standesämtern bis zum 1. Februar an die Ortsbehörden des Standesamtsbezirks abzuliefern No. 3, S. 11.
Gemeinde-Ordnung, Zusatz-Verordnung zu der revidirten No. 23, S. 142.
Gendarmen, außerordentlicher Dienst derselben in Untersuchungssachen No. 10, S. 41.
Gendarmerie-Stationen, veränderte Beritt- und Patrouillen-Bezirks-Eintheilung No. 8, S. 32.
Getreide-Durchschnittspreise (Roggen), nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter rc. zu reguliren ist No. 9, S. 38.
Getreidepreise, nach welchen die Pacht-Erlegnisse rc. in Getreide zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind No. 16, S. 98.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 19. December 1873 No. 22, S. 137.
Gewichte, Prüfung derselben No. 7, S. 28 (Anlage).

H.

Hagel- und Brandversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg s. Brandversicherungs-Gesellschaft.
Hauptgut. Nebengüter zu Hauptgütern erhoben No. 22, S. 140.
Hausgut. Aenderung des Umfangs der Districtsbehörden Schwerin und Rostock No. 9, S. 39.
Haustaufen, Stolgebühren für solche No. 22, S. 139.
Hohenfelde mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim vereinigt No. 8, S. 32.
Höhere Bürgerschulen in Rostock, in Malchin und in Ribnitz, anerkannt No. 22, S. 140.
Hülfsbedürftige, Unterstützung und Heimschaffung derselben s. Deutsch-belgischer Vertrag.

J.

Industrie-Lehrerinnen an Domanial-Landschulen, Feuerungsdeputat derselben No. 22, S. 139.
Jurisdiction über Kassow No. 3, S. 11.
Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an die Didier Otto-Stiftung in Schwerin No. 2, S. 6 — an die Todtenlade für Plate No. 7, S. 29 — an das von Maltzan'sche naturhistorische Museum No. 16, S. 99 — an die Collmann'sche Schulstiftung in Ribnitz No. 20, S. 130 — an die Friedrich Stein'schen Schulstiftungen in Waren No. 20, S. 130.

K.

Kaarz, Lehngut — s. Allodification.
Kassow, Jurisdiction über dieses Gut No. 3, S. 11. Vereinigung mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Rostock No. 8, S. 32.
Kölpin, Lehngut — s. Allodification.
Kucksdorf, Lehngut — s. Allodification.
Kukuk mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim vereinigt No. 8, S. 32.

L.

Landarbeitshaus, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 6, S. 24.
Landwehr-Compagnie-Bezirke, Vereinigung mehrerer Ortschaften mit den Landwehr-Compagnie-Bezirken Rostock und Parchim No. 8, S. 32.

Lebensversicherungs- und Sparbank, mecklenburgische in Schwerin, Abänderungen des revidirten Statuts No. 19, S. 125.
Lehngüter, Allodification derselben No. 4, S. 13.

M.

von Maltzan'sches naturhistorisches Museum — s. Juristische Person.
Marschgebührnisse der zum Dienst einberufenen Mannschaften No. 14, S. 73.
Martini-Listen, Wegfall derselben No. 2, S. 5.
Maß- und Gewichts-Bezeichnungen, abgekürzte No 24, S. 149
Maße, Prüfung derselben No. 7, S. 28. (Anlage.)
Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin, Abänderungen des revidirten Statuts No. 19, S. 125.

N.

Namensänderung (Behren-Lübchin für Lübchin) No. 15, S. 94.
Neubuckow, } dem Stadtgebiete werden domaniale Grundstücke einverleibt, No. 11,
Neukalen, } S. 47; No. 19, S. 124.

O.

Didier Otto-Stiftung in Schwerin — s. Juristische Person.

P.

Papierformat, gleichförmiges, für die Behörden des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten No. 6, S. 25; No. 7, S. 27.
Patent-Amt, Kaiserliches, in Berlin — Mittheilung von gerichtlichen Urtheilen an dasselbe No. 21, S. 135.
Patrouilllen-Bezirks-Eintheilung — s. Gendarmerie-Stationen.
Peetsch, } bisher Nebengüter von Zibühl, werden zu Hauptgütern erhoben
Peetscherhof, } No. 22, S. 140.
Plater Todtenlade — s. Juristische Person.
Politische Versammlungen und Vereine — s. Versammlungen.
Postordnung vom 18. December 1874, Abänderungen derselben No. 11, S. 48.
Prediger sollen auf Erfordern des Patronats Verzeichnisse der confirmirten Gemeindeglieder aufstellen No. 2, S. 5.
Hohen Pritz } mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim vereinigt No. 8, S. 32.
Klein Pritz }
Privat-Chausseen, Erhaltung derselben No. 6, S. 21.
Prüfung der Maße, Gewichte und Waagen No. 7, S. 28. (Anlage.)

Q.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden No. 4, S. 14.

R.

Realschule I. Ordnung in Bützow, anerkannt No. 22, S. 140.
Rehna, dem Stadtgebiete werden domaniale Grundstücke einverleibt No. 17, S. 119.
Reichsbeamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung, Verhältniß derselben zum Wittwen-Institute No. 5, S. 17.
Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien, Regulativ über Vergütung derselben No. 15, S. 81.
Revisionen der Rindvieh-Bestände — s. Rinderpest.
Revisionen der Maße, Gewichte und Waagen, Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen darüber No. 7. S. 28. (Anlage.)
Rinderpest, Revisionen der Rindvieh-Bestände zwecks Verhütung der Einschleppung No. 5, S. 19.
Roggen-Durchschnittspreise, s. Getreide-Durchschnittspreise.
Rostocker Bank, Verzicht derselben auf die Ausgabe von Banknoten No. 19, S. 124.
Ruchow, Standesamtsbezirk, Verkleinerung desselben No. 9, S. 37.

S.

Sachverständigen-Vereine in Dresden, Anschluß an dieselben No. 12, S. 66.
Scheunen, Bestimmungen über Receptionsfähigkeit derselben in die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft No. 5, S. 18.
Schlowe mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim vereinigt No. 8, S 32.
Schornsteinfeger, Obliegenheiten und Gebühren derselben No. 12, S. 59. (Anl.)
Seeamt in Rostock No. 25, S. 153.
Sonntags-Dispensation zu Ernte-Arbeiten No. 18, S. 121; No. 19, S. 123.
Städtische Brandversicherungs-Gesellschaft, Zusatz zum Statut derselben No. 5, S. 18.
Standesämter haben Geburtslisten an die Ortsbehörden des Standesamtsbezirks abzuliefern No. 3, S. 11.
Standesämter haben bei Todesfällen von Ausländern Sterbeurkunden auszustellen ꝛc. No. 12, S. 57.
Standesämter, Mittheilungen an dieselben Seitens der Gerichts- und Polizei-Behörden bei Todesfällen, über welche eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat No. 8, S. 31.
Standesamtsbezirke, Bestimmungen über Zugehörigkeit zu den einzelnen No. 8, S. 33; No 9, S. 37; No. 10, S. 44.
Statistik der Dampfkessel-Explosionen No. 1, S. 1.
Stein'sche Schulstiftungen in Waren — s. Juristische Person.
Sterbeurkunden über das Ableben von Ausländern No. 12, S. 57.

[redacted]

Stieten — s. Allodification.
Stolgebühren, Wegfall derselben, berichtigende Bestimmungen zu der Verordnung vom 10. Julius 1876 über die Abfindungen No. 17, S. 116.
Stolgebühren für Haustaufen No. 22, S. 139.

T.

Taxations-Tabellen, umgerechnete, des ritterschaftlichen Creditvereins No. 11, S. 48. (Beil.) Berichtigung dazu No. 12, S. 66.
Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872, Abänderungen und Ergänzungen derselben so wie der Zusatz-Verordnung vom 24. Januar 1876 No. 21, S. 131.
Todesfälle, Eintragung derselben durch die Standesämter nach Mittheilungen von Seiten der Gerichts- und Polizei-Behörden No. 8, S. 31.
Todtenlade für Plate — s. Juristische Person.
Topographische Vermessung des Großherzogthums — s. Vermessung.
Triebwerke, durch Wind bewegte, wie weit sie von öffentlichen Wegen und fremden Grundstücken entfernt sein müssen No. 12, S. 65.

U.

Unterstützung und Heimschaffung von Hülfsbedürftigen, deutsch-belgischer Vertrag No. 20, S. 127.
Urheberrecht, Anschluß an die sächsischen Sachverständigen-Vereine in Dresden No. 12, S. 66.
Ursprungs-Zeugnisse für nach Spanien gehende deutsche Waaren No. 23, S. 147 (vergl. No. 24, S. 151).
Urtheile, gerichtliche (bezüglich der §§. 5 und 34—40 des Patent-Gesetzes vom 25. Mai 1877), Mittheilung derselben an das Kais. Patent-Amt in Berlin No. 21, S. 135.

V.

Vermessung, topograpische, des Großherzogthums No. 10, S. 42.
Vermessungszeichen für die topographische Aufnahme des Landes, Schutz derselben No. 17, S. 115.
Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken No. 13, S. 67.
Vorspannleistung für die bewaffnete Macht im Frieden No. 4, S. 14.

W.

Waagen, Prüfung derselben No. 7, S. 28. (Anlage.)
Waarenversteigerungen, Besteuerung derselben No. 22, S. 137.
Wanderlager, Besteuerung derselben No. 22, S. 137.

Weitendorf (R. A. Sternberg), Lehngut — s. Allodification.
Wendorf (R. A. Neustadt) — s. Allodification.
Wittwen-Institut für Civil- und Militair-Diener, Verhältniß der Reichsbeamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung zu demselben No. 5, S. 17.
Witzin wird ein besonderer Standesamtsbezirk No 9, S. 37.
Wolde, Constituirung des mecklenburgischen Antheils als allodiales ritterschaftliches Hauptgut No. 23, S. 141.
Woserin mit dem Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim vereinigt No. 8, S. 32.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 1.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. Januar 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Kammerherrn und Geheimen Legationsraths A. F. von Schack auf Zülow in den Grafenstand. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anbringung der Gesuche um Entlassung bereits eingestellter Soldaten bei den Ortsbehörden. (3) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 1875/76. (4) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger- ꝛc. Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April 1875/76. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Adolph Friedrich von Schack auf Zülow die Annahme der demselben von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige von Preußen verliehenen, an den Besitz des Fideicommißgutes Zülow geknüpften, in der Primogenitur seiner

ehelichen männlichen Nachkommen, in Ermangelung solcher aber mit jenem Fideicommiß an seinen Bruder Rudolph von Schack und dessen eheliche männliche Descendenz vererblichen Grafenwürde und die Führung dieses Titels auf sein Ansuchen zu gestatten.

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, in ihren Ausfertigungen sich hiernach zu richten.

Schwerin am 28sten December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 4./8. Mai 1868 — Regierungs-Blatt 1868, No. 35 —, nach welcher Gesuche um Entlassung bereits eingestellter Soldaten vor beendigter Dienstzeit aus Reclamationsgründen zunächst bei den Ortsbehörden anzubringen und, von diesen begutachtet, den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commissionen zu übersenden sind, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß directe an die höheren Instanzen gerichtete Gesuche keine Vortheile, vielmehr nur Verzögerungen zur Folge haben, indem dieselben regelmäßig zur Anstellung der erforderlichen Ermittelungen zunächst an die unteren Instanzen zurückverwiesen werden müssen.

Schwerin am 29sten December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1875 bis zum 1sten April 1876 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17ten März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 1875 bis dahin 1876.

I. Einnahme.

1) Reste.

A. Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1sten April 1874/75	19720	Mark	37	Pfg.
B. Activ-Ausstände, welche				
a. vor dem 1sten April 1875 bereits fällig waren	89	"	67	"
b. nach dem 1sten April 1875 erst ermittelt wurden	496	"	10	"
2) Laufendes.				
C. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar				
1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797:				
a. Antritts- und Receptionsgelder	—	"	—	"
b. Beiträge	11560	"	54	"
2) nach dem Statute vom 17ten März 1863:				
a. Antritts- und Ausfertigungsgebühren	5066	"	67	"
b. Beiträge	201419	"	60	"
D. Gesetzlicher Zuschuß:				
a. aus landesherrlicher Casse	35000	"	—	"
b. aus der Königlichen General-Militair-Pensions-Casse in Berlin für militairische Genossen	5813	"	—	"
E. Pensions-Abzüge in Folge Zahlung von Wittwen-Pensionen nach dem Auslande	175	"	—	"
F. Zinsen von dem Capital-Vermögen	52190	"	4	"
G. Zinsen auf zeitweilig belegte Cassen-Vorräthe	588	"	43	"
H. Außerordentliche Einnahme	600	"	—	"
I. Ex monitis	—	"	—	"
Summa	332,719	Mark	42	Pfg.

II. Ausgabe.

1) Reste.

A. Uebertragener Vorschuß			— Mark	— Pfg.
B. Bezahlte Pensions-Rückstände:				
a. an Wittwen			1443 =	75 =
b. an Erben verstorbener Wittwen			437 =	50 =
2) Laufendes.				
C. Wittwen-Pensionen, und zwar:				
1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797:				
a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen			3434 =	40 =
b. an Wittwen			128351 =	96 =
2) nach dem Statut vom 17ten März 1863:				
a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen			437 =	50 =
b. an Wittwen			182871 =	44 =
c. an ältere Gendarmen-Wittwen			3318 =	— =
D. Zuviel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt . .			147 =	80 =
E. Capital-Anlegung			528 =	— =
F. Administrationskosten:				
1) Gehalte und Remunerationen	4124 Mark	— Pfg.		
2) Bureaukosten, Schreibmaterialien rc.	830 =	13 =		
3) Porto an das Kaiserliche Postamt	701 =	17 =		
			5655 =	30 =
G. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge			52 =	50 =
H. Außerordentliche Ausgaben			— =	— =
I. Ex monitis			— =	— =
Summa			326678 Mark	15 Pfg.

III. Abschluß.

Einnahme	332719 Mark	42 Pfg.
Ausgabe	326678 =	15 =
Vorrath	6041 Mark	27 Pfg.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse rc. belegt	1308500 Mark — Pfg.
Hinzugekommen	— " — "
Summa	1308500 Mark — Pfg.

b. Activ-Ausstände.

Nach pag. 346 der Rechnung . . . . 52 Mark 50 Pfg.

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbrief vom 1sten September 1797	130 Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 . . .	2507 "
Summa	2637 Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1876 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbrief vom 1sten September 1797	359 Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 . . .	385 "
Summa	744 Personen.

(4) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1sten April 1875 bis zum 1sten April 1876 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21sten Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 1875/76.

I. Einnahme.

1) Reste.

A. Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April 1874/75 . . . . 30343 Mark 1 Pfg.

B. Activ-Ausstände, und zwar, welche				
1) vor dem 1sten April 1875 bereits fällig waren .	24	Mark	—	Pfg.
2) nach dem 1sten April 1875 erst ermittelt wurden	63	=	—	=

2) Laufendes.

C. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:				
1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:				
a. Antritts- und Receptions-Gebühren . . .	—	=	—	=
b. Beiträge	1142	=	24	=
2) nach dem Statute vom 21sten Januar 1864:				
a. Antritts- und Ausfertigungs-Gebühren . .	2043	=	—	=
b. Beiträge	63417	=	82	=
D. Gesetzliche Zuschüsse:				
a. aus landesherrlicher Casse . . 4500 Mark				
b. aus verschiedenen Cämmerei-Cassen 138 =	4638	=	—	=
E. Zinsen von dem Capital-Vermögen	63497	=	86	=
F. Zinsen auf zeitweilig belegte Cassen-Vorräthe . . .	274	=	75	=
G. Pensions-Abzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	—	=	—	=
H. Außerordentliche Einnahme	5350	=	—	=
I. Ex monitis	—	=	—	=
Summa	170793	Mark	68	Pfg.

II. Ausgabe.

1) Reste.

A. Uebertragener Vorschuß aus der Rechnung pro 1sten April 1874/75	—	Mark	—	Pfg.
B. Bezahlte Pensions-Rückstände:				
a. an Wittwen	—	=	—	=
b. an Erben verstorbener Wittwen	—	=	—	=

2) Laufendes.

C. Wittwen-Pensionen, und zwar:				
1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:				
a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	497	=	66	=
b. an Wittwen	30691	=	62	=

2) nach dem Statute vom 21sten Januar 1864:

a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen				6	Mark	25	Pfg.
b. an Wittwen				47592	"	63	"
D. 1) Unterstützungen an Prediger- und Lehrer-Waisen				6000	"	—	"
2) Zuviel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt				—	"	—	"
E. Capital-Anlegung				48705	"	75	"
F. Administrationskosten:							
a. Gehalte und Remunerationen	6060 Mark	—	Pfg.				
b. Bureaukosten, Schreibmaterialien rc.	850 "	29	"				
c. Porto an das Kaiserliche Postamt	812 "	44	"	7722	"	73	"
G. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge				38	"	—	"
H. Außerordentliche Ausgabe				—	"	—	"
I. Ex monitis				—	"	—	"
Summa				141254	Mark	64	Pfg.

III. Abschluß.

Einnahme	170793	Mark	68	Pfg.
Ausgabe	141254	"	64	"
Vorrath	29539	Mark	4	Pfg.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt, resp. in mecklenburgischen Staats-Papieren angekauft	1611450 Mark.
Hinzugekommen sind	47250 "
Summa	1658700 Mark.

b. Activ-Ausstände.

Nach pag. 236 der Rechnung . . . . 38 Mark.

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	39	Personen,
b. nach dem Statute vom 21sten Januar 1864 . .	1461	=
Summa	1500	Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1876 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	189	Personen,
b. nach dem Statute vom 21sten Januar 1864 . .	182	=
Summa	371	Personen.

Anmerkung. Ad Einnahme II. Diese Position ist durch Ausloosung von Capitalien, die aber wiederum in Ausgabe mit zur Belegung gekommen sind, entstanden.

---

(5) In Kessin bei Rostock ist die Maulfäule unter dem Rindvieh erloschen.

Schwerin am 2ten Januar 1877.

II. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector C. A. Wolff in Neubuckow ist zum Prediger zu Stralendorf berufen und am 3ten Sonntage des Advent, den 17ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation und kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 21sten December 1876.

---

(2) Dem Schlossermeister H. Mußfeldt hieselbst ist der Charakter als Hofschlosser Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 22sten December 1876.

---

(3) Dem Buchbindermeister L. A. Garbe in Rostock ist der Charakter eines Universitäts-Buchbinders verliehen worden.

Schwerin am 22sten December 1876.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Mitarbeiter Baumann zu Doberan, unter Beförderung zum Amtsverwalter, zu Neujahr 1877 zum Districts-Beamten in der Großherzoglichen Haushalts-Verwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten December 1876.

---

(5) Der Bürgermeister Roever zu Penzlin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Penzlin bestellt worden.

Schwerin am 28sten December 1876.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Arianne Freiin von Maltzahn zur zweiten Hofdame bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 2.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Januar 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1876. (2) Publicandum, betreffend die Ausloosung von Obligationen der Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld de 1870 und von Schuldverschreibungen der ehemaligen Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft. (3) Publicandum, betreffend die Ausloosung von Obligationen der Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahn-Anleihe de 1862. (4) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Demmin und Rostock. (5) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Laage und Rostock. (6) Bekanntmachung, betreffend die zweite Dargun-Malchiner Personenpost. (7) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Neu-Sanitz und Sülze.

II. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat December 1876

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	22	Mark	—	Pfennige,
2)	" " Roggen	19	"	—	"
3)	" " Gerste	18	"	—	"
4)	" " Hafer	17	"	25	"
5)	" " Erbsen	17	"	—	"
6)	" " Stroh	10	"	—	"
7)	" " Heu	7	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	13	"	50	"
9)	" " Tannenholz	9	"	75	"
10)	1000 Soden Torf	6	"	—	"

Schwerin am 6ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) In der heute stattgehabten Ausloosung der zum 1sten Julius 1877 zurückzuzahlenden Capitalien der Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld de 1870 und der Schuldverschreibungen der ehemaligen Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft sind die folgenden Obligationen-Nummern gezogen worden:

1) von der Eisenbahnschuld de 1870:

Litr. A. Num. 242. 300. 308. 374. 762. — 5 Stück à 1000 Thaler Court. . . . 5000 Thaler Court.;

Litr. B. Num. 132. 226. 241. 271. 312. 362. 725. 874. 914. 1354. 1601. — 11 Stück à 500 Thaler Court. . . . . 5500 Thaler Court.;

Litr. C. Num. 23. 56. 78. 276. 398. 477. 738. 885. 937. 1300. 1360. 1811. 2067. 2154. 2246. 2422. 2538. 2981. 3054. 3117. 3138. 3241. 3299. 3401. 3410. 3472. 3682 3799. 3818. 4029. 4120. 4268. 4404. 4425. 4472. 4806. 4938. 4948. 5002. 5007. 5180. 5327. 5842. 6167. 6386. 6455. 6648. 6901. 6968. 7107. 7432. 7807. 8008. 8131. 8146. 8291. 8684. 8741. 8823. 8866. 8870. 8918.

Litr. C. Num. 9082. 9150. 9272. 9490. 9511. 9551. 9682. 9841. 10061. 10072. 10322. 10458. 11081. 11167. 11297. 11653. 11676. 12050. 12577. = 81 Stück à 200 Thaler Court. . . . . 16,200 Thaler Court.;

2) von den Schuldverschreibungen der ehemaligen Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft:

Num. 9. 22. 25. 70. 72. 86. 87. 90. 105. 144. 161. 165. 178. 199. 214. 227. 242. 243. 257. 266. 269. 278. 302. 329. 331. 336. 348. 358. 387. 391. 423. 425. 442. 444. 452. 462. 476. 497. 508. 554. 567. 591. 605. 606. 608. 615. 621. 630. 658. 659. 669. 703. 714. 726. 733. 737. 745. 760. 767. 768. 769. 795. 804. 805. 836. 860. 865. 866. 888. 897. 902. 904. 913. 933. 938. 946. 973. 980. 983. 990. 999. 1008. 1010. 1011. 1015. 1029. 1038. 1042. 1049. 1065. 1078. 1099. 1103. 1111. 1112. 1127. 1131. 1133. 1139. 1176. 1185. 1202. 1238. 1318. 1322. 1369. 1388. 1403. 1419. 1442. 1445. 1460. 1468. 1474. 1483. 1490. 1504. 1507. 1510. 1511. 1542. 1553. 1566. 1579. 1590. 1592. 1613. 1623. 1660. 1663. 1673. 1694. 1699. 1706. 1708. 1724. 1735. 1760. 1767. 1769. 1770. 1778. 1803. 1804. 1837. 1838. 1851. 1865. 1868. 1883. 1894. 1924. 1925. 1926. 1938. 1988. 1999. 2005. 2018. 2024. 2039. 2051. 2058. 2070. 2071. 2073. 2076. 2085. 2090. 2094. 2097. 2104. 2120. 2125. 2133. 2139. 2180. 2186. 2223. 2231. 2234. 2238. 2246. 2305. 2307. 2322. 2323. 2344. 2355. 2359. 2374. 2382. 2383. 2385. 2408. 2411. 2416. 2420. 2422. 2426. 2434. 2440. 2467. 2507. 2511. 2514. 2516. 2517. 2552. 2557. 2570. 2574. 2589. 2590. 2612. 2701. 2712. 2758. 2762. 2833. 2835. 2840. 2848. 2867. 2869. 2889. 2890. 2898. 2946. 2967. 2993. 3002. 3015. 3028. 3034. 3046. 3058. 3065. 3071. 3078. 3083. 3087. 3096. 3121.

Num.	3126.	3128.	3140.	3170.	3174.	3178.	3181.
	3231.	3237.	3242.	3243.	3246.	3247.	3255.
	3279.	3289.	3338.	3348.	3380.	3386.	3411.
	3438.	3488.	3492.	3498.	3506.	3518.	3539.
	3541.	3542.	3549.	3550.	3560.	3577.	3582.
	3589.	3599.	3605.	3613.	3626.	3628.	3633.
	3656.	3672.	3682.	3691.	3708.	3723.	3726.
	3753.	3758.	3770.	3773.	3784.	3785.	3790.
	3812.	3823.	3824.	3827.	3869.	3870.	3896.
	3914.	3916.	3954.	3957.	3981.	4008.	4012.
	4013.	4044.	4075.	4101.	4102.	4108.	4112.
	4115.	4124.	4127.	4140.	4149.	4154.	4169.
	4185.	4212.	4249.	4263.	4264.	4266.	4273.
	4276.	4281.	4301.	4321.	4331.	4334.	4339.

= 342 Stück à 80 Thaler Court. . . . . . 27,360 Thaler Court.

54,060 Thaler Court.

Die Einlösung der auf vorstehende Nummern lautenden Obligationen und Schuldverschreibungen geschieht vom 1sten Julius d. J. ab in Grundlage der obligationsmäßigen Bedingungen bei der Großherzoglichen Reluitions-Casse in Schwerin, sowie bei den Bankhäusern Kämmerer Söhne in Hamburg, A. H. Heymann & Comp. in Berlin und durch die Rostocker Bank in Rostock.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Eisenbahnschuld de 1870 und der betreffenden Schuldverschreibungen der ehemaligen Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß von den Obligationen de 1870 die zahlfällig gewordenen

pro 1sten Julius 1872:

Litr. C. Num. 2698;

pro 1sten Julius 1873:

Litr. C. Num. 2752. 12283;

pro 1sten Julius 1874:

Litr. B. Num. 1196,
Litr. C. Num. 2431. 8188. 11656. 11704;

pro 1sten Julius 1875:

Litr. C. Num. 817. 979. 5949. 7280. 10333. 11159. 12030. 12042. 12607;

pro 1sten Julius 1876:

Litr. B. Num. 30. 704,
Litr. C. Num. 172. 1227. 1994. 3963. 4653. 6196. 6742. 8566. 9864. 9927. 10640. 12011. 12036. 12232. 12482;

von den Schuldverschreibungen

pro 1sten Julius 1867:

Num. 2663;

pro 1sten Julius 1871:

Num. 2258;

pro 1sten Julius 1873:

Num. 330. 2311;

pro 1sten Julius 1874:

Num. 108. 831. 2257. 2948. 3403. 3795. 4061. 4063. 4064;

pro 1sten Julius 1875:

Num. 109. 284. 1828. 2010. 2425. 3007. 3413. 3527. 4014. 4065;

pro 1sten Julius 1876:

Num. 31. 270. 295. 298. 360. 457. 631. 930. 1071. 2096. 2603. 2700. 2811. 2906. 2931. 2959. 3081. 3093. 3115. 3381. 3511. 3513. 3592. 3834

bisher nicht präsentirt worden sind, und ihre Beträge seit den resp. Fälligkeits-Terminen zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 4ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

---

(3) Bei der heute stattgehabten Ausloosung der dem Publicat vom 3ten Mai 1862 gemäß zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn negocirten Anleihe von 2,000,000 Thalern Court. sind folgende Obligationen-Nummern vom Loose getroffen:

Litr. A. Num. 69. 120. 157. 226.
260. 297. 319. 395.
401. 441. 486. 523.
670. 749. 792. 826.
888. 959. 1119. à
1000 Thaler Court. = 19,000 Thaler Court. = 57,000 Mark.

	Transport	= 19,000 Thaler Court.	= 57,000 Mark.
Litr. B. Num.	1228a. 1228b. 1276a. 1276b. 1343a. 1343b. 1461a. 1461b. 1518a. 1518b. 1580a. 1580b. 1610a. 1610b. 1704a. 1704b. 1735a. 1735b. à 500 Thaler Court.	= 9,000 Thaler Court.	= 27,000 Mark.
Litr. C. Num.	1826a. 1826b. 1826c. 1826d. 1826e. à 200 Thaler Court. . . .	= 1,000 Thaler Court.	= 3,000 Mark.
		= 29,000 Thaler Court.	= 87,000 Mark.

und haben die Inhaber dieser Obligationen die Rückzahlung der verschriebenen Summen zum 1sten Julius 1877 zu gewärtigen, zu welchem Zwecke die auf Namen außer Cours gesetzten ausgeloosten Obligationen rechtsgültig quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers versehen, mit allen nicht fällig gewordenen Zinscoupons und den ausgegebenen Talons, und die ausgeloosten **au porteur**-Obligationen gleichfalls mit den nicht zahlfällig gewordenen Zinscoupons und den ausgegebenen Talons vom 15ten Junius d. J. ab bei der Großherzoglichen Reluitions-Casse hieselbst einzureichen sind, wogegen der Nominalbetrag der ausgeloosten Obligationen von dieser Casse ausgezahlt werden wird. Mit dem 1sten Julius 1877 hört jede Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen darauf aufmerksam gemacht, daß die laut Publicandum vom 7ten Januar 1876 ausgeloosten und am 1sten Julius 1876 zahlfällig gewesenen Obligationen der Anleihe de 1862:

Litr. A. Num. 1079 über 1000 Thaler Court.,
Litr. C. Num. 1831a. über 200 Thaler Court.

bisher nicht präsentirt worden, und ihre Beträge seit dem 1sten Julius 1876 zinsenlos bei der Großherzoglichen Reluitions-Casse deponirt sind.

Schwerin am 8ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

(4) Die Personenpost zwischen Demmin und Rostock wird vom 14ten Januar d. J. ab aufgehoben und durch ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutztes Privat-Personen-Fuhrwerk ersetzt, welches folgenden Gang erhält:

aus Demmin: täglich 10 Uhr 25 Min. Vormittags,
= Dargun: täglich 12 Uhr 15 Min. Nachmittags,
= Gnoien: täglich 1 Uhr 45 Min. Nachmittags,
= Tessin: täglich 3 Uhr 55 Min. Nachmittags,
= Neusanitz: täglich 5 Uhr 5 Min. Nachmittags,
in Rostock: täglich 6 Uhr 55 Min. Nachmittags;
aus Rostock: täglich 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
= Neusanitz: täglich 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
= Tessin: täglich 12 Uhr 45 Min. Nachmittags,
= Gnoien: täglich 2 Uhr 55 Min. Nachmittags,
= Dargun: täglich 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Demmin: täglich 6 Uhr 5 Min. Nachmittags.

Schwerin am 6ten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

(5) Vom 14ten Januar einschließlich ab erhält die Personenpost zwischen Laage und Rostock in der Richtung von Rostock nach Laage folgenden veränderten Gang:

aus Rostock: täglich 10 Uhr Vormittags,
in Dummerstorf: täglich 10 Uhr 55 Min. Vormittags,
in Laage: täglich 12 Uhr 20 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 6ten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Vom 14ten Januar einschließlich ab erhält die zweite Dargun=Malchiner Personenpost in der Richtung von Dargun nach Malchin folgenden veränderten Gang:

aus Dargun: täglich 4 Uhr 20 Min. Nachmittags,
= Neukalen: täglich 5 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Malchin: täglich 6 Uhr 35 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 6ten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(7) Vom 14ten Januar einschließlich ab erhält die Personenpost zwischen Neu-Sanitz und Sülze in der Richtung von Sülze nach Neu-Sanitz folgenden veränderten Gang:

aus Sülze: täglich 2 Uhr 55 Min. Nachmittags,
in Neu-Sanitz: täglich 4 Uhr 40 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 8ten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Architekten H. Peters hieselbst zum Bau-Inspector zu ernennen.

Schwerin am 29sten December 1876.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtsverwalter Susemihl zu Goldberg zum zweiten Beamten mit dem Charakter als Amtmann zu ernennen.

Die Amts-Mitarbeiter von Ferber zu Doberan und Paepcke zu Neubuckow sind zu dritten Beamten mit dem Charakter als Amtsverwalter Allerhöchst ernannt worden.

Der Amts-Mitarbeiter Ph. Flörke zu Grabow ist an das Amt zu Neustadt versetzt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1877.

---

(3) Dem Tischlermeister H. Wöhlert in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Tischler, dem Schuhmachermeister Heinrich Hilbrecht in Wismar der Charakter als Hof-Schuhmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 2ten Januar 1877.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amts-Mitarbeiter Advokaten Wilhelm Schmidt, bisher zu Marlow, die erledigten Stellen eines Bürgermeisters und Stadtrichters in Krakow zu verleihen geruht.

Schwerin am 6ten Januar 1877.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben der Gutsbesitzer Gottlieb Wilhelm Georg Bosselmann auf Gr.-Nienhagen den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Braunsberg, Amts Güstrow, und

der Gutsbesitzer Heinrich Carl Diederich Staudinger auf Lübsee den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Steinbeck, Amts Goldberg, am 5ten d. M. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 3.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 18. Januar 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Bestellung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten von Boetticher in Altona zum Reichskommissarius für die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium die hierneben abgedruckte Bekanntmachung des nach Ausbruch der Rinderpest in Altona vom Reichskanzler-Amt zum Reichskommissarius für die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest ernannten Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten von Boetticher in Altona zur öffentlichen Kenntniß bringt, weist es die Polizeibehörden des Landes an, den Requisitionen desselben Folge zu geben, ihn von allen denjenigen Erscheinungen, welche für die Ermittelung des Ursprunges und der Verbreitung der Seuche von Bedeutung sein können, unverzüglich zu benachrichtigen und dem diesseitigen Mini-

sterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, von allen Communicationen mit dem gedachten Reichskommissarius sofort Mittheilung zu machen.

Schwerin am 17ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 7ten April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, bin ich vom Reichskanzler-Amt zum Reichskommissarius für die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest bestellt.

Indem ich diese Ernennung zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden, meinen Requisitionen Folge zu geben und mich von allen denjenigen Erscheinungen unverzüglich zu benachrichtigen, welche für die Ermittelung des Ursprunges und der Verbreitung der Seuche von Bedeutung sein können.

Die für mich bestimmten Sendungen bitte ich unter meiner Adresse, Altona, Polizei-Amt, abzulassen.

Altona, den 16ten Januar 1877.

Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.

v. Boetticher.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbriefträger Hahn in Wismar die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1877.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Schmidt zu Bützow ist an das Amt Doberan versetzt worden.

Schwerin am 12ten Januar 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Director im Reichskanzler-Amt, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath von Amsberg in Berlin, zum Ministerial-Director im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen zu ernennen.

Schwerin am 15ten Januar 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 4.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. Januar 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung in Betreff der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859 unterworfen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung der in Termino Johannis 1877 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung von Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die Versicherungs-Gesellschaft „la Gironde“ in Bordeaux hat sich den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen

und gehört nunmehr zu den zum Betriebe von Versicherungsgeschäften in den hiesigen Landen berechtigten Feuerversicherungs-Anstalten.

Schwerin am 11ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1877 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden hat das Loos folgende Capitalien im Gesammtbetrage von 118,382 Mark getroffen:

Litr. A. Num. 19. 44. 53. 56. 61. 131. 257. 740. 741. 988. 1551. 1704. 1764. 2113. 2430. 2449. 2921. 3088. 3106. 3162. 3314. 3391. 3499. 3579. 3581;
Litr. B. Num. 1362;
Litr. C. Num. 96. 569. 702. 842. 909;
Litr. D. Num. 9. 99;
Litr. E. Num. 82. 283. 760;
Litr. F. Num. 569. 747. 844. 848. 912. 948. 1019;
Litr. G. Num. 321. 375. 516;
Litr. H. Num. 46. 272. 291. 308. 571.

Mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1877 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an die Reluitions-Casse hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfällig werdenden Coupons und dem Talon an die Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird. Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Johannis 1871 die Obligation Litr. A. Num. 1587,
pro Johannis 1874 die Obligation Litr. H. Num. 432,
pro Antoni 1875 die Obligation Litr. F. Num. 837,
pro Johannis 1875 die Obligation Litr. F. Num. 516,
pro Johannis 1875 die Obligation Litr. F. Num. 956,
pro Antoni 1876 die Obligation Litr. B. Num. 1449,
pro Antoni 1876 die Obligation Litr. D. Num. 253,
pro Johannis 1876 die Obligation Litr. F. Num. 570,

pro Johannis 1876 die Obligation Litr. H. Num. 133,
pro Johannis 1876 die Obligation Litr. H. Num. 762

ausgelooset sind, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden, also zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 16ten Januar 1877.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

v. Müller. E. v. Koppelow.
L. v. Oertzen. H. Drechsler.

---

(3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe von 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 38 à 2000 Mark Bco.;
Num. 117 à 1000 Mark Bco.;
Num. 232. 245. 322 à 500 Mark Bco.;
Litr. A. Nnm. 115. 123. 130. 185. 236. 325. 395. 519. 565. 785. 951 à 2000 Mark Bco.;
Litr. B. Num. 525. 679. 833. 1004 à 1000 Mark Bco.;
Litr. C. Num. 7. 422. 442. 481. 513. 567. 634. 767. 827. 886. 898. 966. 1020. 1078. 1104, à 500 Mark Bco.;

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1877 bei dem Banquierhause Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1877 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 16ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Müller. E. v. Koppelow.
L. v. Oertzen. H. Drechsler.

(4) Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen, ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15ten Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15ten Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Schwerin am 17ten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Die Klauenseuche unter den Schafen des Erbpächters Lange zu Reinshagen bei Doberan ist erloschen.

Schwerin am 17ten Januar 1877.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors W. Ch. H. Bierstedt zu Klinken ist der Pastor C. D. Hilbenz, bisher zu Alt-Rehse, wieder zum Prediger in Klinken und Raduhn berufen und am 1sten Sonntage nach Epiphanias, den 7ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 12ten Januar 1877.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der charakterisirte Portépée-Fähnrich von Arnim und der Unterofficier von Böhl vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 sind zu Portépée-Fähnrichen befördert.

Dem Second-Lieutenant Zarnekow von der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 ist der Abschied bewilligt.

Der Vice-Wachtmeister von Leers vom 1sten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 ist zum Second-Lieutenant der Reserve des Husaren-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinschen) Nr. 16, und der Premier-Lieutenant von Pressentin von der Reserve des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 zum Rittmeister befördert.

Schwerin am 16ten Januar 1877.

---

(3) Der Pensionair F. Meinshausen zu Groß-Rehberg ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grubenhagen bestellt worden.

Schwerin am 17ten Januar 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Amts-diätar August Kaven zu Neustadt an Stelle des in ein anderes Dienstverhältniß übergetretenen Gerichtsactuars Oertzen zum Stadtgerichts-Actuar in Laage zu bestellen.

Schwerin am 18ten Januar 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 5.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. Januar 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Marschverpflegungs-Vergütung für 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28sten Februar 1877. (3) Publicandum, betreffend nicht präsentirte Zins-Coupons von Reluitions-Cassen-Obligationen. (4) Publicandum, betreffend nicht präsentirte Zins-Coupons von Obligationen der Sal. Heine'schen Anleihe de 1843. (5) Bekanntmachung, betreffend den Packetverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz. (6) Bekanntmachung, betreffend den Postvorschuß- und den Postanweisungs-Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (7) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungs-Verkehr zwischen Deutschland und Constantinopel. (8) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 2 des diesjährigen Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichs=Gesetzblatt, S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1877 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost, ...	85 Pfennige,	70 Pfennige,
b. für Mittagskost	43 =	38 =
c. für Abendkost	26 =	21 =
d. für Morgenkost	16 =	11 =

Berlin, den 8ten Januar 1877.

Das Reichskanzler=Amt.

Eck.

wird hierdurch zur Kenntniß der interessirenden Behörden des Landes gebracht.

Schwerin am 23sten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, den 28sten k. M. Februar, ungeachtet der dann eingetretenen geschlossenen Zeit, Musik und Tanz von Abends 6 Uhr an gestattet sein sollen.

Schwerin am 25sten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) Unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 5ten März 1838 werden die nachstehend bezeichneten Zins-Coupons von Reluitions-Cassen-Obligationen, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiermit öffentlich aufgerufen mit dem Bemerken, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren vom Tage des Aufrufes an Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen der Casse überwiesen werden.

Rückständig geblieben sind die Zins-Coupons zu den Obligationen

1) fällig zu Johannis 1840:
Litr. B. No. 679 à 14 Mark;

2) fällig zu Antoni 1845:
Litr. D. No. 270 à 30 Mark 63 Pfg.;

3) fällig zu Johannis 1846:
Litr. D. No. 9 à 58 Mark 17 Pfg.,
= F. = 128 à 30 Mark 63 Pfg.;

4) fällig zu Antoni 1847:
Litr. B. No. 1444 à 35 Mark — Pfg.,
= F. = 172 à 10 Mark 50 Pfg.;

5) fällig zu Johannis 1850:
Litr. H. No. 418 à 12 Mark — Pfg.;

6) fällig zu Antoni 1852:
Litr. F. No. 171 à 10 Mark 50 Pfg.,
= = = 172 à 10 Mark 50 Pfg.;

7) fällig zu Johannis 1852:
Litr. B. No. 616 à 33 Mark 24 Pfg.,
= F. = 96 à 10 Mark 50 Pfg.;

8) fällig zu Antoni 1855:
Litr. D. No. 28 à 58 Mark 17 Pfg.;

9) fällig zu Johannis 1857:
Litr. H. No. 25 à 66 Mark 48 Pfg.;

10) fällig zu Antoni 1858:
Litr. H. No. 321 à 30 Mark — Pfg.;

11) fällig zu Antoni 1859:
Litr. H. No. 455 à 12 Mark — Pfg.;

12) fällig zu Johannis 1861:
Litr. F. No. 927 à 26 Mark 25 Pfg.;
13) fällig zu Johannis 1863:
Litr. F. No. 818 à 15 Mark 75 Pfg.;
14) fällig zu Johannis 1864:
Litr. F. No. 110 à 30 Mark 63 Pfg.,
= = = 372 à 12 Mark 25 Pfg.;
15) fällig zu Antoni 1866:
Litr. F. No. 1092 à 15 Mark 75 Pfg.;
16) fällig zu Johannis 1866:
Litr. F. No. 948 à 15 Mark 75 Pfg.;
17) fällig zu Antoni 1867:
Litr. H. No. 102 à 18 Mark — Pfg.;
18) fällig zu Johannis 1868:
Litr. B. No. 1229 à 70 Mark — Pfg.;
19) fällig zu Antoni 1869:
Litr. H. No. 126 à 12 Mark — Pfg.,
= = = 432 à 12 Mark — Pfg.;
20) fällig zu Johannis 1869:
Litr. H. No. 455 à 12 Mark — Pfg.,
= = = 638 à 18 Mark — Pfg.;
21) fällig zu Antoni 1870:
Litr. F. No. 820 à 15 Mark 75 Pfg.;
22) fällig zu Johannis 1870:
Litr. F. No. 1113 à 10 Mark 50 Pfg.;
23) fällig zu Antoni 1871:
Litr. F. No. 97 à 10 Mark 50 Pfg.,
= = = 524 à 10 Mark 50 Pfg.;
24) fällig zu Johannis 1873:
Litr. F. No. 384 à 12 Mark 25 Pfg.;
25) fällig zu Antoni 1875:
Litr. D. No. 345 à 30 Mark 63 Pfg.,
= H. = 591 à 12 Mark — Pfg.,
= = = 622 à 12 Mark — Pfg.;

26) fällig zu Johannis 1875:

Litr. F. No.	24	à 12	Mark	25	Pfg.,
= = =	316	à 12	Mark	25	Pfg.,
= = =	708	à 10	Mark	50	Pfg.,
= = =	874	à 52	Mark	50	Pfg.,
= H. =	591	à 12	Mark	—	Pfg.,
= = =	597	à 12	Mark	—	Pfg.,
= = =	701	à 12	Mark	—	Pfg.

Schwerin am 16ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Reluitions-Commission.

v. Müller. E. v. Koppelow.

L. v. Oertzen. H. Drechsler.

---

(4) Unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28sten September 1844 werden die nachstehend bezeichneten Zins-Coupons der Salomon Heine'schen Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiermit öffentlich aufgerufen mit dem Bemerken, daß diese Zins-Coupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren vom Tage des Aufrufes an Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Casse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zins-Coupons zu den Obligationen

1) fällig am 1sten Februar 1857:
No. 218 à 13 Mark 13 Pfg.;

2) fällig am 1sten August 1857:
No. 122 à 26 Mark 25 Pfg.;

3) fällig am 1sten August 1864:
No. 190 à 26 Mark 25 Pfg.;

4) fällig am 1sten Februar 1872:
No. 112. 113 à 26 Mark 25 Pfg.;
No. 336. Litr. C. No. 1163. 1167 à 13 Mark 13 Pfg.;

5) fällig am 1sten Februar 1874:
No. 247. 248. 291. 292. 293. 294. 295 à 13 Mark 13 Pfg.;

6) fällig am 1sten August 1874:
No. 247. 248. 291. 292. 293. 294. 295 à 13 Mark 13 Pfg.;

7) fällig am 1sten Februar 1875:
Litr. B. No. 1037 à 26 Mark 25 Pfg.;
No. 247. 248. 291. 292. 293. 294. 295 à 13 Mark 13 Pfg.;

8) fällig am 1sten August 1875:
No. 247. 248. 291. 292. 293. 294. 295. Litr. C. No. 555 à 13 Mark 13 Pfg.;

9) fällig am 1sten Februar 1876:
Litr. B. No. 333. 504. 1004 à 26 Mark 25 Pfg;
No. 247. 248. 291. 292. 293. 294. 295. Litr. C. 434. 495. 555. 852 à 13 Mark 13 Pfg.

Schwerin am 16ten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Müller. E. v. Koppelow.

L. v. Oertzen. H. Drechsler.

---

(5) Vom 1sten Februar 1877 ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit.

Danach beträgt das deutsche und schweizerische Porto für ein frankirtes Packet bis zum Gewichte von 5 Kilogramm insgesammt 80 Pfennige oder 1 Frank; dagegen im Grenzverkehr, d. i. im Verkehr derjenigen deutschen und schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind, 40 Pfennige oder 50 Centimen.

Für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennigen oder 25 Centimen hinzu.

Bei Sperrgut wird die Einheitstaxe von 80 bezw. 40 Pfennigen oder 1 Frank bezw. 50 Centimen um die Hälfte erhöht.

Schwerin am 23sten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

(6) Das zeitweilig ausgesetzt gewesene Postvorschußverfahren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn tritt mit dem 1sten Februar wieder unter den früheren Bedingungen in Kraft.

Was den Postanweisungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn betrifft, so bleibt die Bestimmung, nach welcher von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen angenommen werden dürfen, bis auf Weiteres in Kraft.

Schwerin am 25sten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Vom 1sten Februar ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen zwischen Deutschland und Constantinopel auf 300 Mark erhöht.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Constantinopel beträgt von dem gleichen Tage an:

für Summen bis 100 Mark		40 Pfennige,
= = über 100 bis 200 Mark		80 =
= = über 200 bis 300 Mark	1 Mark	20 =

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Constantinopel, über welche die Kaiserlichen Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen, unverändert in Kraft.

Schwerin am 26sten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(8) Unter den Kühen zu Bahlendorf bei Boizenburg und zu Goldenbow bei Brahlstorf ist die Maulfäule ausgebrochen.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Roggow bei Lalendorf ist erloschen.

Schwerin am 27sten Januar 1877.

II. Abtheilung.

(1) Der Amtsdiätar August Raven, bisher zu Neustadt, ist zum Stadtsecretair in Laage ernannt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1877.

---

(2) Der Carl Friedrich von Bülow auf Wendorf ist, nach erfolgter Auseinandersetzung mit seiner Schwester hinsichtlich des allodialen Nachlasses seines verstorbenen Vaters, vom Justiz-Ministerium als nunmehriger alleiniger Eigenthümer des Lehn- und Allodialguts Wendorf c. p. Freidorf, Amts Neustadt, anerkannt worden.

Schwerin am 22sten Januar 1877.

---

(3) Der Gutspächter Krüger zu Gr.-Upahl ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Upahl,

der Stadtsecretair Raven zu Laage zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Laage bestellt worden.

Schwerin am 22sten Januar 1877.

---

(4) Der Feldmesser Friedrich Pecht zu Malchin ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23sten Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin am 23sten Januar 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 6.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. Februar 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Führung und die rechtzeitige Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Doberan und Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Malchin und Rittermannshagen. (4) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es werden hierdurch die Ortsobrigkeiten, welchen die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen obliegt, an die Vorschrift im §. 45 Nr. 11 der Ersatz-Ordnung vom 28sten September 1875 erinnert, nach welcher die Stammrollen zum 15ten Februar jedes Jahres an den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatz-Commission einzureichen sind.

Auch haben diese Behörden die Vorschrift im §. 4 Nr. 6 der Instruction wegen Führung der Stammrollen, nach welcher alle Umstände, die auf das Militairverhältniß von Einfluß sein können, insbesondere vorgekommene gerichtliche

Bestrafungen, nicht gleich wahrnehmbare körperliche oder geistige Fehler u. s. w., in den Stammrollen zu vermerken sind, sorgfältig zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß etwanige häusliche Verhältnisse, welche eine Zurückstellung der Militairpflichtigen begründen können, rechtzeitig vor der Musterung ermittelt und festgestellt werden.

Schwerin am 31sten Januar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die Personenpost zwischen Doberan und Rostock hat in der Richtung von Doberan nach Rostock folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Doberan: täglich 5 Uhr Nachmittags,
in Rostock: täglich 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 27sten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Die Botenpost zwischen Malchin und Rittermannshagen hat in der Richtung von Malchin nach Rittermannshagen folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Malchin: täglich 7 Uhr Vormittags,
in Rittermannshagen: täglich 10 Uhr Vormittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 29sten Januar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) In Riekdahl bei Rostock sind die natürlichen Schafpocken, in Kirch-Jesar bei Hagenow ist die Maulfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen.

In Gr.-Upahl bei Güstrow ist die Schafpockenkrankheit erloschen.

Schwerin am 1sten Februar 1877.

II. Abtheilung.

(1) Zum außerordentlichen Mitgliede der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige hieselbst ist an Stelle des verstorbenen Realschuldirectors Giseke der Oberlehrer Dr. Stähle hieselbst bestellt worden.

Schwerin am 25sten Januar 1877.

---

(2) Dem Candidaten der Medicin Carl Gottfried Dannien zu Rostock ist, nachdem derselbe die ärztliche Prüfung vor der medicinischen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 29sten Januar 1877.

---

(3) Der Küster und Organist Revermann zu Kladrum ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kladrum,

der Lehrer Johann Paepcke zu Börgerende und der Lehrer Hugo Weyhl daselbst sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rethwisch bestellt worden.

Schwerin am 29sten Januar 1877.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben

der Graf Wolfgang Friedrich Franz Leonhard von Blücher den Homagialeid wegen des auf ihn vererbten Allodialguts Fincken c. p., Amts Wredenhagen,

die Gebrüder Grafen Wolfgang, Constantin und Georg von Blücher die Lehneide wegen der auf sie vererbten Lehngüter Käselin, Amts Lübz, Darze, desselben Amts, und Gotthun, Amts Wredenhagen, durch einen von ihnen, beziehungsweise ihrem Vormunde bevollmächtigten Vertreter

am 26sten Januar d. J. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 7.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. Februar 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstags nach Berlin zum 22sten Februar d. J. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Reichstags in Berlin. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1877. (4) Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte über Jettchenshof vom 1sten April d. J. ab. (5) Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Wollmarkt in Güstrow. (6) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen rc. aus dem Königreiche Großbritannien. (7) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Daß Seine Majestät der Deutsche Kaiser durch Allerhöchste Verordnung vom 5ten d. M.

den Reichstag berufen haben, am 22sten Februar d. J. in Berlin zusammen zu treten,

wird für das hiesige Großherzogthum hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Im Verfolg des heutigen Publicandi, die Einberufung des Reichstags betreffend, wird eine weitere hieher mitgetheilte Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 12ten d. M., Ort und Zeit der Eröffnungssitzung betreffend, für das hiesige Großherzogthum nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in No. 5 des Reichs-Gesetzblattes verkündete Kaiserliche Verordnung vom 5ten d. M., durch welche der Reichstag berufen ist, am 22sten Februar d. J. in Berlin zusammen zu treten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Reichstags, Leipzigerstraße Nr. 4, am 21sten Februar in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 22sten Februar Vormittags von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 12ten Februar 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Januar 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	22 Mark	—	Pfennige,
2)	„ „	Roggen	19 „	—	„
3)	„ „	Gerste	17 „	—	„
4)	„ „	Hafer	17 „	—	„
5)	„ „	Erbsen	17 „	—	„
6)	„ „	Stroh	8 „	—	„
7)	„ „	Heu	7 „	50	„
8)	ein Raummeter	Buchenholz	13 „	50	„
9)	„ „	Tannenholz	9 „	75	„
10)	1000 Soden	Torf	6 „	—	„

Schwerin am 3ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Der Baron Rudolph von Maltzahn zu Vollrathsruhe ist vom 1sten April d. J. an mit der Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte über das im Eigenthume der Zuckerfabrik Dahmen, eingetragene Genossenschaft, stehende Allodialgut Jettchenshof, Amts Neukalen, bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schwerin am 5ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(5) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes sind die Tage des

22sten und 23sten Junius

bestimmt.

Schwerin am 5ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(6) Nachdem das Auftreten der Rinderpest in London constatirt worden ist, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern, sowie aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus dem Königreich Großbritannien hiemittelst bis auf Weiteres gänzlich verboten.

Schwerin am 8ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(7) Zu der unter dem 16ten Januar d. J. im Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 5, veröffentlichten Bekanntmachung wird hierdurch berichtigend bemerkt, daß es unter

4) fällig am 1sten Februar 1872:

anstatt No. 336 à 13 Mark 13 Pfennige heißen muß

No. 366 à 13 Mark 13 Pfennige.

Schwerin am 7ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.
E. v. Koppelow. H. Drechsler.

---

(8) Die gegen die Ackerpferde des Gutes Camin bei Wittenburg und gegen die Pferde in Gr.-Flotow bei Penzlin wegen Rotzverdachts angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind nach Beseitigung dieses Verdachts wieder aufgehoben.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Schwiessel bei Laage und zu Neuhof bei Sülze ist erloschen, ebenso die Maulfäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Bahlendorf bei Boizenburg.

Schwerin am 13ten Februar 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Referenten beim Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schulrath Lorenz hieselbst, den Charakter als Ober-Schulrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten Februar 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cammerrath von Witzendorff hieselbst zum Geheimen-Cammerrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 5ten Februar 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Meyer zu Goldberg den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 5ten Februar 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Fabrikanten Bernhard zu Dargun den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Schwerin am 5ten Februar 1877.

---

(5) Der Amts-Auditor Advocat A. Weltzien zu Schwerin ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 6ten Februar 1877.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Oberstlieutenant Graf von Herzberg vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist zum Brigadier der 2ten Gendarmerie-Brigade ernannt, und dagegen

der Major von Chappuis vom Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 in das Grenadier-Regiment Nr. 89 versetzt.

Schwerin am 7ten Februar 1877.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberkoch Ahlgreen zum Hofküchenmeister, die Mundköche Hammerl und Kolbow zu Oberköchen und die Hausköche Griecke und Goedel zu Mundköchen zu ernennen geruht.

Schwerin am 7ten Februar 1877.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Obergehülfen Wöhler hieselbst zum Hofgärtner zu ernennen geruhet.

Schwerin am 7ten Februar 1877.

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ministerial-Secretair Dr. Wedemeier, dem Ministerial-Secretair Kundt und dem Ministerial-Secretair Dr. Piper hieselbst den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 10ten Februar 1877.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ober-Inspector Witt zu Dreibergen den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 10ten Februar 1877.

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Roeper in Güstrow den Charakter eines Medicinalsraths, dem Kreisphysikus Dr. Barck zu Rehna den Charakter eines Sanitätsraths und dem Sanitätsrath Dr. Brückner zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 10ten Februar 1877.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathmanne Thorbahn in Wittenburg und dem Stadtcassenberechner Dieberitz daselbst die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 11ten Februar 1877.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Hülfsarbeiter, Amtsmitarbeiter Dr. Gerhard Buchka, bisher zu Schwerin, nach bestandenem Justizraths-Examen zum Canzleirath mit entscheidender Stimme bei der Justizcanzlei zu Rostock zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 13ten Februar 1877.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 4 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 8.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. Februar 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Feldmesser in den Jahren 1877 und 1878. (2) Bekanntmachung, betreffend eine mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch mecklenburgischer Kinder im Großherzogthume Hessen und der letzterem angehörenden Kinder in Mecklenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Desinfection der Rampen und der Ein- und Ausladeplätze auf den Bahnhöfen bei Viehbeförderungen, mit Rücksicht auf die Rinderpest. (4) Bekanntmachung, betreffend die Postpacketsendungen nach Dänemark. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die Feldmesser-Prüfungs-Commission ist, wie hierdurch zur Kenntniß der Interessirenden gebracht wird, von dem unterzeichneten Ministerium ermächtigt worden, bei den in den Jahren 1877 und 1878 vorzunehmenden Feldmesser-Prüfungen von den Forderungen unter III a. und III b. 14. der Bekanntmachung vom 23sten December 1876 (Regierungs-Blatt von 1876, No. 31) noch abzusehen,

und rücksichtlich der unter III b. 11. und 12. benannten Prüfungs-Gegenstände sich auf die bisher schon bei den Prüfungen gestellten Anforderungen zu beschränken.

Schwerin am 14ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium macht hiermit zur Nachachtung bekannt, daß zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Vereinbarung des Inhaltes abgeschlossen worden ist,

daß die dem Großherzogthume Hessen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin aufhalten, und die dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Hessen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im Großherzogthume Hessen durch die Vorsitzenden der Schulvorstände auszustellen sind.

Schwerin am 10ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(3) Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr einer Verbreitung der in einigen Gegenden Nord- und Mitteldeutschlands aufgetretenen Rinderpest wird unter Bezugnahme auf den §. 1 des Gesetzes vom 25sten Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, hiemittelst verordnet, daß bei Beförderung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern auf den im hiesigen Großherzogthume befindlichen Eisenbahnen von jetzt an bis auf Weiteres die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen zu betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinficiren sind.

Die Desinfection hat in der Weise zu geschehen, daß, nachdem die Rampen rc. von Stroh und Dünger gesäubert und vermittelst stumpfer Besen durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) gereinigt sind,

1) die Tröge, Raufen und Tränkeimer auf den Viehhöfen mit heißer Kali- oder Natronlauge gescheuert,
2) alles sonstige Holzwerk (Bohlen, Befriedigungen, Geländer rc.) mit einer Chlorkalklösung oder mit einer Mischung von Karbolsäure und Eisenvitriol angestrichen,
3) gepflasterte und ungepflasterte Zugänge aber, welche von den Thieren betreten sind, mit Chlorkalklösung oder einer Mischung aus Karbolsäure und Eisenvitriol besprengt werden.

Die Kalilauge und Natronlauge sind nach der Vorschrift **sub 4.** der Bekanntmachung vom 9ten November v. J., betreffend die Ausführung des oben angeführten Reichsgesetzes vom 25sten Februar v. J., zu bereiten; die Chlorkalklösung wird durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und tüchtiges Umrühren hergestellt, Karbolsäure und Eisenvitriol werden im Verhältniß von 1:2 mit 100 Theilen Wasser zusammengemischt.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen für jede Desinficirung der Rampen und Ein- und Ausladeplätze zusammen 50 Pfennige und ebenso viel für die Desinficirung jeder benutzten Abtheilung der Viehhöfe wahrnehmen.

Schwerin am 15ten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Wetzell. **Buchka.**

(4) Auf Verlangen der Königlich Dänischen Regierung müssen den Post-Packetsendungen nach Dänemark bis auf Weiteres Inhaltsangaben in einfacher Ausfertigung beigegeben werden.

Schwerin am 15ten Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Kuhlrade bei Ribnitz ist erloschen.

Schwerin am 14ten Februar 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Varchow zum Oekonomierath zu ernennen geruht.

Schwerin am 9ten Februar 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtshauptmann Pauly zu Stavenhagen den Charakter als Drost zu verleihen.

Schwerin am 13ten Februar 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den mit der commissarischen Verwaltung der Forstinspection Rehna betrauten Forst-Auditor Schmarsow daselbst zum Forstinspectionsbeamten und Forstmeister zu ernennen.

Schwerin am 13ten Februar 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Baumeister H. Schlosser in Hagenow und dem mit der Verwaltung des Rostocker Staats-Baudistricts beauftragten Baumeister Carl Luckow in Rostock den Charakter als Landbaumeister zu verleihen geruht.

Schwerin am 13ten Februar 1877.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer Kortüm auf Zehna zum Domainenrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 13ten Februar 1877.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. Franz Piper hieselbst den Charakter als Medicinalrath zu verleihen.

Schwerin am 14ten Februar 1877.

---

(7) Der Oekonomierath Fleischmann zu Gr.-Varchow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Varchow, der Küster und Schullehrer Möller zu Gr.-Varchow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für denselben Bezirk, und der Gutsinspector Theodor Schacht zu Müsselmow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Holzendorf bestellt worden.

Schwerin am 15ten Februar 1877.

---

(8) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Vom 2ten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 ist der Second-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie Kloepper in die Kategorie der Reserve-Officiere zurückversetzt und als solcher dem 7ten Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 44 wieder zugetheilt.

Schwerin am 16ten Februar 1877.

Mit dieser No. 8 wird ausgegeben: No. 5 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 9.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. Februar 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Poststation zu Lübtheen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenpost zwischen Lübtheen und Neuhaus a./E. und den Postsendungsverkehr zwischen letzterem Orte und Brahlstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten. (4) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1877.

II. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die Station für gewöhnliche Posten und für Beiwagen in Lübtheen wird vom 1sten März d. J. ab aufgehoben.

Schwerin am 17ten Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

(2) Die Personenpost zwischen Lübtheen und Neuhaus a. E. wird vom 1sten März ab aufgehoben. Von demselben Tage ab wird ein zwischen Brahlstorf und Neuhaus a. E. verkehrendes Privat-Personenfuhrwerk zur Beförderung von Postsendungen benutzt und erhält folgenden Gang:

Aus Brahlstorf: täglich 6 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Neuhaus a. E.: täglich 8 Uhr 40 Min. Nachmittags.
Aus Neuhaus a. E.: täglich 7 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Brahlstorf: täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

Schwerin am 19ten Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) In Goldenbow bei Brahlstorf ist die Maulfäule unter dem Rindvieh erloschen.

Schwerin am 21sten Februar 1877.

---

(4) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1877,**
befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Gastwirth Steinhagen zu Boltenhagen den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Schwerin am 15ten Februar 1877.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

dem Second-Lieutenant Müller vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist der Abschied bewilligt.

Schwerin am 21sten Februar 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsräthen Dr. Buchka und Dr. Wetzell das Prädicat „Excellenz" beizulegen geruht.

Schwerin am 24sten Februar 1877.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kaufmann Eduard Krause zu Hamburg den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Alt-Sammit, Amts Lübz, am 16ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 9 werden ausgegeben: No. 6 und No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

(Beilage zu No. 9 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1877.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1877.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi: 1) privatim: Symbolik und Polemik oder die Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs, fünfmal wöchentlich, von 11 bis 12 Uhr, und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr; 2) privatim: Erklärung der katholischen Briefe, fünfmal wöchentlich, von 12 bis 1 Uhr.

Professor Dr. Johannes Bachmann, d. Z. Decan: 1) privatim: die Genesis, fünfmal wöchentlich von 3 bis 4 Uhr; 2) privatim: Erklärung der Propheten Joël, Amos und Micha, viermal wöchentlich, von 4 bis 5 Uhr; 3) privatissime, aber gratis: Erklärung von Gregor's des Großen „liber regulae pastoralis", Montags Abends von 6 bis 8 Uhr; 4) homiletische Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff: 1) privatim: Kirchengeschichte, dritter Theil, fünfmal wöchentlich, um 9 Uhr; 2) privatim: Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünfmal wöchentlich, um 10 Uhr; 3) öffentlich: Geschichte der Dogmen im Mittelalter, zwei Stunden wöchentlich, Mittwochs um 6 und 7 Uhr; 4) öffentlich: katechetische Uebungen im Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) privatim: Encyklopädie und Methodologie, verbunden mit der Geschichte der Theologie, viermal wöchentlich, von 7 bis 8 Uhr; 2) privatim: die christliche Ethik, fünfmal wöchentlich, von 8 bis 9 Uhr, und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 3) öffentlich: die Lehre von den Sacramenten und von der Kirche, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Hugo Boehlau: 1) privatim: Deutsches Privatrecht, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) privatim: Handels- und Wechselrecht, sechsstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) privatim: Relatorium, einmal wöchentlich.

Professor Dr. August Thon, z. Z. Decan: 1) Institutionen, fünfstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 2) Römische Rechtsgeschichte, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 3) Civilpracticum, Dienstags von 5 bis 7 Uhr.

Professor Dr. Siegfried Brie: 1) Deutsches Staatsrecht, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr; 2) Strafproceß, mit vornehmlicher Berücksichtigung des Mecklenburgischen Rechts und der neuen Reichsgesetze, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr.

Professor Dr. Gustav Kretschmar: 1) Civilproceß mit hauptsächlicher Rücksicht auf die neuen Reichsgesetze, zwei- bis dreistündig, von 11 bis 12 Uhr; 2) Obligationenrecht, vierstündig, von 12 bis 1 Uhr; 3) Erbrecht mit Exegese ausgewählter Quellenstellen, vierstündig, von 11 bis 12 Uhr.

Professor Dr. Carl Birkmeyer: 1) Deutsches Strafrecht, siebenstündig, in den fünf ersten Wochentagen von 8 bis 9 Uhr, am Sonnabend von 8 bis 10 Uhr; 2) Summarischen und Concurs-Proceß, mit Rücksicht auf das Mecklenburgische Recht und die neuen Reichsgesetze, dreistündig, von 9 bis 10 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Ober-Medicinalrath Professor Dr. Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, Vorlesungen zu halten.

Geheime Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Specielle Pathologie und Therapie, dreimal wöchentlich, um 9 Uhr; 2) Poliklinische Besprechungen, in zu bestimmenden Stunden; 3) Medicinische Klinik, zweimal wöchentlich, von 10 bis 11 Uhr und dreimal wöchentlich von 10 bis 11½ Uhr.

Professor Dr. Hermann Aubert, d. Z. Rector: 1) publice: Encyklopädie der Medicin, Montag und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr; 2) privatim: Physiologie (vegetative Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) privatissime: physiologische Uebungen, zweimal wöchentlich, je drei Stunden, nach besonderer Verabredung.

Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Augenheilkunde, dreimal wöchentlich, von 9 bis 10 Uhr; 2) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Operationscurs, in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Geburtshülfe, dreimal wöchentlich, um 9 Uhr; 2) Geburtshülfliche Phantomübungen, zweistündig, um 7 Uhr; 3) Gynäkologische

Klinik, fünfstündig, um 8 Uhr; 4) Experimentelle Geburtshülfe, zweistündig, um 7 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Sigmund Merkel: 1) Topographische Anatomie des Rumpfes, einstündig, publice; 2) Systematische Anatomie, zweiter Theil (Sinnesorgane, Gefäß- und Nervenlehre), sechsmal wöchentlich, von 12 bis 1 Uhr; 3) Allgemeine Histologie mit praktischen Uebungen, viermal wöchentlich, von 10 bis 11 Uhr.

Professor Dr. Carl Gähtgens, z. Z. Decan: 1) privatim: Physiologische Chemie der Gewebe und Drüsen, vierstündig, am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 4 bis 5 Uhr; 2) privatim: Chemie der thierischen Ausscheidungen, verbunden mit analytischen Uebungen, zweistündig, am Dienstag und Freitag von 12 bis 1 Uhr; 3) Praktische Uebungen im Laboratorium, vierstündig, an später zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Friedrich Trendelenburg: 1) Specielle Chirurgie, dreimal wöchentlich, um 9 Uhr; 2) Chirurgische Klinik, in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Specielle pathologische Anatomie, täglich, in noch zu bestimmenden Stunden; 2) Pathologisch-anatomische und histologische Demonstrationen, dreimal wöchentlich, zweistündig.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: Ueber Frauenkrankheiten, viermal wöchentlich, in noch zu verabredenden Stunden.

Dr. Paul Schiefferdecker: 1) privatim: Osteologie und Syndesmologie, dreistündig; 2) privatim: Histogenese und Regeneration, zweistündig, beide Vorlesungen in noch zu bestimmenden Stunden.

Dr. Uffelmann: 1) Ueber Kinderkrankheiten, viermal wöchentlich; 2) Ueber private und öffentliche Hygieine, verbunden mit einer praktischen Anleitung in der mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu hygieinischen Zwecken, fünfmal wöchentlich; 3) Ueber Nahrungs- und Genußmittel, zweimal wöchentlich; alle Vorlesungen in zu verabredenden Stunden.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: privatim: 1) Erklärung griechischer Classiker: Die Wolken des Aristophanes, dreistündig; 2) Philologische Hülfswissenschaften: über den attischen Dialekt, in zu bestimmenden Stunden; 3) Leitung der Uebungen im philologischen Seminar.

Professor Dr. Johannes Röper: privatim: 1) Pflanzen-Anatomie, zweistündig; 2) Allgemeine Botanik, fünfstündig; 3) publice: Botanische Excursionen, sechs- bis zwölfstündig.

Professor Dr. Ludwig Bachmann: privatim: 1) Erklärung des Jon des Euripides, vierstündig; 2) Erklärung ausgewählter Gedichte der griechischen Anthologie, zweistündig; 3) privatissime: Die Topographie des alten Griechenlands, vierstündig, nach Pausanias.

Professor Dr. Hermann Karsten: privatim: 1) Differentialrechnung, vierstündig; 2) Mineralogie, vierstündig; 3) Sphärische Astronomie, dreistündig.

Professor Dr. Hermann Rösler: privatim: 1) Nationalökonomie, fünfstündig, von 8—9 Uhr; 2) Finanz- und Militair-Verwaltung, fünfstündig, von 9—10 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher: 1) privatim: Deutsche Geschichte bis zum Interregnum, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) privatim: Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis zum Jahre 14 n. Chr., dreistündig, von 2 bis 3 Uhr; 3) publice: Uebungen im historischen Seminar, zweistündig, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Geschichte der neueren Philosophie vom Zeitalter der Kirchenväter bis auf die Gegenwart, an den vier ersten Wochentagen von 4 bis 5 Uhr; 2) Geschichte der Pädagogik seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, an den drei ersten Wochentagen von 3 bis 4 Uhr; 3) Religions-Philosophie, Donnerstags von 3 bis 4 und Freitags von 3 bis 5 Uhr.

Professor Dr. Reinhold Bechstein: 1) privatim: Geschichte der älteren deutschen Nationalliteratur, vierstündig; 2) privatim: Historische Grammatik der französischen Sprache, zweistündig; 3) Deutsch-philologisches Seminar (das deutsche Drama des Mittelalters).

Professor Dr. Graf zur Lippe: 1) Encyklopädie der Landwirthschaft, zweistündig; 2) Allgemeiner Pflanzenbau, zweistündig; 3) Landwirthschaftliches Conversatorium, vierstündig.

Professor Dr. Oscar Jacobsen, d. Z. Decan: 1) privatim: Allgemeine Experimentalchemie, täglich, mit Ausnahme der Sonnabende, von 10 bis 11 Uhr; 2) privatim: Chemische Uebungen im Laboratorium: a. großes Practicum, täglich, mit Ausnahme der Sonnabende, von 9 bis 5 Uhr; b. kleines Practicum, zweimal wöchentlich von 9 bis 5 Uhr; 3) publice: Analytische Chemie, zweimal wöchentlich; 4) publice: Chemisch-pharmaceutisches Conversatorium, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Grenacher: 1) privatim: Thierische Morphologie, II. Theil: Systematik und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere, fünfstündig; 2) privatissime: Zoologische und zootomische Uebungen, täglich.

Professor Dr. Ludwig Matthiessen, privatim: 1) Experimentalphysik, fünfstündig, Mechanik und Optik; 2) Auserwählte Kapitel aus der mathematischen Physik, zweistündig; 3) Praktische Uebungen im Experimentiren, zwölfstündig; 4) priva-

tissime, aber gratis: Besprechungen über physikalische Fragen und die neueste Litteratur, zweistündig.

Professor Dr. Richard Förster, privatim: 1) Griechische und römische Kunstgeschichte, vierstündig, um 8 Uhr; 2) Topographie und Denkmälerkunde von Rom, zweistündig, um 9 Uhr; 3) Erklärung von Apulejus' Amor und Psyche, zweistündig, um 9 Uhr; 4) publice: Erklärung von Platons Symposion in der philologischen Gesellschaft, zweistündig, von 8 bis 9 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) privatim: Hebräische Grammatik, dreistündig; 2) privatim: Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, dreistündig; 3) privatim: Erklärung der Anthologia sanscritica, ed. Gildemeister, zweistündig; 4) gratis: Erklärung der Bücher Samuelis in einer grammatischen Gesellschaft, zweistündig.

Professor Dr. Reinhold Heinrich, privatim: Agriculturchemisches Practicum, sechsmal wöchentlich.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die Grundlagen ideistischer Erziehung und ihre Folgen; 2) Erläuterung des Ursprungs der Gedanken und ihrer Formen, in Vergleichung mit Gefühl und Willen, nach ideistischer Methode.

Dr. Julius Robert, privatim: Cours pratique de langue française, 4 h. par semaine; 2) histoire de la littérature française, 4 h. par semaine; 3) cours de grammaire française, 4 h. par semaine.

Dr. Felix Lindner: 1) privatim: Historische englische Grammatik, zweistündig; 2) gratis: Erklärung des Roman de la rose, einstündig.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 bis 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 bis 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Pedell Werkmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16ten April 1877.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Encyklopädie und Methodologie, verbunden mit der Geschichte der Theologie, 4mal von 7 bis 8 Uhr: Professor Dr. Schulze.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Auslegung der Genesis, 5mal: Professor Dr. Joh. Bachmann.
Erklärung der Propheten Joël, Amos und Micha: 4mal, derselbe.

b. Neues Testament.

Erklärung der katholischen Briefe: Consistorialrath Professor Dr. Philippi, 5stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, dritter Theil: Professor Dr. Dieckhoff, 5stündig.
Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: derselbe, 5stündig.
Geschichte der Dogmen im Mittelalter: 1mal, am Mittwoch von 6 bis 8 Uhr, derselbe.

Systematische Theologie.

Symbolik und Polemik oder die Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs, 5mal, von 11 bis 12 Uhr, und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr: Consistorialrath Professor Dr. Philippi.
Die christliche Ethik, 5mal, von 8 bis 9 Uhr, und Freitags von 7 bis 8 Uhr: Professor Dr. Schulze.
Die Lehre von den Sakramenten und von der Kirche: 2stündig, derselbe.

Praktische Theologie.

Erklärung von Gregor's des Großen „liber regulae pastoralis“: 2stündig, Professor Dr. J. Bachmann.
Homiletische Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: 2stündig, derselbe.
Katechetische Uebungen im katechetisch-homiletischen Seminar: 2stündig, Professor Dr. Dieckhoff.

Rechtswissenschaften.

Institutionen: Professor Thon, 5stündig.
Römische Rechtsgeschichte: derselbe, 5stündig.
Obligationenrecht: Professor Kretschmar, 4stündig.
Erbrecht mit Exegese ausgewählter Quellenstellen: derselbe, 4stündig.
Deutsches Privatrecht: Consistorialrath Boehlau, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 6stündig.
Deutsches Staatsrecht: Professor Brie, 5stündig.
Deutsches Strafrecht: Professor Birkmeyer, 7stündig.
Civilproceß, mit hauptsächlicher Rücksicht auf die neuen Reichsgesetze: Professor Kretschmar, 2- bis 3stündig.
Summarischen und Concursproceß, mit Rücksicht auf das Mecklenburgische Recht und die neuen Reichsgesetze: Professor Birkmeyer, 3stündig.
Strafproceß mit vornehmlicher Berücksichtigung des Mecklenburgischen Rechts und der neuen Reichsgesetze: Professor Brie, 5stündig.
Civilpracticum: Professor Thon, 2stündig.
Relatorium: Consistorialrath Boehlau, 1mal wöchentlich.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie der Medicin: Professor Aubert, 2stündig.

Anatomie:
- Systematische Anatomie, zweiter Theil: Professor Merkel, 6stündig.
- Topographische Anatomie des Rumpfes: derselbe, 1stündig.
- Osteologie und Syndesmologie: Dr. Schiefferdecker, 3stündig.
- Histogenese und Regeneration: derselbe, 2stündig.
- Allgemeine Histologie mit praktischen Uebungen: Professor Merkel, 4stündig.

Physiologie:
- Physiologie (vegetative Functionen): Professor Aubert, 6stündig.
- Physiologische Uebungen: derselbe, 6stündig.
- Physiologische Chemie der Gewebe und Drüsen: Professor Gähtgens, 4stündig.
- Chemie der thierischen Ausscheidungen, verbunden mit analytischen Uebungen: derselbe, 2stündig.
- Praktische Uebungen im Laboratorium: Professor Gähtgens, 4stündig.
- Ueber Nahrungs- und Genußmittel: Dr. Uffelmann, 2stündig.

Hygieine:
- Ueber private und öffentliche Hygieine, verbunden mit einer praktischen Einleitung in die mikroskopische und chemische Untersuchung zu hygieinischen Zwecken: derselbe, 5stündig.

Allgemeine Pathologie:

Pathologisch-anatomische und histologische Demonstrationen: Professor A. Thierfelder, 6stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:

Specielle Pathologie und Therapie: Geheimer Medicinalrath Professor Thierfelder, 3stündig.

Specielle pathologische Anatomie: Professor A. Thierfelder, 6stündig.

Kinderkrankheiten: Dr. Uffelmann, 4stündig.

Chirurgie:

Specielle Chirurgie: Professor Trendelenburg, 3stündig.

Augenheilkunde:

Augenheilkunde: Professor von Zehender, 3stündig.

Operationscurs: derselbe, in näher zu bestimmenden Stunden.

Gynäkologie:

Geburtshülfe: Professor Schatz, 3stündig.

Geburtshülfliche Phantomübungen: derselbe, 2stündig.

Experimentelle Geburtshülfe: derselbe, 2stündig.

Ueber Frauenkrankheiten: Dr. Brummerstädt, 4stündig.

Klinik:

Medicinische Klinik: Geheimer Medicinalrath Thierfelder, fünfmal wöchentlich.

Poliklinische Besprechungen: derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Chirurgische Klinik: Professor Trendelenburg, in noch zu bestimmenden Stunden.

Gynäkologische Klinik: Professor Schatz, 5stündig.

Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, 4½stündig.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1) Philosophie.

Geschichte der neueren Philosophie vom Zeitalter der Kirchenväter bis auf die Gegenwart: Professor von Stein, 4stündig.

Geschichte der Pädagogik seit Wiederherstellung der Wissenschaften: derselbe, 3stündig.

Religionsphilosophie: derselbe, 3stündig.

Die Grundlagen ideistischer Erziehung und ihre Folgen: Dr. Weinholtz.

Erläuterung des Ursprungs der Gedanken und ihre Formen: derselbe.

2) Philologie.

a. Classische.

Die Wolken des Aristophanes: Professor Fritzsche, 3stündig.

Ueber den attischen Dialekt: derselbe.

Der Jon des Euripides: Professor L. Bachmann, 4stündig.
Ausgewählte Gedichte der griechischen Anthologie: derselbe, 2stündig.
Topographie des alten Griechenlands, nach Pausanias: derselbe, 4stündig.
Griechische und römische Kunstgeschichte: Professor Förster, 4stündig.
Topographie und Denkmälerkunde von Rom: derselbe, 2stündig.
Erklärung von Apulejus' Amor und Psyche: derselbe, 2stündig.
Erklärung von Platons Symposion in der philologischen Gesellschaft: derselbe, 2stündig.
Uebungen im classisch-philologischen Seminar: Professor Fritzsche.

b. Neuere.

Geschichte der älteren deutschen Nationallitteratur: Professor Bechstein, 4stündig.
Historische Grammatik der französischen Sprache: derselbe, 2stündig.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4stündig.
Histoire de la littérature française: derselbe, 4stündig.
Cours de grammaire française: derselbe, 4stündig.
Historische englische Grammatik: Dr. Lindner, 2stündig.
Erklärung des Roman de la rose: derselbe, 1stündig.
Deutsch-philologisches Seminar (das deutsche Drama des Mittelalters): Professor Bechstein.

c. Orientalische.

Hebräische Grammatik: Professor Philippi, 3stündig.
Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen: derselbe, 3stündig.
Erklärung der Anthologia sanscritica ed. Gildemeister: derselbe, 2stündig.
Erklärung der Bücher Samuelis in einer grammatischen Gesellschaft: derselbe, 2stündig.

3) Geschichte.

Deutsche Geschichte bis zum Interregnum: Professor Schirrmacher, 5stündig.
Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr.: derselbe, 3stündig.
Uebungen im historischen Seminar: derselbe, 2stündig.

4) Mathematik und Naturwissenschaften.

Differentialrechnung: Professor Karsten, 4stündig.
Sphärische Astronomie: derselbe, 3stündig.
Experimentalphysik (Mechanik und Optik): Professor Matthiessen, 5stündig.
Ausgewählte Kapitel aus der mathematischen Physik: derselbe, 2stündig.
Allgemeine Experimentalchemie: Professor Jacobsen, 5stündig.
Analytische Chemie: derselbe, 2stündig.

Mineralogie: Professor Karsten, 4stündig.
Allgemeine Botanik: Professor Röper, 5stündig.
Pflanzen-Anatomie: derselbe, 2stündig.
Thierische Morphologie, II. Theil (Systematik und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere): Professor Grenacher, 5stündig.
Praktische physikalische Uebungen: Professor Matthiessen, 12stündig.
Besprechungen über physikalische Fragen: derselbe, 2stündig.
Chemische Uebungen im Laboratorium: Professor Jacobsen.
Chemisch-pharmaceutisches Conversatorium: derselbe, 2stündig.
Agriculturchemisches Practicum: Professor Heinrich, 6stündig.
Botanische Excursionen: Professor Röper, 6—12stündig.
Zoologische und zootomische Uebungen: Professor Grenacher.

5) Staatswissenschaft und Oekonomie.

Nationalökonomie: Professor Rösler, 5stündig.
Finanz- und Militair-Verwaltung: derselbe, 5stündig.
Encyklopädie der Landwirthschaft: Professor Graf zur Lippe, 2stündig.
Allgemeiner Pflanzenbau: derselbe, 2stündig.
Landwirthschaftliches Conversatorium: derselbe, 4stündig.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 10.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. März 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche Stoffe zu Ballkleidern. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postanweisungen nach Großbritannien und Irland. (3) Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Malchin und Rittermannshagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Laage und Teterow.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß zu Ballkleidern neuerdings leicht gewebte Stoffe verwendet werden, auf welchen sich ein glänzender, meist silber- oder goldfarbiger Metall- oder Goldstaub (sogenannter Krystallstaub) befindet.

Nach dem Ergebnisse der von dem Reichs-Gesundheits-Amte veranlaßten Untersuchung besteht dieser Krystallstaub aus einer auf mechanischem Wege zu sehr feinen blattförmigen Theilchen verarbeiteten Legirung von Kupfer und Zinn mit äußerst feinen scharfen Kanten und Spitzen. Auf dem unterliegenden, weitmaschigen Zeugstoffe haftet dieser Staub nur locker, so daß er sich schon bei geringer Bewegung ablöst; mit der menschlichen Haut in Berührung gebracht, bohrt er sich dagegen fest in dieselbe ein und ist sehr schwer zu entfernen. Losgelöst und durch die Luft auf-

gewirbelt, ist er daher für die Haut, namentlich für die Schleimhäute der seiner Wirkung ausgesetzten Personen nachtheilig und für deren Athmungsorgane in hohem Grade gefährlich.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, vor der Verwendung der Eingangs erwähnten Stoffe hiermit zu warnen.

Schwerin am 27sten Februar 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(2) Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden. Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der Britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung angewiesen werden, und die Empfänger die Postanweisungsbeträge nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Schwerin am 23sten Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Die Botenpost zwischen Malchin und Rittermannshagen hat in der Richtung von Malchin nach Rittermannshagen folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Malchin: täglich 9 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Rittermannshagen: täglich 12 Uhr 30 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

Schwerin am 24sten Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Die Personenpost zwischen Laage und Teterow hat in der Richtung von Laage nach Teterow folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Laage: täglich 1 Uhr Nachmittags,
" Neukrug: täglich 2 Uhr Nachmittags;
in Teterow: täglich 3 Uhr 30 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

Schwerin am 24sten Februar 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

II. Abtheilung.

(1) Der Küster Meyer zu Neukirchen ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukirchen (R. A. Wittenburg) bestellt worden.

Schwerin am 27sten Februar 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, den Ober-Forstmeister Albert Baron von Nettelbladt zu Jasnitz zum Ober-Jägermeister zu ernennen.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammerherrn Paul von Hirschfeld hieselbst zum Hausmarschall und Mitgliede des Hofmarschallamts zu ernennen.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit Hoheit der Großherzog haben den Stallmeister Otto Baron von Rodde hieselbst zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baron Carl von Langen auf Klein=Belitz zum dienstthuenden Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

---

(6) Den bei dem Großherzoglichen Hoftheater=Orchester engagirten Mitgliedern Moritz Isaacson und Theodor Reichelt ist der Charakter als Hofmusikus Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Oberst und Commandeur des Mecklenburgischen Grenadier=Regiments Nr. 89 Bronsart von Schellendorff,

dem Oberst und Commandeur des Mecklenburgischen Füsilier=Regiments Nr. 90 von Tietzen und Hennig,

dem Geheimen Cabinetsrath Flügge

das Comthurkreuz,

und dem Ober=Roßarzt Viereck

das Verdienstkreuz in Gold

des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

Mit dieser No. 10 werden ausgegeben: No. 8 und No. 9 des Reichs=Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 11.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 12. März 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Briefe nach Rußland. (3) Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Rohrpost in Berlin für Briefe und Postkarten von außerhalb. (4) Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Stavenhagen und Borgfeld. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Februar 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	22	Mark	—	Pfennige,
2)	" " Roggen	19	"	—	"
3)	" " Gerste	17	"	—	"
4)	" " Hafer	17	"	—	"
5)	" " Erbsen	17	"	—	"
6)	" " Stroh	8	"	—	"
7)	" " Heu	7	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	13	"	50	"
9)	" " Tannenholz	9	"	75	"
10)	1000 Soden Torf	6	"	—	"

Schwerin am 5ten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder in lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Schwerin am 3ten März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Rodatz.

---

(3) Die Rohrpost in Berlin soll fortan auch für Briefe und Postkarten von außerhalb in der Weise nutzbar gemacht werden, daß auf Verlangen der Absender die betreffenden Briefe und Postkarten sofort nach ihrem Eingange in Berlin mittelst der Rohrpost demjenigen Rohrpostamte zugeführt werden, in dessen Bezirk die Wohnung des Empfängers belegen ist, wonächst die Bestellung der Sendungen ohne Verzug durch besondere Boten erfolgt. Vermittelst der Rohrpost wird gegenwärtig die schnellste Besorgung der Sendungen innerhalb Berlins erzielt, so daß deren Benutzung auch der Bestellung durch Eilboten in der Regel vorzuziehen ist. Die für die Rohrpost bestimmten Sendungen von außerhalb, welche in Berlin in der

Zeit eingehen, während welcher der Rohrpostdienst ruht, werden den Empfängern durch Eilboten überbracht. Die mit der Rohrpost zu befördernden Briefe dürfen in der Länge 12½ Centimeter, in der Breite 8 Centimeter und im Gewicht 10 Gramm nicht übersteigen. Der Verschluß ist mittelst Gummi, Oblate u. s. w. — nicht mit Siegellack — herzustellen. Steife und zerbrechliche Gegenstände dürfen in Rohrpostbriefe nicht eingelegt werden. Die Sendungen sind, falls nicht etwa die für die Rohrpost in Berlin hergestellten und nur dort verkäuflichen besonderen Briefumschläge, beziehungsweise Postkarten benutzt werden, auf der Vorderseite oben links mit der deutlichen und zu unterstreichenden Bezeichnung „Rohrpost" zu versehen. Außer mit dem gewöhnlichen Porto müssen die Briefe und Postkarten mit der Gebühr von 30, beziehungsweise 25 Pfennigen für die Rohrpostbeförderung frankirt werden.

Schwerin am 7ten März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(4) Die Botenpost zwischen Borgfeld und Stavenhagen hat in der Richtung von Stavenhagen nach Borgfeld folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Stavenhagen: täglich 10 Uhr Vormittags,
in Borgfeld: täglich 12 Uhr 30 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 7ten März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(5) Nachdem die vier Pferde des Schulzen Boldt zu Reinstorf bei Neukloster sämmtlich an Rotz gefallen, beziehungsweise getödtet sind, und sich bei den seit Anfang August v. J. von diesen Pferden getrennten Füllen keine Spur von Rotz gezeigt hat, sind die dieserhalb angeordneten Sicherheitsmaßregeln wieder aufgehoben.

Schwerin am 5ten März 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schriftsteller Wachenhusen in Wiesbaden die Verdienst-Medaille in Gold,

dem Bezirksfeldwebel Schröder und

dem Fußgendarmen Kühl die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

---

(2) Der Amts-Auditor Advokat H. Hacker zu Bützow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 6ten März 1877.

---

(3) Der Wirthschafter Cuno Dahlmann zu Schildberg ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Diedrichshagen,

der Küster Langguth zu Moisall zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Moisall, und

der Lehrer Erdbeer zu Knegendorf zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Recknitz bestellt worden.

Schwerin am 7ten März 1877.

---

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Neubuckow ist dem Rector Lenthe in Friedland in Mecklenburg-Strelitz verliehen worden.

Schwerin am 8ten März 1877.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Vormundschaft des Albert Friedrich Gottlieb Heinrich Bockhahn den Lehneid wegen des auf denselben vererbten Lehngutes Gr.-Nieköhr, Amts Gnoien, am 2ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 11 wird ausgegeben: No. 12 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 12.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. März 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Erneuerte Anweisung an die Gerichte in Betreff der Einlieferung von Strafgefangenen in die für letztere bestimmten Gefängnisse. (2) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt britischer Colonien zum allgemeinen Postverein und die Portosätze für Briefsendungen nach denselben sowie nach verschiedenen asiatischen Ländern und Plätzen. (3) Bekanntmachung, betreffend Einführung eines einheitlichen Portotarifs für Packete im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark. (4) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Goldberg und Lübz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost statt der bisherigen Reitpost zwischen Ludwigslust und Parchim. (6) Bekanntmachung, betreffend des Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Brahlstorf und Neuhaus. (7) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Nach der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1871 (Regierungs-Blatt No. 40) ist demjenigen Gerichte, in dessen Gefängnissen nach der vom unterzeichneten Mini-

sterium in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, getroffenen Bestimmung eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten und darüber zu verbüßen ist, vor Einlieferung des Verurtheilten hievon sowie von dem Tage des Eintreffens des Gefangenen in der Anstalt Anzeige zu machen.

Die Gerichte des Landes werden hiemittelst an die Beobachtung dieser Vorschrift erinnert.

Schwerin am 17ten März 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(2) Zum 1sten April treten folgende britische Colonien dem Allgemeinen Postvereine bei: Ceylon, Straits Settlements (Singapore, Penang, Malakka), Labuan, Hongkong, Trinidad, Britisch Guayana, die Bermudas-Inseln, Jamaica und Mauritius nebst Zubehör (Seychellen, Amiranten, Insel Rodriguez u. s. w.). Das Porto beträgt vom genannten Zeitpunkte ab für frankirte Briefe nach diesen Ländern 40 Pfennige und für unfrankirte Briefe 60 Pfennige für je 15 Gramm, für Postkarten 20 Pfennige, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu. Denselben Portosätzen unterliegen, und zwar von jetzt ab, auch Briefsendungen aus Deutschland nach Mandalay (Birma), Kaschmir, Ladakh (Klein-Tübet), Kabul (Afghanistan) und nach den Persischen Orten Teheran, Ispahan, Schiraz und Djulfa, sofern deren Beförderung über Bombay und durch Vermittelung der Indischen Postverwaltung erfolgt. Für die Sendungen nach den letztgenannten Orten, mit Ausnahme von Mandalay, besteht Frankirungszwang, wobei die Frankirung nur bis zur Ausgangsgrenze von Britisch-Indien stattfindet. Die Sendungen sind mit dem Vermerk: „über Brindisi und Bombay" zu versehen.

Schwerin am 24sten März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten April d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark ein einheitlicher Portotarif für Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein frankirtes Packet bis zum Gewichte von 5 Kilogramm 80 Pfennige oder 72 Oere, Sperrgut die Hälfte mehr. Bei unfrankirten Packeten bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pfennigen oder 18 Oere hinzu.

Schwerin am 23sten März 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Die Personenpost zwischen Goldberg und Lübz hat in der Richtung von Goldberg nach Lübz folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Goldberg: täglich 3 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Lübz: täglich 5 Uhr Vormittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 15ten März 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten April ab wird die Reitpost zwischen Ludwigslust und Parchim aufgehoben und eine Personenpost zwischen beiden Orten eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

Aus Ludwigslust: täglich 3 Uhr 45 Min. Vormittags,
aus Neustadt: täglich 4 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Parchim: täglich 6 Uhr 45 Min. Vormittags.
Aus Parchim: täglich 1 Uhr Nachmittags,
aus Neustadt: täglich 3 Uhr 10 Min. Nachmittags,
in Ludwigslust: täglich 4 Uhr Nachmittags.

Schwerin am 24sten März 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Das zur Beförderung von Postsendungen benutzte Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Brahlstorf und Neuhaus a. E. hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Brahlstorf: täglich 6 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Neuhaus a. E.: täglich 9 Uhr 10 Min. Nachmittags.
Aus Neuhaus a. E.: täglich 6 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Brahlstorf: täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

Schwerin am 24sten März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Nachdem die in Ludorf bei Röbel als rotzverdächtig unter Observation gestellten Pferde nach dem Nebengute Gneve gebracht und dort abgesondert aufgestallt sind, ist die Rotzkrankheit als in Ludorf erloschen zu betrachten.

Schwerin am 24sten März 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Mädchen Sophie Eichfeldt in Rostock die Verdienst-Medaille in Bronze und mit der Schleife zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten März 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Bahnmeister bei der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft Johann Friedrich Franz Keding hieselbst zum Hausmeister bei den hiesigen Großherzoglichen Staatsgebäuden Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin am 10ten März 1877.

---

(3) Dem

(3) Dem Amts-Auditor Weltzien hieselbst ist das beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 12ten März 1877.

---

(4) Der Pensionair Glamann zu Kl.-Gievitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Gievitz,

der Pächter Wüstney zu Rosenow zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Raden, und

der Webermeister Meyer zu Lohmen zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lohmen bestellt worden.

Schwerin am 21sten März 1877.

---

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der mit der Führung der 34sten Infanterie-Brigade beauftragte Oberst von Boehn ist zum Commandeur derselben ernannt und zum Generalmajor befördert.

Dem Oberstlieutenant z. D. Freiherrn von Nettelbladt, Commandeur des 2ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90, ist der Charakter als Oberst verliehen.

Es sind befördert:

Zeug-Premier-Lieutenant Gerbe vom Artillerie-Depot Schwerin zum Zeug-Hauptmann,

Portépéefähnrich von Hochstetter vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum Second-Lieutenant,

Unterarzt der Reserve Dr. Scheel vom 2ten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 zum Assistenz-Arzt der Reserve.

Der Second-Lieutenant von Alt-Stutterheim vom 2ten Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 76 ist in das Grenadier-Regiment Nr. 89 versetzt.

Schwerin am 24sten März 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 13.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. April 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr zwischen Deutschland und Canada. (2) Bekanntmachung, betreffend den Briefverkehr zwischen Deutschland und Tunis, Tripolis und St. Helena.

II. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Vom 1sten April ab kommen für den Briefverkehr zwischen Deutschland und Canada dieselben Taxen in Anwendung, wie für den Briefverkehr Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mithin im einfachen Satze für frankirte Briefe nach Canada 20 Pfennige, für unfrankirte Briefe aus Canada 40 Pfennige, für Postkarten 10 Pfennige, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennige. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige.

Schwerin am 26sten März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

(2) Das Porto für Briefsendungen nach und aus Tunis beträgt vom 1sten April ab bei der Beförderung über Italien: für frankirte Briefe 20 Pfennige, für unfrankirte Briefe 40 Pfennige für je 15 Gramm, für Postkarten 10 Pfennige, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennige für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für Beschaffung eines Rückscheines tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu. Denselben Portosätzen unterliegen Briefsendungen nach Tripolis bei der Beförderung über Italien. Diese Sendungen müssen jedoch frankirt werden; auch sind Einschreibsendungen nach Tripolis über Italien nicht zulässig. Das Porto für Briefsendungen nach St. Helena beträgt vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 110 Pfennige, für unfrankirte Briefe 130 Pfennige für je 15 Gramm, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 40 Pfennige.

Schwerin am 29sten März 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fußgendarmen Koch die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1877.

---

(2) Dem Kaufmann Max Gimpel, in Firma Max und Julius Gimpel, in Rostock ist der Charakter als Hof-Lieferant verliehen worden.

Schwerin am 19ten März 1877.

---

(3) Der bisherige Pfarrvicar A. A. E. G. L. Lucius zu Passee ist am Sonntage Oculi, den 4ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Alt-Rehse erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 23sten März 1877.

---

(4) Der Pastor J. F. Schütze zu Krakow ist zu Ostern d. J. emeritirt, und der bisherige Pfarrvicar für Gorschendorf, Gehülfsprediger C. A. Th. Keil in Neukalen, am Sonntage Judica, den 18ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Prediger in Krakow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 26sten März 1877.

---

(5) Unter Bezugnahme auf das unter dem 21sten d. M. erlassene Publicandum im Regierungs=Blatt, betreffend die Bildung eines besonderen Standesamtsbezirks Witzin, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Pächter Fratzscher zu Hof Witzin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Witzin, und der Büdner Heinrich Völker sowie der Schulze Erbpächter Schmidt zu Dorf Witzin zu Stellvertretern des Standesbeamten für denselben Bezirk bestellt worden sind.

Der Polizeischreiber Hackert zu Güstrow ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Güstrow, und

der Erbpächter Wittenburg zu Grevenhagen zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt=Meteln bestellt worden.

Schwerin am 26sten März 1877.

---

(6) Nach Versetzung des Post=Inspectors Weberstedt von hier nach Braunschweig zum 1sten April d. J. ist von solchem Zeitpunkte ab die dadurch erledigte Post=Inspectorstelle bei der Kaiserlichen Ober=Post=Direction hierselbst dem Post=Inspector Reichardt aus Frankfurt a. d. Oder wiederum übertragen worden.

Schwerin am 26sten März 1877.

---

(7) Der Steuer=Supernumerar Ernst Brauer aus Dargun ist zum Assistenten in der Steuer= und Zoll=Verwaltung ernannt worden.

Schwerin am 26sten März 1877.

---

(8) Dem Buchbinder F. Busack hieselbst ist der Charakter als Hof=Buchbinder verliehen worden.

Schwerin am 26sten März 1877.

---

(9) Der Amts-Auditor Advokat R. Gaettens zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 27sten März 1877.

---

(10) Unter dem heutigen Datum hat von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei der Cand. juris Richard Krefft hieselbst die Advokaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 27sten März 1877.

---

(11) Der Holzwärter Neckel zu Satow ist zu Ostern d. J. in den Ruhestand versetzt und ihm der Titel eines Unterförsters verliehen worden.

Schwerin am 29sten März 1877.

---

(12) Nach Versetzung des Amtsverwalters Baumann, bisher zu Doberan, ist derselbe mit Ostern d. J. aus dem Directorium der Domanial-Arbeitshäuser zu Wickendorf und Doberan ausgeschieden, und der Amtsverwalter von Ferber zu Doberan wiederum als Mitglied in das Directorium berufen worden.

Schwerin am 3ten April 1877.

---

(13) Der Amtsverwalter Andrae zu Gadebusch ist auf seinen Antrag aus dem Cameraldienste entlassen worden.

Schwerin am 3ten April 1877.

---

(14) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Der Second-Lieutenant von Bünau vom Jäger-Bataillon Nr. 14, commandirt bei der Unterofficier-Schule in Bieberich, ist, unter Belassung in diesem Commando, in das Lauenburgische Jäger-Bataillon Nr. 9 versetzt.

Schwerin am 3ten April 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 14.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. April 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen pro 1876. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Postkarten mit bezahlter Antwort durch die Berliner Rohrpost.

II. **Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat März 1877

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen	22	Mark	—	Pfennige,
2) " " Roggen	18	"	50	"
3) " " Gerste	17	"	—	"
4) " " Hafer	17	"	—	"

5)	100 Kilogramm Erbsen	17	Mark	—	Pfennige,
6)	" " Stroh	8	"	—	"
7)	" " Heu	7	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	13	"	50	"
9)	" " Tannenholz	9	"	75	"
10)	1000 Soden Torf	6	"	—	"

Schwerin am 4ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Uebersicht über das Ergebniß der Impfungen im Kalenderjahr 1876 noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, ihrer bezüglichen Verpflichtung innerhalb 14 Tagen nachzukommen.

Schwerin am 13ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(3) Mit der Rohrpost in Berlin können vom 20sten April ab auch Postkarten mit bezahlter Antwort befördert werden. Die zu diesem Behufe hergestellten Doppelkarten sind vom bezeichneten Tage ab bei allen Post- beziehungsweise Telegraphenämtern in Berlin sowie bei den dortigen amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen zum Betrage des Werthstempels von 50 Pfennigen käuflich zu haben.

Die Einführung der Rohrpostkarten mit bezahlter Antwort gilt einstweilen als Versuch. Falls daraus im Hinblick auf die Eigenthümlichkeit des Rohrpostbetriebes Unzuträglichkeiten entstehen sollten, ist die Zurückziehung vorbehalten worden.

Schwerin am 13ten April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann Carl Wilde, in Firma C. H. Buckmann, hieselbst ist der Charakter als Hof-Lieferant verliehen worden.

Schwerin am 28sten März 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Inspector an der Landes-Strafanstalt Kroner das Verdienst-Kreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 31sten März 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gärtner Baechle zu Zierow die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten April 1877.

---

(4) Der Amtsmitarbeiter Dr. Philippi zu Gadebusch ist zum dritten Beamten daselbst,

der Amtsmitarbeiter Lange zu Neustadt zum dritten Beamten in Lübtheen, und

der Amtsmitarbeiter Chrestin zu Dargun zum dritten Beamten daselbst, sämmtlich mit dem Charakter als Amtsverwalter, ernannt worden.

Der Amtsverwalter Ebeling, bisher zu Lübtheen, ist an das Amt Crivitz,

der Amtsverwalter Freiherr von Ketelhodt, bisher zu Schwerin, an das Amt Gadebusch, und

der Amtsverwalter von Plato, bisher zu Crivitz, an das Amt Schwerin versetzt worden.

Schwerin am 3ten April 1877.

---

(5) Dem zur interimistischen Hülfeleistung an das Amt Wittenburg versetzten Amts-Auditor Hacker, bisher zu Bützow, ist das beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 5ten April 1877.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem an Stelle des abberufenen Kaiserlich Russischen Staatsrathes und Kammerherrn von Radetzky-Mikulitsch zum Kaiserlich Russischen Consul für Mecklenburg-Schwerin ernannten Kammerjunker und Collegien-Assessor von Ogareff in Rostock in solcher Eigenschaft das Exequatur zu ertheilen.

Schwerin am 6ten April 1877.

---

(7) Der zum Königlich Großbritannischen Consular-Agenten in Wismar ernannte Kaufmann Heinrich Wilhelm Podeus daselbst ist in solcher Eigenschaft landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 6ten April 1877.

---

(8) Der Küster Buchholz zu Zurow ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zurow bestellt worden.

Schwerin am 6ten April 1877.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hofschauspieler Schmale das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 9ten April 1877.

---

(10) Die bisherige Holzwärterstelle zu Satow ist zu Ostern d. J. mit dem Stationsjäger Wilhelm Ripcke zu Gr.-Krams als Stationsjäger besetzt worden.

Schwerin am 10ten April 1877.

---

(11) Unter dem heutigen Datum hat von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei der Cand. juris Heinrich Abesser von hier die Advokaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 11ten April 1877.

---

(12) Bei der in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes vom 31sten Julius 1846, die Entwässerung der Ländereien rc. betreffend, gebildeten Commission ist der für einen dreijährigen Zeitraum vom Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft als landschaftlicher Deputirter wiedererwählte Bürgermeister Simonis zu Lübz landesherrlich bestätigt worden.

Schwerin am 12ten April 1877.

---

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Inspector Kroner zu Dreibergen die erbetene Entlassung aus seinem Amte in Gnaden zu ertheilen und den Strafanstalts-Inspector Bohlken zu Oslebshausen zum zweiten Inspector an der Strafanstalt zu Dreibergen zu bestellen.

Schwerin am 12ten April 1877.

---

(14) Der Candidat der Theologie W. D. Hunzinger in Gr.-Welzin ist zum Lehrer an der Realschule in Schwerin ernannt worden.

Schwerin am 14ten April 1877.

Mit dieser No. 14 werden ausgegeben: No. 15 und 16 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 15.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. April 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vermessungen auf dem angrenzenden Lübecker Staatsgebiete. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der kupfernen Fünfpfennigstücke Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Gepräges. (3) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus den russischen Ostseehäfen. (4) Erinnerung an verschiedene Vorschriften der Postordnung. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zolldeclarationen bei Gold- oder Silber-Sendungen nach Großbritannien und Irland. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Behufs Vermessung und Einschätzung der Ländereien des Lübecker Staatsgebietes werden schon in nächster Zeit unter Leitung des Königlich Preußischen Ober-Regierungsraths Pfahl aus Schleswig, als Commissarius des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, geometrische Feldarbeiten stattfinden, bei welchen die damit beauftragten Geometer ꝛc. in die Lage kommen werden, die Landesgrenze hie

Digitized by Google

und da zu überschreiten und event. auch Vermessungszeichen auf dem diesseitigen Staatsgebiete zu errichten.

Sämmtliche Ortsbehörden der an das Lübecker Staatsgebiet grenzenden Landestheile werden hierdurch angewiesen, nicht nur die Ueberschreitung der Landesgrenze und die Vornahme der gedachten Arbeiten, selbstverständlich gegen vollständigen Ersatz der dadurch etwa entstehenden Schäden, zu gestatten, sondern auch den damit beauftragten Geometern ꝛc., welche mit offener Ordre versehen sind, soweit erforderlich, Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Schwerin am 18ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die sämmtlichen landesherrlichen Cassen werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen sich ansammelnden, nach §. 3 der Verordnung vom 29sten October 1873, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung, ausgegebenen kupfernen Fünfpfennigstücke Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Gepräges nicht wieder auszugeben, dieselben, besonders verpackt, an die Renterei abzuführen und sich mit derselben wegen des Werthes zu berechnen.

Schwerin am 17ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(3) Nachdem im Russischen Gouvernement Wiborg die Rinderpest aufgetreten ist, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern sowie von allen von Wiederkäuern stammenden thierischen Theilen in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus den russischen Ostseehäfen in und durch das hiesige Großherzogthum hiemittelst bis auf Weiteres verboten.

Dagegen unterliegt der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen

Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen bis auf Weiteres keiner Beschränkung.

Schwerin am 17ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) Aus der Postordnung wird auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1) In der Aufschrift auf den Packeten muß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" u. s. w., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „Durch Eilboten" u. s. w. angegeben werden.

2) Von der Versendung gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen sind die mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke ausgeschlossen, gleichviel ob dabei eine Schablone bezw. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht.

3) Zeitungen und solche Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Circulare), Geschäftsanzeigen (Avise) u. s. w., welche zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe zur Post gegeben werden, jedoch den für die Versendung von Drucksachen unter Band gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, gelangen fortan auch im inneren Verkehr nicht mehr zur Absendung, sondern werden dem Absender zurückgegeben.

4) Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

5) Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, welche an einem bestimmten Tage dem Empfänger vorgezeigt werden sollen, dürfen nicht früher als sieben Tage vorher zur Post eingeliefert werden.

6) Einem Postauftrage zur Accept-Einholung können mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Die mit einem Postauftrage zu versendenden Wechsel dürfen jedoch einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

7) Die Annahme eines im Wege des Postauftrags vorgezeigten Wechsels gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

Schwerin am 18ten April 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) In den Zoll-Declarationen zu Sendungen mit gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber nach Großbritannien und Irland muß der Inhalt (ob Gold oder Silber, in Barren oder gemünzt, in letzterem Falle ob aus englischen oder aus fremden Münzen bestehend) sowie das Gewicht und der Werth jeder einzelnen Sendung genau angegeben werden. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen ziehen Zollstrafen nach sich.

Schwerin am 19ten April 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Pastow bei Rostock ist erloschen; in Lüssow bei Güstrow sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 16ten April 1877.

II. Abtheilung.

(1) Der bisherige Hofjäger Albert Sencke hieselbst ist zum Förster in Gelbensande, Forstinspection Gelbensande, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 7ten April 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Mädchen Lüth hieselbst und
dem Mädchen Ahrens in Güstrow
die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 10ten April 1877.

---

(3) Vor hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei haben die Rechts-Candidaten Adolf Ernst Wilhelm Ludwig Giese hieselbst und Friedrich Georg August Hoese hieselbst unter dem heutigen Datum die Advokaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 13ten April 1877.

---

(4) Dem Amts-Auditor Gaettens zu Rostock ist das beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 14ten April 1877.

---

(5) Der Oberlehrer an der Realschule Dr. Adam in Schwerin ist zum Director dieser Schule ernannt worden.

Schwerin am 17ten April 1877.

---

(6) Der Lehrer am Gymnasium Dr. Schlie in Waren ist zum Lehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin ernannt worden.

Schwerin am 17ten April 1877.

---

(7) Dem Candidaten der Medicin Wilhelm Parsenow aus Prerow ist, nachdem derselbe die ärztliche Prüfung vor der medicinischen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt für das Gebiet des deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 18ten April 1877.

---

(8) Der Küster Luckow zu Hohenkirchen ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenkirchen,
der Küster Hoberg zu Gr.-Upahl zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Upahl, und
der Gutsinspector Polick zu Kl.-Belitz zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukirchen (R. A. Bukow)
bestellt worden.

Schwerin am 19ten April 1877.

---

(9) In der Großherzoglichen Haushalts-Verwaltung ist der Amtsverwalter Baumann zu Ostern d. J. von der Distrikts-Behörde in Doberan an die Schweriner Distrikts-Behörde versetzt worden.

Schwerin am 20sten April 1877.

---

(10) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Unteroffizier von Quitzow vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist zum Portépéefähnrich befördert, und

dem Premier-Lieutenant von Buch vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 ist der Abschied, mit dem Charakter als Rittmeister, der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Armee-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen bewilligt.

Aus dem Königlich Preußischen Cadetten-Corps sind eingetreten:

beim Grenadier-Regiment Nr. 89 Portépée-Unteroffizier von Zekewski-Hackebeck als Second-Lieutenant,

Cadett von Gurczky-Cornitz als charakterisirter Portépée-Fähnrich,

beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 Gefreiter von Goetzen als charakterisirter Portépée-Fähnrich.

Der Second-Lieutenant Wernitz vom Pommerschen Dragoner-Regiment Nr. 11 ist in das 2te Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Schwerin am 20sten April 1877.

Mit dieser No. 15 wird ausgegeben: No. 17 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 16.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. Mai 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu einer von dem Albert-Vereine in Dresden zu veranstaltenden Waaren-Lotterie. (2) Bekanntmachung, betreffend Berichterstattung über Verurtheilung von Luxemburgern wegen Verbrechen und Vergehen. (3) Bekanntmachung, betreffend Einstellung der im Februar d. J. angeordneten Rindvieh-Revisionen. (4) Bekanntmachung, betreffend Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt. (5) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der niederländischen und der spanischen Colonien zum Allgemeinen Postverein. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Dem zu Zwecken der internationalen freiwilligen Hülfsthätigkeit in Kriegszeiten, insbesondere für die Beschaffung der Mittel zur Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten, wirkenden Albert-Vereine zu Dresden ist gestattet worden, zur

Betheiligung an einer Waaren-Lotterie, welche derselbe zur Förderung der Herstellung eines Asyls für Krankenpflegerinnen nebst Krankenhäusern in der Nähe von Dresden beabsichtigt, durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter aufzufordern und den Vertrieb von Loosen durch hiesige Agenten zu beschaffen.

Schwerin am 20sten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Unter Bezugnahme auf Artikel 16 des in No. 24 des vorigjährigen Reichs-Gesetzblattes (S. 223) veröffentlichten Auslieferungs-Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg vom 9ten März 1876 werden sämmtliche Gerichte des Landes hierdurch angewiesen, dem unterzeichneten Ministerium von jeder rechtskräftigen Verurtheilung eines Luxemburgers wegen eines Verbrechens oder Vergehens berichtliche Anzeige zu machen und dem Berichte eine Personal-Beschreibung und einen Urtheils-Auszug in derjenigen Form anzuschließen, welche für die Mittheilung von Verurtheilungen von Italienern durch die Bekanntmachung vom 28sten December 1871 (Regierungs-Blatt 1872, No. 3) vorgeschrieben ist.

Schwerin am 24sten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(3) Da schon seit mehreren Wochen keine neue Erkrankungen an Rinderpest in Deutschland mehr vorgekommen sind, so ist die Gefahr einer weiteren Verbreitung dieser Seuche als beseitigt zu betrachten, und werden daher die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 14ten und 15ten Februar d. J., durch welche eine wöchentliche Revision der Rindviehbestände und die Desinfection der Rampen, der Vieh-

Ein- und Ausladeplätze, sowie der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen angeordnet ist, hiemittelst außer Kraft gesetzt.

Schwerin am 19ten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) Bei Postsendungen nach solchen Orten, in welchen sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es nothwendig, daß die Aufschrift zugleich diejenige Postanstalt bezeichne, zu deren Bestellbezirke der betreffende Landort gehört. Damit die Absender diese Postanstalt richtig anzugeben im Stande seien, empfiehlt es sich, daß die Bewohner solcher Landorte in den von ihnen abzusendenden Briefen, Geschäftsanzeigen u. s. w. der Angabe von Ort und Datum den Namen der Bestellungs-Postanstalt jedesmal hinzusetzen.

Schwerin am 23sten April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Zum 1sten Mai treten dem Allgemeinen Postvereine bei:

1) sämmtliche niederländische Colonien, nämlich: Java, Madura, Sumatra, Celebes, Borneo, Billiton, der Banca-Archipel, der Riouw-Archipel, die Sunda-Inseln Bali, Lombok, Sumbava, Flores und der südwestliche Theil von Timor, die Molukken, der nordwestliche Theil von Neu-Guinea (Papua), Niederländisch Guyana (Surinam), Curaçao nebst Zubehör (Bonaire, Aruba), der niederländische Theil von St. Martin, St. Eustatius und Suba;

2) die spanischen Colonien, namentlich: Fernando Po, Annabon, Corisco, Cuba, Portorico und die Philippinen.

Das Porto beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe nach sämmtlichen genannten Ländern 40 Pfennige und für unfrankirte Briefe 60 Pfennige

für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennige, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu.

Schwerin am 25sten April 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Auf dem Gute Kl.-Bölckow bei Doberan sind zwei Füllen wegen Rotzverdachts getödtet und bei der Section als rotzkrank erkannt; die gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

Unter den Schafen zu Brunshaupten bei Kröpelin ist die Klauenseuche ausgebrochen.

In Kritzow bei Lübz sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 27sten April 1877.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann Louis Lüdemann in Ludwigslust und dem Kaufmann Carl Johann Heinrich Schohl, in Firma C. L. Friederichs, in Rostock ist der Charakter als Hof-Lieferant,

dem Tapezier Wilhelm Schnoor in Ludwigslust der Charakter als Hof-Tapezier

verliehen worden.

Schwerin am 20sten April 1877.

---

(2) Der Telegraphist Friedrich Godow ist zum Bureau-Assistenten bei der Ober-Post-Direction hieselbst ernannt worden.

Schwerin am 21sten April 1877.

---

(3) Der Steuer-Supernumerar Emil Hagen aus Doberan ist zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung ernannt worden.

Schwerin am 23sten April 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bürgermeister und Stadtrichter Ahmsetter zu Schwaan, nachdem derselbe das Justizraths-Examen bestanden hat, zum Canzleirath mit entscheidender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 24sten April 1877.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Obersten a. D. von Mentz wiederum zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 25sten April 1877.

---

(6) Der Lehrer Böttcher zu Gr.-Trebbow ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Trebbow,

der Administrator Kirchner zu Federow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Federow

bestellt worden.

Schwerin am 27sten April 1877.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: No. 18 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 17.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Mai 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung.	(1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock.
II. Abtheilung.	Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat April 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. . . .	24	Mark	— Pfennige,
2)	= = Roggen	. . . .	19	=	50 =
3)	= = Gerste	. . . .	17	=	50 =
4)	= = Hafer	. . . .	17	=	50 =

5)	100 Kilogramm Erbsen	17	Mark	50 Pfennige,
6)	" " Stroh	8	"	— "
7)	" " Heu	7	"	75 "
8)	ein Raummeter Buchenholz	13	"	50 "
9)	" " Tannenholz	9	"	75 "
10)	1000 Soden Torf	6	"	— "

Schwerin am 4ten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nachdem zu der, in dem §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 20sten Julius 1840 vorgeschriebenen und in dem gegenwärtigen Jahre wieder vorzunehmenden ordentlichen Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock eine Commission, bestehend aus

dem Justiz-Canzlei-Director Dr. von Monroy in Güstrow,

als diesseitigem, und

dem Justiz-Canzlei-Director, Kammerherrn von Blücher in Neustrelitz,

als Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschem Commissarius, ferner

dem Landrath von Oertzen auf Woltow,
dem Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow,
dem Bürgermeister Hermes aus Röbel
und
dem Bürgermeister Stegemann aus Parchim,

als von den Ständen erwählten Deputirten, bestellt worden ist, welche das Visitationsgeschäft im Anfang des Monats Junius beginnen wird, wird solches in Gemäßheit des §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 30sten April 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

II. Abtheilung.

(1) Dem Pianoforte-Fabrikanten Otto Börs in Hamburg ist der Charakter als Großherzoglicher Hof-Lieferant verliehen worden.

Schwerin am 27sten April 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Canzlei-Pedellen Burmeister in Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne, dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1877.

---

(3) Der bisherige Rector E. A. Ehlers in Neukalen ist zum Pfarr-Vicar für Gorschendorf bestellt und am Sonntage Cantate, den 29sten v. M., nach vorgängiger kirchenordnungsmäßiger Ordination, in dieses Amt eingeführt worden.

Schwerin am 1sten Mai 1877.

---

(4) Der bisherige Realschullehrer, Candidat der Theologie M. R. Heydenreich in Ludwigslust ist am Sonntage Cantate, den 29sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Mecklenburg erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in dieses Amt eingeführt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1877.

---

(5) Der Amts-Registrator A. E. F. Engelhardt zu Grevesmühlen ist zum Oekonomus bei der Kirche zu Grevesmühlen und zum Provisor beim St. Georg-Stifte daselbst bestellt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1877.

---

(6) Der Advokat Richard Krefft ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Schwerin,

der Advokat Adolph Giese zum Auditor ohne Votum beim Amte Toitenwinkel zu Rostock ernannt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1877.

---

(7) Der Erbmüller Mau zu Wredenhagen ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kiewe bestellt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1877.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Pächter Carl Glantz zu Gerdshagen den Lehneid wegen des durch Erbtheilung auf ihn übergegangenen Lehnguts Kl.-Niendorf, Amts Crivitz, am 4ten d. M. abgeleistet.

Berichtigung.

Der Administrator Kirchner zu Federow ist nicht, wie unter dem 27sten v. Mts. bekannt gemacht, zu einem Stellvertreter, sondern zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Federow bestellt worden.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 18.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Mai 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Lotterie-Loosen für das germanische National-Museum zu Nürnberg. (2) Bekanntmachung, betreffend Maßnahmen zur Beseitigung der den Feldmarken von den Wanderheuschrecken drohenden Gefahr. (3) Bekanntmachung, betreffend die Reclamation der für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlichen Schullehrer. (4) Bekanntmachung, betreffend Einzahlung der Kosten der Fideicommiß-Behörde. (5) Bekanntmachung, betreffend die zweite Botenpost zwischen Hagenow Bahnhof und Hagenow Stadt. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 31sten October 1874 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 44) bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Directorium des germanischen National-Museums zu Nürnberg erlaubt worden ist, zur Betheiligung an einer zweiten, mit einigen Geldgewinnen verbundenen, die Deckung der Kosten des Wiederaufbaues von Theilen des ehemaligen Augustinerklosters zu Nürnberg bezweckenden Verloosung von Kunst-

gegenständen durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter aufzufordern und die Loose durch hiesige Agenten, jedoch nicht im Wege der Colportage, zu vertreiben.

Schwerin am 11ten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9ten November v. J., betreffend das Auftreten von Wanderheuschrecken (Regierungs-Blatt de 1876, Amtliche Beilage No. 42), werden alle interessirenden Obrigkeiten und Gemeinde-Behörden erinnert, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Beseitigung der drohenden Gefahr geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

Zugleich wird auf die in der Anlage enthaltene Zusammenstellung der auswärts gemachten Erfahrungen hingewiesen.

Auch werden die Obrigkeiten aufgefordert, von dem etwaigen Wiederauftreten von Heuschrecken in größerer Menge dem unterzeichneten Ministerium sofort Anzeige zu machen.

Schwerin am 17ten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Anlage.

1) Mit dem Eintritt der wärmeren Witterung im Mai und Junius steht das Auskriechen der Heuschreckenlarven zu erwarten. Es ist daher in nächster Zeit auf das Auskommen von Wanderheuschrecken ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und sind zu diesem Zweck besonders die Brachen, die Weideländereien und die jungen Schonungen häufig zu besichtigen.

2) Die junge Brut ist noch nicht geflügelt, zuerst ist sie klein, weißlich, fast farblos, wird aber schon nach Verlauf von einigen Stunden dunkelgrau und schwärzlich. Nach jeder Häutung, deren sich vier in einem Zeitraume von vier bis sechs Wochen vollziehen, wird die Farbe immer heller. Vor jeder Häutung sind die Heuschrecken ruhig und enthalten sich der Nahrung.

Auch durch nasses und kaltes Wasser werden sie veranlaßt, Tage lang zu fasten und in kleinen Häufchen beisammen zu sitzen. Die jüngeren Larven können nur kurz hüpfen, die der älteren springen bis zu drei Fuß Weite. Im Julius werden sie flugfähig.

3) So lange die Heuschrecken noch nicht geflügelt sind, also vorzugsweise im Mai und Junius, ist ihre Vernichtung ohne große Opfer und mit durchgreifendem Erfolge durchzuführen, indem man die Heuschrecken auf festem Erdboden zerquescht oder sie auf losem, sandigem Boden in Säcke fängt und zerstampft. Dies wird um so leichter auszuführen sein, je weniger noch die Larven entwickelt sind. Ist die Sprungfähigkeit der Larven schon weiter ausgebildet, so soll man die Larven mit Streifsäcken einfangen oder mit Büschen niederschlagen und zerquetschen, oder sie in Gräben, welche in angemessener Entfernung vor dem Heuschreckenzuge aufgezogen werden, eintreiben und zerstampfen.

4) Die noch vor der ersten Häutung stehenden Heuschreckenlarven findet man besonders an warmen Tagen um die Mittagszeit in größerer Menge bei einander.

(3) Mit Bezugnahme auf §. 20 und 21 des zweiten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28sten September 1875 fordert das unterzeichnete Ministerium alle Domanial-Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate hierdurch auf, bis zum 27sten d M. diejenigen Lehrer an Volks- und Bürgerschulen sowie an höheren Lehranstalten namhaft zu machen,

1) welche im Herbst v. J. für den Fall einer Mobilmachung im Jahre 1877 zur Reclamation angemeldet worden sind, und deren Reclamation jetzt nicht mehr nöthig ist,

2) deren Reclamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie im Herbste v. J. nicht beantragt worden ist.

Diesen Ab- und Anmeldungen ist das Formular der „Nachtragsliste" Schema A zu §. 21 der Wehrordnung vom 28sten September 1875 (pag. 139 der Beilage zu No. 28 des Regierungs-Blattes von 1875) zu Grunde zu legen, außerdem ist in jedem Falle der Grund der Aenderung anzugeben.

Schwerin am 17ten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchka.

(4) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1877 wird eine Aufbringung von Sechs Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius d. J. in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittung beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 15ten Mai 1877.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Scheve. v. Stralendorff. v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

---

(5) Die zweite Botenpost zwischen Hagenow-Bahnhof und Hagenow-Stadt folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Hagenow Bahnhof: täglich 7 Uhr 10 Min. Nachmittags,
in Hagenow Stadt: täglich 7 Uhr 55 Min. Nachmittags.
Aus Hagenow Stadt: täglich 5 Uhr 55 Min. Nachmittags,
in Hagenow Bahnhof: täglich 6 Uhr 40 Min Nachmittags.

Schwerin am 17ten Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) In Koppelow bei Krakow sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 8ten Mai 1877.

II. Abtheilung.

(1) Die Ober-Telegraphisten Albrecht Schmidt zu Ludwigslust, Bernhard Wendt zu Rostock, Heinrich Michelsen zu Schwerin, Bernhard Danckwarth

zu

zu Schwerin, Friedrich Becker zu Wismar und Wilhelm Deeck zu Plau sind zu Ober-Telegraphenassistenten ernannt worden.

Schwerin am 7ten Mai 1877.

---

(2) Dem Kaufmann Georg Willrath hieselbst ist der Charakter als Hof-Lieferant,

dem Malermeister A. Occolowitz hieselbst der Charakter als Hof-Decorationsmaler verliehen worden.

Schwerin am 7ten Mai 1877.

---

(3) Der Advokat G. Walther aus Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 8ten Mai 1877.

---

(4) Dem Candidaten der Medicin Friedrich Schmidt aus Rostock ist, nachdem derselbe die ärztliche Prüfung vor der medicinischen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 11ten Mai 1877.

---

(5) Der Küster Jarchow zu Alt-Schwerin ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Schwerin,

der Pächter Hoffschläger zu Steinbeck zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bellin, und

der Küster- und Schul-Assistent Roggelin zu Volkenshagen bei Rövershagen zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Volkenshagen bestellt worden.

Schwerin am 14ten Mai 1877.

---

(6) Der Candidat der Theologie Wilhelmi ist zum Instructor der jüngeren Prinzen des Großherzoglichen Hauses zum 1sten Junius d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten Mai 1877.

---

(7) Von hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei ist dem Rechtscandidaten Nicolaus Paul Ludwig Kortüm aus Waren unter dem heutigen Datum die Advokaten- und Notarien-Matrikel ertheilt worden.

Güstrow am 15ten Mai 1877.

---

(8) Nach dem im April v. J. erfolgten Ableben des akademischen Musiklehrers Dr. von Roda ist nunmehr der Doctor der Philosophie Hermann Kretzschmar aus Leipzig zum akademischen Musiklehrer an der Universität zu Rostock ernannt worden.

Schwerin am 19ten Mai 1877.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Oberst Walter Bronsart von Schellendorf zu Schwerin den Lehneid wegen der von ihm angekauften Lehngüter Gr.- und Kl.-Teffin, Amts Lübz, am 3ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 18 werden ausgegeben: No. 20, 21 u. 22 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 19.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Junius 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Anerinnerung an die Gerichte beziehungsweise die Polizeibehörden wegen Benachrichtigung der Heimathsbehörden über vorgekommene Bestrafungen so wie wegen der den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commissionen zu machenden Anzeigen über Untersuchungen gegen Militairpflichtige und Verurtheilungen derselben. (2) Bekanntmachung, betreffend die nicht von der Post bezogenen Packet-Adressen. (3) Bekanntmachung, betreffend telegraphische Postanweisungen im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien. (4) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zum allgemeinen Postverein. (5) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Da in neuerer Zeit wiederholt Fälle bemerkbar geworden sind, in welchen die nach der Verordnung vom 3ten April 1848 den Gerichten und beziehungsweise den Polizeibehörden obliegende Benachrichtigung der Heimathsbehörden über vorgekommene Bestrafungen nicht geschehen ist, so werden die Gerichte und Polizeibehörden des

Landes hierdurch erinnert, es künftig an der genauen Befolgung der Vorschriften jener Verordnung nicht fehlen zu lassen.

Zugleich wird die Vorschrift der im §. 4 Nr. 5 der Control=Ordnung vom 28sten September 1875 — Regierungs=Blatt 1875, pag. 121 —, nach welcher von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militairpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militairpflichtiger dem Civilvorsitzenden der Ersatz=Commission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben ist, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin am 28sten Mai 1877.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Buchka.

---

(2) Nach den Vorschriften der Postordnung müssen diejenigen Post=Packetadressen, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Da das Vorkommen von Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Schwerin am 22sten Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien sind vom 1sten Junius d. J. ab telegraphische Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 300 Mark beziehungsweise 375 Franken zulässig. Für telegraphische Postanweisungen nach Belgien hat der Absender im Voraus zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm und eine Gebühr von 25 Pfennigen für Besorgung des Telegramms von der Post zur Telegraphenanstalt, wenn letztere sich nicht im Postgebäude

befindet. Sofern der Absender die Bestellung am Bestimmungsorte durch besonderen Boten verlangt, wird das Eilbestellgeld vom Empfänger erhoben.

Schwerin am 25sten Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Rodatz.

---

(4) Zum 1sten Junius tritt das Japanische Reich dem allgemeinen Postverein bei. Das Porto für die Briefsendungen nach und von Japan beträgt vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 40 Pfennige und für unfrankirte Briefe 60 Pfennige für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennige; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu.

Schwerin am 28sten Mai 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) In Wakenstädt bei Gadebusch ist unter den Pferden des Erbpächters Jenß der Rotz aufgetreten; die gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

In Lalendorf, in Bartelshagen und Zierstorf bei Teterow sowie in Vietgest bei Lalendorf sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 28sten Mai 1877.

II. Abtheilung.

(1) Der Ober-Inspector Baumann zu Melkhof ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Melkhof bestellt worden.

Schwerin am 19ten Mai 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ausscheiden des Landraths Kammerherrn von Stralendorff auf Gamehl den Landrath Kammerherrn von Bülow auf Rodenwalde wiederum zum zweiten landräthlichen Commissarius bei der Reluitions- und Schulden-Tilgungs-Commission zu ernennen geruht.

Schwerin am 25sten Mai 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hofmedicus Dr. Johann Schröder zu Rostock den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen.

Schwerin am 25sten Mai 1877.

---

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Neukalen ist dem Candidaten der Theologie Giertz in Schwaan verliehen worden.

Schwerin am 26sten Mai 1877.

---

(5) Im mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

Premier-Lieutenant Baron von Stenglin I. zum Hauptmann und Compagnie-Chef,
Second-Lieutenant von Wussow zum Premier-Lieutenant,
Unterofficier von Müller zum Portépée-Fähnrich;

beim

beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

Second-Lieutenant von Olszewski zum Premier-Lieutenant;

beim Jäger-Bataillon Nr. 14:

Premier-Lieutenant Baron von Langermann und Erlenkamp zum Hauptmann und Compagnie-Chef,

Second-Lieutenant Detmering zum Premier-Lieutenant;

beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17:

Unterofficier von Cleve zum Portépée-Fähnrich;

beim 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18:

Second-Lieutenant von Müller zum Premier-Lieutenant;

bei der Artillerie-Abtheilung:

Unterofficier Heyn zum Portépée-Fähnrich;

beim 1sten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90:

Second-Lieutenant von der Reserve des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18 Thormann zum Premier-Lieutenant.

Der Hauptmann Baron von Eberstein ist zum Compagnie-Chef ernannt.

Es sind versetzt:

Premier-Lieutenant von der Lühe vom Grenadier-Regiment Nr. 89 in das 3te Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth,

Second-Lieutenant von Bärenfels-Warnow vom Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, in das Grenadier-Regiment Nr. 89,

Hauptmann von Stosch vom Jäger-Bataillon Nr. 14, unter Beförderung zum überzähligen Major, in das 2te Magdeburgische-Infanterie-Regiment Nr. 27.

Schwerin am 29sten Mai 1877.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Edgar Maue den Homagialeid wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn vererbten Allodialgutes Gr.-Siemen, Amts Bukow, am 18ten Mai, und

der Carl Grapengießer aus Teterow den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Kucksdorf, Amts Gnoien, am 25sten Mai abgeleistet.

Mit dieser No. 19 werden ausgegeben: No. 23 und 24 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 20.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. Junius 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend die Seelenzahl der Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze nach der Zählung vom 1. December 1875. (3) Publicandum, betreffend die Ausloosung der Prioritäts-Obligationen der früheren Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft. (4) Publicandum, betreffend die Ausloosung der in Termino Antonii 1878 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphenamts in Klütz. (6) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligedamm während der Badezeit. (7) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Post- und Telegraphenamts zu Heiligedamm am 16. Junius d. J. (8) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Brahlstorf und Neuhaus a. d. E. (9) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der

Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Mai 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	26	Mark	—	Pfennige,
2)	" "	Roggen	19	"	50	"
3)	" "	Gerste	17	"	50	"
4)	" "	Hafer	17	"	50	"
5)	" "	Erbsen	17	"	—	"
6)	" "	Stroh	7	"	80	"
7)	" "	Heu	8	"	—	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	13	"	50	"
9)	" "	Tannenholz	9	"	75	"
10)	1000 Soden	Torf	6	"	—	"

Schwerin am 5ten Junius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Als Grundlage für die Repartition von Leistungen, welche nach der Seelenzahl der betheiligten Gemeinden oder Wohnplätze zu erfolgen hat, oder bei welcher die Seelenzahl mit zu berücksichtigen ist, wird in der Anlage eine im statistischen Bureau angefertigte Zusammenstellung der durch die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung bei der Volkszählung vom 1sten December 1875 ermittelten Seelenzahl der einzelnen Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Junius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) In Folge der heute stattgehabten Ausloosung werden nachstehend verzeichnete Prioritäts-Obligationen der früheren Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft:

Litr. A. Ser. I. Num. 70. 133. 164. 252. 308;
Ser. II. Num. 516. 544. 639. 647. 714. 795. 850. 852. 853. 926. 995;

Ser. III. Num. 1118. 1316. 1351. 1398. 1437. 1448. 1503. 1567. 1672. 1736. 1929;

Litr. B. Ser. I. Num. 140. 170. 197;
Ser. II. Num. 264. 333. 382. 394. 458. 532. 539. 645;
Ser. III. Num. 860. 961. 1003. 1025. 1065. 1290. 1339. 1349. 1470. 1481. 1599. 1625. 1640. 1695. 1756

den Inhabern zum 2ten Januar 1878 hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag von diesem Tage an auf der Großherzoglichen Reluitions-Casse in Schwerin in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Obligationen müssen nebst den noch nicht fälligen Zins-Coupons im coursfähigen Zustande eingeliefert werden; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Prioritäts-Obligationen der früheren Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß von diesen Obligationen die zahlfällig gewordenen

pro 2ten Januar 1872:
Litr. A. Ser. III. Num. 1902;

pro 2ten Januar 1877:
Litr. A. Ser. II. Num. 719. 900;
Litr. B. Ser. I. Num. 22;
Litr. B. Ser. II. Num. 346;
Litr. B. Ser. III. Num. 863. 923. 980. 1275. 1288

zur Auszahlung bisher nicht präsentirt worden sind, und ihre Beträge seit den resp. Fälligkeitsterminen zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 21sten Junius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(4) **B**ei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1878 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden hat das Loos folgende Capitalien im Gesammtbetrage von 127,394 Mark getroffen:

Litr. A. Num. 58. 97. 279. 456. 483. 489. 493. 698. 754. 876. 984. 1371. 1746. 2032. 2434. 2985. 2993. 3033. 3034. 3038.

3066. 3359. 3372. 3389. 3501. 3515. 3577. 3637. 3673. 3786. 3872.
Litr. B. Num. 78. 491. 927. 1061. 1164.
Litr. C. Num. 52. 264. 449. 688. 788.
Litr. D. Num. 140. 289. 351. 361.
Litr. E. Num. 144. 267. 299. 719. 811.
Litr. F. Num. 323. 449.
Litr. G. Num. 298. 595.
Litr. H. Num. 161. 168. 211. 284. 696. 720. 825. 828.

Mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1878 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an die Reluitions-Casse hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfällig werdenden Coupons und dem Talon an die Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Johannis 1871 die Obligation Litr. A. Num. 1587,
pro Johannis 1874 die Obligation Litr. H. Num. 432,
pro Johannis 1875 die Obligation Litr. F. Num. 516,
pro Antonii 1876 die Obligation Litr. B. Num. 1449,
pro Johannis 1876 die Obligation Litr. H. Num. 133,
pro Antonii 1877 die Obligation Litr. A. Num. 3915,
pro Antonii 1877 die Obligation Litr. F. Num. 647,
pro Antonii 1877 die Obligation Litr. H. Num. 299,
pro Antonii 1877 die Obligation Litr. H. Num. 420,
pro Antonii 1877 die Obligation Litr. H. Num. 487,

ausgelooset sind, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden, also zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 22sten Junius 1877.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

v. Müller. C. v. Koppelow. L. v. Oertzen.
H. Drechsler. A. v. Bülow.

(5) In Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte zu Klütz wird am 16ten Junius d. J. ein Kaiserliches Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 6ten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Während der diesjährigen Badezeit, und zwar vom 16ten d. M. ab, werden zwischen Doberan und Heiligedamm folgende Postverbindungen unterhalten:

1) Vom 16ten bis 30sten Junius:

eine tägliche Personenpost

mit folgendem Gange:

Aus Doberan: 11 Uhr 10 Min. Vormittags
(nach Ankunft der Post aus Rostock 10 Uhr 45 Min. Vormittags),
in Heiligedamm: 11 Uhr 50 Min. Vormittags.
Aus Heiligedamm: 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Doberan: 4 Uhr 25 Min. Nachmittags
(zum Anschluß an die Post nach Rostock 5 Uhr Nachmittags).

2) Vom 1sten Julius bis 14ten September:

zwei tägliche Personenposten

mit folgendem Gange:

a. erste Post wie unter 1;
b. zweite Post:

Aus Doberan: 7 Uhr 45 Min. Nachmittags
(nach Ankunft der Post aus Rostock 7 Uhr 25 Min. Nachmittags),
in Heiligedamm: 8 Uhr 25 Min. Nachmittags.
Aus Heiligedamm: 8 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Doberan: 9 Uhr 20 Min. Nachmittags.

3) Vom 15ten September bis zum Schluß der Postverbindung:

eine tägliche Personenpost

mit dem Gange unter 1.

Personengeld von Ort zu Ort 50 Pfennige. Personen-Beiwagen werden nicht gestellt.

Schwerin am 8ten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(7) Das Kaiserliche Post- und Telegraphenamt zu Heiligedamm wird am 16ten Junius d. J. eröffnet.

Schwerin am 8ten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(8) Das zur Beförderung von Postsendungen benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Brahlstorf und Neuhaus a. E. hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Brahlstorf: täglich 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Neuhaus a. E.: täglich 8 Uhr 30 Minuten Nachmittags.
Aus Neuhaus a. E.: täglich 5 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Brahlstorf: täglich 7 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Schwerin am 18ten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(9) In Zarchlin bei Plau ist die Pockenkrankheit unter den Lämmern erloschen.

Schwerin am 16ten Junius 1877.

II. Abtheilung.

(1) Dem Schlachtermeister Christoph Schwartz in Rostock ist der Charakter als Hof-Schlachter verliehen worden.

Schwerin am 29sten Mai 1877.

---

(2) Der Kaufmann Th. Reuter in Plau ist zum Oekonomus und Provisor bei der Kirche zu Plau bestellt worden.

Schwerin am 1sten Junius 1877.

---

(3) Dem Sattlermeister Carl Trost in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Sattler verliehen worden.

Schwerin am 8ten Junius 1877.

---

(4) Die Gebrüder Hugo und Albert Greffrath sind, nachdem ihr Bruder Franz Greffrath ihnen in Folge Erbauseinandersetzung sein Miteigenthum an dem Lehngute Alt-Gaarz, Amts Lübz, abgetreten hat, als nunmehrige alleinige Eigenthümer des gedachten Lehngutes anerkannt worden.

Schwerin am 11ten Junius 1877.

---

(5) Der Candidat der Theologie A. Rische aus Schwinkendorf ist zum Lehrer an der Realschule in Ludwigslust ernannt worden.

Schwerin am 11ten Junius 1877.

---

(6) Im mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Der Second-Lieutenant Stakemann vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist, unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, in das Brandenburgische Jäger-Bataillon Nr. 3 versetzt.

Schwerin am 14ten Junius 1877.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Forstrath von Liebeherr hieselbst die von ihm erbetene Entlassung aus seinem Amte zu Johannis d. J. in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 15ten Junius 1877.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor L. C. Th. A. Firnhaber zu Malchin zum Präpositus des Malchiner Cirkels zu bestellen.

Schwerin am 15ten Junius 1877.

---

(9) Der Pastor J. C. A. G. Erdmann in Klütz ist zu Michaelis d. J. emeritirt worden, und der bisherige Rector W. H. C. Reitz in Parchim am 3ten Sonntage nach Trinitatis, den 17ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Prediger in Klütz erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 19ten Junius 1877.

---

(10) Der Carl Kleemann hieselbst ist zum beigeordneten Dom-Oekonomus und Kirchen-Provisor für die Mitverwaltung der Aemter des Dom-Oekonomus, des Provisors an der St. Nicolai- und der St. Pauls-Kirche, des Berechners der alten Waisen-Stiftung und des Administrators des neuen Kirchhofs für die evangelisch-lutherischen Gemeinden hieselbst bestellt worden.

Schwerin am 20sten Junius 1877.

---

(11) Der Pächter Peters zu Hof Zierzow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zierzow,

der Küster Schulz zu Beidendorf zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Beidendorf, und

der Schulze, Erbpächter Schröder zu Nieder-Satow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Satow, Domanial-Amts Doberan, bestellt worden.

Schwerin am 21sten Junius 1877.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Forstmeister Heinrich von Hartwig zu Bützow den Lehneid wegen des auf ihn vererbten Lehngutes Daschow, Amts Lübz und Crivitz, am 1sten d. M., und

der Carl Ludwig Friedrich Schlettwein durch einen Procurator den Lehneid wegen des nach der von seinen Brüdern anerkannten letztwilligen Bestimmung seines verstorbenen Vaters auf ihn übergegangenen Lehngutes Bandelstorf c. p., ebenfalls am 1sten d. M. abgeleistet.

Berichtigungen.

In Theil II. pag. 105 Z. 22 und 23 des Staats-Kalenders für 1877 muß es statt: „Vicko Christ. Friedr. Aug. von der Lühe's Lehnserben" heißen: „Vicko Christian Friedrich August von der Lühe".

Schwerin am 18ten Junius 1877.

Das statistische Bureau.

In dem Schlußsatze des §. 11 des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten vom 2ten Junius d. J. (No. 15 des Regierungs-Blatts) ist hinter „zulässigen" das Wort „höchsten" ausgelassen, und ist demnach dort statt: „es passiren dann immer nur die in concreto zulässigen und an einer Stelle zu liquidirenden Ansätze" zu lesen: „es passiren dann immer nur die in concreto zulässigen höchsten und an einer Stelle zu liquidirenden Ansätze".

Mit dieser No. 20 werden ausgegeben: No. 26, 27 und 28 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 20 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1877.)

Die Seelenzahl

der Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze nach der Volkszählung vom 1. December 1875.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
A. Landesherrliches Domanium.	
I. Herzogthum Meckl.-Schwerin.	
1) **D.-A. Bukow.**	
Arendsee	255
Bantow	190
Bastorf	212
Meschendorf	50
Biendorf	172
Brunshaupten	530
Fulgen	9
Alt-Bukow	210
Alt-Gaarz	145
Gaarzerhof	50
Jörnstorf, Hof	63
Jörnstorf, Dorf	124
Kamin	177
Neu-Karin	159
Krempin	201
Malpendorf	64
Moitin	210
Kirch-Mulsow, Hof	68
Kirch-Mulsow, Dorf	148
Wendisch-Mulsow	81
Neu-Poorstorf	23
Nantrow u. Caminshof	239
Panzow	106
Passee, Hof	96
Passee, Erbpachthufe	15
Höltingsdorf	17
Sophienholz	10
Pepelow	117
Questin	139
Ravensberg	111
Teschow	66
Neu-Teschow	165
Wendelstorf	60
Westhof	36
Wischuer	190
Zarfzow	69
Zweedorf, Hof	109
Zweedorf, Dorf	98
2) **D.-A. Crivitz.**	
Barnin, Hof	117
Barnin, Dorf	298
Damerow	127
Demen	342
Domsühl	336
Friedrichsruh, Hof	123
Friedrichsruh, Dorf	145
Gädebehn, Hof	85
Gädebehn, Forsthof	13
Rönkendorfer Mühle	11
Garwitz	439
Göhren	191
Bahlenhüschen	121
Krudopp	21
Settin	60
Goldenbow	230
Neu-Ruthenbeck	71
Klinken	607
Göthen	53
Kobande	68
Petersberg, Hof	41
Petersberg, Dorf	104
Pinnow	192
Raduhn c. Klinker Mühle	523
Rusch	93
Ruthenbeck, Hof	68
Ruthenbeck, Dorf	207
Sukow	563
Tramm	669

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Zapel, Hof	50
Zapel, Dorf	295
Zieslübbe	142
Zietlitz	84
Zu Crivitz, Amtsgebiet	18
3) D.-A. Doberan.	
Admannshagen	242
Steinbeck, Hof	18
Steinbeck, Dorf[1]	42
Allershagen	154
Altenhof	108
Bargeshagen	259
Bartenshagen	236
Bliesekow	68
Boldenshagen	131
Klein-Bollhagen	79
Vorder-Bollhagen	108
Hinter-Bollhagen, Hof	108
Börgerende	401
Brodhagen, Hof	57
Brodhagen, Dorf	128
Brusow	99
Diedrichshagen	103
Einhusen, Hof	32
Elmenhorst	335
Glashagen, Hof	51
Glashagen, Dorf	217
Hanstorf, Hof und Dorf	102
Hastorf	186
Heiligenhagen	376
Hohenfelde	194
Neu-Hohenfelde	100
Jennewitz, Hof; Jennewitz, Erbmühle	71
Hundehagen	12
Ivendorf, Dorf	126
Ivendorf, Forsthof	13
Kammerhof	40
Konow	63

1) Steinbeck, Mühle, gehört zum Standesamtsbezirk und zur Gemeinde Rethwisch.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Neuhof	11
Lambrechtshagen, Hof	82
Lambrechtshagen, Dorf	139
Mönkweden	6
Vorweden	45
Lichtenhagen	354
Klein-Lichtenhagen	77
Lüningshagen	74
Zu Einhusen, Büdnereien	20
Marienehe	70
Nienhagen	200
Parkentin	266
Hütten	24
Bollbrücke	12
Püschow	70
Rabenhorst	87
Reddelich	286
Reinshagen, Hof; Reinshagen, Erbpachthufe	58
Reinshagen, Dorf	205
Rethwisch mit Bahrenhorst	346
Neu-Rethwisch	94
Zu Steinbeck, Erbmühle	9
Retschow, Hof	70
Retschow, Dorf	306
Sandhagen	102
Satow, Hof	49
Satow, Dorf	716
Schmadebeck	146
Sievershagen	243
Steffenshagen, Hof	72
Ober-Steffenshagen	129
Nieder-Steffenshagen	263
Stülow	131
Baden-Mühle	8
Wittenbeck	161
Backhaus-Mühle	17
Doberan, Flecken	3810
Heiligen-Damm	31

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Hinter-Bollhagen, Forstgehöft[1]	6
Neu-Mühle	11
4) D.-A. Dömitz.	
Bockup	158
Probst-Woos	16
Conow und Sülze	244
Göhren	406
Grebs	305
Menkendorf	141
Grittel	201
Heiddorf	277
Findenwirunshier	26
Heidhof, Hof	62
Heidhof, Dorf	169
Jabel	447
Neu-Jabel	190
Quast	75
Kalitz	401
Neu-Kalitz	374
Kaltenhof	31
Karenz, Hof	47
Karenz, Dorf	345
Laupin	177
Liepe	112
Neu-Göhren	143
Mallitz, Hof, Ziegelei; Mallitz, Braunkohlenwerk	217
Niendorf	353
Polz	489
Raddenfort	153
Schlesin	63
Groß-Schmölen	263
Klein-Schmölen	203
Verklas	53
Vielank	482
Wendisch-Weningen	282
Broda	19

1) Das Forstgehöft gehört zum Standesamtsbezirk Doberan.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Sandwerder	3
Elbfähre	6
Hohen-Woos, Dorf	193
Hohen-Woos, Ziegelei	8
Tews-Woos	490
Woosmer, Hof	26
Woosmer, Dorf	477
Woosmer, Windmühle	8
Schlonsberge	32
Zu Dömitz, Festung	232
5) D.-A. Eldena.	
Bellevue cf. Guritz, D.-A. Grabow	6
Bresegard	425
Eldena	882
(Altona cf. D.-A. Grabow	43)
Eulenkrug cf. Guritz, D.-A. Grabow	10
Glaisin	542
Krohn	56
Malk, Hof	37
Malk, Dorf	136
Stuck	135
6) D.-A. Gadebusch.	
Amts-Bauhof	34
Botelsdorf	146
Breesen	138
(Woitendorf cf. D.-A. Rehna	22)
Buchholz	107
Dragun	118
Neu-Dragun	94
Ganzow, Hof	157
Ganzow, Dorf	41
Güstow	157
Kneese, Hof	110
Kneese, Dorf	112
Krembz	141
Möllin	122
Land-Mühle	8

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Passow [1]	102
Pätrow	88
Rosenow	167
Alt- u. Neu-Steinbeck [2]	96
Stöllnitz	234
Wakenstädt	119
Zu Gadebusch, Amtsgebiet	14
Jarmstorf	430
7) D.-A. Grabow.	
Altona cf. Eldena, D.-A. Eldena	43
Bauerkuhl	68
Beckentin, Hof	118
Boeck	249
Brunow	413
Löcknitz	41
Dadow	318
Dambeck, Hof	115
Dambeck, Dorf	499
Drefahl	211
Neu-Drefahl	49
Göhlen	442
Lauk-Mühle	12
Gorlosen	243
Neuhof	60
Guritz	119
(Bellevue cf. D.-A. Eldena	6)
(Eulenkrug cf. D.-A. Eldena	10)
Hornkaten	210
Horst	43
Klüß	344
Kremmin	293
Beckentin, Büdnerei	8

1) Von Passow gehören 89 Seelen zum Standesamtsbezirk Gadebusch, 13 Seelen (das Erbpachtgehöft Nr. VII) zum Standesamtsbezirk Vietlübbe, R.-A. Gadebusch.

2) Alt-Steinbeck mit 35 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Pokrent, Neu-Steinbeck mit 61 Seelen zum Standesamtsbezirk Groß-Salitz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Kummer	602
Groß-Laasch	1001
Leussow	473
Pampin	173
Platschow	104
Prislich	369
Kaltehof	4
Semmerin	147
Kastorf	63
Strassen	171
Techentin	820
Wanzlitz, Antheil	30
Ziegendorf	386
Zierzow, Hof	56
Zierzow, Dorf	236
8) D.-A. Grevesmühlen.	
Boltenhagen	135
Bonnhagen	62
Börzow	205
Bössow, Antheil	103
Büttlingen	70
Degetow	89
Diederichshagen	170
Gantenbeck	47
Goostorf	335
Greschendorf	44
Neu-Greschendorf	85
Grevenstein, Hof	47
Gutow, fürstlich	57
Hamberge	136
Everstorf	31
Hilgendorf	88
Holm	35
Kastahn	138
Kühlenstein	78
Mallentin	146
Naschendorf	102
Hungerstorf	37
Groß-Pravtshagen	183
Klein-Pravtshagen	60

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Hohen-Schönberg, Antheil[1])	21
Questin	105
Reppenhagen, Hof	61
Roggenstorf	368
Zu Grevenstein, Erbmühle	15
Roxin	193
Rüting, Hof	141
Rüting, Dorf	61
Santow	100
Schildberg	97
Sievershagen, Hof	87
Sievershagen, Dorf	115
Rütinger-Steinfort	76
Testorfer-Steinfort	65
Tankenhagen	92
Tarnewitz	246
Thorstorf	80
Tramm	101
Upahl	268
Groß-Vogtshagen, Hof	140
Groß-Vogtshagen, Mühle	16
Klein-Vogtshagen	71
Warnkenhagen	192
Krummbrook	13
Warnow	383
Welzin	159
Reppenhagen, Dorf	14
Widmannsdorf	58
Wotenitz, Hof	57
Wotenitz, Dorf	223
Wüstenmark	129
Seefeld	32
9) D.-A. Hagenow.	
Bandenitz	152
Besendorf	109
Bresegard, Hof	28

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bresegard, Dorf	625
Hagenower-Heide	419
Hoort	372
Jasnitz Jasnitz, Antheil	} 43
Kirch-Jesar	514
Klüßer-Mühle u. Krug	155
Kraak	453
Neue-Mühle	6
Groß-Krams	544
Klein-Krams	321
Alt-Krenzlin	401
Krenzliner-Hütte	137
Neu-Krenzlin, Hof	32
Neu-Krenzlin, Dorf	208
Kuhstorf	708
Eichhof	140
Moraas	565
Picher	923
Rastow	475
Achterfeld	23
Redefin, Dorf	427
Sandkrug cf. Radelübbe, D.-A. Bakendorf	5
Strohkirchen	601
Sudenhof	59
Uelitz	387
Pulverhof	90
Warsow, Hof	90
Warsow, Dorf	115
Alt-Zachun	216
Neu-Zachun, Hof	22
Neu-Zachun, Dorf	312
Zu Hagenow	29
Redefin, Hof	234
10) D.-A. Lübtheen.	
Belsch	498
Garlitz	391
Brömsenberg	126
Gudow	52
Probst-Jesar	181

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Loosen	520
Lübbendorf	263
Lübtheen, Flecken	2247
Bei Garlitz, Wassermühle	8
Auf der Lank	12
Zu Quassel	22
Ramm	158
Trebs	203
11) D.-A. Lübz.	
Barkow, Hof	43
Barkow, Dorf	234
Barkower-Brücke	6
Zu Lalchow, Büdnereien	50
Amts-Bauhof	33
Benzin	358
Bobzin	160
Broock	330
Burow	354
Dammerow	91
Darglütz	133
Vogelsang	4
Voigtsdorfer (Mützer) Mühle	10
Ganzlin, Hof	38
Ganzlin, Dorf	104
Dresenower-Mühle	8
Twietfort	23
Gnevsdorf	384
Graitzin	469
Grebbin	335
Wozinkel, Dorf	31
Karbow, Hof	71
Karbow, Dorf	209
Sandkrug	18
Kossebade	416
Kreien, Hof	91
Kreien, Dorf	349
Kritzow	84
Lalchow, Hof	41
Lutheran	224
Klebe	32

1) Hohen-Schönberg, Anth., gehört zum Standesamtsbezirk Kalkhorst.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Quaßlin	38
Reppentin	103
Retzow, Hof	67
Retzow, Dorf	143
Ruthen	103
Schlemmin	112
Vietlübbe	288
Wahlstorf	107
Darz	58
Wangelin, Dorf	216
Werder	294
Wessentin	167
Wilsen	123
Woeten	142
12) D.-A. Mecklenburg.	
Beckerwitz	306
Gägelow	161
Proseken	43
Hoppenrade	79
Karow	161
Kletzin	118
Loosten	204
Brusenbeck	8
Fichtenhusen	114
Lübow	256
Mecklenburg, Hof	45
Mecklenburg, Dorf	451
Blumenhof	11
Metelsdorf	179
Martensdorf	64
Schulenbrook	13
Mödentin, Hof	107
Mödentin, Forsthof	10
Petersdorf	39
Wendisch-Rambow	123
Friedrichshof	12
Rosenthal	36
Hohen-Viecheln	509
Hädchenshof	9
Neu-Viecheln	22

Ortsnamen.	Seelenzahl.
13) D.-A. Neustadt.	
Barkow	178
Blievenstorf	741
Wabel, Forsthof	42
Brenz	300
Neu-Brenz	346
Dreekrögen	191
Dütschow, Hof	53
Dütschow, Dorf	308
Fahrbinde	265
Friedrichsmoor	83
Friedrich Franz-Canal I.[1]	4
Lewitz-Stör-Canal, Schleusen[2]	11
Groß-Godems	337
Klein-Godems	40
Granzin	88
Herzfeld	311
Neu-Herzfeld	120
Hohewisch	225
Tuckhude	23
Karenzin	242
Kolbow	123
Kronskamp	105
Klein-Laasch	137
Lüblow	589
Neu-Lüblow	242
Muchow	619
Neuhof	190
Niendorf	128
Weselsdorf	124
Poitendorf	48
Poltnitz, fürstlich	92
Spornitz	963
Steinbeck, Hof Steinbeck, Dorf	167
Stolpe	380

1) Die Schleuse Nr. I. gehört zum Standesamtsbezirk Neustadt.
2) Die 2 Schleusen am Lewitz-Stör-Canal gehören zum Standesamtsbezirk Klinken.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Stresendorf	185
Warlow	559
Wöbbelin	536
Wulfsahl	348
Kiez	133
Zu Neustadt, Amtsgebiet und Schloß	59
14) Vogtei Plüschow.	
Barendorf	99
Boienhagen	130
Friedrichshagen mit Griesenhof	121
Jamel, Hof	73
Meierstorf	84
Overhagen[1]	9
Sternkrug	8
Plüschow, Hof	132
Plüschow, Mühle	22
Testorf	87
15) D.-A. Redentin.	
Blowatz	115
Boiensdorf	212
Güstow	12
Farpen, Hof	118
Farpen, Forsthof	10
Gagezow	204
Krusenhagen	238
Redentin, Mühle	7
Neuburg	311
Neu-Farpen	33
Niendorf	148
Redentin, Hof[2]	118
Redentin, Dorf	228
Fischkaten	66
Robertsdorf	141
Stove	180

1) Overhagen gehört zum Standesamtsbezirk Friedrichshagen.
2) Redentin, Hof und Mühle, zum Standesamtsbezirk Neuburg; das Dorf zum Standesamtsbezirk Hornstorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Groß-Strömkendorf	155
Wodorf	174
Heidekaten	54
16) D.-A. Rehna.	
Benzin	161
Brützkow	181
Bülow, Hof	87
Bülow, Dorf	260
Cordshagen	124
Lübsee	68
Zehmen	44
Gletzow	164
Nesow, Hof	71
Nesow, Dorf	123
Kalkberg	60
Parber	55
Roduchelstorf	111
Strohkirchen	79
Törber und Törberhals	91
Vitense	195
Warnekow	109
Wölschendorf	105
Volkenshagen	47
Woitendorf cf. Breesen, D.-A. Gadebusch[1])	22
17) D.-A. Schwerin.	
Banzkow	930
Böken, Antheil	139
Boldela	226
Consrade	222
Dalliendorf	130
Dambeck, Hof	189
Dambeck, Dorf	232
Drieberg, Hof	105
Drieberg, Dorf	133
Friedrichsthal mit Chausseehaus	40
Godern	124

1) Woitendorf gehört zum Standesamtsbezirk Roggendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Neu-Godern	44
Goldenstädt	290
Görries	305
Holthusen	287
Buchholz	64
Neu-Jamel	24
Alt-Jamel	134
Krebsförden	273
Haselholz	50
Lehmkuhlen	256
Lieps, Insel, cf. Gallentin, St.-A. Schwerin	6
Lübesse	169
Hasenhäge	20
Ortkrug	33
Klein-Medewege	90
Meteln	70
Alt-Meteln	417
Neu-Meteln	136
Grevenhagen	80
Mirow	311
Mueß	186
Schweriner-Fähre	6
Kaninchenwerder	12
Ostorf, Hof	25
Ostorf, Dorf	103
Kaserne	346
Ostorfer-Hals	81
Tannenhof	20
Kalkwerder	10
Püsser-Krug	12
Pampow, Hof	31
Pampow, Dorf	545
Peckatel	440
Plate	709
Retgendorfer Pfarrpachthof	11
Groß-Rogahn, Hof	101
Groß-Rogahn, Dorf	189
Klein-Rogahn	246
Fasanerie	15
Rugensee	192
Herrn-Steinfeld	136

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Raben-Steinfeld	125
Stralendorf, Hof	81
Stralendorf, Dorf	509
Kirch-Stück	119
Sülstorf	405
Sülte	234
Wandrum	116
Warnitz	234
Pingelshagen	77
Wittenförden	707
Neu-Mühle	30
Neu-Wandrum	64
Wüstenmark	269
Zickhusen, Hof Zickhusen, Dorf	} 209
Ziegelwerder	—
18) D.-A. Sternberg.	
Dabel[1])	438
Turloff	15
Holzendorf	40
Kobrow, Hof	57
Kobrow, Dorf	129
Dabel, Antheil	17
Schönfeld	15
Loiz	92
Pastin, Hof	140
Pastin, Dorf	124
Klein-Raden	111
Rosenow, Hof	101
Rosenow, Forsthof	10
Sagestorf cf. Sülten, D.-A. Tempzin	55
Witzin, Hof	93
Witzin, Dorf	361
Neu-Krug	11
Gägelow	98

1) Dabel, Standesamtsbezirk Gägelow; der Antheil zur Gem. Kobrow gehört zum Standesamtsbezirk Sternberg.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
19) D.-A. Toddin.	
Grammitz	147
Granzin	158
Grünenhof	82
Pätow, Hof	32
Pätow, Dorf	213
Pätower-Stegen	151
Schwaberow	208
Toddin	183
Toddin, Forsthof	22
20) D.-A. Walsmühlen.	
Dümmer	159
Kowahl	45
Dümmerhütte	372
Dümmerstück, Hof	86
Dümmerstück, Dorf	86
Kothendorf	223
Suden-Mühle	14
Krummbeck	69
Walsmühlen, Hof	49
Walsmühlen, Dorf	190
21) D.-A. Wittenburg.	
Bantin	183
Bobzin	267
Döbbersen	125
Düsterbeck	11
Helm	188
Karst, Hof	10
Karst, Dorf	238
Kogel, Hof	15
Kogel, Dorf	274
Vietow	23
(Holzkrug u. Schaalhof cf. D.-A. Zarrentin	38)
Kützin	61
Perdöhl, Hof	60
Perdöhl, Dorf	175
Püttelkow	266
Vellahn	602
Bruchmühle	16
Stoltenau	18
Woez, Hof	86
Woez, Dorf	79
Groß-Woldhof	14
Wold-Mühle	13
Ziggelmark	139
22) D.-A. Zarrentin.	
Boize	70
Holzkrug cf. Kogel, D.-A. Wittenburg	20
Kölzin	178
Lüttow	271
Nieklitz	59
Pamprin	132
Krohnshof	20
Schaalhof cf. Kogel, D.-Wittenburg	18
Schadeland	103
Testorf	195
Valluhn	347
Zarrentin, Flecken	1740
Zarrentin, Bauhof	33
Schaal-Mühle	8
II. Herzogthum Mecklenb.-Güstrow.	
23) D.-A. Bakendorf.	
Bakendorf, Hof	90
Bakendorf, Dorf	134
Gammelin, Hof	65
Gammelin, Dorf	250
Radelübbe	167
Rothe-Mühle u. Krug	18
(Sandkrug c. D.-A. Hagenow	5)
Viez	275
24) D.-A. Boizenburg.	
Bahlen	128
Bahlendorf	117
Bandekow	118
Groß-Bengerstorf	248
Klein-Bengerstorf	225
Karrentin	19
Bennin	316
Besitz	551
Bickhusen	49
Gallin, Hof	98
Gallin, Dorf	269
Neu-Gallin	49
Gothmann	269
Manekenwerder	12
Granzin	221
Greven	307
Gülze	313
Neu-Gülze	215
Hühnerbusch	37
Horst	86
Lüttenmark	188
Hatzberg	21
Nostorf	203
Rensdorf	110
Schildfeld	40
Schildmühle	13
Schwanheide	124
Teldau:	
Alteneichen	22
Amholz	23
Franzhagen	5
Friedrichsmühlen	13
Grabenau	10
Hinterhagen	126
Langfeld	12
Paulshagen	14
Schleusenow	81
Soltow	98
Vorderhagen	300
Weitenfeld	6
Tessin	194
Kuhlenfeld	84
Vier, Hof	36
Vier, Dorf, mit Streitheide	92
Vier, Krug	6
Zweedorf, Neu-Zweedorf	298

Ortsnamen.	Seelenzahl.
25) D.-A. Dargun.	
Barlin	149
Alte-Bauhof	114
Neue-Bauhof	58
Bruderstorf	477
Damm	210
Darbein	269
Dargun, Flecken	2094
Aalbude	12
Dörgelin	269
Glasow	281
Jördenstorf	258
Alt-Kalen	200
Kämmerich	132
Kleverhof	121
Küsserow, Hof	75
Küsserow, Dorf	172
Kützerhof	97
Lehnenhof	91
Levin	256
Leviner-Werder	75
Zarnekow	195
Groß-Methling	290
Klein-Methling	114
Upost	189
Wagun	76
Warrenzin, Zu Warrenzin, Holzwärterei	74
Klein-Wüstenfelde	42
26) D.-A. Gnoien.	
Finkenthal	323
Schlutow	103
Fürstenhof	35
Stubbendorf	245
27) D.-A. Goldberg.	
Adamshoffnung	45
Petersdorf	67
Lenz	18
Diestorf	29
Augzin	157
Below	365
Hof-Grabow	132
Neu-Grabow	—
Hof-Hagen	60
Kadow	55
Kladrum	300
Kukuk	141
Langenhagen	240
Linstow mit Hof Kieth	38
Kieth, Dorf	162
Klein-Bäbelin	31
Bornkrug	13
Hinrichshof	25
Medow	127
Möllen	75
Groß-Niendorf, Hof	140
Groß-Niendorf, Dorf	275
Hohen-Pritz	186
Runow	162
Sandhof	111
Zum Grünen Jäger	2
Wooster-Theerofen	65
Techentin	250
Wendisch-Waren	280
Woosten	158
Woserin	196
Hohenfelde	13
Schlowe	35
Zidderich	128
Steinbeck	37
Zolkow	329
Zu Goldberg, Amtsgebiet	29
28) D.-A. Güstrow.	
Amts-Bauhof	91
Badendiek	225
Bölkow	272
Bredentin	111
Bülow	112
Cammin, Hof	149
Cammin, Dorf	206
Depzower Damm	15
Eickhof	23
Dalkendorf	82
Deperstorf	61
Ganschow	172
Goldewin	171
Neu-Goldewin	47
Neu-Mühle	16
Zu Schwiesow, Erbpachthufe	7
Gutow	141
Weinberg	3
Kankel	153
Kritzkow	358
Kuhs	196
Lüningsdorf	119
Mamerow, Hof	103
Mamerow, Dorf	219
Nienhagen	249
Oettelin	346
Prangendorf	143
Rachow	80
Neu-Rachow	129
Groß-Roge	312
Kirch-Rosin	235
Devwinkel	13
Klueß	79
Mühl-Rosin	217
Sabel	218
Friedrichshof	53
Sarmstorf	201
Schwiesow, Hof	176
Schwiesow, Meierei	48
Siemitz	161
Hohen-Sprenz	363
Neu-Mistorf	92
Klein-Sprenz	95
Strenz	199
Neu-Strenz	92
Striesdorf	129
Suckow	182
Tenze	64
Groß-Upahl, Hof, Groß-Upahl, Dorf	123

Digitized by Google

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Groß-Wokern	594
Neu-Wokern	165
Klein-Wokern	127
Neu-Krug	9
Zu Güstrow, Amt und Landarbeitshaus	302
29) D.-A. Neukalen.	
Gorschendorf	128
Gülitz	36
Niendorf	141
Salem	92
Schlakendorf	95
Franzensberg	25
Schönenkamp	69
Warsow	219
30) D.-A. Plau.	
Gallin	173
Hof-Malchow	120
Nossentin, Hof	65
Nossentiner-Hütte	583
Plauerhagen	330
Silz	451
Zu Nossentin, Ziegelei und Kalkbrennerei	18
Klein-Wangelin	111
Zahren	123
Zarchelin	117
31) D.-A. Ribnitz.	
Bartelshagen	536
Beneckenhagen	200
Landkrug	3
Blankenhagen	581
Brünkendorf	234
Dänendorf	314
Dänschenburg	292
Dierhagen	508
Althagen m. Fulge (auf dem Fischlande)	414
Niehagen (auf dem Fischlande)	159
Wustrow (auf dem Fischlande)	1183
Barnstorf (auf dem Fischlande)	22

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Gelbensande	127
Graal	114
Gresenhorst	458
Hirschburg	200
Neue Heide	37
Klein Müritz	10
Jankendorf	114
Klockenhagen	549
Alte Heide	15
Mandelshagen, Hof	75
Mandelshagen, Dorf	82
Billenhagen	14
Müritz	87
Neuhof, Hof	29
Neuhof, Dorf	105
Oberhof, Hof	51
Petersdorf, Hof	57
Petersdorf, Dorf	86
Wilmshagen	45
Sanitz, Hof	71
Sanitz, Dorf	255
Neu-Sanitz	17
Groß Freienholz	32
Klein-Freienholz	14
Oberhof, Meierei	6
Volkshagen	357
Neu-Volkshagen	21
Rostocker-Wulfshagen, Hof	30
Rostocker-Wulfshagen, Dorf	104
32) D.-A. Rossewitz.	
Breesen	178
Kronskamp, Hof; Zu Kronskamp, Holzwärterei	128
Groß-Lantow	148
Klein-Lantow	51
Levekendorf	152
Lissow	271
Korleput	27

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Zu Rossewitz, Erbpachthufe	9
Rossewitz, Hof	77
Subsin	87
Zehlendorf, Hof	78
Zehlendorf, Dorf	64
33) D.-A. Schwaan.	
Bandow	137
Tatschow, Dorf[1]	35
Benitz	155
Groß-Bölkow	239
Bröbberow	89
Buchholz	283
Damm	124
Fahrenholz	146
Friedrichshof	50
Goldenitz, Hof	51
Goldenitz, Dorf	55
Groß-Grenz	160
Klein-Grenz	166
Griebnitz	135
Huckstorf	86
Kambs	129
Kassow	133
Kavelstorf	333
Klingendorf	135
Letschow	226
Matersen	136
Mistorf	168
Niendorf	116
Nienhusen	107
Niex	136
Pölchow	212
Prisannewitz	138
Rukieten	175
Selow	339
Tatschow, Hof	113
Vorbeck	221
Wiek	102

1) Tatschow, Dorf, gehört zum Standesamtsbezirk Kambs.

Digitized by Google

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Hof Werle	8
Neu-Rukieten	68
Wiendorf	204
Neu-Wiendorf	63
Zeez	180
34) D.-A. Stavenhagen.	
Neue-Bauhof	77
Gielow	1050
Hinrichsfelde	20
Gülzow	500
Kleeth, Hof	186
Kleeth, Erbpachtgehöft	15
Kölpin	62
Lehsten, Hof	98
Lehsten, Büdnerdorf	279
Lehsten, Bauerdorf	29
Markow, Hof	124
Pribbenow	341
Ritzerow	367
Rosenow, Antheil	62
Scharpzow, Hof	142
Scharpzow, Forsthof	43
Sülten, Hof	64
Sülten, Dorf	462
Tützen	84
Zu Markow, Erbmühle	6
Zu Stavenhagen, Amt	30
Zu Stavenhagen, Amtsbrink	275
Stavenhof	62
35) D.-A. Sülze.	
Allerstorf	89
Breesen, Hof Breesen, Dorf	110
Carlsthal	67
Fahrenhaupt	51
Kneese, Hof	98
Kneese, Dorf	24
Langsdorf, Hof	31
Langsdorf, Dorf	116
Rütschow, Hof Rütschow, Dorf	99
Eichenthal	30
Schulenberg	132
Zu Sülze, Amtsgebiet	55
36) D.-A. Teutenwinkel.	
Albertsdorf, Hof	79
Bießow	225
Chelsdorf (Gehlsdorf)	168
Gheelsdorfer Fähre	7
Dierkow, Antheil	96
Fienstorf	102
Goorstorf	32
Harmstorf	71
Häschendorf	66
Hinrichsdorf	222
Kösterbeck	79
Fresendorf	93
Kritzemow	162
Krummendorf	211
Zu Oldendorf, Holzvogtgehöft	3
Warnorande	18
Mönchhagen	319
Heidekrug	21
Nienhagen	86
Parendorf	169
Pastow	198
Hedwigshof	8
Zu Albertsdorf, Erbpachtgehöft[1])	6
Zu Roggentin, Krug	3
Peez	60
Petersdorf m. Oldendorf	97
Roggentin, Hof	121
Schutow	89
Klein-Schwaß	145
Stäbelow	283
Steinfeld, Hof	35
Steinfeld, Dorf	91
Oftenhäven[1])	24
Rothbeck[1])	33
Teutenwinkel	141
Thulendorf	344
Fienstorfer-Mühle[2])	11
Wilsen	225
37) D.-A. Wredenhagen.	
Bauhof Wredenhagen	85
Hinrichshof	11
Mönchshof	50
Kambs, Hof	89
Kambs, Dorf	123
Kieve	364
Minzow	261
Neuhof	49
Vipperow	453
Wredenhagen mit Neukrug	629
Zepkow	311
Marienfelde	51
III. Fürstenthum Schwerin.	
38) D.-A. Bützow.	
Boitin, Hof	82
Boitin, Dorf	115
Glambeck	77
Göllin	199
Horst	61
Jürgenshagen	125
Neuendorf	182
Parkow	185
Passin	219
Penzin	243

1) Das Erbpachtgehöft zu Albertsdorf gehört zum Standesamtsbezirk Bentwisch.

1) Oftenhäven und Rothbeck gehören zum Standesamtsbezirk Bentwisch.

2) Die Fienstorfer Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Bentwisch.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Qualitz	302
Schlemmin	160
Neu-Schlemmin	32
Schlockow	22
Tarnow	706
Warnow, Hof	50
Warnow, Dorf	217
Wolken	85
Zepelin	428
Zernin	451
Dreibergen	327

39) D.-A. Marnitz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Drehnkow, Antheil	108
Jarchow	78
Leppin	42
Malow[1]	109
Marnitz, Bauhof	20
Marnitz, Dorf	657
Malow, Antheil, Erbmühle	4
Neu-Mühle	5
Groß-Pankow	211
Zu Klein-Pankow, Erbmühle	12
Porepp, Antheil	63
Ruhn	49
Siggelkow	453
Suckow, Antheil	398
Zachow	51

40) D.-A. Rühn.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Baumgarten	428
Bernitt	557
Neu-Bernitt	182
Hermannshagen mit Bischofshagen	121
Jabelitz	107
Käterhagen	110
Neu-Käterhagen	120
Moltenow, Hof	81
Moltenow, Dorf	65
Rühn, Hof	78
Rühn, Dorf	372
Pustohl	109
Klein-Sien	165
Ulrikenhof	72
Warnkenhagen	236

41) St.-A. Schwerin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Dalberg	323
Drispeth	253
Gallentin	108
(Lieps, Insel, cf. D.-A Schwerin	6)
Kleinen, Dorf u. Bahnhof / Zu Kleinen, Ziegelei	247
Lankow	360
Lübstorf	173
Neu-Lübstorf	95
Hundorf	143
Groß-Medewege, Hof	101
Groß-Medewege, Chausseehaus	5
Rampe	105
Wickendorf	253
Carlshöhe	30
Paulsdamm	8
Seehof	59
Zittow	212
Sachsenberg	337
Schelfwerder	28

42) D.-A. Tempzin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Blankenberg m. Bahnhof	101
Hof-Brüel	4
(Klein-Labenzer Graupenmühle, cf. D.-A. Warin	6)
(Weiße Krug, cf. D.-A. Warin	30)
Häven	64
Langen-Jarchow	231
Jülchendorf, Hof	42
Jülchendorf, Dorf	253
Bentzkow	127
Sülten	92
Hütthof	17
Weitendorf, Antheil	53
(Sagestorf cf. D.-A. Sternberg	55)
Tempzin	124
Wipersdorf	75
Zahrensdorf	340

43) D.-A. Warin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Büschow	203
Klein-Labenz[1]	73
Klein-Labenzer Graupenmühle cf. Blankenberg, D.-A. Tempzin	6
Mankmoos	226
Nisbill	89
Pennewitz	242
Weiße-Krug cf. Blankenberg, D.-A. Tempzin	30
Wendorf	151
Zu Warin, Amtsgebiet	74

IV. Herrschaft Wismar.

44) D.-A. Neukloster.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bäbelin	159
Babst	184
Glasin	237
Lübbersdorf	226
Neu-Mühle	14
Lüdersdorf	162
Nakenstorf	44
Neuhof	80
Neu-Kloster, Ort	1527

1) Malow. Ein Antheil und die Mühle, zus. 91 Seelen, gehören zum Standesamtsbezirk Marnitz, ein anderer Antheil mit 22 Seelen zum Standesamtsbezirk Siggelkow.

1) Klein-Labenz gehört zum Standesamtsbezirk Warin, die Graupenmühle zum Standesamtsbezirk Brüel.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Neu-Kloster, Hof	85
Nevern	162
Perniek	208
Pinnowhof	66
Reinstorf	179
Rügkamp	51
Strameuß	100
Teplitz	68
Groß-(Sien-)Tessin	130
Tollow	125
Klein-Warin	79
Züsow	225
45) **D.-A. Wismar-Poel.**[1])	
Amts-Bauhof (Kaltenhof)	93
Brandenhusen	45
Einhusen	8
Fährdorf	193
Golwitz	46
Kirchdorf	750
Malchow	61
Neuhof	58
Niendorf	94
Oertzenhof	70
Seedorf	20
Timmendorf	153
Vorwerk	86
Wangern mit Vorwangern	142
Weitendorf	160
B. Ritterschaftliche Güter.	
I. Mecklenburgischer Kreis.	
1) **R. A. Bukow.**	
Altenhagen	161
Groß-Belitz	100

1) Sämmtliche Poeler Ortschaften bilden Einen Gemeindebezirk.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Klein-Belitz	194
Berendshagen	130
Dolglas	40
Blengow	136
Klein-Bölkow	98
Bolland	39
Buschmühlen	79
Drüschow	9
Büttelkow	90
Clausdorf	105
Damekow	54
Danneborth	102
Detershagen	111
Hanshagen	9
Dreveskirchen[1])	101
Duggenkoppel	—
Eichholz	8
Friedrichsdorf	96
Neu-Gaarz	78
Gamehl	129
Garvensdorf[2])	117
Garvsmühlen	23
Gerdshagen	175
Gersdorf	101
Harmshagen	14
Horst	17
Klein-Gischow	43
Gnemern	166
Klein-Gnemern	8
Goldberg	55
Langenstück	33
Goldebee	128
Gorow	155
Clausdorf	55
Alt-Hagebock	136
Neu-Hagebock	(zusammen mit Alt-Hagebock)

1) Dreveskirchen gehört zum Standesamtsbezirk gl. Nam., ein Antheil mit 3 Seelen aber (die Holzwärterei) zum Standesamtsbezirk Alt-Bukow.

2) Garvensdorf gehört zum Standesamtsbezirk Mulsow, ein Antheil mit 7 Seelen zum Standesamtsbezirk Alt-Bukow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Horst	22
Ilow	59
Kägsdorf	153
Alt-Karin	192
Kartlow	57
Körchow	90
Kritzow	106
Lehnenhof	58
Lischow	165
Hohen-Lukow	271
Madsow	96
Mechelsdorf	104
Mickenhagen	122
Neu-Kirchen	75
Hohen-Niendorf	106
Groß-Nienhagen	95
Klein-Nienhagen	70
Parchow	100
Poischendorf	70
Alt-Poorstorf	83
Preensberg	33
Kartlow, Antheil[1])	23
Pustohl	122
Radegast	146
Steinhagen	59
Rakow	134
Teßmannsdorf	83
Rederank	129
Roggow	155
Russow	136
Vorwerk	30
Wakendorf, Antheil[2])	10
Rohlstorf	113
Hornstorf	150
Kalsow[3])	143
Rosenhagen	95
Groß-Siemen	67

1) Kartlow, Anth., gehört zum Standesamtsbezirk Neuburg.

2) Wakendorf, Anth., gehört zum Standesamtsbezirk Mulsow.

3) Kalsow gehört zum Standesamtsbezirk Neuburg.

Digitized by Google

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Klein-Siemen	81
Spriehusen	66
Steinhagen	84
Steinhausen	138
Pölitz	20
Klein-Strömkendorf	92
Tatow	61
Neuendorf	87
Tützen	55
Vogelsang	50
Wakendorf	91
Westenbrügge	121
Uhlenbrook	43
Wichmannsdorf	114
Wustrow	174
Klein-Wustrow	23

2) R. A. Crivitz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Augustenhof	46
Basthorst	99
Samelow	17
Bibow	95
Hasenwinkel	71
Bülow	245
Badegow[1]	118
Dannhusen[2]	17
Müggenburg	36
Dessin	83
Frauenmark	190
Schönberg	6
Friedrichswalde	37
Gneven	105
Gülzow	178
Gustävel	224
Schönlage	96
Herzberg	227
Kladow	83
Kölpin	84
Kressin	102

1) Badegow gehört zum Standesamtsbezirk Kladrum.
2) Dannhusen zum Standesamtsbezirk Demen.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Kritzow	98
Richenberger-Mühle[1]	27
Kuhlen	81
Langensee	62
Müsselmow	180
Holzendorf	95
Muschwitz	90
Klein-Niendorf	95
Nutteln	81
Panstorf (ad Leezen, R. A. Schwerin)	17
Penzin	111
Klein-Pritz	74
Radepohl	86
Rönkenhof	18
Schlieven	107
Tessin	78
Vorbeck	77
Wamckow	175
Wendorf	125
Weberin[2]	47
Wessin	119
Wilhelminenhof	83
Parum	57
Zaschendorf	100
Zibühl	129
Peetsch[3]	56
Peetscherhof	62

3) R. A. Gadebusch.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bentin	173
Zeese ad Bernstorf, R. A. Grevesmühlen	58
Dorotheenhof	26
Dutzow	130
Sandfeld	90
Klein-Thurow	34

1) Richenberger Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Zittow,
2) Weberin zum Standesamtsbezirk Kladow,
3) Peetsch zum Standesamtsbezirk Zernin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Frauenmark	97
Neu-Frauenmark	33
Hindenberg	135
Holdorf[1]	208
Groß-Hundorf	121
Klein-Hundorf[2]	49
Köchelstorf	63
Stresdorf[2]	53
Käselow	114
Löwitz	109
Lützow	153
Bleese	80
Meetzen	188
Steinmannshagen	48
Othenstorf	124
Pokrent	246
Neuendorf	116
Alt-Pokrent	41
Roggendorf	205
Marienthal	72
Groß-Salitz	260
Radegast	84
Klein-Salitz	140
Schönwolde	157
Veelböken	118
Neukrug	—
Vietlübbe	181
Wedendorf	93
Blieschendorf	83
Grambow	166
Kasendorf	92
Rambeel	120

4) R. A. Grabow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Balow	349
Griebow	61

1) Holdorf. Der Hof und die Mühle gehören mit 34 Seelen zum Standesamtsbezirk Grambow, das Dorf mit 174 Seelen zum Standesamtsbezirk Gadebusch.
2) Klein Hundorf und Stresdorf gehören zum Standesamtsbezirk Gadebusch.

Google

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Kummin	—
Mühlenberg	52
Tessenow[1])	117
Meierstorf	122
Mentin	81
Möderitz	83
Möllenbeck	210
Menzendorf	33
Neese	208
Marienhof	6
Neuhof	80
Poltnitz	145
Repzin	78
Werle	210
Buchhorst	9
Hünerland	16
Wanzlitz, Antheil[2])	164
Wozinkel	51
Zieslübbe, Antheil	28
5) R.A. Grevesmühlen.	
Barendorf	91
Barnekow	180
Krönkenhagen	74
Zippfeld	27
Zipphusen	40
Beidendorf	118
Benek:ndorf	67
Bernstorf	130
Pieverstorf[3])	60
Teschow	28
Wilkenhagen[4])	60
Bössow, Osthof	33
Bössow, Westhof	45
Bothmer	13
Arpshagen	131

1) Tessenow gehört zum Standesamtsbezirk Slate.
2) Wanzlitz, Anth., zum Standesamtsbezirk Grabow.
3) Pieverstorf zum Standesamtsbezirk Grambow.
4) Wilkenhagen zum Standesamtsbezirk Rehna.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bahlen	7
Hofzumfelde	74
Klütz, Flecken	959
Nieder-Klütz	60
Ober-Klütz	29
Hohen-Schönberg[1])	127
Brook	172
Christinenfeld	161
Damshagen	169
Redderhagen	37
Pohnstorf	61
Dönkendorf	83
Eggerstorf	63
Landstorf	49
Elmenhorst	249
Goldbeck	93
Gramkow	101
Gressow	199
Großenhof	45
Wohlenhagen[2])	70
Grundshagen	110
Hanshagen	95
Harkensee	146
Harmshagen	126
Hofe	9
Hohenkirchen	144
Hoikendorf	74
Neu-Jassewitz	42
Johannstorf	63
Kalkhorst	287
Borkenhagen	48
Kaltenhof	53
Köchelstorf[3])	85
Käselow	85
Groß-Krankow	148

1) Hohen-Schönberg gehört zum Standesamtsbezirk Kalkhorst.
2) Wohlenhagen zum Standesamtsbezirk Hohenkirchen.
3) Köchelstorf. 76 Seelen gehören zum Standesamtsbezirk Beidendorf, die Mühle mit 9 Seelen zum Standesamtsbezirk Gressow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bobitz[1])	115
Petersdorf[2])	82
Quaal	110
Klein-Krankow	101
Levetzow	57
Lütgenhof	83
Dassow, Flecken	1484
Vorwerk	379
Luttersdorf	90
Manderow	127
Hof-Mummendorf	54
Kirch-Mummendorf	157
Naudin	76
Neuenhagen	119
Neuhof	44
Niendorf	76
Oberhof	136
Wohlenberg[3])	72
Parin	90
Gutow	103
Küssow	78
Moor	75
Roloffshagen	203
Pötenitz	118
Volkstorf	78
Prieschendorf	123
Benedictenwerk[4])	65
Flechtkrug	31
Tramm, Antheil[4])	63
Rambow	118
Rankendorf	162
Rastorf	147
Glashagen	41
Reppenhagen, Antheil	18
Rethwisch	235

1) Bobitz gehört zum Standesamtsbezirk Dambeck.
2) Petersdorf zum Standesamtsbezirk Beidendorf.
3) Wohlenberg zum Standesamtsbezirk Hohenkirchen.
4) Benedictenwerk und Tramm, Anth., zum Standesamtsbezirk Mummendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl
Hafthagen[1])	26
Rosenhagen	63
Saunstorf	70
Neu-Saunstorf	16
Scharfstorf	108
Schmachthagen	103
Schönhof	122
Wendorf	14
Groß-Schwansee	174
Klein-Schwansee	57
Neuenhagen, Antheil	11
Steinbeck	87
Fräulein-Steinfort	58
Stellshagen	91
Grapen-Stieten	98
Groß-Stieten	163
Klein- und Neu-Stieten	28
Tarnewitzerhagen	60
Tressow	78
Wahrstorf	93
Groß-Walmstorf	143
Jassewitz	119
Niendorf	99
Klein-Walmstorf	32
Thorstorfer-Mühle[2])	4
Weitendorf	120
Stoffersdorf	115
Wendelstorf	109
Wieschendorf	111
Feldhusen	15
Neuenhagen[3])	37
Hohen-Wieschendorf	74
Wilmstorf	91
Wohlde	61
Zierow	172
Fliemstorf	41
Hoben	73

1) Hafthagen gehört zum Standesamtsbezirk Elmenhorst,
2) Thorstorfer-Mühle zum Standesamtsbezirk Bössow,
3) Neuenhagen zum Standesamtsbezirk Kalkhorst.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
6) R. A. Lübz.	
Altenhof	195
Beckendorf	80
Benthen	175
Klein-Breesen	97
Rothbeck	7
Damerow	53
Redewisch	27
Darze	105
Daschow	97
Alt-Gaarz	161
Neu-Gaarz	118
Gaarzer-Krug	8
Glave	92
Grambow	127
Greven	173
Grüssow	170
Hellermühle	9
Karow	377
Hahnenhorst	20
Hütte	19
Grüne-Jäger	7
Käselin	104
Klocksin	336
Neu-Klocksin	31
Neuhof	6
Kogel	209
Bruchmühle[1])	32
Satow	177
Satower-Hütte	97
Kirch-Kogel	106
Kuppentin	158
Lanken	203
Lenschow	122
Lindenbeck	98
Louisenhof	16
Hof- u. Kirch-Lütgendorf	146
Blücherhof	20
Neuhof (ad Diestelow, R. A. Goldberg)	66

1) Bruchmühle gehört zum Standesamtsbezirk Grüssow.

Ortsnamen.	Seelenzahl
Passow	158
Charlottenhof	27
Penzlin	131
Neu-Poserin	137
Groß-Poserin	11
Wendisch Priborn	727
Rogeez	160
Alt-Sammit	149
Neu-Sammit	35
Grüne-Jäger	9
Neu-Sapshagen	112
Sophienhof	145
Stuer	117
Vordermühle	14
Stuer-Hintermühle	19
Neu-Stuer	149
Stuer-Vorwerk	116
Suckow	128
Suckwitz	146
Tannenhof	45
Groß-Tessin	51
Klein-Tessin	114
Tönchow	33
Wunderfeld	11
Walow	204
Meierei (Strietfeld)	30
Weisin	121
Welzin	125
Woldzegarten	132
Zislow	139
7) R. A. Mecklenburg.	
Buchholz	77
Dämelow	74
Eickelberg	155
Eickhof	106
Fahren	130
Flessenow	103
Groß-Gischow	132
Goldchen	121
Greese	89
Holdorf	93
Klein-Jarchow	47

Digitized by Google

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Klappenkrug	28
Jesendorf	109
Kahlenberg	55
Katelbogen	186
Gralow[1])	28
Keez	111
Kleekamp	79
Krassow	115
Laase	102
Maßlow	130
Moisall	124
Moorhagen	25
Necheln	50
Neperstorf	123
Neuhof	149
Johannslust	—
Ravensruh	66
Sellin	26
Reinstorf	108
Retgendorf	168
Rothenmoor	54
Groß-Labenz	114
Rubow	109
Schependorf	52
Schimm	121
Alt-Schlagsdorf	97
Neu-Schlagsdorf	196
Schmakentin	115
Steinhagen	118
Tarzow	101
Thurow	111
Trams	113
Moltow[2])	107
Kurzen-Trechow	218
Langen-Trechow	165
Ventschow	118
Viezen	184
Wietow	74
Zurow	181

1) Gralow gehört zum Standesamtsbezirk Qualitz,
2) Moltow zum Standesamtsbezirk Hohen-Viecheln,

Ortsnamen.	Seelenzahl
8) R. A. Neustadt.	
Ankershagen	219
Ulrichshof	50
Ave	102
Baumgarten	80
Bocksee	35
Klockow	46
Boek	232
Amalienhof	29
Fauleort	19
Carlstein (ad Klein-Lukow, R.A. Stavenhagen)	48
Clausdorf	97
Dambeck	81
Groß-Dratow	185
Klein-Dratow	101
Eldenburg	31
Federow	113
Friedrichsfelde	93
Bornhof	27
Grabowhoefe	205
Sommerstorf	204
Lehsten	118
Groß-Lukow	141
Marin	251
Möllenhagen	231
Mollenstorf	208
Panschenhagen	48
Pieverstorf	84
Rethwisch	69
Alt-Schönau	108
Neu-Schönau	53
Carlsruh	29
Johannshof	7
Schwarzenhof	63
Schwastorf	94
Speck	266
Rehhof	29
Röbelsche-Wold[1])	7

1) Röbelsche-Wold zum Standesamtsbezirk Federow,

Ortsnamen.	Seelenzahl
Torgelow	158
Godow[1])	42
Schmachthagen	57
Ueberende	20
Tressow	193
Klein-Bardow	59
Groß-Vielen	182
Vielist	209
Sandkrug	6
Klein-Vielist	57
Wendorf	119
Freidorf	29
Zahren	162
Friederikenshof	11
9) R. A. Schwerin.	
Ahrensboek	73
Bandekow	98
Benz	74
Briest	24
Boldebuck	266
Brüsewitz	214
Eulenkrug	26
Rosenberg	3
Langen-Brütz	165
Groß-Brütz	205
Cambs	155
Zittow, Pfarre	25
Cramonshagen	105
Cramon	111
Diedrichshof	89
Groß-Eichsen	90
Goddin	106
Mühlen-Eichsen	151
Görslow	157
Gößlow (ad Goldenitz, R. A. Wittenburg)	83
Gottesgabe	146
Gottmannsförde	103
Faulmühle	8

1) Godow zum Standesamtsbezirk Federow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Wahrholz	9
Grambow	273
Charlottenthal	27
Grünenhagen	76
Jesow	94
Jessenitz	131
Kleefeld	49
Brahlstorf	176
Brahlstorfer Hütte	15
Langen-Brütz, Antheil	3
Karnin	33
Leezen	145
Liessow	124
Lübzin	150
Moltenow	69
Mühlengeez, Antheil	22
Nienmark	66
Rosenhagen	108
Schönfeld	198
Seefeld (ad Wendelstorf, R. A. Grevesmühlen)	32
Setzin	230
Barner-Stück	115
Bocken, Antheil	60
Moorbrink	24
Kirch-Stück, Antheil	8
Groß-Trebbow, Anth.	109
Klein-Trebbow	133
Groß-Trebbow, Anth.	133
Warlitz	370
Neuenrode, Antheil	32
Webelsfelde	151
Groß-Welzin	170
Bergfeld	23
Klein-Welzin	101
Neuhof[1])	28
Wendischhof	75
Zülow	158

1) Neuhof gehört zum Standesamtsbezirk Groß-Brütz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
10) R. A. Sternberg.	
Bolz	150
Borkow	193
Buchenhof	63
Dinnies	79
Groß-Görnow	106
Klein-Görnow	72
Kaarz	154
Mustin	210
Rothen-Mühle	10
Prestin	301
Sparower-Mühle[1])	27
Wilhelmshof	75
Groß-Raden	99
Rothen	95
Ruchow	137
Stieten	133
Buerbeck[2])	34
Tieplitz	80
Weitendorf	72
Zülow	128
Gägelow, Antheil	23
11) R. A. Wittenburg.	
Badow	214
Banzin	227
Boddin	255
Brahlstorf mit Bahnhof	313
Camin	241
Dammereez	229
Dersenow	206
Dreilützow	351
Luckwitz	103
Neu-Luckwitz	63
Parum	235
Pogreß	106
Drönnewitz	184

1) Sparower-Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Demen.
2) Buerbeck zum Standesamtsbezirk Prestin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Neukirchen[1])	260
Düssin	201
Garlitz	90
Goldenbow	245
Albertinenhof	57
Friedrichshof	14
Goldenitz	250
Neuenrode, Antheil	37
Harst	132
Hülseburg	137
Presek	75
Kloddram	167
Körchow	212
Langenheide	178
Lehsen	211
Melkhof	252
Mühlenbeck	122
Neuhof	167
Boissow	112
Schalitz[2])	33
Perlin	283
Pritzier mit Bahnhof	313
Gramnitz	45
Quassel	196
Raguth	119
Groß-Renzow	162
Klein-Renzow	57
Rodenwalde	70
Marsow[3])	169
Rögnitz	89
Fegetasch[4])	—
Woldhof	47
Ruhethal	38
Scharbow	225
Bellevue	22
Schossin	132

1) Neukirchen gehört zum Standesamtsbezirk Neukirchen.
2) Schalitz zum Standesamtsbezirk Zarrentin.
3) Marsow zum Standesamtsbezirk Bellahn.
4) Fegetasch zum Standesamtsbezirk Döbbersen.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Schwechow	252
Clausenheim	18
Söhring	57
Tessin	195
Tüschow	109
Sternsruh	86
Volzrade	110
Vortsahl	14
Waschow	215
Wölzow	112
Wulfskuhl	62
Zapel	106
Zühr	250
12) R. A. Ivenack.	
Ivenack	444
Basepohl	283
Fahrenholz[1]	199
Goddin	127
Grischow	165
Klockow	147
Krummsee	104
Wackerow	91
Weitendorf	96
Zolkendorf	169
II. Wendischer Kreis.	
13) R. A. Boizenburg.	
Badekow	74
Bretzin, Dorf[2])	62
Beckendorf	88
Blücher	309
Bretzin, Hof[2])	—
Gresse	279
Leisterförde	32
Wendisch-Lieps	59
Niendorf	213

1) Fahrenholz gehört zum Standesamtsbezirk Vorgfeld.
2) Bretzin, Dorf und Hof, gehören zum Standesamtsbezirk Zahrensdorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Teschenbrügge	20
Schwartow	79
Sprengelshof	21
Groß-Timkenberg	142
Wiebendorf	89
Zahrensdorf	171
14) R. A. Gnoien.	
Bäbelitz	104
Bobbin	125
Friedrichshof[1])	9
Boddin	154
Neu-Boddin	23
Böhlendorf	180
Brunstorf	53
Dalwitz	206
Groß-Dalwitz[2])	31
Dammerstorf	117
Neu-Dammerstorf	11
Wüsthof	10
Dölitz	169
Kranichshof	57
Drüsewitz	154
Christianenhof	6
Duckwitz	47
Friedrichshof	50
Gottesgabe	53
Grammow	224
Granzow	92
Grieve	46
Kanneberg	40
Kowalz	183
Kucksdorf	73
Behren-Lübchin	179
Holz-Lübchin	59
Lüchow	84
Lühburg	108
Basse	45
Wilhelminenhof	14

1) Friedrichshof gehört zum Standesamtsbezirk Wasdow,
2) Groß-Dalwitz zum Standesamtsbezirk Belitz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Groß-Lunow	103
Klein-Lunow	78
Groß-Nieköhr	111
Klein-Nieköhr	91
Neu-Nieköhr	84
Nustrow	202
Alt-Pannekow	140
Neu-Pannekow	35
Poggelow	161
Prebberede	212
Quitzenow	160
Reddershof	66
Neu-Mühle	7
Vogelsang	31
Remlin[1])	218
Repnitz	103
Samow	162
Schabow	127
Schlackendorf	52
Selpin	114
Sophienhof	39
Starkow	80
Alt-Stassow	126
Neu-Stassow	13
Stechow	48
Stierow	120
Strietfeld	67
Tangrim	91
Thelkow	262
Viecheln	213
Vilz	145
Alt-Vorwerk	201
Neu-Vorwerk	21
Walkendorf	325
Dorotheenwald	27
Warbelow	84
Wasdow	192
Wilhelmshof	51

1) Remlin gehört zum Standesamtsbezirk Jördenstorf excl. der Bauern (Neu-Remlin) mit 37 Seelen, welche zum Standesamtsbezirk Boddin gehören.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Wohrenstorf	33
Weitendorf	128
Wolckow	106
Deven, Antheil	6
Woltow	144
Wöpkendorf	155
15) R. A. Goldberg.	
Bellin	234
Brüz	123
Neu-Brüz	19
Dersentin	134
Diestelow	166
Neuhof, s. R. A. Lübz	—
Dobbin	218
Zietlitz	89
Finkenwerder	29
Kuchelmiß	166
Serrahn	294
Wilsen	91
Wilser-Hütte	68
Lalendorf mit Bahnhof	197
Langhagen	141
Marienhof	25
Klein-Poserin (ad Damerow, R. A. Lübz)	31
Reimershagen (ad Louisenhof, R. A. Lübz)	102
Severin	164
Sophienhof	9
Steinbeck	43
16) R. A. Güstrow.	
Ahrenshagen	87
Seegrube	54
Amalienhof	66
Appelhagen	93
Heide	14
Augustenruh	95
Bansow	108
Bartelshagen	114
Bergfeld	68

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Braunsberg	117
Groß-Bützin	95
Rabenhorst	45
Carlsdorf	36
Charlottenthal	101
Blechernkrug	25
Dehmen	102
Diekhof	183
Lissow	68
Dolgen	87
Drölitz	169
Dudinghausen	42
Woland, Weitendorfer	64
Woland, Leveckendorfer	26
Fresendorf, Antheil	52
Friedrichshagen	27
Hohenfelde	120
Glasewitz	143
Gottin	180
Groß-Grabow	137
Windfang	6
Klein-Grabow	99
Grambzow	139
Gremmelin	225
Ahrensberg	9
Hägerfelde	105
Hinzenhagen	100
Hoppenrade	158
Kölln	28
Jahmen	134
Karcheez	142
Karow	86
Käselow	94
Alt-Kätwin	86
Neu-Kätwin	47
Klaber	155
Knegendorf	96
Kobrow	167
Koppelow[1]	144

1) Koppelow gehört zum Standesamtsbezirk Lüdershagen excl. der Bauern (Rosenthal genannt) mit 12 Seelen, welche zum Standesamtsbezirk Serrahn gehören.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Groß-Köthel	92
Klein-Köthel	104
Krassow	114
Kussow	54
Lübsee	172
Grünenhof	6
Lüdershagen	96
Lüssow (mit Holzwärterei)	168
Matgendorf	196
Halsberg	13
Miekow	86
Mierendorf	159
Neuhof	84
Wendorf, Antheil	10
Niegleve	135
Schliessenberg	170
Nienhagen	137
Hütte	20
Schwiggerow	122
Perow	39
Pohnstorf	16
Alt- und Neu-Polchow	155
Pölitz	215
Groß-Potrems	149
Wendorf	24
Raden	206
Reez	224
Reinshagen	130
Rensow	161
Groß-Ridsenow	160
Depzower-Mühle	15
Klein-Roge	117
Roggow	139
Rothspalt	181
Scharstorf	114
Klein-Potrems[1]	9
Schönwolde	43
Schrödershof	73
Schweez	123
Schwiessel	170

1) Klein-Potrems gehört zum Standesamtsbezirk Cammin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Spoitendorf	151
Recknitz	95
Spotendorf	47
Striesenow	111
Striggow	82
Augustenberg	31
Tellow[1])	179
Teschow	112
Kossow	87
Tessenow	109
Thürkow	259
Hohen-Schlitz	—
Tolzin	85
Neu-Zierhagen	17
Groß-Viegeln	102
Klein-Viegeln	23
Vietgest	249
Vietschow	152
Belitz	149
Vogelsang	185
Wardow	202
Vipernitz	43
Klein-Wardow	40
Warnkenhagen	126
Hessenstein	23
Wattmannshagen	121
Weitendorf	300
Wendorf	114
Wesselstorf	123
Wotrum	75
Groß-Wüstenfelde[2])	177
Mühlenhof	33
Zapkendorf	112
Plaaz	75

1) Tellow. Der Hof mit 37 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Belitz, das Dorf mit 142 Seelen zum Standesamtsbezirk Thürkow.

2) Groß-Wüstenfelde. 167 Seelen gehören zum Standesamtsbezirk Belitz, der Jägerhof mit 10 Seelen und Mühlenhof gehören zum Standesamtsbezirk Jördenstorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Zehna	227
Zierstorf	125
17) R. A. Neukalen.	
Bukow	53
Gehmkendorf	170
Hagensruhm	35
Neu-Heinde	122
Klein-Bützin	61
Jettchenshof	39
Karnitz	96
Klenz	165
Klein-Markow[1])	62
Lelkendorf	208
Levitzow	178
Groß-Markow	210
Ludwigsdorf	24
Hohen-Mistorf	157
Pohnstorf	109
Rey	204
Sarmstorf	90
Schorrentin	145
Schwarzenhof	101
Schwasdorf	145
Schwetzin	153
Alt-Sührkow	141
Neu-Sührkow	63
Sukow	197
Marienhof	99
Teschow	239
Todendorf	120
18) R. A. Plau.	
Göhren[2])	114
Poppentin, Antheil	22
Jürgenshof	60

1) Klein-Markow gehört zum Standesamtsbezirk Schorrentin.

2) Mit Einschluß eines zu Göhren gehörigen Antheils am Damerower Werder mit 4 Seelen, welcher zum Standesamtsbezirk Jabel, Kl.-Amts Malchow, gehört.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Leisten	118
Rossow, Hof	37
Rossow, Dorf	345
Alt-Schwerin	141
Glashütte und Ziegeleihof	202
Mönchbusch	76
Ortkrug	29
Wendorf	13
Sparow	108
Sanz	6
Werder	34
19) R. A. Ribnitz.	
Bandelstorf	116
Dischley[1])	6
Klein-Schwarss[1])	31
Barkvieren	71
Carlsruhe	40
Dettmannsdorf	91
Dudendorf	214
Klappe	23
Dummerstorf	234
Bohmshof[2])	6
Klein-Dummerstorf	25
Waldeck	25
Emekendorf	118
Freudenberg	72
Hinrichsdorf	45
Tressentin	102
Gnewitz	127
Goritz	78
Hohen-Gubkow	167
Alt-Guthendorf	64
Neu-Guthendorf	65
Helmstorf	95
Horst (ad Wohrenstorf, R. A. Gnoien)	46
Kölzow	157

1) Dischley u. Klein-Schwarss gehören zum Standesamtsbezirk Kessin.

2) Bohmshof gehört zum Standesamtsbezirk Sanitz

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Grüne-Heide	18
Lieblingshof	118
Liepen	124
Groß-Lüsewitz	390
Hohenfelde	22
Klein-Lüsewitz	156
Neuendorf	102
Neuhof	59
Niekrenz	189
Pankelow	101
Petschow	168
Wolfsberg	32
Poppendorf	99
Redderstorf	134
Reppelin	110
Alt-Steinhorst	87
Stormstorf	54
Kleinhof	15
Stubbendorf	72
Teschendorf	118
Godow¹)	48
Klein-Teßin	50
Wolfsberger-Mühle	9
Teutendorf	117
Vieren	11
Vietow	134
Wehnendorf	17
Klein-Wehnendorf	10
Wendfeld	59
Wendorf	83
Neu-Wendorf	41
Zarnewanz	171
Aus dem Rostocker District:	
Beselin	38
Bussewitz	79
Groß-Kussewitz	117
Klein-Kussewitz	88
Hohen-Schwarfs	116

1) Godow gehört zum Standesamtsbezirk Petschow

Ortsnamen.	Seelenzahl.
20) R. A. Schwaan.	
Boldenstorf	34
Brookhusen	69
Prüzen	120
Mühlengeez	115
Wokrent	146
Ziesendorf	229
Aus dem Rostocker District:	
Sildemow	125
Groß-Stove	109
Sandkrug	15
Wahrstorf	149
21) R. A. Stavenhagen.	
Adamsdorf	116
Groß-Bäbelin	69
Basedow	451
Neu-Basedow	49
Christinenhof¹)	99
Gessin	324
Langwitz¹)	140
Neuhäuser	40
Schwinkendorf¹)	238
Seedorf	208
Borgfeld	133
Bredenfelde	189
Breesen	291
Briggow	180
Bristow	135
Glasow	117
Grube	20
Bülow	164
Chemnitz	249
Demzin	167
Hohen-Demzin	199
Deven	158
Faulenrost	363
Groß-Flotow	232

1) Christinenhof, Langwitz und Schwinkendorf gehören zum Standesamtsbezirk Schwinkendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Klein-Flotow	40
Friedrichsruh	43
Gädebehn	136
Galenbeck	151
Groß-Gievitz	346
Klein-Gievitz	87
Minenhof	16
Kirch-Grubenhagen	274
Steinhagen	81
Vollrathsruhe	81
Schloß-Grubenhagen	120
Vorwerk	—
Gützkow	126
Adamshof	53
Hüttenhof	19
Röckwitz	157
Hallalit	137
Groß-Helle	241
Lüdershof	111
Klein-Helle	149
Hinrichshagen	116
Levenstorf	212
Panschenhagen, Antheil	23
Hungerstorf	160
Jürgenstorf	271
Kalübbe	121
Neuhof	24
Kargow	185
Charlottenhof	40
Kastorf	268
Carlshof	12
Kittendorf	387
Mittelhof	94
Owelgünde	49
Knorrendorf	87
Mannhagen	—
Kraase	181
Kriesow	139
Krukow	162
Langhagen	52
Lansen	200
Schwarzenhof	85
Lapitz	182

Digitized by Google

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Liepen	64
Liepen incl. Theerofen	128
Groß-Lukow	93
Barz	113
Peenhäuser	120
Klein-Lukow	132
Klein-Lukow	177
Bockholt	28
Krevtsee	22
Lupendorf, Antheil (ad Tressow, R.A. Neustadt)	149
Luplow	192
Carlshof	24
Mallin	168
Marxhagen	159
Mölln	217
Buchholz	63
Molzow	207
Ilkensee	30
Rambow	138
Alt-Panstorf m. Ziegelei	22
Neu-Panstorf	137
Hütte	26
Passentin	127
Peckatel	173
Brustorf	115
Jennyhof	61
Penzlin, Burg }	73
Bauhof }	
Lübkow	129
Neuhof	91
Siehdichum	32
Werder	109
Peutsch	31
Pinnow	215
Groß-Plasten	138
Klein-Plasten	148
Puchow	99
Rahnenfelde	39
Alt-Rehse	115
Remplin	350

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Pampow[1]	134
Retzow[2]	151
Wendischhagen	139
Klein-Ridsenow	78
Trotzenburg	11
Rittermannshagen	244
Rockow und Eickhof	72
Rosenow	156
Rothenmoor	148
Zuckerfabrik	331
Dahmen	57
Sagel	108
Rumpshagen	186
Burg-Schlitz	4
Görzhausen	80
Karstorf	71
Schloen	56
Neu-Schloen	159
Schorssow	148
Carlshof	90
Schwandt	157
Marienhof	14
Sorgenlos	101
Tarnow	159
Ulrichshusen	89
Varchentin	280
Carolinenhof	177
Groß-Varchow	223
Klein-Vielen	173
Hartwigshof	54
Voßfeld	80
Voßhagen	40
Woggersin	171
Wolde	22
Wozeten	85
Wrodow	89
Wustrow	95
Ziddorf	167

1) Pampow gehört zum Standesamtsbezirk Teterow.
2) Retzow zum Standesamtsbezirk Gorschendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Zwiedorf	129
Friedrichshof	31
22) R. A. Wredenhagen.	
Ahrensberg	157
Hartenland	48
Below	67
Berendswerder	6
Blücher cf. Lebbin	217
Bollewick	103
Buchholz	400
Dambeck	109
Carlshof	23
Dammwolde	132
Finken	164
Bütow[1]	218
Knüppeldamm[2]	90
Gotthun	161
Grabenitz	111
Grabow	185
Hauptsmühle	—
Hinrichsberg	94
Jaebitz	124
Marienhof	5
Karbow	76
Karchow	76
Erlenkamp	54
Groß- und Klein-Kelle	139
Klink	142
Klopzow	61
Bolter-Mühle	22
Krümmel	168
Schlim	12
Troja	23
Leizen	188
Leppin	52
Roggentin	92
Ludorf	263

1) Bütow gehört zum Standesamtsbezirk Minzow.
2) Knüppeldamm zum Standesamtsbezirk Dammwolde.

Ortsnamen.	Seelenzahl
Gneve	57
Massow	182
Evchensruh	44
Kornhorst	3
Melz	168
Augusthof	8
Friedrichshof	6
Nätebow	35
Netzeband	206
Dovensee	8
Drusedow	55
Grüneberg	35
Poppentin	—
Priborn	102
Retzow	168
Rechlin	101
Schönberg	149
Doßkrug	7
Solzow	75
Spitzkuhn	51
Wackstow	43
Wendhof	138
Wildkuhl	71
Winkelhof	—
Zielow	69
Zierzow	97
III. Herrschaft Wismar.	
Wisch	15
Zarnekow	86
C. Kloster-Güter.	
1) Kloster-Amt Dobbertin.	
Altenhagen	115
Bossow	88
Groß-Breesen	112
Darze, Hof }	95
Darze, Dorf }	
Dobbertin	595
Dobbin	163
Garden	101
Gerdshagen, Hof	143
Gerdshagen, Dorf	103
Jellen	53
Kläden, Hof, cf. Neuhof	—
Kläden, Dorf	105
Kleisten	34
Rum-Kogel	84
Lähnwitz	15
Lenzen	61
Lohmen	222
Mestlin, Hof }	333
Mestlin, Dorf }	
Mühlenhof	80
Neuhof (mit Hof Kläden)	18
Nienhagen	46
Oldenstorf	171
Ruest	345
Schwinz	80
Seelstorf, Hof	129
Seelstorf, Dorf	73
Spendin	39
Klein-Upahl	130
Vimfow	102
In der Sand-Probstei:	
Diemitz	154
Lärz	351
Lexow, Hof	202
Lexow, Dorf	44
Roez	91
Schamper-Mühle	11
Schwarz, Dorf	343
Schwarzer-Hof, Forsthof	33
Sietow, Hof	128
Sietow, Dorf u. Forsthof	40
2) Kloster-Amt Malchow.	
Cramon mit Forsthof	118
Kraaz	20
Damerow[1])	154
Drewitz	103
Rothehaus	5
Hagenow	105
Jabel	477
Kisserow	128
Laschendorf	103
Liepen	172
Loppin	94
Alt-Malchow, Kloster }	288
Bauhof-Malchow }	
Malkwitz	59
Penkow	158
Poppentin, Hof	91
Poppentin, Dorf	27
Groß-Rehberg	46
Klein-Rehberg	90
Sembzin	126
Hohen-Wangelin, Hof	65
Hohen-Wangelin, Dorf	207
3) Kloster-Amt Ribnitz.	
Bookhorst	80
Rookhorst	26
Carlewitz	67
Emekenhagen	92
Kuhlrade	154
Poppendorf	106
Ribnitz, Kloster	69
Neu-Steinhorst	34
Kloster-Wulfshagen, Hof }	153
Kloster-Wulfshagen, Dorf }	
D. Städte und städtische Güter.	
1) Rostock	34161
Güter der Stadt Rostock: Bartelsdorf	192
Bentwisch	300
Broderstorf	95
Neu-Broderstorf	31
Gragetopshof	61
Ikendorf	68
Kassebohm	75

1) Damerow-Werder, Antheil, cf. Göhren, R. A. Plau.

Digitized by Google

	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Güter der Stadt Rostock.	Kessin	287
	Rickdahl	95
	Ober-Rövershagen (Oberhagen)	
	Mittel-Rövershagen (Rövershagen)	479
	Nieder-Rövershagen (Niederhagen)	
	Rostocker-Heide[1])	94
	Hinrichshagen	218
	Stuthof	60
	Willershagen	267
Güter des heil. Geist-Hospitals.	Barnstorf	184
	Damerow	14
	Bramow	89
	Kayen-Mühle	11
	Kabuzenhof[2])	11
	Cordshagen	64
	Jürgeshof	14
	Groß-Klein	300
	Purkshof	53
	Groß-Schwaß	158
	Friedrichshöhe	10
	Klein-Stove	77
	Vogtshagen, Hof	63
	Vogtshagen, Dorf	182
	Landkrug	6
Güter des Hospitals St. Georg.	Dalwitzenhof	28
	Diederichshagen	216
	Dierkow, Antheil	51
	Elmenhorst, Antheil	131
	Göldenitz, Hof	128
	Göldenitz, Dorf	73
	Niendorf	130
	Schlage, Antheil	172
Dem Patronat zu St. Jacobi gehörig.	Evershagen	92

1) Die Heide-Ortschaften sind: Markgrafenheide mit 25, Schnatermann mit 9, Torfbrücke, Wiethagen und Meyerhaus-Stelle zus. mit 60 Seelen.

2) Kabuzenhof gehört zum Standesamtsbezirk Stadt Rostock.

	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Güter des Klosters zum hl. Kreuz.	Lütten-Klein	121
	Schmarl	63
	Volkenshagen	207
	Warnemünde	1766
	II. Mecklenburgischer Kreis.	
	2) **Vorderstadt Parchim incl. Brunnen**	8264
	Damm	204
	Gischow	22[illegible]
	Kiekindemark	83
	Malchow	101
	Markower-Mühle	5
	Matzlow	348
	Neuburg	37
	Paarsch	134
	Rom	222
	Schalentiner-Mühle	9
	Slate mit d. Fähre	277
	Stralendorf	249
	Bergrade, Hof	30
	Bergrade, Dorf	68
	3) **Brüel**	2152
	4) **Neu-Bukow**	1803
	5) **Crivitz**	3072
	Moorgarten	9
	6) **Dömitz**	2389
	Amtshaus	10
	Rothehaus	11
	Steuermannskaten	8
	7) **Gadebusch**	2494
	Benthof	46
	Buchholz, Antheil	11
	8) **Grabow**	4207
	Fresenbrügge	131
	Karstädt	428
	Neu-Karstädt	463
	9) **Grevesmühlen**	4189
	Grenzhausen	71
	Poischower-Mühle	14

Ortsnamen.	Seelenzahl.
10) **Hagenow incl. Bahnhof**	3788
Friedrichshof	42
11) **Kröpelin**	2360
12) **Lübz**	2503
13) **Malchow**	3368
14) **Neustadt**	1559
Friedr. Fr.-Canal Nr. II	4
Tuckhude	5
15) **Rehna**	2479
16) **Schwerin**	27643
Göhren	18
Zippendorf	126
17) **Sternberg**	2465
Loiz, Antheil	17
Sternberger-Burg	34
18) **Waren**	5852
Neu-Falkenhagen	76
Alt-Falkenhagen	95
Jägerhof	50
Müritzhof	16
Rügeband	55
Schwenzin	26
Warenshof	61
Warensche-Wold	34
19) **Warin**	1743
Wilhelmshof	24
20) **Wittenburg**	3437
Klein-Wolde	25
III. Wendischer Kreis.	
21) **Vorderstadt Güstrow**	9618
Burg- und Domfreiheit	1003
Brunnen	5
Bülower-Burg	52
Eisenbahn-Wärterhäuser	15
Glasewitzer-Burg	36

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Gleviner-Burg	8	Pisede	45	Flöte	30
Grenzburg	10	Viezenhof	7	Grönings-Mühle und Krug	19
Magdalenenlust	10	30) **Marlow**	1906	Haffburg	22
Oevelgünne	6	31) **Penzlin**	2701	Hornstorfer-Burg	—
Priemer-Burg	17	32) **Plau**	4026	St. Jacobshof	26
Schöninsel	11	Appelburg	8	Klüssendorf, Hof	38
22) **Boizenburg**	3553	Gaarz	58	Klüssendorf, Dorf	56
Altendorf	136	Quetzin	50	Kritzower-Burg	64
Bürgerhof	51	33) **Ribnitz**	4074	Kluß-Burg u. Mühle	58
Gamm	20	Bollhagen	13	Lehnensruh	33
Gehrum und bei Gehrum	90	Borg	68	Martensdorf, Hof	29
Heide	44	Einhusen	14	Müggenburg	45
Heidekrug	25	Körkwitz	195	Oevelgünne	8
Metlitzhof	40	Neuhaus	31	Papier- und Walkmühle	9
Neuedamm	10	Paß	3	Rothethor und Mühle	20
Piperkaten	26	34) **Röbel**	3523	Rüggow	40
23) **Bützow**	4877	35) **Schwaan**	3438	Steffin	40
Vierburg	12	36) **Stavenhagen**	2561	Triewalk, Hof	69
24) **Gnoien**	3311	37) **Sülze**	2474	Triewalk, Dorf	116
25) **Goldberg**	2819	38) **Tessin**	2736	Viereckenhof u. Mühle	—
26) **Neu-Kalen**	2333	39) **Teterow**	5247	Warkstorf	100
27) **Krakow**	2022	IV. Uebrige Städte:		Hinter-Wendorf	65
28) **Laage**	2053	40) **Ludwigslust**	6005	Mittel-Wendorf	87
29) **Malchin**	5350	41) **Wismar**	14271	Vorder-Wendorf	82
Jägerhof	8	Benz	126	Groß-Woltersdorf	88
Krebs- und Walkmühle	6	Dammhusen	48	Klein-Woltersdorf	98

Berichtigung.

In dem vorstehenden Verzeichnisse ist S. 6, Col. 3 zu Anfange des Domanial-Amts Sternberg statt Dabel zu lesen: Dabel mit Woland. Auch ist S. 7, Col. 3, Zeile 7 von unten Kuhlenfeld versehentlich nicht eingerückt worden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 21.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. Julius 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Brasiliens und portugiesischer Colonien zum Allgemeinen Postverein. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gebühr für Postanweisungen von Deutschland nach den niederländischen Besitzungen in Ostindien. (3) Bekanntmachung, betreffend den Telegraphen- und Post-Verkehr mit Boltenhagen.

II. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Zum 1sten Julius treten dem Allgemeinen Postverein bei: das Kaiserreich Brasilien und sämmtliche dem Vereine noch nicht angehörenden portugiesischen Colonien, nämlich: Goa, Daman, Diu, Macao, die capverdischen Inseln, Bissao, Cacheo, die Inseln St. Thomé und Principe, Angola, Ajuda, Mozambique und der nordöstliche Theil der Insel Timor. Das Porto nach und von diesen Ländern beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennige, und für unfrankirte Briefe 60 Pfennige für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennige; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm. Die Ein-

schreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt ein weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu.

Schwerin am 26sten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(2) Vom 1sten Julius ab beträgt die Gebühr für Postanweisungen aus Deutschland nach den niederländischen Besitzungen in Ostindien 25 Pfennige für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 40 Pfennige.

Schwerin am 27sten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(3) Das Kaiserliche Postamt zu Boltenhagen ist mit Telegraphendienst verbunden worden und wird für die diesjährige Badezeit am 1sten Julius eröffnet werden.

Mit Boltenhagen werden folgende Postverbindungen unterhalten werden:

I. Personenpost zwischen Grevesmühlen und Boltenhagen:

Aus Grevesmühlen: täglich 10 Uhr 5 Min. Vormittags,
in Klütz: täglich 12 Uhr 35 Min. Nachmittags,
aus Klütz: täglich 12 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Boltenhagen: täglich 1 Uhr 10 Min. Nachmittags.
Aus Boltenhagen: täglich 1 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Klütz: täglich 1 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Klütz: täglich 1 Uhr 50 Min. Nachmittags,
in Grevesmühlen: täglich 4 Uhr 20 Min. Nachmittags.

II. Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen.

Aus Wismar: täglich 5 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Klütz: täglich 8 Uhr 5 Min. Nachmittags,

aus Klütz: täglich 8 Uhr 10 Min. Nachmittags,
in Boltenhagen: täglich 8 Uhr 40 Min. Nachmittags.
Aus Boltenhagen: täglich 4 Uhr 10 Min. Vormittags,
in Klütz: täglich 4 Uhr 40 Min. Vormittags,
aus Klütz: täglich 4 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Wismar: täglich 7 Uhr 5 Min. Vormittags.

Schwerin am 25sten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtslandreiter Sahlmann die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 20sten Junius 1877.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem als Vice-Consul beim Kaiserlich deutschen General-Consulate zu New-York in den Reichsdienst übergetretenen Amtsverwalter von Bassewitz die Entlassung aus dem Großherzoglichen Dienste in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 20sten Junius 1877.

---

(3) Der bisher commissarisch bei der Militair-Casse beschäftigte frühere Betriebs- und Cassen-Controleur Abesser ist zum Cassier bei derselben ernannt worden.

Schwerin am 23sten Junius 1877.

(4) Der bisherige Gehülfsprediger J. H. C. Schlichting in Lübz ist zum Prediger in Roggenstorf, Präpositur Klütz, ernannt und am 4ten Sonntage nach

Trinitatis, den 24sten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt eingeführt werden.

Schwerin am 26sten Junius 1877.

(5) Im mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal=Veränderungen stattgefunden:

Der Major von Wartenberg, mit der Führung des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 beauftragt, ist zum Commandeur dieses Regiments ernannt, und

der Assistenzarzt der Landwehr Dr. Trendelenburg vom 2ten Bataillon 2ten Landwehr=Regiments Nr. 90 zum Stabsarzt der Landwehr befördert.

Schwerin am 26sten Junius 1877.

---

(6) Der Küster Beltz zu Holzendorf ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Holzendorf,

der Inspector A. Lüthcke zu Bernstorf zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Börzow bestellt worden.

Schwerin am 27sten Junius 1877.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Inspector der Taubstummen=Anstalt Waechtler in Ludwigslust das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 30sten Junius 1877.

---

(8) Der Rentschreiber bei der Reluitions=Casse Telschow ist zum Cassier bei derselben befördert worden.

Schwerin am 1sten Julius 1877.

Mit dieser No. 21 wird ausgegeben: No. 29 des Reichs=Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 22.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Julius 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppen-Uebungen im hiesigen Großherzogthume. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Junius 1877. (3) Bekanntmachung, betreffend den Starken- und Füllen-Markt in Gnoien. (4) Bekanntmachung, betreffend berichtliche Anzeige von Strafurtheilen gegen Luxemburger. (5) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Teterow und Wittstock. (6) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Telegraphen-Aemtern in Wustrow und in Zarrentin. (7) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In diesem Jahre werden im hiesigen Großherzogthume nachstehend bezeichnete Truppen-Uebungen abgehalten werden:

1) das Regiments-Exerciren des Füsilier-Regiments Nr. 90 in der Zeit vom 17ten bis incl. 24sten August bei Wismar auf einem Platze zwischen den Gütern Kritzow und Greese und dem Gehöfte Zweihusen;

2) das Regiments-Exerciren des Grenadier-Regiments Nr. 89 in der Zeit vom 20sten bis incl. 27sten August auf dem Exercirplatze bei Schwerin;
3) die Brigade-Uebungen der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) in der Zeit vom 28sten August bis incl. 1sten September bei Schwerin zwischen Pampow und Wüstenmark;
4) die Brigade-Uebungen der 17ten Cavallerie-Brigade in der Zeit vom 24sten bis incl. 28sten August bei Ludwigslust zwischen Techentin und Karstädt;
5) die Detachements-Uebungen der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) in der Zeit vom 6ten bis incl. 8ten September auf dem Terrain, welches sich auf der Linie Dreilützow-Zarrentin in einer Ausdehnung von ca. 7½ Kilometer nach jeder Seite hin erstreckt.

Zur Feststellung resp. Abschätzung der durch diese Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen sub III. Nr. 8 der Instruction vom 2ten September 1875 zur Ausführung des Naturalleistungs-Gesetzes — Reichs-Gesetzblatt de 1875, Seite 270 ff. — besondere Commissionen eingesetzt, deren Verhandlungen von dem Gerichtsrath Steffen zu Ludwigslust als landesherrlichem Commissar werden geleitet werden. Die Ortsbehörden sowie die Besitzer resp. Pächter rc. betheiligter Grundstücke werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen und Aufforderungen des landesherrlichen Commissars in vorkommenden Fällen Folge zu leisten. Zur möglichsten Verhütung von Flurbeschädigungen sind bestellte Felder, Schonungen rc. durch Strohwiepen rechtzeitig und deutlich zu bezeichnen, und werden die Ortsvorstände in Gemäßheit der Vorschrift im §. 11, Absatz 1, des Naturalleistungsgesetzes vom 13ten Februar 1875 hierdurch angewiesen, das Erforderliche zu veranlassen.

Mit Rücksicht auf die Marschleistungen der Truppen hat es sich auch in diesem Jahre nicht vermeiden lassen, in einzelnen Fällen, namentlich bei der Concentration größerer Truppenmassen, die Ortschaften über das gewöhnliche Maß zur Einquartierung heranzuziehen; die Quartiergeber sind jedoch nur verpflichtet, in den Marschquartieren Verpflegung zu gewähren; während der Eingangs gedachten Uebungsperioden haben die Truppen selbst, event. nach Vereinbarung mit den Quartiergebern, für ihre Verpflegung zu sorgen.

Extracte der Marschrouten, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähere enthalten, werden den betreffenden Großherzoglichen Aemtern, Magistraten und Gutsherrschaften in nächster Zeit zwecks Veranlassung des Weiteren zugehen.

Schwerin am 11ten Julius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Junius 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	24	Mark	50	Pfennige,
2)	" "	Roggen	18	"	—	"
3)	" "	Gerste	17	"	—	"
4)	" "	Hafer	17	"	—	"
5)	" "	Erbsen	17	"	—	"
6)	" "	Stroh	7	"	—	"
7)	" "	Heu	8	"	—	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	13	"	50	"
9)	" "	Tannenholz	9	"	75	"
10)	1000 Soden Torf	. . . .	6	"	—	"

Schwerin am 4ten Julius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) In der Stadt Gnoien wird am

17ten Julius d. J.

ein Starken- und Füllen-Markt abgehalten werden.

Schwerin am 3ten Julius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Die Gerichte des Landes werden hierdurch aufgefordert, von den in der Zeit vom 29sten November v. J. bis zum 1sten April d. J. gegen Luxemburger etwa gefällten Strafurtheilen binnen vierzehn Tagen an das unterzeichnete Ministerium berichtliche Anzeige zu machen. Hinsichtlich der zu beachtenden Form werden die

Gerichte auf das Publicandum vom 24sten April d. J. (No. 16 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes) verwiesen.

Schwerin am 11ten Julius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(5) Die Personenpost zwischen Teterow und Wittstock wird jetzt über Dahmen geleitet und hat folgenden Gang erhalten:

Aus Teterow: täglich 1 Uhr Nachmittags,
= Dahmen: täglich 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
= Molzow: täglich 3 Uhr 10 Min. Nachmittags,
= Waren: täglich 4 Uhr 50 Min. Nachmittags,
= Röbel: täglich 7 Uhr 10 Min. Nachmittags,
= Wredenhagen: täglich 8 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Wittstock: täglich 10 Uhr 10 Min. Nachmittags.
Aus Wittstock: täglich 1 Uhr 45 Min. Vormittags,
= Wredenhagen: täglich 3 Uhr 25 Min. Vormittags,
= Röbel: täglich 4 Uhr 55 Min. Vormittags,
= Waren: täglich 7 Uhr 15 Min. Vormittags,
= Molzow: täglich 8 Uhr 55 Min. Vormittags,
= Dahmen: täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Teterow: täglich 11 Uhr Vormittags.

Schwerin am 27sten Junius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(6) In Verbindung mit den Kaiserlichen Postämtern zu Wustrow und Zarrentin werden am 16ten d. Mts. Kaiserliche Telegraphenämter mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 7ten Julius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) In Briggow bei Stavenhagen, in Riehusen (Neuhaus) bei Ribnitz und in Wendisch Waren bei Goldberg sind die natürlichen Schafpocken unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin am 9ten Julius 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstrath von Liebeherr hieselbst aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Ober-Forstrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten Junius 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Erblandmarschall von Meding hieselbst das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 30sten Junius 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die erledigte Bürgermeister- und Stadtrichter-Stelle zu Schwaan dem Amts-Mitarbeiter Advokaten Carl Hans Krüger aus Wittenburg, zuletzt in Marlow, zu verleihen.

Schwerin am 3ten Julius 1877.

---

(4) Nachdem an der St. Georgen-Kirche und Gemeinde in Parchim eine Diakonusstelle gegründet, ist der bisherige Rector W. Braun in Penzlin zum Diakonus ernannt und am 5ten Sonntage nach Trinitatis, den 1sten d. Mts., nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 3ten Julius 1877.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Forstmeister Ernst Fahrenheim in Schildfeld zum Forstrath und wirklichen Mitgliede des Forst-Collegiums zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 7ten Julius 1877.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstrath Wilhelm Passow hieselbst zum Ober-Forstrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 9ten Julius 1877.

---

(7) Der Jäger Lüthen zu Friedrichsfelde ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ankershagen,

der Lehrer Friedrich Töppel zu Warnkenhagen zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Elmenhorst bei Klütz, und

der Rathsprotocollist Zürens zu Grevesmühlen zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grevesmühlen bestellt worden.

Schwerin am 11ten Julius 1877.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ludwig Carl Dethlof Müller den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Tannenhof, Amts Lübz, am 6ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 22 werden ausgegeben: No. 30, 31 und 32 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 23.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. August 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zurückverlegung der Forstinspection Sternberg von Rosenow nach Sternberg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Telegraphenamts zu Brahlstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und beziehungsweise Rostock und Heiligedamm. (4) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten. (5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⁷⁷/₇₈.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Der Sitz der Forstinspection Sternberg ist von Rosenow nach Sternberg zurückverlegt worden.

Schwerin am 20sten Julius 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.
W. Passow.

(2) In Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte zu Brahlstorf wird am 1sten August ein Kaiserliches Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Schwerin am 23sten Julius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Folgende Posten sind eingerichtet:

1) Kariolpost zwischen Doberan und Rostock

mit folgendem Gange:

Aus Doberan: täglich 3 Uhr 30 Min. Vormittags (zuerst am 2ten August),
in Rostock: täglich 5 Uhr 15 Min. Vormittags.
Aus Rostock: täglich 12 Uhr Nachmittags (zuerst am 1sten August),
in Doberan: täglich 1 Uhr 45 Min. Vormittags.

2) Botenpost zwischen Doberan und Heiligedamm

vom 2ten August ab:

Aus Doberan: täglich 3 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Heiligedamm: täglich 5 Uhr Vormittags.
Aus Heiligedamm: täglich 5 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Doberan: täglich 6 Uhr 45 Min. Vormittags.

Schwerin am 26sten Julius 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) In Neu-Poserin bei Goldberg sind die natürlichen Schafpocken unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin am 16ten Julius 1877.

---

(5) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1877/78**

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Dem Töpfermeister Carl Bartels in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Töpfer verliehen worden.

Schwerin am 15ten Junius 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Copiisten beim Großherzoglichen Marstallamte Ditz zum Registrator und Berechner der Marstall-Casse zu befördern geruht.

Schwerin am 7ten Julius 1877.

---

(3) Der Pastor F. H. L. Voß zu Melz ist auch zum Prediger an der vagirenden Kirche und Gemeinde zu Krümmel ernannt und am 6ten Sonntage nach Trinitatis, den 8ten d. M., in dieses Amt eingeführt worden.

Schwerin am 13ten Julius 1877.

---

(4) Der Dr. phil. Flander in Ludwigslust ist zum Lehrer an der dortigen Realschule ernannt worden.

Schwerin am 16ten Julius 1877.

---

(5) Der Protocollist Bernhard Koltz zu Goldberg ist, nachdem der Stadtsecretair und Stadtgerichts-Actuar Duge daselbst auf sein Ansuchen zur Disposition gestellt worden ist, interimistisch mit der Verwaltung der Geschäfte des dortigen Stadtsecretariats und des Actuariats beim Stadtgerichte beauftragt worden.

Schwerin am 16ten Julius 1877.

---

(6) Der Pastor D. F. A. Hermes zu Lüssow ist zum 1sten October d. J. emeritirt worden, und der Pastor F. L. C. Kaysel zu Reinshagen am 6ten Sonntage nach Trinitatis, den 8ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Prediger zu Lüssow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1877.

---

(7) Der Gehülfsprediger und Rector E. L. F. Chrestin in Brüel ist am 7ten Sonntage nach Trinitatis, den 15ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Zahrenstorf, Präpositur Boizenburg, erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1877.

---

(8) Den Candidaten der Medicin Albrecht Kossel aus Rostock und Julius Mecke aus Vollbrexen in Westphalen ist, nachdem dieselben die ärztliche Prüfung vor der medicinischen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Schwerin am 24sten Julius 1877.

---

(9) Der Bürgermeister Krüger zu Schwaan ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwaan,

der Secretair Geffers zu Linstow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kieth,

der Gemeinde-Actuar Heintz in Dargun zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dargun,

der Küster und Cantor Hall zu Retschow zu einem Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Retschow, und

der Küster Lüth zu Passee zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Passee bestellt worden.

Schwerin am 30sten Julius 1877.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Martin Müller zu Bolz den Lehneid wegen des ihm von seinem Vater zum Eigenthum abgetretenen Lehnguts Bolz c. p., Amts Sternberg, und

der Lieutenant Ernst von Pentz aus Gremmelin den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wotrum, Amts Güstrow, am 27sten v. M. abgeleistet.

Berichtigung.

In No. 17 des Regierungs-Blattes ist in der Verordnung betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, §. 1. — S. 102 Zeile 9 von oben — der Gegenstand der Verordnung vom 22sten December 1870 durch einen Druckfehler unrichtig bezeichnet worden. Es muß heißen: „unter die Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel".

(Beilage zu No. 23 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1877.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1877/78.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi: 1) privatim: Evangelium Johannis, fünfmal wöchentlich, von 11 bis 12 Uhr; 2) privatim: Einleitung in's Neue Testament, fünfmal wöchentlich, von 12 bis 1 Uhr; 3) publice: Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu Christi nach dem Evangelium Johannis, mit Vergleichung der übrigen Evangelien, Sonnabends von 9 bis 10 und von 10 bis 11 Uhr.

Professor Dr. Johannes Bachmann: 1) privatim: Historisch-kritische Einleitung in die canonischen Bücher des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich, von 3 bis 4 Uhr; 2) privatim: Auslegung der Psalmen, fünfmal wöchentlich, von 4 bis 5 Uhr; 3) publice: Erklärung ausgewählter syrischer Homilien des h. Ephraem, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) publice: Homiletische Uebungen im Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr Abends.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, d. Z. Decan: 1) privatim: Kirchengeschichte, I. Theil, fünfmal wöchentlich, um 9 Uhr; 2) privatim: Dogmengeschichte, fünfmal wöchentlich, um 10 Uhr; 3) Katechetische Uebungen im Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) privatim: Das Leben und die Lehre der Apostel, fünfmal wöchentlich, um 8 Uhr; 2) privatim: Dogmatik, fünfmal wöchentlich, um 9 Uhr; 3) publice: Die Einleitung zur Dogmatik, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Hugo Böhlau, d. Z. Decan: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Mecklenburgisches Privatrecht, dreistündig, von 4 bis 5 Uhr; 3) Lehnrecht, dreistündig, von 4 bis 5 Uhr.

Professor Dr. August Thon: 1) Pandekten, I. Theil (Allgemeiner Theil und Sachenrecht), sechsstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Pandekten, II. Theil (Obligationenrecht), fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr.

Professor Dr. Siegfried Brie: 1) Kirchenrecht, fünfstündig, von 5 bis 6 Uhr; 2) Kirchliches und bürgerliches Eherecht, zweistündig, von 6 bis 7 Uhr; 3) Encyklopädie des Rechts, dreistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Erklärung der deutschen Reichsverfassung, einstündig, in noch zu bestimmender Stunde.

Professor Dr. Carl Birkmeyer: 1) Civilproceß, unter Berücksichtigung des Mecklenburgischen Particularrechts, siebenstündig, täglich von 11 bis 12 Uhr, und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Summarischer und Concurs-Proceß, derselbe, dreistündig, von 3 bis 4 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Ober-Medicinalrath Professor Dr. Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, Vorlesungen zu halten.

Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Specielle Pathologie und Therapie, dreistündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Medicinische Klinik, zweimal wöchentlich, von 10 bis 11 Uhr, und dreimal wöchentlich, von 10 bis 11½ Uhr; 3) Besprechung poliklinischer Fälle, in zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Hermann Rudolph Aubert: 1) publice: Encyklopädie der Medicin, Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) publice: Zeugungs- und Entwicklungsgeschichte, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr; 3) privatim: Physiologie, II. Theil (animale Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) privatim: Allgemeine Thierphysiologie, Mittwochs und Sonnabends, von 5 bis 6 Uhr; 5) privatim: Hygieine, Dienstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr.

Professor Dr. Wilhelm von Zehender: privatim: 1) Augenheilkunde, dreimal wöchentlich, von 9 bis 10 Uhr; 2) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Ophthalmoskopische Uebungen, in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Friedrich Schatz: privatim: 1) Gynäkologische Klinik, fünfstündig, von 8 bis 9 Uhr; 2) Frauenkrankheiten, dreistündig, von 9 bis 10 Uhr; 3) Gerichtliche Medicin, dreistündig.

Professor Dr. Friedrich Sigmund Merkel: privatim: 1) Systematische Anatomie, I. Theil, sechsstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Secirübungen, täglich von 10 bis 12 Uhr.

Professor Dr. Carl Gähtgens: privatim: 1) Receptirkunst, am Montag von 4 bis 5 Uhr; 2) Pharmakologie, viermal wöchentlich, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Toxikologie und forensische Chemie, verbunden mit analytischen Uebungen, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) publice: Physiologisch- und pathologisch-chemische Uebungen im Laboratorium, dreimal wöchentlich, in später zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Friedrich Trendelenburg, d. Z. Decan: privatim: 1) Specielle Chirurgie, dreimal wöchentlich, von 9 bis 10 Uhr; 2) Chirurgische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11½ bis 1 Uhr.

Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) privatim: Allgemeine Pathologie, in einer zu bestimmenden Stunde; 2) privatim: Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sectionsübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: privatim: Cursus der geburtshülflichen Operationen, in drei wöchentlichen Stunden.

Dr. Paul Schiefferdecker: privatim: 1) Osteologie und Syndesmologie, dreistündig; 2) Specielle Histologie (praktisch), vierstündig; 3) publice: Ueber Bau und Functionen des Gehirns und Rückenmarks, einstündig, für Zuhörer aller Facultäten.

Dr. Julius Uffelmann: 1) privatim: Ueber Kinderkrankheiten, viermal wöchentlich; 2) publice: Ueber Diätetik, zweimal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. F. Volkmar Fritzsche: 1) Erklärung des Sophokleischen Oedipus auf Kolonos, dreistündig; 2) Philologische Vorträge der römischen Geschichte des Titus Livius, Buch 31 bis 34, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen im philologischen Seminar.

Professor Dr. Joh. Röper: 1) Ueber natürliche Pflanzenfamilien, dreistündig, privatim; 2) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, dreistündig.

Professor Dr. Ludwig Bachmann: privatim: 1) Die Hymnen und Epigramme des Kallimachus, dreistündig; 2) Erklärung der Gedichte des Propertius, dreistündig; 3) Topographie des alten Griechenlands, vierstündig.

Professor Dr. Hermann Karsten: 1) publice: Populäre Astronomie, zweistündig; 2) privatim: Integralrechnung, vierstündig; 3) Geologie, vierstündig.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) privatim: Verwaltungsrecht und Polizei, sechsstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Nationalökonomie, vierstündig, von 10 bis 11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) privatim: Deutsche Geschichte von der Zeit der Reformation bis zur ersten französischen Revolution, fünfstündig; 2) privatim: Geschichte der Geographie, dreistündig; 3) publice: Uebungen im historischen Seminar, zweistündig.

Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Geschichte der alten Philosophie, vierstündig, von 4 bis 5 Uhr, an den vier ersten Wochentagen; 2) Psychologie, dreistündig, von 5 bis 6 Uhr, an den drei ersten Wochentagen; 3) Pädagogik, dreistündig, Donnerstags von 5 bis 6, Freitags von 4 bis 6 Uhr.

Professor Dr. Reinhold Bechstein: privatim: 1) Mittelhochdeutsche und neuhochdeutsche Grammatik, vierstündig, von 10 bis 11 Uhr; 2) Altfranzösische Chrestomathie, zweistündig, von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar (Dichtungen des 11ten und 12ten Jahrhunderts).

Professor Dr. Graf zur Lippe: privatim: 1) Allgemeine Landwirthschaft, zweistündig; 2) Thierproduktionslehre, zweistündig; 3) Landwirthschaftliches Conversatorium, vierstündig.

Professor Dr. Oscar Jacobsen, d. Z. Rector: privatim: 1) Organische Chemie, täglich, mit Ausnahme der Sonnabende, von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. „Großes Practicum", fünfmal wöchentlich, von 9 bis 5 Uhr; b. „Kleines Practicum", zweimal wöchentlich, von 9 bis 5 Uhr.

Professor Dr. Hermann Grenacher, d. Z. Decan: privatim: Thierische Morphologie, I. Theil; Allgemeine Zoologie, System und vergleichende Anatomie der wirbellosen Thiere, sechsstündig; 2) privatissime und gratis: Naturgeschichte der thierischen Parasiten des Menschen, einstündig; 3) privatissime: Zoologisch-zootomische Uebungen, täglich.

Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) privatim: Den zweiten Theil der Experimentalphysik (Akustik, Electricität, Magnetismus, Wärme), fünfstündig, von 5 bis 6 Uhr; 2) Praktisch-physikalische Uebungen für Candidaten des Schulamts, zwölfstündig; 3) privatissime und gratis: Physikalische Gespräche, zweistündig.

Professor Dr. Richard Förster: privatim: 1) Lateinische Grammatik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr; 2) Einleitung in das attische Gerichtsverfahren und Erklärung von Demosthenes' Reden gegen Aphobos, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 3) Geschichte der griechisch-römischen Kunst seit Alexander dem Großen, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; publice: 4) Ovid's Heroiden, in der philologischen Gesellschaft, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Philippi: privatim: 1) Sanskrit-Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen, dreistündig; 2) Erklärung der nachexilischen Propheten Haggai, Zacharja, Maleachi, dreistündig; 3) Erklärung ausgewählter Suren des Korans, zweistündig; 4) gratis: Syntax der hebräischen Sprache, zweistündig.

Professor Dr. Reinhold Heinrich: privatim: 1) Einleitung in die Agricultur-Chemie, zweistündig; 2) Pflanzen-Physiologie, zweistündig; 3) Agricultur-chemisches Practicum, vierstündig.

Dr. Carl Weinholtz: privatim: 1) Ideistische Grundlinien praktischer Philosophie; 2) das Wesen der Philosophie und die Kunst des Philosophirens.

Dr. Julius Robert: privatim: 1) Cours pratique de langue française, 4 h. par semaine; 2) Histoire de la littérature française, 4 h. par semaine; 3) Cours de grammaire française, 4 h. par semaine.

Dr. Felix Lindner: privatim: 1) Französische Syntax, zweistündig; 2) Englische Litteraturgeschichte des Mittelalters, zweistündig.

Dr. Hermann Kretzschmar: 1) Harmonie und Formlehre, wöchentlich eine Stunde; 2) Uebungen im liturgischen Gesange im homiletisch-katechetischen Seminar.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 bis 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 bis 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Pedell Werkmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1877.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

I. Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Historisch-kritische Einleitung in die canonischen Bücher des alten Testaments: Professor J. Bachmann, 5stündig.

Auslegung der Psalmen: derselbe, 5stündig.

b. Neues Testament.

Einleitung ins Neue Testament: Consistorialrath Philippi, 5stündig.
Auslegung des Evangelium Johannis: derselbe, 5stündig.
Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu Christi nach dem Evangelium Johannis, mit Vergleichung der übrigen Evangelien: derselbe, 2stündig.
Das Leben und die Lehre der Apostel: Professor Schulze, 5stündig.

II. Historische Theologie.

Kirchengeschichte, erster Theil: Professor Dieckhoff, 5stündig.
Dogmengeschichte: derselbe, 5stündig.

III. Systematische Theologie.

Einleitung in die Dogmatik: Professor Schulze, 2stündig.
Dogmatik: derselbe, 5stündig.

IV. Praktische Theologie.

Homiletische Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: Professor J. Bachmann, 2stündig.
Katechetische Uebungen im Seminar: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyklopädie des Rechts: Professor Brie, 3stündig.
Pandekten, I. Theil (Allgemeiner Theil und Sachenrecht): Professor Thon, 6stündig.
Pandekten, II. Theil (Obligationenrecht): derselbe, 5stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Consistorialrath Böhlau, 5stündig.
Mecklenburgisches Privatrecht: derselbe, 3stündig.
Lehnrecht: derselbe, 3stündig.
Kirchenrecht: Professor Brie, 5stündig.
Eherecht, bürgerliches und kirchliches: derselbe, 2stündig.
Erklärung der deutschen Reichsverfassung: derselbe, 1stündig.
Civilproceß, unter Berücksichtigung des Mecklenburgischen Particularrechts: Professor Birkmeyer, 7stündig.
Summarischer und Concurs-Proceß: derselbe, 3stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie der Medicin: Professor Aubert, 2stündig.

Anatomie:

Systematische Anatomie: Professor Merkel, 6stündig.
Osteologie und Syndesmologie: Dr. Schiefferdecker, 3stündig.
Specielle Histologie: derselbe, 4stündig.
Ueber Bau und Functionen des Gehirns und Rückenmarks: derselbe, 1stündig.
Secirübungen: Professor Merkel, 12stündig.

Entwickelungsgeschichte:

Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte: Professor Aubert, 2stündig.

Physiologie:

Physiologie, zweiter Theil: Professor Aubert, 6stündig.
Allgemeine Thierphysiologie: derselbe, 2stündig.

Hygieine:

Hygieine: Professor Aubert: 2stündig.

Diätetik:

Ueber Diätetik: Dr. Uffelmann, 4stündig.

Pharmakologie:

Pharmokologie: Professor Gähtgens, 4stündig.
Receptirkunst: derselbe, 1stündig.
Toxikologie und forensische Chemie: derselbe, 3stündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie:

Allgemeine Pathologie: Professor Alb. Thierfelder, 1stündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrations-Cursus: derselbe, 5stündig.
Physiologisch- und pathologisch-chemische Uebungen: Professor Gähtgens, 3stündig.
Specielle Pathologie: Geheimer Medicinalrath Thierfelder, 3stündig.
Ueber Kinderkrankheiten: Dr. Uffelmann, 2stündig.
Specielle Chirurgie: Professor Trendelenburg, 3stündig.
Augenheilkunde: Professor von Zehender, 3stündig.
Ophthalmoskopische Uebungen: derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Gynäkologie:

Frauenkrankheiten: Professor Schatz, 3stündig.
Cursus der geburtshülflichen Operationen: Dr. Brummerstädt, 3stündig.

Klinik:

Medicinische Klinik: Geheimer Medicinalrath Thierfelder, 7stündig.
Poliklinische Besprechungen: derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
Chirurgische Klinik: Professor Trendelenburg, 7stündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, 5stündig.
Gynäkologische Klinik: Professor Schatz, 5stündig.
Gerichtliche Medicin: derselbe, 3stündig.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1) Philosophie.

Geschichte der alten Philosophie: Professor von Stein, 4stündig.
Psychologie: derselbe, 3stündig.
Pädagogik: derselbe, 3stündig.
Ideistische Grundlinien praktischer Philosophie: Dr. Weinholtz.
Das Wesen der Philosophie und die Kunst des Philosophirens: derselbe.

2) Philologie.

a. Classische.

Erklärung des Sophokleischen Oedipus auf Kolonos: Professor Fritzsche, 3stündig.
Die römische Geschichte des Titus Livius, Buch 31 bis 34: derselbe, 2stündig.
Die Hymnen und Epigramme des Kallimachus: Professor L. Bachmann, 3stündig.
Die Gedichte des Propertius: derselbe, 3stündig.
Topographie des alten Griechenlands: derselbe, 4stündig.
Lateinische Grammatik: Professor Förster, 3stündig.
Einleitung in das attische Gerichtsverfahren und Erklärung von Demosthenes' Reden gegen Aphobos: derselbe, 3stündig.
Geschichte der griechisch-römischen Kunst seit Alexander dem Großen: derselbe, 2stündig.
Uebungen im philologischen Seminar: Professor Fritzsche.
Ovid's Heroiden (in der philologischen Gesellschaft): Professor Förster, 2stündig.

b. Neuere.

Mittelhochdeutsche und neuhochdeutsche Grammatik: Professor Bechstein, 4stündig.
Altfranzösische Chrestomathie: derselbe, 2stündig:
Histoire de la littérature française: Dr. Robert, 4stündig.
Cours de grammaire française: derselbe, 4stündig.
Französische Syntax: Dr. Lindner, 2stündig.

Englische Litteraturgeschichte des Mittelalters: derselbe, 2stündig.
Deutsch-philologisches Seminar (Dichtungen des 11ten und 12ten Jahrhunderts): Professor Bechstein.
Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4stündig.

c. Orientalische.

Lectüre ausgewählter syrischer Homilien des h. Ephraem: Professor J. Bachmann, 2stündig.
Sanskrit-Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen: Professor F. Philippi, 3stündig.
Erklärung der nachexilischen Propheten Haggai, Zacharja, Maleachi: derselbe, 3stündig.
Erklärung ausgewählter Suren des Korans: derselbe, 2stündig.
Syntax der hebräischen Sprache: derselbe, 2stündig.

3) Geschichte und Geographie.

Deutsche Geschichte von der Zeit der Reformation bis zur ersten französischen Revolution: Professor Schirrmacher, 5stündig.
Uebungen im historischen Seminar: derselbe, 2stündig.
Geschichte der Geographie: derselbe, 3stündig.

4) Mathematik und Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie: Professor Karsten, 2stündig.
Integralrechnung: derselbe, 4stündig.
Experimentalphysik, II. Theil (Akustik, Electricität, Magnetismus, Wärme): Professor Matthiessen, 5stündig.
Organische Chemie; Professor Jacobsen, 5stündig.
Geologie: Professor Karsten, 4stündig.
Ueber natürliche Pflanzenfamilien: Professor Röper, 3stündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen: derselbe, 3stündig.
Thierische Morphologie, I. Theil, Allgemeine Zoologie, System und vergleichende Anatomie der wirbellosen Thiere: Professor Grenacher, 6stündig.
Naturgeschichte der thierischen Parasiten des Menschen: derselbe, 1stündig.
Pflanzen-Physiologie: Professor Heinrich, 2stündig.
Einleitung in die Agriculturchemie: derselbe, 2stündig.
Practisch-physikalische Uebungen für Candidaten des Schulamts: Professor Matthiessen, 12stündig.
Physikalische Gespräche: derselbe, 2stündig.

Chemische Uebungen im Laboratorium: Professor Jacobsen.
Zoologisch-zootomische Uebungen, Professor Grenacher.
Agriculturchemisches Practicum: Professor Heinrich, 4stündig.

5) Staatswissenschaft und Oekonomie.

Verwaltungsrecht und Polizei: Professor Rösler, 6stündig.
Nationalökonomie: derselbe, 4stündig.
Allgemeine Landwirthschaft: Professor Graf zur Lippe, 2stündig.
Thierproduktionslehre: derselbe, 2stündig.
Landwirthschaftliches Conversatorium: derselbe, 4stündig.

6) Kunst.

Harmonie und Formlehre: Dr. Kretzschmar, 1stündig.
Uebungen im liturgischen Gesange im katechetisch-homiletischen Seminar: derselbe.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 24.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. August 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten zu der Erbauung einer Eisenbahn von Parchim über Neustadt nach Ludwigslust. (2) Bekanntmachung, betreffend Vorkehrungen gegen die Verbreitung des Colorado-Käfers. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vorspannleistungen für die Truppen bei den diesjährigen Uebungen. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Julius 1877. (5) Bekanntmachung, betreffend eine mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossene Vereinbarung über den obligatorischen Schulbesuch mecklenburgischer Kinder in Baden und badischer Kinder in Mecklenburg-Schwerin. (6) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphenamtes zu Eldena. (7) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Den Magistraten der Städte Parchim, Neustadt und Ludwigslust ist zur Vornahme der erforderlichen Messungs-, Nivellements- und sonstigen Vorarbeiten behufs Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie für eine von Parchim über

Neustadt nach Ludwigslust zu erbauende sogenannte Local- oder Secundair-Eisenbahn, nachdem dieselben sich zum Ersatz etwaiger durch die Vornahme solcher Vorarbeiten veranlaßten Schäden, eventuell nach Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums, bereit erklärt haben, die nachgesuchte landesherrliche Erlaubniß ertheilt worden.

Sämmtliche Behörden der von den vorerwähnten Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken zu solchem Zweck zu gestatten, sondern auch denselben bei Ausführung der bezüglichen Arbeiten alle thunliche Erleichterung zu gewähren.

Schwerin am 3ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nachdem der Colorado-Käfer bei Mühlheim am Rhein aufgetreten ist, sieht sich das unterzeichnete Ministerium im Hinblick auf die große Gefahr, welche durch eine Verbreitung jenes Insekts dem Kartoffelbau droht, veranlaßt, alle Obrigkeiten aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Maßnahmen gegebenen Falls schleunigst ergriffen werden, und haben die Obrigkeiten von dem etwaigen Auftreten des Colorado-Käfers dem unterzeichneten Ministerium sofort Anzeige zu machen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung des Käfers die Maßregeln zur Vernichtung desselben nur dann Erfolg versprechen, wenn das gefährliche Insekt sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien mit allen Mitteln vertilgt wird, und daß es im eigenen Interesse der betreffenden Grundbesitzer liegt, auch ohne besondere polizeiliche Aufforderung ihre Kartoffelfelder sorgfältig zu beobachten und alle verdächtigen Momente der Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Schwerin am 3ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Wegen Gestellung der Vorspannleistungen für die Truppen bei den diesjährigen Uebungen ist das Nachstehende bestimmt worden:

Die für die Märsche und im Cantonnement für die Truppentheile der 17ten Division innerhalb des Gebietes des hiesigen Großherzogthums erforderlichen Vorspann-Wagen werden auf Grund der Marschrouten direct von den Gemeinden requirirt werden.

Dagegen wird der Bedarf an Vorspann zum Transport der Bivouaksbedürfnisse während der Detachements-Uebungen — am 6ten, 7ten und 8ten September — auf größere Bezirke vertheilt werden.

Mit der Leitung dieses Geschäfts ist der Major a. D. von Grävenitz auf Zühr beauftragt worden, und werden die Ortsbehörden hierdurch angewiesen, den Requisitionen des genannten Commissars pünktlich Folge zu geben.

Schwerin am 4ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Julius 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	26	Mark	—	Pfennige,
2)	= = Roggen	18	=	—	=
3)	= = Gerste	18	=	—	=
4)	= = Hafer	17	=	50	=
5)	= = Erbsen	17	=	—	=
6)	= = Stroh	6	=	—	=
7)	= = Heu	6	=	—	=
8)	ein Raummeter Buchenholz	13	=	50	=
9)	= = Tannenholz	9	=	75	=
10)	1000 Soden Torf	6	=	—	=

Schwerin am 4ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Loisehand.

---

(5) Das unterzeichnete Ministerium macht hiermit zur Nachachtung bekannt, daß zwischen der Großherzoglich Badischen und der diesseitigen Landesregierung eine Vereinbarung des Inhalts abgeschlossen worden ist:

daß die dem Großherzogthume Baden angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin aufhalten, und die dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthume Baden aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenhaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes verschreibt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im Großherzogthume Baden von den Schulcommissionen und in den Gemeinden, wo solche nicht bestehen, von den Gemeinderäthen auszustellen sind.

Schwerin am 2ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(6) In Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte zu Eldena wird am 16ten d. M. ein Kaiserliches Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 6ten August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Rodatz.

---

(7) Unter den Schafen zu Vietlübbe bei Lübz ist die Klauenseuche ausgebrochen. In Wendisch-Waren bei Goldberg ist die Schafpockenkrankheit erloschen.

Schwerin am 9ten August 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem pensionirten Ober-Aufseher Rieck die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 7ten Julius 1877.

---

(2) Der Postsecretair Hermann Millies zu Hamburg ist zum Postsecretair beim Kaiserlichen Postamte zu Rostock ernannt worden.

Schwerin am 14ten Julius 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Monitor bei der Kirchen-Oekonomie in Rostock und bei dem Kloster zum heiligen Kreuz daselbst Krebs die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Julius 1877.

---

(4) Der Pastor Ueltzen aus Hehlen ist am 9ten Sonntage nach Trinitatis in der Kirche zu Kambs bei Schwaan der dortigen Gemeinde solitarie präsentirt und sofort in sein Amt introducirt worden.

Schwerin am 2ten August 1877.

---

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Hauptleute von Pritzbuer vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Schuckmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zu überzähligen Majors,

der Oberjäger von der Lancken vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum Portépée-Fähnrich.

Dem Rittmeister und Escadron-Chef Krell vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 ist der Charakter als Major verliehen.

Dem Major und Bataillons-Commandeur von Bünau vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist der Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen bewilligt.

Der Major von Heynitz, aggregirt dem 1sten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81, ist in das Grenadier-Regiment Nr. 89 einrangirt.

Schwerin am 2ten August 1877.

---

(6) Der Gutsbesitzer Rudloff auf Vogelsang ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen,

der von Pentz auf Wotrum zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für denselben Standesamtsbezirk,

der Küster Götting zu Kladow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kladow,

der Gutspächter Krempien zu Nieder-Rövershagen zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rövershagen, und

der Schulze Fielmann zu Besitz zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Blücher (bei Boizenburg) bestellt worden.

Schwerin am 8ten August 1877.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Oberstlieutenant a. D. Hubert von Tiele-Winckler auf Miechowitz durch einen Bevollmächtigten den Lehneid wegen der käuflich von ihm erworbenen Lehngüter Rothenmoor c. p., Kirch-Grubenhagen c. p. und Hallalit, Amts Stavenhagen, am 18ten Julius d. J., und

der Oekonom Heinrich Hans Gottlieb Haffmann aus Lübeck den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialgutes Alt-Poorstorf, Amts Buckow, am 27sten Julius d. J. abgeleistet.

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 33 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 25.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. August 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Sedan-Feier. (2) Warnung vor dem Gebrauche von Kinderwagen mit Verdeck von sog. amerikanischem Leder. (3) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Auf Allerhöchsten Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unter Dispensation von den entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 8ten August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, am Sonntage, den 2ten k. M. September, in Veranlassung der Sedan-Feier öffentliche Aufzüge und Belustigungen mit Musik und Tanz Nachmittags nach gänzlicher Beendigung des Gottesdienstes gestattet sein sollen.

Schwerin am 22sten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

(2) Seit einigen Jahren wird vielfältig eine Art von Kinderwagen mit in der Regel weiß angestrichenem Korbe benutzt, deren zusammenklappbares Verdeck aus sog. amerikanischem Leder von meist grauer Farbe besteht. Das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin hat, durch zahlreiche auf Bleivergiftung hinweisende Erkrankungen sonst gesunder Kinder veranlaßt, dieses meist aus Leipziger, Hamburger und Zeitzer Fabriken stammende sog. amerikanische Leder untersuchen lassen, wobei sich herausgestellt hat, daß dasselbe fast zur Hälfte seines Gewichtes metallisches Blei enthält, welches, sobald das Zeug in Folge der häufigen Knickung und Reibung oder unter der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der strahlenden Ofenwärme brüchig wird, sich ablöst und, in Staubform eingeathmet, gefährliche Bleivergiftungen bei den Kindern verursacht.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, vor dem Gebrauche von Kinderwagen, welche mit derartigen Verdecken versehen sind, hiemittelst zu warnen.

Schwerin am 15ten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) In Körkwitz bei Ribnitz und in Hahnenhorst bei Karow ist die Pockenkrankheit unter den Schafen ausgebrochen.

In Fahrenhaupt bei Marlow sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 21sten August 1877.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kunst- und Handelsgärtner J. Schwiedeps in Rostock ist der Charakter als Hof-Lieferant verliehen worden.

Schwerin am 29sten Julius 1877.

---

(2) Der Feldmesser Fr. Schmidt zu Malchin ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25sten Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin am 17ten August 1877.

---

(3) Der Amts-Auditor Stampe zu Goldberg ist auf sein Ansuchen aus dem Cameral-Dienste entlassen worden.

Schwerin am 20sten August 1877.

---

(4) Der Gehöftsbesitzer Schliemann zu Wendisch-Priborn, bisher Stellvertreter des Standesbeamten, ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wendisch-Priborn,

der Gehöftsbesitzer Paul Meyer daselbst zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für denselben Bezirk,

der Guts-Inspector Pagels und der Lehrer Vogler zu Klaber sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Klaber bestellt worden.

Schwerin am 21sten August 1877.

Mit dieser No. 25 wird ausgegeben: No. 34 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 26.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. September 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln nach Frankreich. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen rc. aus Großbritannien. (3) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungs-verkehr zwischen Deutschland und Frankreich. (4 und 5) Bekanntmachungen, betreffend Erweiterung des Allgemeinen Postvereins. (6) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden. (7) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Kirchdorf und in Kleinen. (8) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Nach Mittheilung des Reichskanzlers ist durch Decret des Präsidenten der französischen Republik vom 11ten d. M. mit Rücksicht auf das Auftreten des

Colorado-Käfers in Deutschland die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Deutschen Reiche nach Frankreich zu Land und zur See verboten worden.

Schwerin am 27sten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

---

(2) Das unter dem 8ten Februar d. J. erlassene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ꝛc. aus dem Königreich Großbritannien wird hiemittelst wieder aufgehoben.

Schwerin am 29sten August 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) Vom 1sten September d. J. ab sind die französischen Postanstalten sämmtlich ermächtigt, Postanweisungen aus Deutschland auszuzahlen und Postanweisungen nach Deutschland anzunehmen. Von dem genannten Zeitpunkte ab können daher Postanweisungen nach allen Orten in Frankreich abgesandt werden.

Schwerin am 22sten August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Zum 1sten September treten dem Allgemeinen Postverein folgende Länder bei: 1) die argentinische Republik, 2) Grönland, 3) die dänischen Antillen (St. Thomas, St. Jean und St. Croix). Das Porto für die Briefsendungen nach und von diesen Ländern beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für je 15 Gramm: bei

frankirten Briefen 40 Pfennige, und bei unfrankirten Briefen 60 Pfennige; für Postkarten 20 Pfennige; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu.

Schwerin am 23sten August 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Zum 1sten September tritt Persien dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach und von Persien beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für je 15 Gramm bei frankirten Briefen 20 Pfennige, bei unfrankirten Briefen 40 Pfennige; für Postkarten 10 Pfennige; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennige für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu. Die Leitung der Briefsendungen nach Persien erfolgt im Allgemeinen auf dem Wege über Rußland. Dieselben erhalten jedoch ausnahmsweise auf dem Wege über Suez und Bombay Beförderung, falls dieser Weg seitens der Absender ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Schwerin am 25sten August 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Vom 1sten September ab kommt bei Postanweisungen nach den Niederlanden das Umrechnungsverhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 70 Pfennigen in Anwendung.

Schwerin am 24sten August 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(7) In Verbindung mit der Kaiserlichen Postagentur zu Kirchdorf auf Poel und mit dem Kaiserlichen Postamte III. zu Kleinen werden am 1sten September d. J. Kaiserliche Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 27sten August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(8) In Rieckdahl bei Rostock und in Briggow bei Stavenhagen ist die Schafpockenkrankheit erloschen.

Schwerin am 29sten August 1877.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ministerialrath Maßmann das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 23sten August 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ministerialrath Maßmannn hieselbst in Folge der Ernennung desselben zum Reichs-Oberhandelsgerichtsrath aus seinem bisherigen Amte in Gnaden zu entlassen.

Schwerin am 25sten August 1877.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Dr. med. Aug. Schlettwein zu Sternberg den Lehneid wegen des von ihm im Concurse des Gutsbesitzers Adolph Schlettwein angekauften Lehnguts Stieten c. p. Buerbeck, Amts Sternberg, am 27sten Julius d. J. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 27.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. September 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat August 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffelkraut aus Deutschland nach Großbritannien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Krammarkts zu Grevesmühlen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einsendungen der Beiträge zum Staats-Kalender. (5) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Rostock und Doberan und Heiligendamm. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat August 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	26	Mark	—	Pfennige,
2)	„ „ Roggen	17	„	—	„
3)	„ „ Gerste	18	„	—	„
4)	„ „ Hafer	17	„	50	„
5)	„ „ Erbsen	17	„	—	„
6)	„ „ Stroh	5	„	—	„
7)	„ „ Heu	5	„	—	„
8)	ein Raummeter Buchenholz	13	„	50	„
9)	„ „ Tannenholz	9	„	75	„
10)	1000 Soden Torf	6	„	—	„

Schwerin am 4ten September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

---

(2) Nach Mittheilung des Reichskanzlers ist durch Anordnung der britischen Regierung vom 14ten v. M. mit Rücksicht auf das Auftreten des Colorado-Käfers in Deutschland die Einfuhr von Kartoffelkraut aus Deutschland nach Großbritannien vom 31sten August d. J. ab verboten worden.

Schwerin am 5ten September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, den auf den 23sten October d. J. anstehenden Krammarkt zu Grevesmühlen

auf den 16ten October d. J.

hierdurch zu verlegen.

Schwerin am 7ten September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

---

(4) Die betreffenden Behörden werden hierdurch ersucht, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders vor dem Ablaufe des Monats November, und diejenigen zum zweiten Theile spätestens bis zum 15ten October, die Mittheilungen über Veränderungen in den Domanial-Aemtern aber spätestens zum 1sten October an uns direct einzusenden.

Durch die auf das Schreiben des statistischen Büreaus vom 28sten April c. eingegangenen Mittheilungen ist die Einsendung der obengedachten Beiträge nicht überflüssig geworden.

Schwerin am 5ten September 1877.

Das statistische Büreau.

Dippe.

---

(5) Die seit dem 1sten August d. J. zwischen Doberan und Rostock bestandene Kariolpost und die gleichzeitig eingerichtete Botenpost zwischen Doberan und Heiligendamm sind aufgehoben.

Schwerin am 1sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Die gegen die Pferde auf dem Gute Kl.-Bölkow angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind nach Beseitigung des Rotzverdachtes wieder aufgehoben.

In Kl.-Vielen bei Penzlin und in Frauenmark bei Crivitz sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 6ten September 1877.

II. Abtheilung.

(1) Dem Pianofortefabrikanten Friedrich Irmler in Leipzig ist der Charakter als Großherzoglicher Hof-Lieferant, und

dem Korbmacher Wilhelm Bartelmann in Rostock der Charakter als Hof-Korbmacher verliehen worden.

Schwerin am 22sten August 1877.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Die Vice-Feldwebel Giese und Reuter vom 2ten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 sind zu Second-Lieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 befördert.

Schwerin am 25sten August 1877.

---

(3) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Marlow ist dem Candidaten der Theologie Hering verliehen worden.

Schwerin am 30sten August 1877.

---

(4) Der Feldmesser Carl Guthke zu Hof Barnin ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23sten Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin am 3ten September 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 28.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. September 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen auf der Landes-Universität zu Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend den Portotarif für die Haupthafenplätze Chinas. (3) Bekanntmachung, betreffend den veränderten Gang der Botenpost zwischen Ortkrug und Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Postamtes zu Boltenhagen. (5) Bekanntmachung, betreffend den veränderten Gang der Personenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz. (6) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphen-Amtes zu Neukloster. (7) Bekanntmachung, betreffend den veränderten Gang der I. Personenpost zwischen Rostock und Stralsund. (8) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Postpacket-Adressen zu Packet-Aufschriften. (9) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) **Nachtrag**

zu den

Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1877/78.

(Beilage zu No. 23 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1877.)

In der philosophischen Facultät:

Professor Dr. L. Matthiessen: privatim: Integralrechnung, viermal wöchentlich.

Rostock am 8ten September 1877.

Rector und Concil der Landes-Universität.

O. Jacobsen.

---

(2) In Folge weiterer Ausdehnung der Anwendbarkeit des Weltpostvereins-Tarifs unterliegen Briefsendungen nach und aus den, dem fremdländischen Verkehr eröffneten wichtigsten Hafenorten Chinas, nämlich: Kiung-Chow, Canton, Swatow, Amoy, Foochow, Ningpo, Shanghai und Hankow, fortan lediglich den für Hongkong in Anwendung kommenden Vereins-Portosätzen. Die letzteren betragen für frankirte Briefe 40 Pfennige für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennige; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm; für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennige für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu. — Die vorstehenden Portosätze finden auch auf die Briefsendungen nach und aus dem übrigen China, einschließlich Formosa, Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben dem Frankirungszwange bis zu einem der obengenannten Hafenorte unterliegen, und daß die Einschreibung der Sendungen nur bis zu denjenigen dieser Hafenorte Wirkung hat, welcher dem Bestimmungsorte am nächsten belegen ist. Die Sendungen müssen mit dem Vermerk: „über Suez und Hongkong" versehen sein.

Schwerin am 31sten August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Die Botenpost zwischen Ortkrug und Schwerin hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Ortkrug: täglich 7 Uhr Vormittags,
in Schwerin: täglich 10 Uhr 35 Min. Vormittags.
Aus Schwerin: täglich 1 Uhr Nachmittags,
in Ortkrug: täglich 4 Uhr 35 Min. Nachmittags.

Schwerin am 5ten September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Das Kaiserliche Postamt zu Boltenhagen wird für die diesjährige Badezeit am 15ten September geschlossen. Die Postverbindungen zwischen Boltenhagen und Klütz kommen gleichzeitig in Wegfall.

Schwerin am 12ten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Die Personenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Grevesmühlen: täglich 10 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Klütz: täglich 12 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Aus Klütz: täglich 1 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Grevesmühlen: täglich 4 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Schwerin am 12ten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(6) In Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte zu Neukloster wird am 16ten d. Mts. ein Kaiserliches Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 12ten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Die I. Personenpost zwischen Rostock und Stralsund hat in der Richtung von Rostock nach Stralsund folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Rostock: täglich 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
= Röverhagen: täglich 10 Uhr 50 Min. Vormittags,
= Ribnitz: täglich 12 Uhr 30 Min. Nachmittags,

Aus Damgarten: täglich 1 Uhr Nachmittags,
= Redebas: täglich 2 Uhr 55 Min. Nachmittags,
= Stralsund Bahnhof: täglich 5 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Stralsund Stadt: täglich 5 Uhr 45 Min. Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 13ten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
In Vertretung:
Rodatz.

---

(8) Es scheint die Ansicht verbreitet zu sein, daß die bei den Postanstalten käuflichen gelben Post=Packetadressen auch zu den Adreß=Aufschriften, mit welchen die Packete zu versehen sind, verwendet werden müssen. Dies ist nicht der Fall, vielmehr ist von der Benutzung der Post=Packetadressen als Aufschriften für die Packete selbst abzurathen, einerseits, weil auf diesen Adressen der zur Angabe des Bestimmungsorts durch Vordruck bestimmte Raum zu beschränkt ist, um die Ortsangabe in genügender Größe niederschreiben zu können, andererseits, weil die Post=Packetadressen sich schwer auf den Packeten haltbar befestigen lassen. Am zweckmäßigsten ist es, die Adresse unmittelbar auf das Packet niederzuschreiben. Wo dies nicht ausführbar erscheint, ist das Titelschild mit seiner ganzen Fläche durch guten Klebestoff — nicht mit Siegellack — auf dem Packete zu befestigen, oder als sogenannte Fahne aus dauerhaftem Stoffe (Holz, Leder u. dergl.) an dem Packete fest anzuhängen.

Da aus der ungenügenden Befestigung der Packet=Aufschriften meist beträchtliche Verzögerungen entspringen, so empfiehlt es sich, jene Befestigung stets mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Schwerin am 15ten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(9) In Stäbelow bei Rostock ist die Maulfäule unter dem Rindvieh aufgetreten.

In Vollhagen bei Ribnitz und Neu=Poserin bei Goldberg sind die Schafpocken erloschen.

In Rookhorst bei Ribnitz und in Karbow und Bobzin bei Lübz, sowie in Lalchow und Klebe bei Plau sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 19ten September 1877.

II. Abtheilung.

(1) Der Gutsbesitzer Lembcke auf Luttersdorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Beidendorf bestellt worden.

Schwerin am 3ten September 1877.

---

(2) Der bisherige Forstgeometer Th. Bölte hieselbst ist auf Michaelis d. J. zum Forsttaxator Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten September 1877.

Berichtigung.

In dem revidirten Regulativ vom 2ten Junius d. J. über die aus den landesherrlichen Cassen zu gewährende Vergütung für Arbeit, Zehrung und Reisekosten bei commissarischen Ausrichtungen in allen Zweigen der Civilverwaltung (No. 15 des Regierungs-Blatts) muß es im §. 30 sub a in fine heißen: Bei Rundreisen sind drei Viertheile (statt „zwei Drittheile") der ganzen zurückgelegten Wegestrecke in Ansatz zu bringen, falls sie mit demselben Fuhrwerke gemacht sind.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 29.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. September 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 14. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden Landtag. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postagentur in Woosmer. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verpackung der mit der Post nach der Schweiz zu versendenden Trauben und anderer Früchte. (4) Bekanntmachung, betreffend den bisher nicht erfolgten Beitritt der argentinischen Republik zum Allgemeinen Postvereine. (5) Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Postamtes zu Heiligedamm. (6) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr zwischen Rostock und Warnemünde. (7) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust. (8) Bekanntmachung, betreffend die Botenpost zwischen Dömitz und Woosmer. (9) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 14ten November 1877 eröffnen zu lassen Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsausschreiben

allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 24sten September 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am 14ten November 1877 eröffnen zu lassen, citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 13ten November 1877, euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserem Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr mögt nun erscheinen und daselbst bleiben oder nicht, so sollt ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unserer getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten September 1877.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Capita proponenda.

I. Die ordentliche Contribution.

II. Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

III. Ausführung der Reichsjustizgesetze unter Fortsetzung der Berathung über die Herstellung der durch die Reichsgesetzgebung für die Justiz erforderlich werdenden Gebäude und die Deckung der dadurch entstehenden Kosten.

---

(2) In dem Orte Woosmer bei Dömitz wird am 1sten October d. J. eine Kaiserliche Postagentur in Wirksamkeit treten.

Schwerin am 22sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Trauben und andere Früchte, zu deren Verpackung Rebenblätter verwendet worden sind, dürfen nach der Schweiz nicht eingeführt werden. Nach der Schweiz bestimmte Sendungen obigen Inhalts werden demnach zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Schwerin am 22sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Der Beitritt der argentinischen Republik zum Allgemeinen Postvereine ist von der Regierung dieses Landes nachträglich vertagt worden. Auf den Briefverkehr mit der argentinischen Republik finden daher die bis zum 1sten September in Kraft gewesenen Portosätze und Versendungsbedingungen bis auf Weiteres wieder Anwendung.

Die Postanstalten geben auf Anfrage nähere Auskunft über die betreffenden Portosätze.

Schwerin am 24sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Das Kaiserliche Postamt zu Heiligedamm wird für die diesjährige Badezeit am 26sten September geschlossen. Die Postverbindungen zwischen Heiligedamm und Doberan kommen gleichzeitig in Wegfall.

Schwerin am 24sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Der Postverkehr zwischen Rostock und Warnemünde wird vom 1sten October ab in folgender Weise vermittelt:

Botenpost:

Aus Rostock: täglich 6 Uhr Vormittags,
= Warnemünde: täglich 2 Uhr Nachmittags.
Beförderungszeit drei Stunden.

Dampfbootspost:

Aus Rostock: täglich 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
= Warnemünde: täglich 7 Uhr 40 Minuten Vormittags.
Beförderungszeit eine Stunde.

Schwerin am 25sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Die Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust erhält vom 1sten October ab folgenden veränderten Gang:

Aus Dömitz: täglich 7 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
= Mallitz: täglich 8 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
= Eldena: täglich 9 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
in Ludwigslust: täglich 10 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Schwerin am 26sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(8) Die Postverbindung zwischen Dömitz und Woosmer wird durch eine zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen benutzte Botenpost vermittelt, welche folgenden Gang erhält:

Aus Dömitz: täglich 7 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Woosmer: täglich 9 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Aus Woosmer: täglich 5 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
in Dömitz: täglich 7 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Schwerin am 26sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(9) Unter den Pferden des Erbpächters Kruse auf dem Gehöft Nr. 1 zu Botelsdorf bei Gadebusch ist die Rotzkrankheit aufgetreten; die gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 26sten September 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Krüger in Rosenow die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten August 1877.

---

(2) Der Hauptamts-Assistent Wilhelm Schmidt ist zum Ober-Grenzcontroleur befördert worden.

Schwerin am 10ten September 1877.

---

(3) An Stelle des verstorbenen Professors Dr. Karsten ist der Senator Langfeldt zu Rostock wiederum zum Vorsitzenden und ersten Mitgliede der Commissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große und für kleine Fahrt zu Rostock ernannt worden.

Schwerin am 20sten September 1877.

---

(4) Der Feldmesser Carl Thode zu Rostock ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23sten Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin am 24sten September 1877.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Contingentsschreiber, Sergeanten Rodatz vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Copisten beim Militair-Departement zu ernennen geruht.

Schwerin am 24sten September 1877.

---

(6) Der Advokat Eduard Dahlmann zu Wismar ist in der mit ihm angestellten Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 26sten September 1877.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Johannes Christian Rübcke aus Hamburg den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Buschmühlen c. p. Drüschow, Amts Buckow, am 24sten August d. J. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 30.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. October 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Teterow und Wittstock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postagentur in Dahmen. (4) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat September 1877

ermittelt und betragen für

1) 100 Kilogramm Weizen	. . . .	24	Mark	— Pfennige,
2) " " Roggen	. . . .	16	"	— "
3) " " Gerste	. . . .	18	"	— "

4) 100 Kilogramm Hafer	15	Mark	—	Pfennige,
5) = = Erbsen	17	=	—	=
6) = = Stroh	5	=	—	=
7) = = Heu	5	=	—	=
8) ein Raummeter Buchenholz	13	=	50	=
9) = = Tannenholz	9	=	75	=
10) 1000 Soden Torf	6	=	—	=

Schwerin am 4ten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Die Personenpost zwischen Teterow und Wittstock wird nicht mehr über Dahmen geleitet und hat aus dieser Veranlassung folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Teterow: 1 Uhr Nachmittags,
= Molzow: 2 Uhr 55 Min. Nachmittags,
= Waren: 4 Uhr 35 Min. Nachmittags,
= Röbel: 7 Uhr Nachmittags,
= Wredenhagen: 8 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Wittstock: 10 Uhr Nachmittags.

Aus Wittstock: 1 Uhr 55 Min. Vormittags,
= Wredenhagen: 3 Uhr 35 Min. Vormittags,
= Röbel: 5 Uhr 5 Min. Vormittags,
= Waren: 7 Uhr 30 Min. Vormittags,
= Molzow: 9 Uhr 10 Min. Vormittags,
in Teterow: 11 Uhr Vormittags.

Schwerin am 28. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) Die Kaiserliche Postagentur in Dahmen tritt vom 1sten October d. J. ab außer Wirksamkeit.

Schwerin am 28sten September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Unter den Schafen zu Grevenstein und Kl.-Vogtshagen bei Dassow ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

In Basedow sind den Schafen die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 3ten October 1877.

II. Abtheilung.

(1) Dem Schlossermeister Ludwig Prahl in Bützow ist der Charakter als Hofschlosser verliehen worden.

Schwerin am 24sten September 1877.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Dem Bezirks-Commandeur des 2ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90, Obersten z. D. Freiherrn von Nettelbladt, ist der Abschied Behufs Uebernahme der Commandantur von Ludwigslust, und

dem Obersten z. D. Mecklenburg der Abschied Behufs Uebernahme der Commandantur von Rostock bewilligt.

Der Major a. D. Grohmann ist unter Stellung zur Disposition zum Bezirks-Commandeur des 2ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 ernannt.

Schwerin am 29sten September 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Commandanten Generalmajor z. D. Baron von Langermann-Erlenkamp auf sein Ansuchen mit dem 1sten October d. J. von den Geschäften der hiesigen Commandantur, und

den Commandanten Oberst z. D. von Elderhorst zu gleicher Zeit von den Geschäften der Commandantur der Stadt Rostock zu entheben, dagegen

den Commandanten von Ludwigslust, Oberst z. D. von Holstein, zum Commandanten der Residenzstadt Schwerin,

den Obersten a. D. Mecklenburg zum Commandanten der Stadt Rostock, und

den Obersten a. D. Baron von Nettelbladt zum Commandanten der Stadt Ludwigslust

zum 1sten October d. J. zu ernennen.

Schwerin am 29sten September 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtsverwalter Grafen von Oeynhausen zu Grabow auf sein Ansuchen aus dem Cameraldienste in Gnaden zu entlassen.

Schwerin am 1sten October 1877.

---

(5) Der Amtsprotokollist Gustav Gotsch zu Dömitz ist zum Registrator beim Amte Schwerin,

der Amtsdiätar Weinstein zu Rostock zum Protokollisten beim Amte Toitenwinkel daselbst ernannt, und

der Amtsprotokollist Ebert zu Grabow an das Amt Dömitz versetzt worden.

Schwerin am 1sten October 1877.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Regierungsrath Jaspar Carl Ludwig Schmidt zum Oberkirchenrath und ordentlichen Mitgliede des Oberkirchenraths zu bestellen.

Schwerin am 2ten October 1877.

---

(7) Der Schöffe, Büdner Fritz Fick zu Brunow ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brunow,

der Inspector Hermann Evers zu Eickelberg zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eickelberg, und

der Gutspächter Fritz Willrath zu Langen-Trechow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Trechow bestellt worden.

Schwerin am 2ten October 1877.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Justizrath bei der Justizcanzlei in Rostock Dr. Carl Wilhelm Siegfried Martini zum Ministerialrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium und den mit demselben verbundenen Abtheilungen zu ernennen.

Schwerin am 4ten October 1877.

---

(9) Das Curatorium der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz ist dem Ministerialrath Dr. Martini übertragen worden.

Schwerin am 4ten October 1877.

---

(10) Am 28sten v. M. haben vor dem Justiz-Ministerium

der Graf Hermann Albrecht Johann Hartwig Ernst Adolph Woldemar Carl von Bernstorff den Lehn-, beziehungsweise Homagialeid wegen der nach dem Ableben seines Vaters, des Oberjägermeisters Grafen Hermann von Bernstorff, fideicommissarisch auf ihn verstammten Lehn- und Allodial-Güter Dreilützow c. p. und Harst, Amts Wittenburg,

der Theodosius von Levetzow den Lehneid wegen des ihm von seinem Vater abgetretenen Lehnguts Koppelow, Amts Güstrow,

46

der Wilhelm Carl Arthur Albert von Treuenfels zu Lenschow den Lehneid wegen des ihm von seinem Vater zum Miteigenthum überwiesenen Lehnguts Lenschow, Amts Lübz, und

die verwittwete Frau Ida Plinck, geb. Jahn, zu Sternberg durch einen Bevollmächtigten den Homagialeid wegen des ihr von dem Dr. med. Schlettwein daselbst abgetretenen Allodialguts Stieten c. p. Buerbeck, Amts Sternberg,

abgeleistet.

Mit dieser No. 30 wird ausgegeben: No. 36 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 31.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 23. October 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Fastnachtsmarktes in Wismar. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlichen Lehrer. (3) Bekanntmachung, betreffend den Gang des Privat-Personenfuhrwerks zwischen Brahlstorf und Neuhaus. (4) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Wismar der auf den 11ten März k. J. als Vieh- und Pferdemarkt angesetzte dortige Fastnachtsmarkt an dem genannten Tage nicht stattfinden wird, sondern für die Folge

als Kram-, Vieh- und Pferdemarkt

auf Montag, Dienstag und Mittwoch Vormittag der Woche, in welche Fastnacht fällt,

verlegt worden ist, so daß derselbe im Jahre 1878 am 4ten, 5ten und 6ten März abgehalten werden wird.

Schwerin am 11ten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Mit Bezugnahme auf §. 20 und 21 des zweiten Theiles der deutschen Wehrordnung vom 28sten September 1875 fordert das unterzeichnete Ministerium alle Domanialämter, Gutsobrigkeiten und Magistrate hierdurch auf, bis zum 15ten k. M. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer Mobilmachung im Jahre 1878 zu reclamiren sind.

Diesen Anmeldungen ist das Formular der Liste Schema A zu §. 21 des zweiten Theiles der Wehrordnung (pag. 139 der Beilage zu No. 28 des Regierungs-Blattes von 1875) zu Grunde zu legen; statt der Columnen „Als unabkömmlich anerkannt" und „Das Unabkömmlichkeitsattest liegt bei" tritt jedoch ein eine Columne „Grund der Unabkömmlichkeit".

Unter „Kreis" ist der Aushebungsbezirk aufzuführen.

Unter „Bemerkungen" ist anzugeben, ob und event. wann der betreffende Lehrer schon früher in seiner jetzigen dienstlichen Stellung zur Reclamation angemeldet worden ist.

Schwerin am 17ten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(3) Das zur Beförderung von Postsendungen benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Brahlstorf und Neuhaus a. E. hat folgenden veränderten Gang erhalten:

Aus Brahlstorf: täglich 6 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Neuhaus a. E.: täglich 9 Uhr Nachmittags.
Aus Neuhaus a. E.: täglich 6 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Brahlstorf: täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

Schwerin am 17ten October 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Unter den Schafen in Klockenhagen bei Ribnitz sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen. In Körkwitz bei Ribnitz ist die Schafpockenkrankheit, sowie in Stäbelow bei Rostock die Maulfäule unter dem Rindvieh erloschen.

In Tressow bei Waren, in Boldebuck bei Güstrow und in Hof Sülten bei Stavenhagen sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 20sten October 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Raths- und Gerichtsdiener Köster in Bützow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne, dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten October 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Conrector Dr. Heussi in Parchim das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten October 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzleirath Dr. Buchka zu Rostock zum Justizrath bei der dortigen Justiz-Canzlei zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 9ten October 1877.

---

(4) Dem Lackirer Robert Michelsen hieselbst ist der Charakter als Hof-Lackirer, — dem Weinhändler Friedrich Ahrens in Rostock der Charakter als Hof-Weinhändler, — dem Schlosser Carl Jentz in Gadebusch der Charakter als Hof-Schlosser, — und den Gebrüdern Emil und Julius Roussette, Inhabern der Pension Suisse in St. Moritz, der Charakter als Großherzogliche Hof-Lieferanten Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 9ten October 1877.

---

(5) Der Feldmesser W. Peltz hieselbst ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin am 11ten October 1877.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Der Unterarzt Dr. Hobein vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist zum Assistenzarzt befördert.

Schwerin am 15ten October 1877.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Archivrath Dr. Lisch hieselbst das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten October 1877.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Sanitätsrath Dr. Joachim Rüst zu Grabow den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen.

Schwerin am 18ten October 1877.

---

(9) Der Küster und Organist Hoth zu Frauenmark ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frauenmark,

der Pächter Geertz zu Hof Retzow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vietlübbe (D.-A. Lübz) bestellt worden.

Schwerin am 18ten October 1877.

---

(10) Der vom Patrone der St. Marienkirche zu Penzlin zum Rector der dortigen Stadtschule berufene Rector Mau, vorher in Marlow, ist am 14ten d. M. in das ihm verliehene Amt eingeführt worden.

Schwerin am 20sten October 1877.

Mit dieser No. 31 werden ausgegeben: No. 37 u. 38 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 32.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. October 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einbehaltung der bei den Großherzoglichen Cassen vorhandenen und eingehenden 1/6-Thalerstücke. (2) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der medicinischen und der pharmaceutischen Prüfungs-Commission in Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Stieten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Trauben und anderen Früchten nach der Schweiz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postagentur im Dorfe Mecklenburg. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Die Großherzoglichen Cassen werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und demnächst weiter eingehenden 1/6-Thalerstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern in möglichst abgerundeten Beträgen, cassenmäßig verpackt und bezeichnet, an die nächstgelegene Postcasse abzuliefern. Die Postcassen werden ent-

entweder baaren Ersatz leisten oder über die Einlieferungen den abliefernden Stellen Anerkenntnisse ausstellen, welche mit thunlichster Beschleunigung an die Großherzogliche Renterei hieselbst gegen Erstattung des Werthes einzusenden sind.

Schwerin am 22sten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) In die medicinische Prüfungs-Commission bei der Universität Rostock sind für die mit dem 1sten November d. J. beginnende Prüfungs-Periode berufen:

der Professor Dr. Merkel als Vorsitzender, die Professoren Geheimer Medicinalrath Dr. Thierfelder, Dr. von Zehender, Dr. Aubert, Dr. Schatz, Dr. Trendelenburg, Dr. A. Thierfelder, der Privatdocent Dr. Brummerstädt, der Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Scheven und der Stadtphysikus Dr. Lesenberg als Mitglieder, und sind dem Professor Dr. Aubert außerdem noch die Functionen eines besonderen Commissarius für die Hygieine übertragen.

Die pharmaceutische Prüfungs-Commission wird während desselben Zeitraums bestehen aus dem Professor Dr. Roeper als Vorsitzendem und den Professoren Dr. Jacobsen, Dr. Matthiessen, Dr. Gähtgens und dem Apotheker Grimm als Mitgliedern.

Die Gesuche um Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen sind an den Vice-Canzler der Universität Rostock, Justiz-Canzlei- und Consistorial-Director von Liebeherr zu Rostock, die Gesuche um Zulassung zu den Apotheker-Prüfungen aber an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Schwerin am 24sten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des früheren Besitzers das Hypothekenbuch für das Lehngut Stieten c. p. Buerbeck, Amts Sternberg, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dieses inzwischen allodificirte Gut niedergelegt.

Schwerin am 13ten October 1877.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

---

(4) Einer neueren Mittheilung der schweizerischen Postverwaltung zufolge ist die Einfuhr von Trauben oder anderen Früchten nach der Schweiz auch dann nicht gestattet, wenn zu deren Verpackung anderes als Rebenlaub verwendet worden ist.

Schwerin am 22sten October 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) In dem Orte Mecklenburg, Eisenbahn=Haltestelle zwischen Wismar und Kleinen, wird am 1sten November d. J. eine Kaiserliche Postagentur in Wirksamkeit treten.

Schwerin am 25sten October 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) In Roggentin bei Rostock sind den Lämmern, und in Hirschburg bei Ribnitz den Schafen des Erbpächters Hane die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 26sten October 1877.

II. Abtheilung.

(1) Der Telegraphen-Secretair Wilhelm Eingrieber ist zum Ober-Postdirections-Secretair ernannt worden.

Schwerin am 15ten October 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ober-Forstmeister von Storch zu Güstrow die nachgesuchte Dienstentlassung zu Michaelis d. J. in Gnaden zu ertheilen.

Der Forstmeister von Lübbe, bisher zu Calitz, ist nach Ludwigslust, und der Forstmeister Kollmann, bisher zu Sternberg, nach Güstrow versetzt worden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forst-Auditor Förster von Flotow zu Zapel zum Forstinspectionsbeamten zu Sternberg, mit dem Charakter als Forstmeister, und den Forst-Auditor von der Lühe zu Ludwigslust zum Forstinspectionsbeamten und Forstmeister in Schildfeld zu ernennen.

Der Forst-Auditor Paschen, bisher zu Greven, ist mit der commissarischen Verwaltung der Forstinspection Calitz beauftragt, der Forst-Auditor von Wickede, bisher hierselbst, zum Förster zu Zapel, Forstinspection Friedrichsmoor, der Forst-Auditor Jagdjunker von Monroy zu Schildfeld zum Förster in Ludwigslust, der Forst-Auditor Jagdjunker von Blücher, bisher zu Jasnitz, zum Förster zu Greven, Forstinspection Schildfeld, und der Forst-Administrator Zeeden zu Marnitz, Forstinspection Wabel, zum Förster daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 18ten October 1877.

---

(3) Dem Barbier Wilhelm Engel in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Barbier verliehen worden.

Schwerin am 19ten October 1877.

---

(4) Der Candidat der Theologie Oeding ist zum Rector der Stadtschule in Tessin ernannt worden.

Schwerin am 24sten October 1877.

---

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Portépéefähnriche Melms, Haevernick, Eschment und von Bassewitz vom Füsilier-Regiment Nr. 90, von Stralendorff vom Jäger-Bataillon Nr. 14, von Arnim, von Böhl und von Rochow vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17, Rehm und von Oertzen vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18, der erstere unter Versetzung in das 2te Nassauische Infanterie-Regiment Nr. 88, zu Second-Lieutenants;

der Vicefeldwebel von Pressentin vom 2ten Bataillon 1sten Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 2 zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

der Vicefeldwebel Havemann vom 2ten Bataillon Hanseatischen Landwehr-Regiments Nr. 76 zum Second-Lieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89;

der Vicewachtmeister von Storch vom 2ten Bataillon 3ten Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83 zum Second-Lieutenant der Reserve des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18;

der Vicewachtmeister Kortüm vom 1sten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 zum Second-Lieutenant der Reserve des 2ten Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14.

Der Portépéefähnrich von Lützow vom 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) ist unter Beförderung zum Second-Lieutenant in das Grenadier-Regiment Nr. 89 versetzt.

Der Major von Wartenberg, Commandeur des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17, ist zum Oberst-Lieutenant befördert.

Schwerin am 25sten October 1877.

---

(6) Der Schulzensohn und Gehöftserbe W. Schumacher, sowie der Halbbauer P. Görß zu Laerz sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Laerz bestellt worden.

Schwerin am 25sten October 1877.

(7) Am 20sten October haben vor dem Justiz-Ministerium der Graf Henning Friedrich von Bassewitz aus Dalwitz den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Grafen Heinrich Ludwig von Bassewitz auf Dalwitz, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Lühburg c. p. Basse, Amts Gnoien, und

der Gehöftsbesitzer Heinrich Martens zu Wendisch-Priborn, als erwählter Lehnträger für das Lehngut Wendisch-Priborn, Amts Lübz, den Lehneid wegen dieses Gutes abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 33.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. November 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Frühlings- Vieh- und Pferdemarktes in Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1877. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der einzubehaltenden Kupfermünzen an die Postämter. (4) Bekanntmachung, betreffend die Briefsendungen nach China. (5) Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg während des diesjährigen Landtags. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Rostock der auf den 11ten März k. J. angesetzte dortige Vieh- und Pferdemarkt an dem genannten Tage nicht stattfinden wird, sondern für die Folge

auf den Montag der Woche, in welche Fastnacht fällt, verlegt worden ist, so daß derselbe im Jahre 1878 am 4ten März abgehalten werden wird.

Schwerin am 30sten October 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat October 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	22	Mark	50	Pfennige,
2)	" "	Roggen	15	"	—	"
3)	" "	Gerste	18	"	—	"
4)	" "	Hafer	15	"	—	"
5)	" "	Erbsen	16	"	—	"
6)	" "	Stroh	4	"	75	"
7)	" "	Heu	5	"	—	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	13	"	50	"
9)	" "	Tannenholz	9	"	75	"
10)	1000 Soden	Torf	6	"	—	"

Schwerin am 5ten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom resp. 1sten Mai 1876 und 17ten April 1877 in der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt (No. 19 de 1876 und No. 15 de 1877) werden die landesherrlichen Cassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und weiter eingehenden noch kursfähigen 1/5, 1/10 und 1/12 Groschenstücke in Kupferprägung und die kupfernen Fünfpfennigstücke Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Gepräges fortab nicht mehr an die Großherzogliche Renterei hierselbst, sondern an die nächstgelegene Post-Casse, und

zwar nach Sorten getrennt und in thunlichst auf Mark abgerundeten Beträgen, cassenmäßig verpackt und bezeichnet, gegen baaren Ersatz abzuliefern.

Schwerin am 3ten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.
v. Bülow.

---

(4) Briefsendungen nach und aus den dem fremdländischen Verkehr eröffneten wichtigsten Hafenorten Chinas, nämlich: Kiung=Chow, Canton, Swatow, Amoy, Foochow, Ningpo, Shanghai und Hankow, unterliegen lediglich den für Hongkong in Anwendung kommenden Portosätzen des allgemeinen Postvereins. Die letzteren betragen für frankirte Briefe 40 Pfennige für je 15 Gramm, für Postkarten 20 Pfennige, für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennige für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennige für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennige; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen hinzu. — Die vorstehenden Portosätze finden auch auf die Briefsendungen nach und aus dem übrigen China einschließlich Formosa Anwendung, mit der Maßgabe, daß diese Sendungen dem Frankirungszwange bis zu einem der obengenannten Hafenorte unterliegen. Einschreibbriefe nach Hechow oder Kiungchow und Pakhoi werden zweckmäßig an das Kaiserlich Deutsche Consulat in Hongkong (am besten mit der Bezeichnung: „care of Imperial German Consulate — Hongkong") gerichtet, desgleichen Einschreibsendungen nach Taiwanfu, Takao, Tamsui und Kelung an das Kaiserlich Deutsche Consulat in Amoy, und Einschreibsendungen nach Venchow, Chinkiang, Wuhu, Kiukiang, Ichang, Chefoo, Tientsin, Niuchuang und Peking an das Kaiserlich Deutsche Consulat in Shanghai. Bei allen übrigen Orten Chinas hat die Einschreibung nur bis zu demjenigen der vorgenannten Hafenorte Wirkung, welcher dem Bestimmungsorte am nächsten belegen ist. — Die Sendungen müssen mit dem Vermerk „über Suez und Hongkong" versehen sein. Es empfiehlt sich ganz besonders, auf den Aufschriften der Briefsendungen nach den chinesischen Hafenorten den Bestimmungsort übereinstimmend mit der im Vorstehenden angewendeten Schreibweise zu bezeichnen.

Schwerin am 8ten November 1877.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Während der Dauer des diesjährigen Landtages, und zwar vom 14ten November einschließlich ab, wird der Verkehr zwischen Blankenberg und Sternberg außer durch die bestehenden vier Personenposten durch weitere zwei Personenposten vermittelt werden, welche folgenden Gang erhalten:

1) Aus Blankenberg: täglich 10 Uhr 50 Min. Vormittags,
= Brüel: täglich 11 Uhr 25 Min. Vormittags,
in Sternberg: täglich 12 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Sternberg: täglich 8 Uhr 40 Min. Vormittags,
= Brüel: täglich 9 Uhr 40 Min. Vormitags,
in Blankenberg: täglich 10 Uhr 5 Min. Vormittags.

2) Aus Blankenberg: täglich 1 Uhr 50 Min. Nachmittags,
= Brüel: täglich 2 Uhr 25 Min. Nachmittags,
in Sternberg: täglich 3 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Sternberg: täglich 1 Uhr 10 Min. Nachmittags,
= Brüel: täglich 2 Uhr 10 Min. Nachmittags,
in Blankenberg: täglich 2 Uhr 35 Min. Nachmittags.

In Blankenberg sind zu jeder der sechs Personenposten zehn bedeckte Plätze und ein unbedeckter Platz für Postreisende verfügbar.

Schwerin am 29sten October 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Unter den Schafen des Erbpächters Bünger zu Dammhusen bei Wismar sowie unter denjenigen des Erbpächters Paetow zu Niendorf auf Poel ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

Unter den Schafen des Erbpächters Chr. Wegner zu Wendisch-Priborn sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

In Faulenrost bei Stavenhagen, in Hof Malchow bei Plau, in Altenhof, Tönchow und Wunderfeld bei Stuer, sowie auf dem Gehöft Nr. 1 zu Wendisch-Priborn sind den Schafen beziehungsweise den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 9ten November 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Büreau-Assistenten der Berlin-Hamburger Eisenbahn Bock in Hamburg die Medaille mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 22sten October 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Privatbaumeister Müller in Teterow den Titel als Bau-Inspector zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten October 1877.

---

(3) Der bisher mit der Verwaltung des Richteramtes beim Stadtgerichte in Ribnitz beauftragt gewesene Amts-Mitarbeiter Schultetus ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Ribnitz, und

der Amts-Mitarbeiter H. Paschen, zur Zeit zur Hülfeleistung beim städtischen Obergerichte zu Rostock committirt, zum Amtsverwalter Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 25sten October 1877.

---

(4) Vor hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei hat der Rechts-Candidat Meyer Cohn aus Schwerin die Advokaten- und Notarien-Matrikel heute erhalten.

Rostock am 26sten October 1877.

---

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Oberstlieutenant von Bentivegni vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist unter Stellung zur Disposition zum Bezirks-Commandeur des 1sten Bataillons 1sten Hanseatischen Landwehr-Regiments Nr. 75 ernannt,

Major Lanz, aggregirt dem Hannoverschen Jäger-Bataillon Nr. 10, als etatmäßiger Stabsofficier in das Füsilier-Regiment Nr. 90 einrangirt,

Hauptmann von Lehsten, Compagnie-Chef im Füsilier-Regiment Nr. 90, diesem Regiment unter Beförderung zum überzähligen Major aggregirt,

Premier-Lieutenant von Beaulieu vom 2ten Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27 unter Beförderung zum Hauptmann und Compagnie-Chef in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt,

Premier-Lieutenant von Schuckmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 als aggregirt zum 4ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin) versetzt.

Schwerin am 29sten October 1877.

---

(6) Unter dem heutigen Datum hat von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei der Candidatus juris Felix Löwenthal hieselbst die Advokaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 31sten October 1877.

---

(7) Der Lehrer Wigandt zu Knegendorf ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Recknitz, und

der Hufenpächter Brumberg zu Ruchow zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ruchow bestellt worden.

Schwerin am 2ten November 1877.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Müffelmann in Schwaan zum Kirchenrath zu ernennen.

Schwerin am 3ten November 1877.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den interimistisch mit den Geschäften des Landarbeitshaus-Inspectors beauftragt gewesenen Major a. D. Julius von Schmidt nunmehr zum Inspector und Controleur am Landarbeitshause in Güstrow zu ernennen.

Schwerin am 3ten November 1877.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Canzlei-Secretair Hofrath zur Nedden hieselbst den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen.

Schwerin am 7ten November 1877.

---

(11) Unter dem heutigen Datum hat von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei der Candidatus juris Otto Adolph August Krüger von hier die Advokaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 7ten November 1877.

---

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat Se. Durchlaucht der Fürst Adolph Georg zu Schaumburg-Lippe durch einen Bevollmächtigten den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Ahrensberg c. p. Hartenland, Amts Wredenhagen, am 2ten d. M. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 34.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 26. November 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend eine mit dem Titel „Wider die Reblaus" versehene Druckschrift (2) Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Stoff- und Zeugmustern mit Drucksachen unter Kreuzband. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphen-Amts zu Blankenberg. (4) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Nachdem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24sten Mai d. J. (Reichs-Anzeiger No. 119) die Verbreitung der in Bern unter dem Namen „Der Glöckner im Exil" erscheinenden periodischen Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren verboten worden ist, sind die für den Vertrieb in Deutschland bestimmten Exemplare des VIII. Heftes dieser Druckschrift mit dem anderweiten Titel: „Wider die Reblaus" versehen worden.

Das Titelblatt hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Indem die Polizeibehörden und die Gerichte hierdurch auf die vorstehendermaßen angezeigte Umgehung des Verbotes aufmerksam gemacht werden, werden dieselben zugleich aufgefordert, nach Vorschrift des Gesetzes über die Presse vom 7ten Mai 1874 die unter dem angegebenen Titel in das hiesige Großherzogthum etwa eingeführten Exemplare jener Druckschrift mit Beschlag zu belegen und eventuell das Strafverfahren einzuleiten.

Schwerin am 22sten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Justiz.
Wetzell.	Im Auftrage:
	von Amsberg.

Anlage.

Wider die Reblaus.

Fachgemäße und auf dem genauesten Studium beruhende Aufklärung über Entstehung und Entwickelung dieses Feindes unserer Weinberge,
nebst
Beschreibung der Art und Weise seiner Bekämpfung.

Von
Dr. Maulbeerbaum,
Privatdocent im Weinberge des Herrn.

(2) Schon bisher ist es gestattet, wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften bei der Versendung unter Band kleine Stoff- oder Zeugmuster beizufügen, insofern die Muster lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen. Diese Einrichtung ist — jedoch lediglich versuchsweise und mit Vorbehalt des Widerrufs — dahin ausgedehnt worden, daß von jetzt ab auch Kataloge und Preislisten, denen Muster der gedachten Art beigefügt sind, zur Beförderung gegen das Porto für Drucksachen im inländischen Verkehre zugelassen werden. Bedingung ist, daß die den Katalogen und Preislisten beigefügten Muster aus kleinen dünnen Stoff- oder Zeugabschnitten bestehen und die Stärke des zur betreffenden Drucksache verwendeten Papiers nicht erheblich überschreiten, ferner, daß dieselben nicht die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben, und daß die Sendungen

ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geignet sind. Ueber die endgültige Beibehaltung dieser Einrichtung wird indessen erst der nächste allgemeine Post-Congreß zu entscheiden haben, welcher im Mai 1878 eröffnet wird. Je nach dem Ausfall dieser Entscheidung wird dann die obige Einrichtung entweder beibehalten werden können oder aber geändert, selbst wieder abgeschafft werden müssen, worauf die betheiligten Handels- und Gewerbtreibenden schon jetzt aufmerksam gemacht werden.

Schwerin am 17ten November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(3) In Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte zu Blankenberg wird am 16ten November ein Kaiserliches Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 13ten November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Die gegen ein Pferd des Erbpächters Jenß zu Wakenstädt bei Gadebusch wegen Rotzverdachts angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind, da sich seit länger als drei Monaten nach übereinstimmendem Zeugniß zweier Thierärzte keine Spuren von Rotzkrankheit bei demselben gezeigt haben, wieder aufgehoben worden.

Unter den Kühen auf dem Erbmühlengehöfte zu Zarrentin ist die Maulfäule ausgebrochen.

Unter den Schafen zu Damekow und zu Rambow bei Wismar ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

In Zwiedorf bei Stavenhagen sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 15ten November 1877.

II. Abtheilung.

(1) Der Telegraphen-Secretair Gottfried Meyer in Rostock ist zum Ober-Telegraphen-Secretair ernannt worden.

Schwerin am 5ten November 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Obersten und Commandeur des 2ten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Seydlitz das Comthurkreuz,

dem Major desselben Regiments Freiherrn von Maltzan das Ritterkreuz,

dem Regimentsarzt in demselben Regiment, Oberstabsarzt Dr. Fanter das Verdienstkreuz in Gold,

dem Zahlmeister desselben Regiments Grambow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten November 1877.

---

(3) Dem Rector an der Stadtschule Techel in Sternberg ist die Rector- und Hülfsprediger-Stelle in Brüel und Penzin,

dem Conrector Fichtner in Waren die Rectorstelle an der Stadtschule in Krackow verliehen worden.

Schwerin am 19ten November 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Adolf Rosenfeld in Karlsbad den Charakter als Großherzoglicher Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten November 1877.

---

(5) Von hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei hat der Rechts-Candidat Ernst Carl Ludwig Friedrich Havemann zu Dargun unter dem heutigen Datum die Advokaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 19ten November 1877.

---

(6) Der Gutsjäger Senske zu Walkendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Walkendorf,

der Amtsregistrator Gotsch hieselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Landbezirk),

der Inspector G. Schröder zu Kladow zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kladow,

der Organist Bützow zu Walkendorf zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Walkendorf — und

der Kaufmann Raettig zu Klinken zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Klinken bestellt worden.

Schwerin am 21sten November 1877.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock, Dr. Carl Birkmeyer, zum ordentlichen Professor der Rechte an derselben, und

den Privatdocenten Dr. Franz Bernhöft in Heidelberg zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten November 1877.

---

(8) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

Hauptmann und Compagnie-Chef Freiherr von Sell zum überzähligen Major und dem Regiment aggregirt,
Premier-Lieutenant von Bülow I. zum Hauptmann und Compagnie-Chef,
Second-Lieutenant Freiherr von Rheinbaben zum Premier-Lieutenant,
Unterofficier von Zülow und charakterisirter Portépée-Fähnrich von Guretzki-Cornitz zu Portépée-Fähnrichs;

beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17:

charakterisirter Portépée-Fähnrich von Götzen zum Portépée-Fähnrich;

bei der Artillerie-Abtheilung:

Unterofficier Havenstein zum Portépée-Fähnrich;

beim 1sten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89:

Vicefeldwebel Schmidt zum Second-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90,

Vicewachtmeister Graf von Bernstorff zum Second-Lieutenant der Reserve des 2ten westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11,

Vicewachtmeister Plähn zum Second-Lieutenant der Reserve des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18,

Vicefeldwebel Schleich zum Second-Lieutenant der Reserve des holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24;

beim 2ten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89:

Vicefeldwebel Ackermann zum Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie,

Vicewachtmeister Brauer und von Oertzen zu Second-Lieutenants der Reserve resp. des 2ten pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9 und des Leib-Kürassier-Regiments (schlesischen) Nr. 1.

Dem Rittmeister von Pressentin von der Reserve des 1sten Dragoner-Regiments Nr. 17 ist der Abschied, mit der Erlaubniß zum Tragen der Armee-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, und

dem Second-Lieutenant Häuser von der Landwehr-Infanterie des 1sten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 der Abschied mit dem Charakter als Premier-Lieutenant bewilligt.

Schwerin am 22sten November 1877.

---

(9) Der Bankdirector Ernst Voß aus Verden hat vor dem Justiz-Ministerium den Homagialeid wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Kladow und Rönkenhof, Amts Crivitz, am 16ten November abgeleistet.

Mit dieser No. 34 wird ausgegeben: No. 40 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№. 35.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. December 1877.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der mit dem Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg verbundenen Lotterie. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat November 1877. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Korn-Deputate nach den Martini-Preisen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines Telegraphen-Amts zu Lalendorf. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenposten zwischen Demmin und Stavenhagen und die Einrichtung einer Botenpost zwischen Neu-Wolkwitz und Stavenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Comité für den im Jahre 1878 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ist es gestattet worden, Loose zu einer in Verbindung mit diesem Zuchtmarkte beabsichtigten Lotterie von Pferden, Stall-

Utensilien und anderen für Pferdebesitzer Interesse habenden Gegenständen innerhalb des hiesigen Großherzogthums zu verbreiten und zu verkaufen.

Schwerin am 26sten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27sten Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat November 1877

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. . . .	21	Mark	—	Pfennige,
2)	" "	Roggen	. . . .	14	"	50	"
3)	" "	Gerste	. . . .	18	"	—	"
4)	" "	Hafer	. . . .	14	"	60	"
5)	" "	Erbsen	. . . .	17	"	—	"
6)	" "	Stroh	. . . .	4	"	75	"
7)	" "	Heu	. . . .	5	"	—	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	. . . .	13	"	50	"
9)	" "	Tannenholz	. . . .	9	"	75	"
10)	1000 Soden	Torf	. . . .	6	"	—	"

Schwerin am 4ten December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Nach den Martini-Preisen d. J. beträgt die Vergütung der Korn-Deputate zum laufenden Jahrgang

für	59	Pfd.	Weizen	(den bisherigen Landesscheffel) =	6	Mark	34	Pfennige,
"	56	"	Roggen	(desgl.)	4	"	20	"
"	39 3/8	"	Hafer	(desgl.)	2	"	85	"
"	48	"	Gerste	(desgl.)	4	"	32	"
"	62	"	Erbsen	(desgl.)	5	"	58	"
"	48	"	Buchweizen	(desgl.)	3	"	60	"

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forstbeamte haben den betheiligten Empfängern die Vergütung für den laufenden Jahrgang darnach zu leisten und letztere unter Anschluß der Quittung mit Bezugnahme auf diese Bestimmung in Ausgabe zu berechnen.

Schwerin am 24sten November 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.
v. Nettelbladt. Passow.

---

(4) In Verbingung mit dem Kaiserlichen Postamte zu Lalendorf wird am 1sten December d. J. ein Kaiserliches Telegraphenamt mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 27sten November 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten December ab, dem Zeitpunkte der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Demmin-Neubrandenburg, sind die beiden Personenposten zwischen Demmin und Stavenhagen aufgehoben, und ist eine Botenpost zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zwischen Neu-Wolkwitz und Stavenhagen mit folgendem Gange eingerichtet:

Aus Neu-Wolkwitz: täglich 3 Uhr Nachmittags,
" Stavenhagen: " 5 " Vormittags.

Beförderungszeit 2 Stunden.

Schwerin am 1sten December 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Unter den Schafen zu Suckwitz bei Goldberg sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

In Klockenhagen bei Ribnitz und in Boldebuck bei Güstrow ist die Schafpockenkrankheit erloschen.

Schwerin am 4ten December 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Mädchen Marie Schütt zu Böhlendorf die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten October 1877.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Domainenpächter Johann Christian Friedrich Günther zu Thorstorf zum Oekonomierath zu ernennen.

Schwerin am 19ten November 1877.

---

(3) Von hiesiger Großherzoglicher Justizcanzlei ist dem Rechts-Candidaten Martin Carl Ludwig Johannis Lemcke aus Rechlin unter dem heutigen Datum die Advokaten- und Notarien-Matrikel ertheilt worden.

Güstrow am 21sten November 1877.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Forstmeister von Wickede in Doberan das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten November 1877.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufleuten M. & E. Epstein in Carlsbad den Charakter als Großherzogliche Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten November 1877.

---

(6) Dem Glaser Martin Falckenhagen in Rostock ist der Charakter als Hof-Glaser verliehen worden.

Schwerin am 27sten November 1877.

---

(7) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Plau ist dem Candidaten der Theologie Thiessing verliehen worden.

Schwerin am 28sten November 1877.

---

(8) Dem Wundarzt Theodor Suckstorff zu Wismar ist, nachdem er die vorschriftsmäßige Prüfung vor der medicinischen Prüfungs-Commission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt für das Gebiet des deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin am 28sten November 1877.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kaufmann Adolph Friesland zu Bremen zum diesseitigen Consul daselbst zu ernennen.

Schwerin am 1sten December 1877.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Gaggow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten December 1877.

---

(11) Der Gutsbesitzer Ferdinand Hagemeister auf Neu-Stuer ist nach erfolgter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer Hugo Hagemeister alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Neu-Stuer, Amts Lübz, geworden und als solcher anerkannt.

Schwerin am 1sten December 1877.

---

(12) Der Lehrer Bennöhr zu Hohen-Viecheln ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohen-Viecheln,

der Erbpachthofbesitzer A. Groth zu Einhusen zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Retschow,

der Inspector Gössel zu Dargelütz zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grebbin, und

der Lehrer Mey zu Börgerende zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rethwisch bestellt worden.

Schwerin am 3ten December 1877.

---

(13) Zum Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Doberan sowie zum Bezirks-Commissar dieses Aushebungs-Bezirks ist an Stelle des auf sein Ansuchen von diesen Officien entbundenen Oberst a. D. von Buch der Oberst z. D. von Zülow zu Doberan Allerhöchst wieder bestellt worden.

Schwerin am 6ten December 1877.

---

(14) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Sternberg ist dem Candidaten der Theologie H. Brasch in Rogeez verliehen worden.

Schwerin am 6ten December 1877.

Mit dieser No. 35 wird ausgegeben: No. 41 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 36.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. December 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Weihnachts-Versendungen mit der Post. (2) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse ergeht auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse die Aufforderung, mit den Weihnachts-Versendnngen bald zu beginnnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünkliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen sind. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche

nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Schwerin am 7ten December 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) In Beidendorf bei Bobitz ist die Räude unter den Schafen ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

Unter den Kühen des Erbpächters Duve zu Zarrentin ist die Klauenseuche ausgebrochen.

In Zarrentin ist die Maulfäule unter dem Rindvieh erloschen.

Schwerin am 15ten December 1877.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Kastellanin Louise Schmidt zu Görslow die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten November 1877.

---

(2) Der bisherige Candidat der Theologie, Lehrer Aug. Chr. Th. Fr. Algenstaedt in Ribnitz ist am 26sten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten v. M., nach Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Reinshagen erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 4ten December 1877.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den früheren Königlich Preußischen Schauspieler Carl Sontag zu Hannover zum Ehrenmitgliede Allerhöchst Ihres Hoftheaters zu ernennen geruht.

Schwerin am 6ten December 1877.

---

(4) Der Dr. phil. J. Foth in Ludwigslust ist zum Lehrer an der Realschule daselbst ernannt worden.

Schwerin am 7ten December 1877.

---

(5) Nach dem Ableben des Baumeisters Hennemann hieselbst ist der Baumeister von Leitner aus Ludwigslust an die hiesige Chaussee-Inspection versetzt, und der Architect Genzke aus Bützow mit der Verwaltung der Chaussee-Inspection zu Ludwigslust interimistisch beauftragt worden.

Schwerin am 11ten December 1877.

---

(6) Dem Kunst- und Handelsgärtner C. A. W. Lobedanz hieselbst ist der Charakter als Hof-Lieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 14ten December 1877.

---

(7) Von hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei hat der Rechts-Candidat Hans Carl Friedrich Christian Oldenburg zu Wismar unter dem heutigen Datum die Advokaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 17ten December 1877.

---

(8) Der Advokat Dr. Hermann Burmeister zu Hagenow ist in der mit ihm angestellten Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten December 1877.

---

(9) Im mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Unterofficier von Rode vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Portépée-Fähnrich,

Second-Lieutenant Voß vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Premier-Lieutenant,

Vice-Feldwebel Timm vom 1sten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 und Knitschky vom 2ten Bataillon 1sten pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 2 zu Second-Lieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Der Hauptmann Küntzel à la suite des 8ten ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45 ist als Compagnie-Chef in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt.

Der Second-Lieutenant Baron von Maltzahn à la suite des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18 wird mit dem 1sten Januar k. J. in das Regiment wieder einrangirt.

Der überzählige Major von Lehsten, aggregirt dem Füsilier-Regiment Nr. 90, ist in die 13te Hauptmannsstelle des 1sten thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 einrangirt.

Der Hauptmann und Compagnie-Chef von Wagenhoff vom Füsilier-Regiment Nr. 90, commandirt zur Dienstleistung beim Cadettenhause in Oranienstein, ist dem Regimente aggregirt.

Schwerin am 19ten December 1877.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium haben

der Friedrich Glantz, bisher Pächter in Roetz, den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Grabenitz, Amts Wredenhagen,

der Graf Heinrich Ludwig von Bassewitz den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Gnewitz, Amts Ribnitz, und

der Marcus Joachim Wilhelm Steen aus Neudorf in Holstein den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Schönwolde, Amts Güstrow,

am 7ten d. M. abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

№ 37.

Jahrgang 1877.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. December 1877.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum ritterschaftlichen Credit-Verein. (2) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1sten April 1876/77. (3) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger- 2c. Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1sten April 1876/77.

II. **Abtheilung.** Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) In den am 13ten November und 5ten December d. J. abgehaltenen Generalversammlungen des ritterschaftlichen Credit-Vereins sind erwählt worden:

I. in die Hauptdirection

a. der von Schmidt auf Rothenmoor und Gr.-Labenz für den Mecklenburgischen Kreis,

b. der Landrath Freiherr von Maltzan auf Gr.-Luckow für den Wendischen Kreis;

II. in die Mecklenburgische Kreisdirection als Deputirter
der von Restorff auf Radegast;
III. in die Wendische Kreisdirection
a. der von Preen auf Dummerstorf als Director,
b. der von Oertzen auf Vorwerk als Deputirter,
sämmtlich auf sechs Jahre, und haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhet, diese Wahlen landesherrlich zu bestätigen.

Schwerin am 22sten December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militär-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1876 bis zum 1sten April 1877 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17ten März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 19ten December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Im Auftrage:
v. Amsberg.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 1876 bis dahin 1877.

I. Einnahme.

1) Reste.

			Mark	Pfg.
A.	Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1sten April 1875/76		6041 Mark	27 Pfg.
B.	Activ-Ausstände, welche			
	a.	vor dem 1sten April 1876 bereits fällig waren	66	—
	b.	nach dem 1sten April 1876 erst ermittelt wurden	201	50

2) Laufendes:

C.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar				
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797:				
	a. Antritts- und Receptionsgelder	—	Mark	—	Pfg.
	b. Beiträge	10625	"	11	"
	2) nach dem Statute vom 17ten März 1863:				
	a. Antritts- und Ausfertigungsgebühren . .	4317	"	4	"
	b. Beiträge	203336	"	52	"
D.	Gesetzlicher Zuschuß:				
	a. aus landesherrlicher Casser Casse	35000	"	—	"
	b. Außerordentlicher Zuschuß aus derselben .	14600	"	—	"
	c. Zuschuß aus der Königlichen General-Militair-Pensions-Casse in Berlin für die militairischen Genossen	5932	"	—	"
E.	Pensions-Abzüge wegen Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	175	"	—	"
F.	Zinsen von dem Capital-Vermögen	52191	"	54	"
G.	Zinsen auf zeitweilig belegte Cassen-Vorräthe . .	300	"	13	"
H.	Außerordentliche Einnahme	1346	"	75	"
I.	Ex monitis	—	"	—	"
	Summa	334,132	Mark	86	Pfg.

II. Ausgabe.

1) Reste.

A.	Uebertragener Vorschuß	—	Mark	—	Pfg.
B.	Bezahlte Pensions-Rückstände:				
	a. an Wittwen	109	"	38	"
	b. an Erben verstorbener Wittwen	1542	"	20	"

2) Laufendes.

C.	Wittwen-Pensionen, und zwar:				
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797:				
	a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen	1531	"	40	"
	b. an Wittwen	123791	"	91	"

2) nach dem Statut vom 17ten März 1863:

a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen		150	Mark —	Pfg.
b. an Wittwen		200680	„ 52	„
c. an ältere Gendarm-Wittwen		3318	„ —	„
D. Zuviel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt		1	„ 25	„
E. Capital-Anlegung		600	„ —	„
F. Administrationskosten:				
1) Gehalte und Remunerationen	4124 Mark — Pfg.			
2) Bureaukosten, Schreibmaterialien ꝛc.	709 „ 60 „			
3) Porto an das Kaiserliche Postamt	693 „ 55 „			
		5527	„ 15	„
G. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge		—	„ —	„
H. Außerordentliche Ausgaben		10	„ 50	„
I. Ex monitis		—	„ —	„
	Summa	337262	Mark 31	Pfg.

III. Abschluß.

Einnahme	334132	Mark 86	Pfg.
Ausgabe	337262	„ 31	„
Vorschuß	3129	Mark 45	Pfg.

VI. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	1308500 Mark	— Pfg.
Hinzugekommen	— „	— „
Summa	1308500 Mark	— Pfg.

b. Activ-Ausstände.

Nach pag. 12 der Rechnung . . . . 48 Mark — Pfg.

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbriefe von 1sten September 1797	117	Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 . . .	2510	"
Summa	2627	Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1877 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	344	Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 . . .	418	"
Summa	762	Personen.

Anmerkung 1) Der Vorschuß ist zur folgenden Rechnung in Ausgabe gezogen.
2) Die sub III. E. aufgeführten 600 Mark sind durch Auslosung veranlaßt und verändern daher den vorigen Capital-Bestand nicht.

---

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1sten April 1876 bis zum 1sten April 1877 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21sten Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 19ten December 1877.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Amsberg.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger, Organisten, Küster, und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 1876/77.

I. Einnahme.

1) Reste.

A. Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April 1875/76 . . . . 29539 Mark 4 Pfg.

B.	Activ=Ausstände, welche				
	1) vor dem 1sten April 1876 bereits fällig waren	89	Mark	—	Pfg.
	2) nach dem 1sten April 1876 erst ermittelt wurden	120	=	20	=

2) Laufendes.

C.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar				
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:				
	a. Antritts= und Receptions=Gebühren . . .	—	=	—	=
	b. Beiträge	1057	=	35	=
	2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:				
	a. Antritts= und Ausfertigungs=Gebühren . .	2508	=	77	=
	b. Beiträge	66104	=	12	=
D.	Gesetzliche Zuschüsse:				
	a. aus landesherrlicher Casse	4500	=	—	=
	b. aus verschiedenen Cämmerei=Cassen . . .	138	=	—	=
E.	Zinsen von dem Capital=Vermögen	65053	=	36	=
F.	Zinsen auf zeitweilig belegte Cassen=Vorräthe . .	284	=	16	=
G.	Pensions=Abzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	—	=	—	=
H.	Außerordentliche Einnahme	600	=	—	=
I.	Ex monitis	—	=	—	=
	Summa	169964	Mark	—	Pfg.

II. Ausgabe.

1) Reste.

A.	Uebertragener Vorschuß	—	Mark	—	Pfg
B.	Bezahlte Pensions=Rückstände:				
	a. an Wittwen	—	=	—	=
	b. an Erben verstorbener Wittwen	82	=	4	=

2) Laufendes.

C.	Wittwen=Pensionen, und zwar:				
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:				
	a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	295	Mark	32	Pfg.
	b. an Wittwen	29039	=	18	=

	2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:				
	a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen	—	Mark	—	Pfg.
	b. an Wittwen	50953	=	85	=
D.	1) Unterstützungen an Prediger- und Lehrer-Waisen	6000	=	—	=
	2) Zu viel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt	—	=	—	=
E.	Capital-Anlegung	41800	=	—	=
F.	Administrationskosten:				
	a. Gehalte und Remunerationen . . . . . 6060 Mark — Pfg.				
	b. Bureaukosten, Schreibmaterialien rc. . . . 714 = 5 =				
	c. Porto an das Kaiserliche Postamt . . . . . 811 = 49 =				
		7585	=	54	=
G.	Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	—	=	—	=
H.	Außerordentliche Ausgabe	68	=	90	=
I.	Ex monitis	—	=	—	=
	Summa	135824	Mark	83	Pfg.

III. Abschluß.

Einnahme	169994	Mark	—	Pfg.
Ausgabe	135824	=	83	Pfg.
Vorrath	34169	Mark	17	Pfg.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt, resp. in mecklenburgischen Staats-Papieren angelegt	1658724	Mark.
Hinzugekommen sind	41200	=
Summa	1699924	Mark.

b. Activ-Ausstände.

Nach pag. 8 der Rechnung . . . . 12 Mark.

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	34	Personen,
b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864	1495	=
Summa	1529	Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1877 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	168	Personen,
b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864	195	=
Summa	363	Personen.

Anmerkung: Die Abstimmigkeit zwischen II E und IV a ist durch Ausloosung einer Obligation von 600 Mark, die wiederum mit zur Belegung gelangt, entstanden; das Plus von 24 Mark gegen die vorige Summe aber durch den bisher nicht berücksichtigten Aufschlag einiger Obligationen in Goldwährung herbeigeführt.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurer-Aeltermann Haevernick in Tessin die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten December 1877.

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Carl Krey auf Benthen den Lehneid wegen des ihm von seinem Bruder käuflich überlassenen Lehnguts Kressin, Amts Crivitz, am 21sten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 42 des Reichs-Gesetzblattes von 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

1E 05080

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

DOCUMENTS DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

DEC 3 1965

LD 21-20m-8,'61
(C1795s10)476

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google